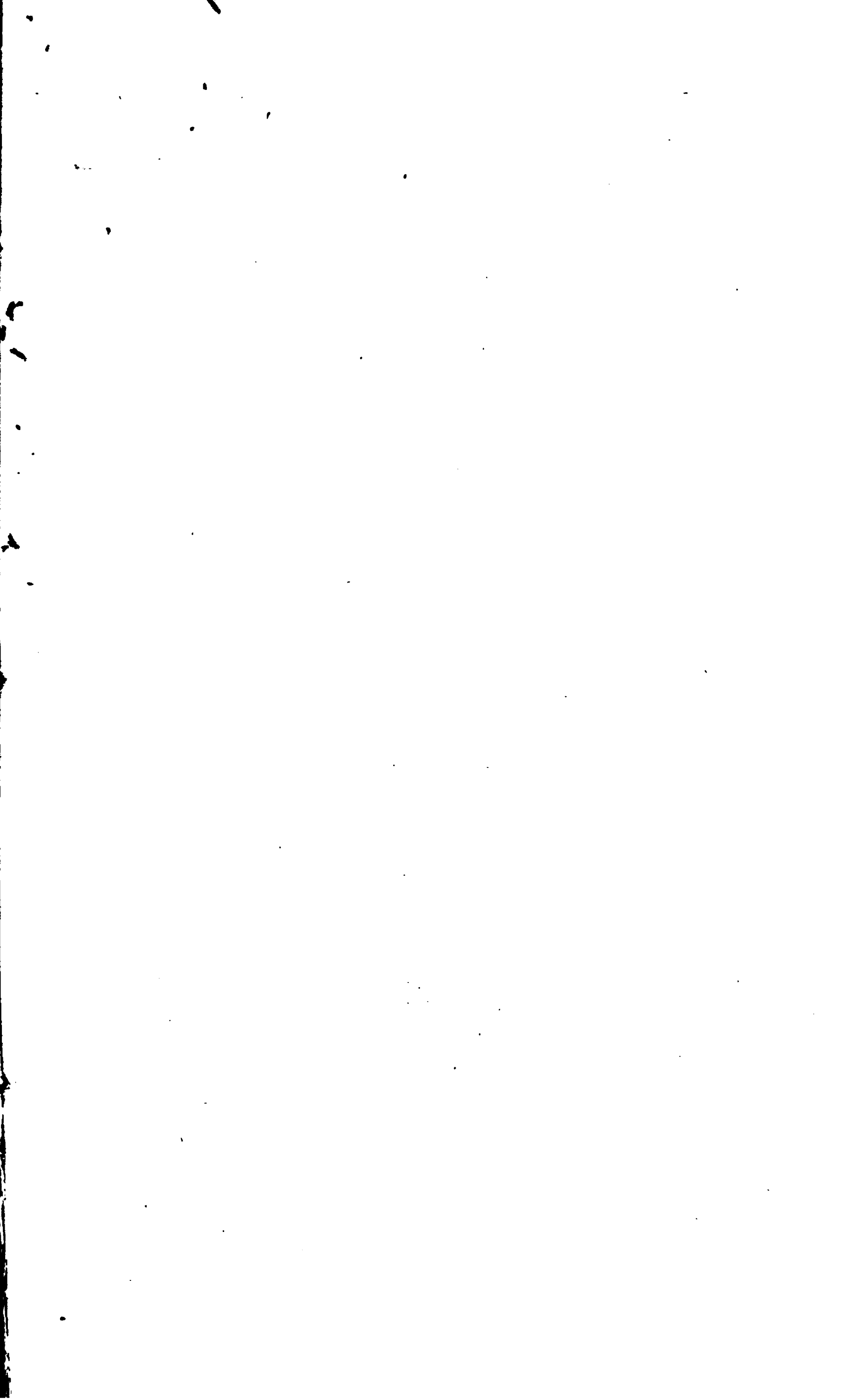
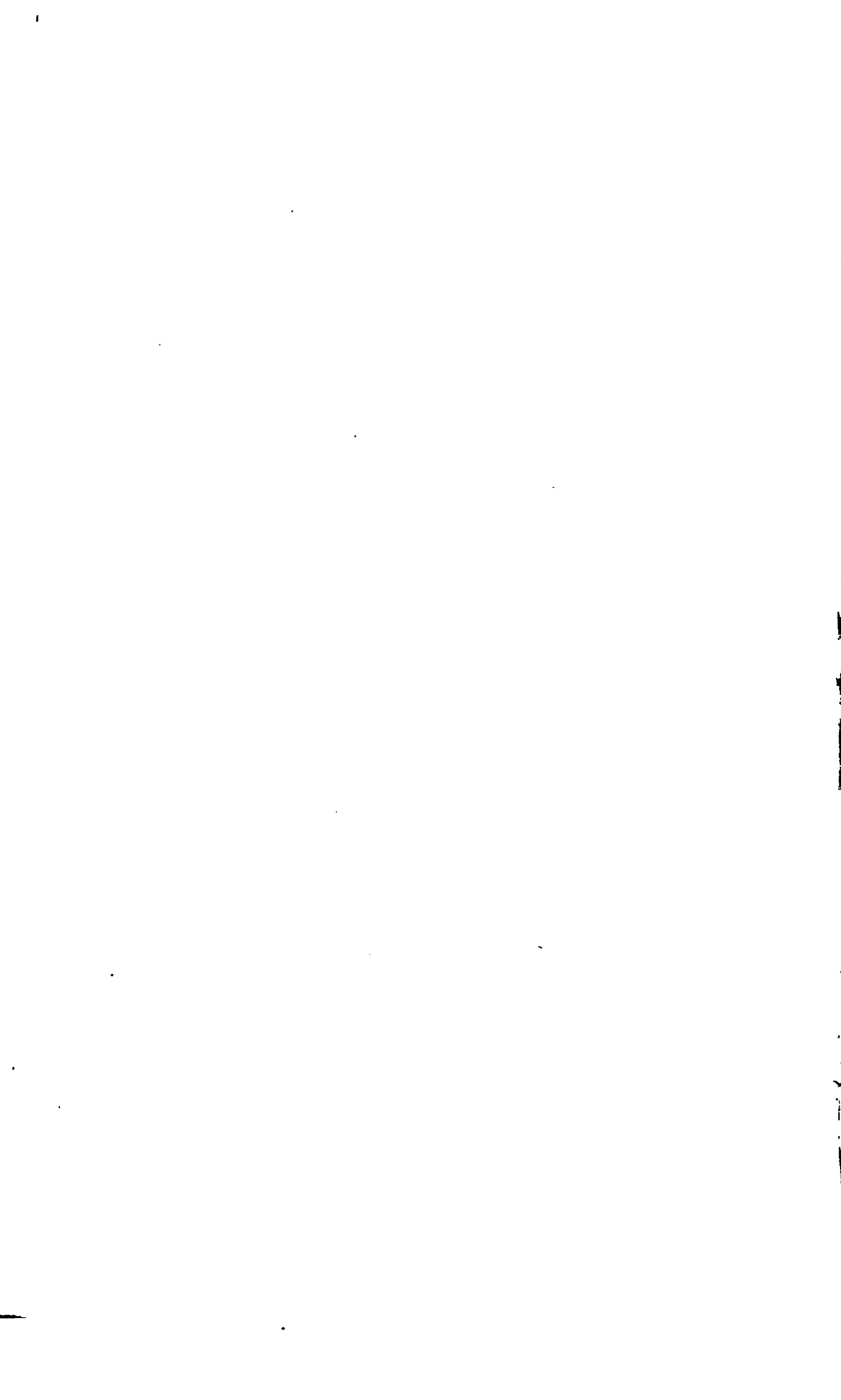




Archiv
der
Forst- und Jagd-Gesetzgebung
der
deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben
von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Dritter Band.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1844.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

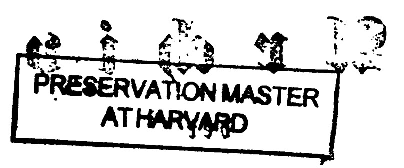
von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Dritten Bandes erstes Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen-Buchhandlung.
1844.



Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Dritten Bandes erstes Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1844.

Inhaltsverzeichniß.

III. Band, 1s Heft.

Herzoglich Braunschweig'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

Herzoglich Braunschweig'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

1) Wegeordnung für das Herzogthum Braunschweig.

Vom 11. Mai 1840. *)

Da die in der Wegeordnung vom 10. März 1704 enthaltene Bestimmungen den jetzigen Verhältnissen des Landes nicht mehr anpassen, und die Nothwendigkeit neuer gesetzlicher Vorschriften schon in dem Landtagsabschiede von 1823 anerkannt ist, so wurde folgendes Gesetz erlassen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Umfang des Gesetzes.

Das Gesetz umfaßt alle Straßen und Wege innerhalb des Herzogthums, jedoch mit Ausnahme der durch die Verordnung vom Heutigen näher bezeichneten Heerstraßen, deren Unterhaltung, sei es unter Mitwirkung einzelner Gemeinden oder ohne solche, auf Kosten des Staats bewerkstelligt wird.

---

*) Diese durch die Gesetz- und Verordnung-Sammlung für das Herzogthum Braunschweig Nr. 14 vom 2. Juni 1840 veröffentlichte Verordnung wird mit Weglassung all jener Bestimmungen, die weder in näherer, noch fernerer Beziehung zu der Mitwirkung der Forstbehörden stehen, und den eigentlichen Wegbau nicht berühren, daher nur im Auszuge aufgenommen.
A. d. H.

Auf die innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Braunschweig belegenen Straßen und Wege, deren Herstellung und Erhaltung, insbesondere durch das unter dem 24. April 1830 bestätigte und unter dem 12. Mai desselben Jahres publicirte Statut bereits angeordnet ist, soll dasselbe nur hinsichtlich der Bestimmungen des 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Abschnitts zur Anwendung gebracht werden.

§. 2.

Eintheilung der Straßen und Wege.

Die unter diesem Gesetze begriffenen Straßen und Wege sind, ihrer Natur nach,

a) Landstraßen, welche zum allgemeinen Verkehr in einzelnen Landestheilen, oder zu deren Verbindung mit anderen Staaten dienen;

b) Communicationswege, welche zur Verbindung der Ortschaften untereinander, oder mit den Land- und Heerstraßen bestimmt sind;

c) Straßen und Wege in Städten, Flecken und Dörfern;

d) Feld- und Wannewege;

e) Privatwege und

f) Fußwege.

§. 3.

Veränderungen in der Eigenschaft der Wege.

Eintretende Zweifel über die Eigenschaft einzelner Wege, mit Ausnahme derjenigen Wege, welche sich im Privateigenthume befinden, wird das Herzogl. Staats-Ministerium entscheiden, auch hat dasselbe, unter Berücksichtigung der in den Handelsverbindungen und sonstigen Verhältnissen künftig etwa eintretenden Veränderungen, darüber zu bestimmen, ob ein Communicationsweg in eine Landstraße, oder umgekehrt, eine Landstraße wiederum in einen Communicationsweg verwandelt werden solle, in welchem Falle die in der besonderen Eigenschaft des Weges als Landstraße oder als Communicationsweg begründeten Rechte und Verbindlichkeiten ohne Weiteres hinweg-

fallen, und diejenigen Rechtsverhältnisse an deren Stelle treten, welche für die neu angeordnete Qualität des Weges bestehen.

Gleichergestalt soll die Entscheidung darüber: ob ein Weg, welcher nicht unter die Klasse der Privatwege gehört, entbehrlich geworden sei, lediglich dem Herzogl. Staats-Ministerio zustehen, und gegen das darauf gegründete Verbot der Benutzung desselben ein Rechtsverfahren unzuläßig sein.

Auch hat das Herzogl. Staats-Ministerium allein darüber zu entscheiden, ob die veränderten Verhältnisse es räthlich machen, eine Heerstraße, als solche, aufzugeben und dieselbe künftig als Landstraße oder Communicationsweg zu betrachten, in welchem Falle die Gemeinden die ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Verbindlichkeiten rücksichtlich der Instandsetzung und Erhaltung dieses Weges wieder zu erfüllen haben, insofern nicht durch rechtskräftige Erkenntnisse oder ausdrückliche Verträge ein anderes Rechtsverhältniß über diesen Gegenstand festgestellt sein sollte.

§. 4.

Mitwirkende Behörden.

Die Anordnung wegen Herstellung und Erhaltung, so wie die Beaufsichtigung sämmtlicher den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes bildenden Straßen und Wege steht in den Städten und deren Gemeindebezirken zunächst den städtischen Verwaltungsbehörden, auf dem Lande aber den Herzogl. Aemtern, unter Zuziehung der betreffenden Polizeibeamten, zu, und die Herzogl. Kreisdirektionen haben darauf zu halten, daß die Lokalbehörden hierunter ihrer Pflicht gehörig nachkommen.

Auch sind die Herzogl. Kreisdirektionen befugt, den Umständen nach besondere Wegcommissarien zur Hülfe der Herzogl. Aemter zu bestellen.

§. 5.

Verfahren.

Bei den Verhandlungen, welche sich auf die Anlage neuer und den Ausbau und die Veränderung bestehender Wege beziehen, werden die betheiligten Kammer- und Klostergüter durch die betreffende Direktion der Herzogl. Kammer oder einen Be-

vollmächtigten derselben, die Rittergüter durch die Besitzer derselben oder deren Bevollmächtigten, die Städte durch ihre Magistrate, und die Landgemeinden durch ihre gesetzlichen Vorstände (§. 55. der neuen Landschaftsordnung) vertreten.

Bei wichtigen Wegebesserungen soll es den Gemeinden gestattet werden, statt der Ortsgeschwornen sich durch zwei besondere Deputirte vertreten zu lassen, von denen der eine, so weit thunlich, aus den bespannten, der andere aber aus den unbespannten Einwohnern des Orts zu wählen ist.

§. 6.

Fortsetzung.

Bei einer jeden wichtigen Wegebesserung soll den Interessenten oder deren Vertretern der vollständige Plan nebst dem Kostenanschlage zur Abgabe ihrer Erklärung vorgelegt werden. Glauben dieselben sich damit nicht einverstanden erklären zu können, so haben sie ihre Gründe innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist ausführlich vorzutragen, und wenn die betreffenden Behörden auch hiernach von dem früheren Plane abzuweichen bedenklich finden, so soll den Umständen nach der Plan von anderen Sachverständigen nochmals geprüft und begutachtet werden, hiernächst aber eine definitive Entscheidung erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der Straßen und Wege.

I. Von den Interessentschaften, welchen die Verpflichtung obliegt.

§. 7.

Allgemeiner Grundsatz.

Zur Herstellung und Unterhaltung der einzelnen Straßen und Wege sind die Interessenten der selbige einschließenden oder berührenden Ortschaften und Feldmarken, so wie die Eigenthümer der nicht zu einer Feldmark gehörenden Holzungen, insbesondere auch die Kammer- und Kloster-, Ritter- und andern

Güter, nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, verpflichtet.

Gehört eine Holzung zu einer Feldmark, so werden die Eigenthümer, dieses Grundbesitzes wegen, als Feldmarksinteressenten mit herangezogen.

Sollten Zweifel darüber entstehen, ob ein Forstort oder eine Holzung zu einer Gemeinde-Feldmark gehöre, oder als für sich bestehend, zu betrachten sei, so ist darüber lediglich im administrativen Wege zu entscheiden.

§. 8.

Beschränkung bisheriger Verbindlichkeiten.

a) des Staates.

Die vom Staate in Folge früherer, jetzt nicht mehr bestehender Verhältnisse übernommene, durch das gegenwärtige Gesetz nicht begründete Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung einzelner, nicht zu den Heerstraßen gehörender Wege, wird damit aufgehoben.

Beruhet die Verpflichtung jedoch auf ausdrücklichen Verträgen oder rechtskräftigen Erkenntnissen, so ist dieselbe in dem, diesen Verträgen und Erkenntnissen entsprechenden Umfange auch ferner zu erfüllen. Entstehen über das Vorhandensein und den Umfang solcher Verpflichtungen Streitigkeiten, so haben die Gerichte darüber zu entscheiden.

§. 9.

b) der Gemeinden und Grundeigenthümer.

Die zur Zeit noch bestehende Verbindlichkeit einzelner Gemeinden und Grundbesitzer zur gänzlichen oder theilweisen Herstellung und Unterhaltung der außerhalb ihrer Feldmarken belegenen Straßen und Wege soll ferner nicht in Anwendung kommen, insofern dieselben nicht auf ausdrücklichen Verträgen oder rechtskräftigen Erkenntnissen beruhen, bei denen die im §. 8. gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung finden.

Liegt jedoch die Verbindlichkeit zu Wegebesserungen auf fremden Feldmarken, Gemeinden oder Grundbesitzern benachbarter Staaten ob, so soll dieselbe einstweilen bestehen bleiben.

§. 10.

Ablösung bisheriger Verbindlichkeiten.

§. 11.

Umfang der Wegebesserungs-Verbindlichkeit.

Die im §. 7 erwähnte Verbindlichkeit umfaßt nicht allein die Straßen und Wege, sondern auch sämmtliche Zubehörungen derselben, nämlich die darin befindlichen Brücken, Kanäle, Durchpflasterungen, Durchlässe und die Seitengräben, sowie die Anschaffung und Anfuhr des erforderlichen Materials. Liegt jedoch die Instanderhaltung der Brücken und Kanäle nicht der betreffenden Gemeinde, sondern einer anderen Interessentschaft privatrechtlich ob, oder sind die Brücken oder Kanäle in Folge einer rechtlichen Verpflichtung bisher auf Staatskosten erbauet und erhalten worden, so sollen diese Bauwerke von dem Verpflichteten auch ferner im gehörigen Zustande in dem bisherigen Maße erhalten werden.

§. 12.

Mitwirkung benachbarter Gemeinden und Grundbesitzer.

§. 13.

Beihülfe des Staats.

Bei der Herstellung und Unterhaltung der Landstraßen, Communicationswege und Dorfstraßen soll den verpflichteten Gemeinden und Grundbesitzern eine Beihülfe vom Staate geleistet werden, und zwar:

1) Bei Landstraßen,

a) durch unentgeldliche Untersuchung, Veranschlagung und Leitung der Wegebauten von Seiten der Herrschaftlichen Baubedienten;

b) durch Uebernahme der baaren Baukosten, mit Ausnahme derer für die Fuhren und derjenigen Handarbeiten, welche durch Tagelöhner verrichtet werden können; zu diesen Baukosten gehört namentlich der Brecherlohn für die zu den Straßen erforderlichen Bruchsteine;

c) durch Ersatz der für Grundabtretungen zu leistenden Entschädigungen in dem §. 73 erwähnten Falle.

2) Bei Communicationswegen und Dorfstraßen in unentgeldlicher Verrichtung der ad I. a. aufgeführten Leistungen der Herrschaftlichen Baubedienten.

Verursacht die Instandsetzung eines wichtigen Communicationswegs bedeutende baare Kosten, und sind die Interessenten nicht wohl im Stande, solche allein aufzubringen, so soll, den Umständen nach, eine Beihülfe aus der Amtswegebesserungs-Casse bewilligt werden.

Sollte auch diese dazu außer Stande sein, so wird das Herzogliche Staats-Ministerium durch Bewilligung von Forststrafarbeitstagen und Geldzuschüssen thunlichst zu Hülfe kommen.

§. 14.

Straßenpflaster in den Städten und Flecken.

§. 15.

Straßen und Wege in den Dörfern.

§. 16.

Feld- und Wannewege.

§. 17.

Privat- und Fußwege.

§. 18.

Beitrags-Verhältniß ungetheilter Gemeinde-Grundstücke.

§. 19.

Verpflichtung der Forsteigenthümer.

Die Eigenthümer der außerhalb der Feldmark belegenen Forsten müssen die Communicationswege durch ihre Forsten in einem für landübliches Fuhrwerk zu allen Jahreszeiten passirbaren Stande erhalten, auch zur Instandsetzung und Unterhaltung der durchziehenden Landstraßen in demselben Maße concurriren, wie solches den Feldmarks-Interessenten innerhalb ihrer Feldmarken obliegt.

Diejenigen Personen, Corporationen oder Güter, welchen in einem fremden Forst Berechtigungen zustehen, für welche dieselben bei deren Ablösung nach den Bestimmungen der Gemein-

heits-Theilungs-Ordnung vom 20. Decbr. 1834 mit Grund und Boden abgefunden werden müssen, sind verpflichtet, zur Besserung der durch diesen Forstort führenden Landstraßen und Communicationswege in einem, von der betreffenden Behörde nach Verhältniß des ungefähren Betrages der gegenseitigen Nutzungen zu bestimmenden Maße beizutragen.

Falls aber solche Last der Forsteigenthümer mit den für sie daraus entspringenden Vortheilen in einem offenbaren Mißverständnisse stehen würde, sollen ihnen die bei Instandsetzung und Unterhaltung jener Wege zunächst Betheiligten dabei thunlichst und nach einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu treffenden Bestimmung des Maßes ihrer Concurrenz zu Hülfe kommen.

§. 20.

Fortdauer der Verbindlichkeit bei Verwandlung des Weges in eine Heerstraße.

Wird ein Communicationsweg oder eine Landstraße von der Herzogl. Landesregierung für eine Heerstraße erklärt, so hat die bisher zu der Instanderhaltung verpflichtet gewesene Interessentschaft zu dessen Instandsetzung und Unterhaltung so viel beizutragen, als von ihr erfordert sein würde, um den Weg als Landstraße in Stand zu setzen und zu erhalten.

Dieser Beitrag wird nach dem Gutachten dreier Wegebauverständigen bestimmt, von denen der eine von Herzogl. Bau-Direction, der andere von der Interessentschaft und der dritte von dem zuständigen Herzogl. Amte oder Stadtgerichte erwählt wird.

Ein solches Verfahren soll, falls die Interessenten es wünschen, auch in denjenigen Fällen eintreten, wo über Verpflichtungen dieser Art jetzt noch Processe geführt werden.

II. Von der Repartition der Wegebesserungslast in der verpflichteten Interessentschaft.

§. 21.

Allgemeine Regel.

Alle Grundbesitzer, deren Grundstücke innerhalb einer Feldmark belegen sind, sowie alle in der Gemeinde wohnhafte selbst-

ständige Inquilinen und Häuslinge, müssen zu der Wegebesserung nach einer in jedem Orte festzusetzenden Umfolge (turnus) und zwar in dem nachstehenden Verhältnisse beitragen:

Die Grundbesitzer leisten in Einer Umfolge

1) für jedes Haus oder Gehöfte:

a) wenn dazu Weideberechtigung gehört	1 Simplum,
b) wenn Zugvieh darauf gehalten wird	2 Simpla,
c) wenn keine Weideberechtigung und kein Zugvieh dabei befindlich ist . .	½ Simplum,

2) für jeden Morgen Acker, Garten und Wiese, ohne Anrechnung der überschießenden Ruthenzahl:

a) bis zu dem Gesammtbetrage von 250 Morgen	¼ Simplum,
b) über den Gesammtbetrag von 250 Morgen	⅛ Simplum,

3) für jeden Waldmorgen innerhalb der Feldmark belegener Holzung, halb so viel, wie für 1 Morgen Acker, mithin resp. ⅛ u. 1/16 Simplum,

Inquilinen, welche Zugvieh halten, haben .	1 Simplum,
alle übrigen männlichen Inquilinen und Häuslinge aber	½ Simplum,

zu den Naturalleistungen beizutragen.

Bei der Berechnung der nach den Bestimmungen unter 2. und 3. zu leistenden Beiträge ist jedes Gut oder Gehöft als ein für sich bestehendes Ganzes zu betrachten, und die Vereinigung mehrer selbstständiger Gehöfte in der Hand Eines Besitzers begründet keinen Anspruch auf Herabsetzung der Beiträge.

Sind die Grundstücke in derselben Feldmark von so verschiedener Güte, daß durch obige Veranlagung nach der Morgenzahl eine ganz unverhältnißmäßige Concurrenz einzelner Pflichtigen herbeigeführt werden würde, so soll von der betreffenden Verwaltungsbehörde dieserhalb eine billige Ausgleichung vorgenommen werden.

Teiche, Aenger und Weiden werden nicht in Anrechnung gebracht.

Gewerbliche Etablissements, insofern deren Betreibung die Benutzung der Wege in einem höheren Grade erforderlich macht, z. B. Ziegeleien, Glashütten, Mühlen, Steinbrüche, Hüttenwerke u. s. w. sind in dieser Hinsicht zu besonderen, durch die zuständigen Verwaltungsbehörden zu bestimmenden Beiträgen zur Wegebesserung verpflichtet.

Die hier festgestellten Grundsätze sollen jedoch bis auf Weiteres auf das Herzogl. Amt Thedinghausen keine Anwendung finden.

§. 22.

Ausnahme.

Sollte jedoch unter den Verpflichteten in derselben Feldmark in Betreff der Instandsetzung und Unterhaltung sämmtlicher öffentlicher Straßen und Wege eine ausdrückliche Uebereinkunft dahin getroffen sein, daß einem oder einzelnen Verpflichteten statt der Concurrenz zu der Besserung sämmtlicher Straßen und Wege ein Theil derselben zur Instandsetzung auf alleinige Kosten überwiesen worden, so soll es bei dieser vertragsmäßigen Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Wegebesserungslast sein Verbleiben haben, und jeder Theil bis dahin, daß diese Uebereinkunft unter gegenseitiger Zustimmung wieder aufgehoben worden, gehalten sein, die ihm zugewiesenen Straßen und Wege in gehörigen Stand zu setzen und darin zu erhalten.

Würde indeß die Anlegung neuer öffentlicher Wege für erforderlich erachtet, so sollen sämmtliche Verpflichtete nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl zur Instandsetzung als auch zur Unterhaltung derselben beizutragen verpflichtet sein. Wird die dem einen oder andern Theile obliegende besondere Wegebesserungslast durch die Anlegung des neuen Weges erleichtert, so hat derselbe einen verhältnißmäßigen Theil der zur Instandsetzung und Unterhaltung des neuen Weges erforderlichen Leistungen allein zu übernehmen.

Liegt dagegen einzelnen Verpflichteten in derselben Feldmark eine besondere Wegebesserungslast der einzelnen öffentlichen Wege ob, und ist dafür eine Gegenleistung entrichtet, z. B. ein Grund-

stück oder eine Huteberechtigung eingeräumt, so sind die übrigen Feldmarks-Interessenten zur Aufhebung des Vertrages und zur Zurücknahme der Gegenleistung berechtigt.

§. 23. u. §. 24.

Befreiungen.

§. 25. mit §. 29.

Verfahren bei der Repartition.

§. 30.

Besondere Verpflichtung der Bespannten.

§. 31.

Besondere Regeln bei den Handarbeiten.

§. 32.

Verhinderung und Renitenz der Pflichtigen.

§. 33.

Verdingung der Arbeiten an den Mindestfordernden.

Dritter Abschnitt.

Von der Herstellung und Einrichtung der Straßen und Wege.

§. 34.

Allgemeine Bestimmung.

Die Instandsetzung der Straßen und Wege soll auf die den Umständen nach zweckmäßigste und dauerhafteste Art geschehen, jedoch von den Interessenten ein Mehreres, als die Oertlichkeit und das Bedürfniß erfordert, dabei nicht verlangt werden. Insbesondere soll mit den am schlechtesten beschaffenen und am meisten benutzten Straßen und Wegen der Anfang gemacht, und die Wegebesserung nach diesem Grundsatze bis zur Vollendung sämmtlichen Wege fortgesetzt werden.

§. 35.

Besserung mit Holz.

Die Besserung der Wege mit Holz soll ferner überall nicht anders Statt finden, als wenn der Baubediente oder Wege-Commissarius die Nothwendigkeit der Verwendung des Holzes

zum Behuf eiliger, vorläufiger Reparaturen oder zur Befestigung des Grundes, der Böschungen, Gräben, Ueberfälle u. s. w. bescheinigt hat.

§. 36.

Breite der Landstraßen.

Die Landstraßen, welche auch für schweres Fuhrwerk zu allen Zeiten fahrbar sein müssen, erhalten eine Breite nach den Umständen von mindestens 30 und höchstens 40 Fuß hiesigen Werkmaßes, ausschließlich der Seitengräben.

§. 37.

Einrichtung der Communicationswege.

Die Communicationswege müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß das landübliche Fuhrwerk darauf jederzeit passiren kann. Sie müssen, wenn sie mit Seitengräben versehen sind, ausschließlich dieser Gräben, mindestens 20 und höchstens 30 Fuß breit sein. Ist die Anlegung von Seitengräben nicht erforderlich, und der nöthige Raum zum Ausweichen der Fuhrwerke vorhanden, so reicht für selbige die Breite von 16 bis 20 Fuß hin.

Bei Gebirswegen, oder wo wegen anderer örtlicher Verhältnisse auch eine solche Breite ohne die größten Schwierigkeiten nicht zu erreichen ist, muß wenigstens für geeignete Ausweicheplätze gesorgt werden.

§. 38.

Breite der Orts- und Feldwege.

Die Breite der Orts- und Feldwege richtet sich nach den Umständen, jedoch ist in jedem Falle dahin zu sehen und nöthigenfalls von der Verwaltungsbehörde solche Bestimmung zu treffen, daß die Einschränkung derselben auf eine zu geringe Breite den Gebrauch derselben nicht verhindert oder erschwert.

§. 39.

Größere Breite der Wege.

Wo die Straßen und Wege mit beträchtlichen Viehheerden regelmäßig betrieben werden, ist den Umständen nach auf eine größere als die bestimmte Breite Bedacht zu nehmen.

§. 40.

Herstellung der ursprünglichen Breite.

Da die Grenzen der Wege von den anliegenden Grundbesitzern durch Vorrücken der Befriedigungen, Einräumungen in die Wege und durch sonstige Vorrichtungen häufig überschritten worden sind, so soll die ursprüngliche Breite derselben, so weit es von den Behörden für erforderlich erachtet wird, unverzüglich wieder hergestellt werden, und dabei das im §. 75 vorgeschriebene Verfahren eintreten.

§. 41.

Seitengräben.

Die Seitengräben an den Straßen und Wegen sind in einer von den Behörden nach den Umständen zu bestimmenden Breite anzulegen, und die Ueberfahrten über selbige von den angrenzenden Grundbesitzern auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erhalten.

§. 42.

Brücken, Canäle und Durchläffe.

Brücken, Canäle und Durchläffe in den Straßen und Wegen sollen in der Regel durch die Breite des ganzen Weges reichen. Wo es in einzelnen Fällen nach den Umständen unbedenklich gefunden wird, selbige schmäler anzulegen, sollen sie zur Sicherung der Ueberfahrt entweder mit Schutzmauern oder hölzernen Geländern, und wenigstens mit Abweisepfählen, die Fußstege über Bäche und Gräben aber, wo es erforderlich, mit Handlehnen versehen werden.

§. 43.

Sicherheits-Maßregeln.

Gefährliche Wegestellen an Bergen, Gewässern, Gruben u.s.w. sollen gleichfalls durch Schutzmauern, Geländer, Pfähle oder Baumpflanzungen befriedigt, und alle übrige, die Sicherheit der Wege gefährdende Gegenstände entfernt oder beseitigt werden.

§. 44.

Instanderhaltung der Bäche.

Das Bette solcher Bäche, welche längs den Wegen, oder unter selbigen durchfließen, soll beständig von den dazu Ver-

pflichteten so tief erhalten werden, daß die Wege weder überschwemmt werden, noch die gehörige Entwässerung derselben gehindert wird. Gleichergestalt soll auch das Zulanden solcher Bäche nicht geduldet, sondern darauf gehalten werden, daß denselben die nöthigenfalls unter Zuziehung eines Baubedienten zu bestimmende Breite gegeben werde.

§. 45.

und Abflußgräben.

Abflußgräben, welche das Wasser von den Wegen abwärts führen, sind von den Besitzern der Grundstücke, durch welche sie ihren Lauf haben, fortwährend in der nöthigen Breite und Tiefe zu erhalten und zu diesem Zwecke jederzeit aufzuräumen, wenn es Behuf Entwässerung der Wege nöthig gefunden wird.

Haben jedoch die zur Wegebesserung Verpflichteten nach der bisherigen Observanz die Abflußgräben aufräumen müssen, so soll es dabei ferner sein Bewenden haben.

Die Grundbesitzer müssen, jedoch gegen Entschädigung, gestatten, daß dergleichen Abzugsgräben, wenn es nothwendig gefunden wird, neu angelegt werden. In diesem Falle haben die zur Wegebesserung Verpflichteten die Abflußgräben aufzuräumen, wenn nicht bei Anlegung derselben sogleich ein Anderes verabredet worden ist.

§. 46.

Verlegung der Hohlwege.

Hohle Wege, deren Ausfüllung bis zur Höhe der daneben belegenen Grundstücke mit unverhältnißmäßigen Anstrengungen verknüpft und deren Beibehaltung in sonstiger Hinsicht nicht räthlich sein würde, sollen thunlichst verlassen und statt derselben neue Wege angelegt werden.

§. 47.

Wegschaffung der Erhöhungen.

Erhöhungen neben den Wegen, welche durch den Graben-Aufwurf, durch den Abraum von den Wegen oder auf sonstige Weise entstanden sind, sollen, wenn selbige von schädlichem Einflusse auf den Weg sind, fernerhin nicht geduldet, vielmehr weggeschafft werden.

§. 48.

Veränderung der Krümmungen.

Solche Wege, welche durch Krümmungen unnöthiger Weise verlängert werden, sollen, wenn es zur wesentlichen Verbesserung derselben oder zu erheblichen Ersparungen an Kosten und Arbeiten gereicht, verlegt und gerade gezogen werden.

§. 49.

Verlegung der auf ungünstigem Grunde belegenen Wege.

Auf gleiche Weise sollen die Wege von solchen Stellen verlegt werden, wo der Grund und Boden, seiner ungünstigen Beschaffenheit wegen, die Instandsetzung und Unterhaltung derselben verhindert oder beträchtlich erschwert.

§. 50.

Anpflanzungen.

Regelmäßige Anpflanzungen von Obst- und andern nutzbaren Bäumen an den Wegen innerhalb und außerhalb der Orte werden dagegen in allen dazu geeigneten Fällen nicht allein gestattet, sondern auch befördert werden.

§. 51.

Wegräumung des Holzes.

Wenn die Wege, besonders die Landstraßen und Communicationswege, durch Waldungen, Holzungen und Gebüsche führen, so sollen, nach Maßgabe der örtlichen Umstände, nach vorgängiger, unter Zuziehung der Betheiligten vorzunehmenden Untersuchung, die Aeste der Bäume und Gebüsche, welche über den Wegen und Seitengräben hängen, weggeschafft und das zu nahe stehende Holz weggeräumt werden.

§. 52.

Wegweiser.

Auf allen Punkten an Landstraßen und Communicationswegen, wo die Wege sich durchkreuzen oder scheiden, sollen Wegweiser von Steinen oder Holz, mit einer lesbaren Inschrift mit deutschen Buchstaben versehen, auf Kosten derjenigen Gemeinde, in deren Feldmark die Wegweiser aufgerichtet werden, vorgerichtet und unterhalten werden.

2) Die Anlegung von Torfstichen betreffend.

Vom 11. Mai 1840. *)

Da es im allgemeinen Interesse der Landes-Einwohner erforderlich ist, die Hindernisse, welche der Anlegung von Torfstichen entgegenstehen, zu beseitigen, so wurden deshalb folgende gesetzliche Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Der Besitzer eines Grundstücks, in welchem sich Torf befindet, soll an der Austorfung desselben durch den Widerspruch weder der Huthe-, Trift- oder Wegeberechtigten, noch der benachbarten Grundbesitzer behindert werden.

Den Hutheberechtigten bleibt jedoch die Entschädigung für die entzogene Weidenutzung, so wie den Trift- oder Wegeberechtigten der Anspruch auf angemessene Verlegung der Trift oder des Weges vorbehalten, und darf der Torfstich nicht so weit an die Grenzen des Grundstücks geführt werden, daß den benachbarten Grundstücken dadurch Schaden zugefügt wird.

§. 2.

Kann von einem auszutorfenden Grundstücke, seiner Lage nach, der Torf nicht abgefahren werden, ohne mit dem Fuhrwerke Privatwege oder die benachbarten Gemeinde-Aenger, oder mit Hütungs-Servituten belastete Privat- oder Gemeinde-Wiesen zu passiren, so sind die Besitzer dieser Grundstücke und die darauf zur Huthe Berechtigten verbunden, die Abfuhr über solche gegen Entschädigung zu gestatten.

§. 3.

Die Besitzer benachbarter Aecker oder Forste sind, wenn auch die Grundstücke einer Hütungs-Servitut unterliegen, nicht verbunden, die Abfuhr des Torfes über dieselben zuzulassen; gestatten sie aber solche dem Besitzer eines Torfgrundes freiwillig, so sind die zur Weide Berechtigten nicht befugt, der Ueberfahrt zu widersprechen, sondern haben nur eine Entschädi-

*) Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nro. 10 von 1840 S. 115.

gung für den Verlust an ihrer Huthenutzung von dem Besitzer des Torfgrundes in Anspruch zu nehmen.

§. 4.

Ueber die Frage, ob ein im Eigenthume einer Gemeinheit (§. 10., 11. und 13. der neuen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung) befindliches Grundstück ausgetorft werden solle? bestimmt, vorbehältlich der dazu erforderlichen Erlaubniß der Herzoglichen Kreis-Direktion, die Majorität der Gemeinheits-Mitglieder mit verbindlicher Kraft für die Dissentienten, und kommen auf die fraglichen Gemeinheits-Beschlüsse die Grundsätze der neuen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, §. 24 bis 28, zur Anwendung.

§. 5.

Der Ertrag des Torfstichs einer solchen Gemeinheit ist unter ihre Mitglieder, und zwar, in Ermangelung anderer Vereinbarungen, nach denjenigen Grundsätzen der neuen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zu vertheilen, nach welchen im Fall der Special-Separation das auszutorfende Grundstück selbst zu vertheilen sein würde.

§. 6.

Falls sich der Besitzer eines auszutorfenden Grundstücks über die Art und den Betrag der in den §§. 1, 2 und 3 vorerwähnten Entschädigungen, die Lage der Abfuhrwege (§. 2.), die Verlegung der über das Grundstück führenden Triften oder Wege, oder die Entfernung von der Grenze, innerhalb welcher der Torfstich zu beschränken ist (§. 1.), und andere Nebenpunkte mit den Betheiligten nicht einigen kann, so ist derselbe befugt, bei dem Herzogl. Amte auf deren Festsetzung anzutragen; darf jedoch, bevor solche durch die Behorde erfolgt ist, den Torfstich nicht beginnen, noch den Torf über die §. 2 und 3 erwähnten Grundstücke abfahren.

§. 7.

Auf solchen Antrag hat das Herzogl. Amt den Gegenstand, unter Zuziehung der Betheiligten, an Ort und Stelle zu untersuchen, die Einigung unter ihnen zu vermitteln, und, wenn diese nicht erreicht wird, darüber zu entscheiden, ob und unter welchen

Bedingungen der Torfstich und die Abfuhr des Torfes dem Besitzer des Grundstücks von den Widersprechenden (§. 1, 2 und 3) zu gestatten sei.

§. 8.

Die in dem §. 1, 2 und 3 erwähnten Entschädigungen sollen in der Regel in Gelde bestehen, und zum Voraus so festgesetzt werden, daß der Besitzer des auszutorfenden Grundstücks den Hutheberechtigten, so wie den benachbarten Grundbesitzern, die bestimmte Summe, ohne Rücksicht auf die Stärke des Betriebes in dem fraglichen Jahre, jährlich vor dem 1. Mai auszuzahlen hat.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser fixirten Summe dauert sodann auch nach Beendigung des Torfstichs fort, bis, was die im §. 1. erwähnte Entschädigung betrifft, das der Huthe entzogene Terrain von dem Besitzer wieder eingeebnet und der Huthe eröffnet ist, und, was die in dem §. 2 und 3 erwähnten Entschädigungen anlangt, bis derselbe die zu den Abfuhrwegen benutzten Grundstücke wieder so in den Stand gesetzt hat, daß sie den vorherigen Ertrag abwerfen können.

Irrungen unter den Betheiligten über den Termin, zu welchem die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen aufhört, entscheidet das Herzogliche Amt.

§. 9.

Gelingt es dem Herzogl. Amte nicht, die Interessenten über den Betrag der jährlich zu zahlenden Entschädigung zu einigen, so ist derselbe durch einen Sachverständigen zu bestimmen, welchen jene zu wählen haben. Einigen sie sich nicht über die Wahl, so bestimmt das Herzogl. Amt die Person, welche mit der Schätzung zu beauftragen ist.

§. 10.

Ergibt übrigens die Lokal-Untersuchung, daß die Menge des aus dem Grundstücke zu gewinnenden Torfs zu der Belästigung, welche die Gewinnung den Hutheberechtigten und Feldnachbarn verursachen würde, in keinem solchen Verhältnisse

steht, daß die Austorfung in national-ökonomischer Rücksicht für vortheilhaft gehalten werden kann, so ist der Antrag von der Behörde abzuweisen, und darf sodann die Austorfung und die Abfuhr des Torfes ohne die Einwilligung der in den §§. 1, 2 und 3 erwähnten Betheiligten von dem Besitzer des Grundstücks nicht vorgenommen werden.

§. 11.

Bei der Lokal-Untersuchung §. 7. ist das Herzogl. Amt befugt, einen von ihm zu bestimmenden Sachverständigen zuzuziehen und den Gegenstand in allen Beziehungen von demselben begutachten zu lassen. Das Gutachten ist in diesem Falle zu Protokoll zu geben und namentlich auf die im vorstehenden §. erwähnte Frage zu erstrecken.

§. 12.

Gegen die Entscheidungen des Herzoglichen Amtes (§. 7, 8 und 10), so wie gegen den Ausspruch des Sachverständigen über den Betrag der Entschädigung (§. 9), steht den Betheiligten der Recurs an die Herzogl. Kreis-Direktion, und in letzter Instanz an das Herzogl. Staats-Ministerium zu, bei dessen endlicher Entscheidung es sein Bewenden behält.

Halten diese Behörden die beantragte Revision der Schätzung (§. 9) für erforderlich, so bestimmen sie den mit diesem Geschäfte zu beauftragenden Sachverständigen ohne Mitwirkung der Betheiligten.

§. 13.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Besitzer des auszutorfenden Grundstücks, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche durch etwaige Weiterungen des Gegentheils verursacht werden und diesem zur Last fallen, allein.

Sporteln und Stempel werden dabei nicht erlegt.

§. 14.

Einigen sich die Mitglieder einer Gemeinheit nicht über die Frage, ob die Majorität für die Austorfung eines Gemeinde-Grundstücks nach den Grundsätzen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung unter ihnen vorhanden (§. 4), oder wie der Ertrag

eines Torfstichs unter sie zu vertheilen sei? (§. 5) so entscheidet, auf ihren Antrag darüber, Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission, und in letzter Instanz Herzogl. Staats-Ministerium, wobei das für die Separationen in dem Gesetze vom 20. December 1834, die Organisation und den Geschäftskreis der Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission betreffend, vorgeschriebene Verfahren analogisch zur Anwendung kömmt.

§. 15.

Entstehen nach erfolgter Entscheidung der vorgedachten Behörden (§. 7 bis 14) über deren Ausführung Streitigkeiten unter den Betheiligten, so sind solche gleichfalls durch jene zu entscheiden.

---

3) Die Nachweisung der alljährlich in den Gemeinde- rc. Waldungen geerndteten Holzerträge betreffend.

Vom 26. Juli 1840 *).

Um über den Betrieb der unter Administration des Herzoglichen Forstpersonals stehenden Gemeinde- und Privat-Waldungen eine vollständige Uebersicht und zugleich eine Nachweisung darüber zu erhalten, ob und in wie weit den durch die Hauungs-Etats getroffenen Anordnungen genügt, oder ob und aus welchen Gründen Abweichungen nöthig geworden sind, wurde beschlossen, neben einer Nachweisung der ausgeführten Forstculturen, deren in dem Rescripte vom 2ten d. Mts. Nro. 3109 gedacht ist, eine Nachweisung der in jedem Betriebsjahre in einer jeden der gedachten Waldungen geerndteten Holzmasse vorlegen zu lassen.

Die Revierforstbeamten sind anzuweisen, eine solche Nachweisung nach dem anliegenden Muster alljährlich aufzustellen und mit dem Schlusse des Brtriebsjahrs einzureichen. Es genügt dabei, daß die Holzmassen, welche nicht in geformten Sortimen-

*) Besonderes Ausschreiben der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten und Jagden an die Herzogl. Oberforstbeamten.

(Folgt nach Seite 20. III. Bd. 1s Heft.)

Oberforst N. N.

Schema.

ten dargestellt, sondern den Interessenten in ganzen Stämmen angewiesen werden, durch Schätzung möglich genau ermittelt und so in die betreffenden Rubriken eingetragen werden; die vorfallenden Blöcke und sonstigen Bau- und Nutzholzsortimente sind auf Malter zu 80 Cubikfuß Raumgehalt zu reduciren. Es wird dabei zu den Revierforstbeamten vertraut, daß dieselben die gedachten Angaben mit möglicher Sorgfalt machen werden.

Aus den revierweisen Nachweisungen ist eine solche für den ganzen Oberforst zusammenzustellen und mit dem 30. August jedes Jahrs, für das verflossene Betriebsjahr $18\frac{39}{40}$ zum ersten Male, an Herzogliche Kammer einzureichen, nachdem die nöthigen Bemerkungen über die etwaigen Abweichungen vom Etat und die Notizen darüber, ob das Material in geformten Sortimenten dargestellt wird, ob der Selbsthieb von Seiten der Interessenten noch besteht ꝛc., von den Oberforstbeamten hinzugefügt sein werden.

---

4) Die Vorschrift zur Aufstellung der Hauungs-Controle vom 9. Juli 1840, insbesondere einen darin eingeschlichenen Druckfehler betreffend.

Vom 6. Dezember 1840 *).

In die Vorschrift zur Aufstellung der Hauungs-Controle vom 9. Juli d. J. **) hat sich §. 41 ein Druckfehler eingeschlichen, indem es in diesem §. Seite 11 in der vorletzten Zeile statt „sub α. β. und 8" heißen muß: „„sub d. β. und 8"". Es wird daher dieses zur Begegnung von Mißverständnissen mit dem Auftrage bemerklich, den gerügten Druckfehler in sämmtlichen Exemplaren der gedachten Vorschrift, welche sich in den Händen des Forstpersonals Ihres Wirkungskreises befinden, einbessern zu lassen.

*) Ausschreiben der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten und Jagden an die Herzoglichen Oberforstbeamten.

**) Siehe Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung XI. Bd. 1s H. Seite 90 u. f. A. d. H.

„Bei dieser Gelegenheit findet man sich veranlaßt, die Fassung des §. 32 der Instruktion vom 9. Juli c., welche sub 2 mangelhaft erscheinen könnte, wenn dieser §. für sich allein und außer Zusammenhang, nur nach dem Wortlaute aufgefaßt wird, zu ergänzen. Nachdem sub 1 dieses §. die Erträge bezeichnet sind, welche dem zu Anfang eines jeden Betriebsjahrs vorhandenen Holzvorrathe hinzuaddirt werden müssen, werden sub 2 diejenigen Materialerträge benannt, welche behuf Feststellung des für das folgende Betriebsjahr verbleibenden Vorraths abgezogen werden müssen und hierunter sind nicht ausdrücklich die nicht taxirten, ohne Schwächung späterer Perioden genutzten Hölzer mit erwähnt, welche jedoch — wie sich von selbst versteht und auch durch Muster D laut §. 30 vorgeschrieben ist, — gleichfalls wieder von dem um sie erhöheten, (berichtigten) Vorrathe abzuziehen sind, nachdem sie wirklich zur Benutzung gekommen und dann nicht noch einmal zur Nutzung vorräthig bleiben. Im Muster D gibt das Beispiel für „Hohegeißberg" hierüber die erforderliche Anleitung. Zur Beseitigung möglicher Zweifel wird dieses daher zur Sprache gebracht, und hiermit angewiesen, die in jedem Wirkungskreise vorhandenen Exemplare der mehrbesagten Instruktion §. 32 sub 2 zu vervollständigen und zwar statt:

„2) von der daraus entstehenden Summe die gehauenen „taxirten Hölzer einschließlich der Mehrerträge und alle ꝛc."

„„2) von der daraus entstehenden Summe die gehauenen „„taxirten Hölzer einschließlich der Mehrerträge, die nicht „„taxirten, ohne Schwächung späterer Perio„„den genutzten Hölzer und alle ꝛc.""

zu setzen, mithin die vorstehenden mit gesperrten Lettern gedruckten Worte gehörigen Orts einzuschalten.

---

5) Modifikationen und Ergänzungen der neuen Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Vom 12. Februar 1842 *).

Da die Modifikation und Ergänzung verschiedener Bestimmungen der neuen Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. Dezember 1834 für erforderlich geachtet worden, so wurde folgendes Gesetz erlassen:

I. Bei Auseinandersetzungen über Weiderechte.

§. 1.

Der §. 71 der Gemeinheitstheilungsordnung wird hierdurch dahin declarirt, daß das Futter von Zehnten, welche am 1. Januar 1835 zu einer Besitzung gehörten, aber bereits vor der Separation abgelöst sind, dessen ungeachtet bei der Durchwinterungs-Berechnung für die Besitzung berücksichtigt werden soll, wenn dasselbe dem Berechtigten nach den Bestimmungen des §. 71 anzurechnen gewesen wäre, Falls die Separation gleichzeitig mit der Zehntablösung Statt gefunden hätte.

§. 2.

Ferner wird der §. 72 der Gemeinheitstheilungsordnung dahin declarirt, daß bei dem Anschlage des Winterfuttergewinns von Aeckern, welche am 1. Januar 1835 zehntpflichtig waren, nur auf den Theil ihres Ertrages an Stroh und Scheurenabgängen, der nach Abgabe des Zehntens übrig bleibt, Rücksicht zu nehmen ist, wenn schon der Zehnte seitdem und vor der Separation abgelöst sein sollte.

II. Bei Ablösung der Forst-Weide-Servitut.

§. 3.

Falls der Forsteigenthümer einen Einzelnen von mehreren Forstweide-Interessenten auf dessen Antrag (§. 21—23 der Gemeinheitstheilungsordnung) für sein Weiderecht abfindet, so erhält er das Recht, der Hütung der übrigen noch nicht ab-

---

*) Gesetz- u. Verordnungs-Sammlung Nr. 31 vom 18. Febr. 1842.

gefundenen Berechtigten einen Theil der belasteten Forst zu entziehen, dessen Umfang danach zu bestimmen ist, welcher Theil der ganzen Forst dem abzufindenden Interessenten bei einer Separation unter den Weideberechtigten über das Weideservitutrecht zur alleinigen Behütung zu überweisen gewesen sein würde, wenn eine Ablösung der Servitut damit nicht verbunden wäre.

Die Abfindung jenes einzelnen Weide-Interessenten kann daher nicht ohne Zuziehung der übrigen geschehen, und ist ihr künftiges Verhältniß zu dem Belasteten mittelst des Separationsrecesses gleichfalls zu reguliren.

III. Bei Ablösung der Holznutzungs-Gerechtsame von den damit belasteten Forsten.

A. Theilnehmungsrechte.

§. 4.

In Betreff der Brenn- und Nutzholzberechtigungen auf den Bedarf sollen die §. 108 bis 111 der Gemeinheitstheilungsordnung keine Anwendung finden, sondern es soll das Maß der Theilnehmungsrechte Behuf der Ablösung jener Berechtigungen nach folgenden Grundsätzen festgesetzt werden.

§. 5.

Der Bedarf Behuf des Haushalts der Berechtigten soll im ganzen Umfange der berechtigten Ortschaften durch besondere Commissionen ermittelt werden, welche zu dem Ende für einen jeden der Kreise, in denen solche Berechtigungen vorkommen, ernennt werden, und welche aus dem Kreis-Director, wenigstens zwei unbetheiligten Sachverständigen, und einem Berechtigten und einem Belasteten bestehen soll.

Mit der Ermittelung und Festsetzung des Bedarfs ist sodann nach den Bestimmungen des §. 93 der Ablösungsordnung über die Ausmittelung der Normalpreise zu verfahren.

Bei der Schätzung ist einer Seits auf die etwa thunliche, jedoch mit besonderen Kosten verbundene Verbesserung der orts-

üblich vorhandenen Heitzungs-Vorrichtungen und baulichen Haus-Einrichtungen, durch welche der Bedarf zu vermindern stehen würde, und anderer Seits auf eine etwa in den berechtigten Haushaltungen herkömmliche unhaushälterische Verwendung des Brennmaterials keine Rücksicht zu nehmen.

§. 6.

Der auf diese Weise festgesetzte Bedarf (welcher übrigens auf die Brenn- und Nutzholz-Abgaben an die Berechtigten bis zur Separation keine Anwendung findet), ist der Auseinandersetzungsberechnung zum Grunde zu legen.

Neben demselben dient — was die berechtigten Inquilinen und Gemeindediener (§. 21 und 25) betrifft — deren zur Zeit der Einleitung der Separation vorhandene Anzahl zum Maßstabe für das fragliche Theilnehmungsrecht. Ist jedoch die Anzahl der Inquilinen und Gemeindediener zu dieser Zeit in Folge besonderer, vorübergehender Umstände gegen den Durchschnitt der letzten zehn Jahre ungewöhnlich vermehrt oder vermindert, so ist der Maßstab unter Berücksichtigung jener Umstände durch die Separations-Behörden anderweit festzustellen.

§. 7.

Die Berechtigung der Gewerbtreibenden auf den Brenn- und Nutzholzbedarf Behuf ihres Gewerbes ist hingegen nach Maßgabe des Besitzstandes abzufinden und ist solcher danach zu berechnen, welche Quantitäten jeder zur Zeit der Einleitung der Separation vorhandene Gewerbtreibende in den zehn Jahren zunächst vor derselben, oder — Falls er das Gewerbe noch nicht zehn Jahre in der Gemeinde betrieben hat, und dasselbe kein Realgewerbe ist — in den Jahren seit seiner Concessionirung in der Gemeinde im Durchschnitte jährlich empfangen hat. Ist ein Realgewerbe seit länger als zehn Jahren nicht ausgeübt, gleichwohl aber das Recht auf Betreibung desselben und die Holzberechtigung für dasselbe noch vorhanden, so entscheidet der Besitzstand der letzten zehn Jahre des Betriebes; ist aber solcher nicht zu ermitteln, so hat die Herzogl. Landes-Oekonomie-

Commission, nach Vernehmung von Sachverständigen, den Betrag festzustellen.

Ist der Besitzstand in den zehn Normaljahren aber in der Art streitig, daß der berechtigte Gewerbtreibende wegen im Laufe derselben zu wenig verabfolgten Holzes vor Einleitung der Separation klagbar geworden ist, so hat die Herzogliche Landes-Oekonomie-Commission den Bedarf, nach Vernehmung von Sachverständigen, festzustellen.

B. Theilungsgrundsätze.

§. 8.

Die Bestimmungen der §§. 134 und 149 der Gemeinheitstheilungsordnung, nach welchen der zu Holznutzungen von den belasteten Forsten Berechtigte nicht verbunden ist, andere Entschädigungen als in bestandenem Forstgrunde für sein Theilnahmerecht anzunehmen, werden hierdurch aufgehoben, insoweit sie mit den folgenden Bestimmungen im Widerspruche stehen.

§. 9.

Der Berechtigte soll nämlich verbunden sein, für die Gerechtsame zum Leseholzsammeln, zum Stukenroden und zu besondern Holzarten (§. 105 — 107 der Gemeinheitstheilungsordnung) so wie auf den Brenn- und Nutzholz-Bedarf (§. 108 — 111) die Entschädigung in beständiger Holzrente anzunehmen, wenn solche in bestandenem Forstgrunde aus national-ökonomischen oder forstpolizeilichen Gründen, den örtlichen Verhältnissen nach, zweckmäßig nicht gegeben werden kann, worüber die Herzogliche Landes-Oekonomie-Commission zu entscheiden hat.

§. 10.

Tritt die Ablösung vorerwähnter Berechtigungen durch beständige Holzrente ein, so wird damit die Berechtigung derselben Berechtigten auf den Bauholz-Bedarf aus derselben belasteten Forst unablösbar, außer durch freie Vereinbarung beider Theile, unter Zustimmung der dritten Be-

theiligten, und mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums.

§. 11.

Der Betrag der beständigen Holzrente wird nach §. 4—7 dieses Gesetzes, nach §. 105—107 der Gemeinheitstheilungsordnung und unter Berücksichtigung der §§. 117 und 118 derselben ermäßigt und nach folgenden Bestimmungen im Theilungsrecesse festgestellt.

§. 12.

Die Brennholzrente wird nach den Bestandsverhältnissen der belasteten Forst oder desjenigen Theils, welcher vorzugsweise zur Abgabe angewiesen ist (§. 16) dermaßen festgesetzt, daß dabei bestimmt wird:

1) Wie viel von jeder Holzart (Nadelholz, hartes oder weiches Laubholz) und deren Sortimenten (Scheit-, Knorr-, Knüppel-, Reidel-, Stock-, Waas-Holz oder Stuken oder vermischtes Malterholz) jährlich abzugeben ist;
2) Wie viel von jedem Sortimente der fraglichen Holzarten zum Mindesten von den Berechtigten gefordert und wie viel davon zum Höchsten von dem Belasteten jährlich geliefert werden dürfe, falls die Rente aus der belasteten Forst oder dem vorzugsweise angewiesenen Theile derselben nicht mehr in den ursprünglich festgesetzten Sortimenten sollte erfolgen können;
3) Wie groß endlich der Betrag der Rente in anderen Holzarten sei, falls die ursprünglich bestimmte Holzart in der belasteten Forst oder dem vorzugsweise angewiesenen Theile derselben nicht mehr oder nicht in hinreichender Menge haubar sein sollte.

§. 13.

Die Arten und die Sortimente des Nutzholzes werden hingegen den bei der Berechtigung durch rechtsbeständige Willenserklärungen, Statute, frühere Judicate, oder das Herkommen bestehenden Specialnormen gemäß festgesetzt, und wird die Holzrente

1) wenn sie behuf eines Realgewerbes (§. 19), oder wenn, und so lange sie Behuf eines anderen Gewerbes und von den Gewerbetreibenden (§. 23 a und b) bezogen wird, in diesen Holzarten und Sortimenten abgegeben;

2) wenn sie aber Behuf des Haushalts oder von der Gemeinde bezogen wird (§. 23 c), so wird dieselbe anstatt des Nutzholzes in Brennholz abgegeben, und ist daher auch der Betrag der den Gemeinden demnächst zufallenden Nutzholz-Renten (§. 23) bei der Separation zum Voraus auf Brennholz zu reduciren.

§. 14.

Bei Festsetzung der Rente (No. 1 im §. 11) und deren Abgabe (No. 2 und 3 daselbst) in den verschiedenen Holzarten und deren Sortimenten, ist der geringere Werth einer Holzart und deren Sortimente durch verhältnißmäßige Erhöhung der abzugebenden Menge auszugleichen.

Zu diesem und zum Zwecke der Umrechnung des Nutzholzes in Brennholz (§. 13) haben die Kreis-Commissionen das Werthsverhältniß der verschiedenen Holzarten und Sortimente gegen Büchen Scheitholz nach §. 93 der Ablösungs-Ordnung ein für alle Male, unter Berücksichtigung des §. 153 der Gemeinheitstheilungsordnung und der Verwerthungskosten, zu bestimmen.

§. 15.

Die beständige Rente ist der Ablösung nicht unterworfen, außer durch freiwillige Vereinbarung beider Theile, unter Zustimmung der dritten dabei betheiligten Personen, und unter Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums.

Die den Berechtigten in Gemäßheit der Wegeordnung vom 11. Mai 1840 obliegende Verpflichtung, zur Besserung der durch die belastete Forst führenden Landstraßen und Communicationswege beizutragen, dauert nach Ablösung der Berechtigung durch Holzrente, und so lange letztere nicht gleichfalls abgelöst ist, fort.

Im Uebrigen finden die §§. 193 bis 195 der Gemeinheitstheilungsordnung auf die beständige Rente Anwendung. Die Eintragung derselben in die Hypothekenbücher findet jedoch bei den Kammer- und Kloster-Forsten nicht statt.

§. 16.

Bei der Ablösung der Brenn- und Nutzholz-Berechtigungen auf den Bedarf, insofern solche mittelst beständiger Holzrente erfolgen wird — ist, vorbehältlich der Rechte, welche die §§. 193 und 194 der Gemeinheitstheilungsordnung den Berechtigten auf den ganzen Umfang der belasteten Forsten gewähren, jedem berechtigten Interessenten (§. 18 der Gemeinheitstheilungsordnung) seine Rente zunächst aus gewissen, im Theilungs-Recesse speziell zu bezeichnenden und zwar so viel als thunlich aus den ihm am Nächsten belegenen Forstorten anzuweisen, und ist derselbe nicht verbunden, solche demnächst aus anderen Forstorten anzunehmen, es sei denn, daß die forstwirthschaftliche Benutzung der ganzen belasteten Forst es erforderlich macht, die Rente für einzelne Jahre aus andern Forstorten derselben abzugeben. Streitigkeiten über die Frage, ob und inwiefern das letztere Erforderniß vorhanden sei? entscheidet die Herzogliche Landes-Oekonomie-Commission.

§. 17.

Werden aber einzelne in der Forst berechtigte Interessenten (§. 16 der Gemeinheitstheilungsordnung) für ihre Berechtigung in bestandenem Forstgrunde abgefunden, so erlischt damit das Recht aller übrigen zum Brenn-, Nutz- und Bauholzbedarfe auf demjenigen Theile der belasteten Forst, welcher jenen als Entschädigung überwiesen ist, so wie die Verhaftung dieses Theils für die als Entschädigung beständig und auf gewisse Jahre constituirten Holzrenten (§. 151 und 193 der Gemeinheitstheilungsordnung und §. 15 und 16 dieses Gesetzes) die unabgelöseten Berechtigungen und constituirten Renten sind aber aus den dem Forstherrn verbleibenden Theilen ungeschmälert zu prästiren.

C. Wirkungen der Separationen hinsichtlich der Berechtigten.

a) Bei der Abfindung in bestandenem Forstgrunde.

§. 18.

Die den Gemeinheiten durch Ablösung zufallenden Waldungen sind den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeindeforsten unterworfen.

§. 19.

Behuf der Vertheilung des Ertrags dieser Gemeinwaldungen unter die Gemeinheitsmitglieder sind zu unterscheiden:

1) die Berechtigungen der einzelnen Gemeinheitsmitglieder, welche an ein Grundstück oder ein darauf betriebenes Realgewerbe ausschließlich geknüpft sind, die Berechtigung der Pfarren, Schulen und Pfarrwittwenthümer zu den Haushaltungen der Nutznießer und die Berechtigungen der Gemeinden (Aerarien, Gemeindekassen), welche von diesen unmittelbar genutzt sind.

Zur Nutzung derjenigen Theilnahmrechte an der Gemeinwaldung, welche an die Stelle dieser Berechtigungen treten, sind die Inhaber der berechtigten Grundstücke (§§. 35 — 38 der Gemeinheitstheilungsordnung), die jedesmaligen Nutznießer der Kirchen- und Schuldienststellen, die Pfarrerwittwen und die Gemeinden legitimirt.

§. 20.

2) Die Berechtigungen zum Bau der Kirchen, Pfarr-, Pfarrwittwen- und Schulhäuser, welche von der belasteten Forst unverändert auf die Gemeinwaldung übergehen.

§. 21.

3) Die Berechtigungen zum Haushalte der Inquilinen, so wie der Gemeindediener (Hirten, Feldhüter, Bäcker u. s. w.)

Zur Nutzung der an die Stelle dieser Berechtigungen tretenden Theilnahmrechte an der Gemeinwaldung sind die fraglichen Inquilinen und Gemeindediener dermaßen legitimirt, daß jeder der zur Zeit der Separation vorhandenen und künftig neu

hinzukommenden Inquilinen in den für diese berechtigten Häusern, und der Gemeindediener von dem Ertrage der Gemeinwaldung, jährlich ein Brennholz-Deputat behuf seines Haushalts empfängt.

Der Betrag dieser Deputate soll nach Maßgabe des durch die Kreis-Commission für die berechtigten Inquilinen und Gemeindediener ermittelten Bedarfs, und ihrer zur Zeit der Separation in der Gemeinheit vorhandenen Gesammtanzahl (§. 5 und 6) im Ganzen festgestellt, und demnächst alljährlich unter die sämmtlichen in der Gemeinheit befindlichen berechtigten Inquilinen und Gemeindediener gleichmäßig vertheilt werden; es hat indessen keiner derselben ein Recht auf ein größeres Deputat, als seinem, durch die Kreis-Commission ermittelten Bedarfe entspricht, und kömmt ein etwaiger Ueberschuß des ganzen Betrages über diesen Bedarf der vorhandenen Inquilinen und Gemeindediener der Gemeinde zu.

Die vorerwähnten Deputate sind ausschließlich zur Natural-Verwendung in den Haushaltungen der Empfänger bestimmt, und finden die Bestimmungen des §. 129 des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837 auf dieselben Anwendung.

§. 22.

4) Die Berechtigungen zur Heizung der Schulstuben und zum Backen in den Gemeindebackhäusern.

Zur Nutzung der entsprechenden Theilnahmrechte an der Gemeinwaldung sind die Gemeinden legitimirt; dieselben sind dagegen jedoch verbunden, den Schullehrern (oder Schulen) und den Gemeindebäckern den Natural-Bedarf zu den fraglichen Zwecken zu liefern.

§. 23.

5) Die Berechtigungen derjenigen Gewerbtreibenden, welche nur persönlich zu dem Betriebe concessionirt sind (kein Realgewerbe betreiben), Behuf ihres Gewerbebetriebes, ohne Unterschied, ob sie mit berechtigten Häusern (Nro. 1) angesessen sind oder nicht.

Zur Nutzung der diesen Berechtigungen entsprechenden Theilnahmerechte an der Gemeinwaldung sind die fraglichen Gewerbetreibenden und die Gemeinde in dem Maße legitimirt, daß

a) jeder Einzelne, der zur Zeit der Separation concessionirten Gewerbetreibenden den seinem Sollhaben (§. 7) entsprechenden Naturalbetrag von dem Ertrage der Gemeinwaldung auf die Dauer seiner Legitimation als fixirtes Deputat jährlich empfängt, welches Deputat ausschließlich zur Naturalverwendung behuf des fraglichen Gewerbebetriebes bestimmt und daher dem §. 129 des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837 unterworfen ist, daß

b) das Recht zum Empfange solchen Deputats nach dem Tode des Berechtigten (a) unter gleicher Bestimmung auf seine Wittwe übergeht, wenn, und so lange sie zum eigenen Betriebe des Gewerbes ihres verstorbenen Ehemannes legitimirt ist, und

c) daß die Gemeinde zur Nutzung dieser Deputate legitimirt ist, sobald die Legitimation der unter a und b erwähnten Gewerbetreibenden dazu aufhört.

Die erst nach der Separation concessionirten Gewerbetreibenden sind zum Empfange freien Holzes behuf ihres Gewerbes, wenn dasselbe kein Realgewerbe ist (Nro. 1.), nicht berechtigt.

§. 24.

Es sind mithin von dem Gesammt-Ertrage der Gemeinwaldung zuvörderst die §. 21 und 23 erwähnten Naturaldeputate für die Inquilinen, Gemeindediener und Gewerbetreibende oder, insoweit sie ihr zukommen, für die Gemeinde abzusetzen und die zeitigen Bedürfnisse zum Bau der Kirchen-, Pfarr-, Pfarrwittwen- und Schulhäuser (§. 20) zu gewähren, sodann ist der Rest auf die übrigen Theilnehmer (§. 19 u. 22) nach dem Maßstabe ihres, durch die Kreis-Commission ermittelten Bedarfs, und des ihren, etwa zugleich abgelös'ten Bauholzberechtigungen entsprechenden Sollhabens (§. 112—115 der Gemeinheitstheilungsordnung) zu vertheilen.

§. 25.

Empfängt ein in keinem Gemeinheitsverbande befindliches Gut eine Abfindung in bestandenem Forstgrunde für seinen und seiner Inquilinen Haushaltsbedarf, so ist dasselbe verbunden, seinen Inquilinen ein Holzdeputat aus der Forst zu prästiren, auf welches die sämmtlichen Bestimmungen des §. 21 unter der alleinigen Modifikation Anwendung finden, daß ein etwaiger Ueberschuß des betreffenden Sollhabens über den Bedarf der in einem Jahre vorhandenen Inquilinen nicht der Gemeinde, sondern dem Gute zukömmt.

§. 26.

Ueber die Behandlung etwa vorkommender in den §§. 19 bis 25 nicht ausdrücklich erwähnter Fälle ist nach Analogie derselben von den Separationsbehörden zu entscheiden, und soll übrigens der Auseinandersetzungsreceß ein umständliches Regulativ über die demnächstige Vertheilung des Ertrags der Gemeinwaldung, so wie über die Prästation der im §. 25 erwähnten Deputate enthalten.

b) Bei der Abfindung in beständiger Holzrente.

§. 27.

Der Gesammtertrag der beständigen Holzrente, welche eine Gemeinheit als Entschädigung für ihre Holzberechtigungen empfängt (§. 9), ist jährlich nach den nämlichen Grundsätzen auf die Gemeinheits-Mitglieder zu vertheilen, welche die vorstehenden §§. 19, 21 — 24 und 26 behuf der Gemeindewaldungen enthalten.

Desgleichen finden die Grundsätze der §§. 25 und 26 Anwendung auf die Abfindung eines selbstständigen Gutes in Holzrente.

§. 28.

Die einzelnen Empfänger der Holzrente mit Ausnahme der §§. 21 und 23 a und b erwähnten Deputatisten sind berechtigt, über die Nutzungen willkührlich zu disponiren, namentlich auch das empfangene Brennholz zu verkaufen.

Forstbeamten gehörig, dennoch sei es um so mehr unumgänglich nothwendig, daß die Herzoglichen Kreisdirectionen sich von der Ausführung dieser Pläne, von deren Zweckmäßigkeit überzeugen und selbige billigen, als durch die Pläne die Bestimmung der Einnahme und Ausgabe der Gemeinden von selbst folge, da solche ohnfehlbar die jährlich zu schlagende (einzunehmende) Holzmasse, oder doch die jährlich abzutreibende Waldfläche und die jährlich erforderlichen (auszugebenden) Kulturkosten bestimmen werden; weshalb es denn, der bestehenden Gesetzgebung nach, unvermeidlich sei, zuvor die Zustimmung der Herzoglichen Kreisdirectionen zu solchen, das Gemeindevermögen so wesentlich berührenden Einrichtungen, einzuholen.

Nach Feststellung der Betriebspläne durch Zustimmung Herzoglicher Kreisdirection stehen die Hauptgrundlagen des zu beobachtenden Verfahrens fest, und es lassen sich daran diejenigen Anordnungen knüpfen, welche zur richtigen Ausführung des einmal genehmigten Planes für erforderlich gehalten werden möchten.

Auf Grund dieser Vorbestimmung ist nun folgendes Verfahren vorgeschrieben:

ad 1 bei der in diese Classe der Gemeinde-Waldungen fallenden Forsten sind, insofern solches nicht schon geschehen ist, sofort durch die betreffenden Forstofficianten gehörige Betriebspläne auszuarbeiten und solche von Herzoglicher Forst-Direction zu revidiren, worauf sie der Herzogl. Kreisdirection zur weitern Erwägung der daraus folgenden Wirkung auf die Vermögens- rc. Verhältnisse der betreffenden Gemeinden zuzustellen sind.

Den Herzoglichen Kreisdirectionen bleibt es sodann überlassen, mit den Herzogl. Aemtern und mit den Forsteigenthümern über die Wünsche der Letztern zu communiciren, und etwa begründete Ausstellungen vor definitiver Genehmigung des Betriebsplanes an Herzogliche Kammer zur Ausgleichung gelangen zu lassen. Sollte aber eine gütliche Einigung auf diesem Wege

nicht thunlich sein, so ist der Fall zur Entscheidung des Herzoglichen Staatsministeriums zu verstellen.

Hinsichtlich der Bearbeitung der Betriebspläne ist noch bemerkt, daß

a) solche mit möglicher Kostenersparung vorzunehmen, und mithin, wo es nicht unumgänglich nöthig sei, oder von den Forstbesitzern selbst gewünscht werden sollte, eine Vermessung und Chartirung zu vermeiden ist;

b) da, wo dergleichen Vorarbeiten unvermeidlich werden, es gern gesehen und gelegentlich anerkannt werden wird, wenn das herrschaftliche Forstpersonal sich solchen Arbeiten möglichst gratis, d. h. nur gegen Erstattung der Kettenzieherlöhne, der Chartirungs-Utensilien 2c. unterzieht;

c) aber jedenfalls solche Kosten zuvor mit den Herzoglichen Kreisdirectionen vereinbart werden, und in der Regel durch extraordinaire Holzhiebe in den betreffenden Forsten, nicht aber durch baare Erhebungen zu decken sind, und

d) auch darüber eine Einigung mit Herzoglicher Kreisdirection zu treffen ist, daß die jährlich möglichst gleichmäßigen, nach dem Betriebsplane erforderlich werdenden Kulturgelder in eben der Art, wie ad c bemerkt worden, durch extraordinaire Holzhiebe gedeckt werden. —

ad 2. Bei dieser Classe von Gemeinde- 2c. Forsten muß es zwar für den Augenblick bei der bisherigen Art ihrer Behandlung sein Bewenden behalten, es soll aber dahin gewirkt werden, die Unbestimmtheiten der Servitute in Gemeinschaft mit den Herzoglichen Kreisdirectionen aufzuklären und sie bestimmt zu reguliren, auch zweckmäßige Ablösungen derselben in gleicher Weise zu befördern. Sobald diese Regulirungen so weit gediehen sind, daß einer definitiven Betriebs-Regulirung nichts mehr im Wege steht, ist sodann weiter, wie ad 1, zu prociren.

ad 3. In gleicher Weise ist ebenfalls bei den Herzoglichen Kreisdirectionen darauf anzutragen, daß über die unbe-

stimmte Quantität der einzelnen Flächen Bestimmung erfolgen; und ist sodann weiter, wie ad 1, zu procediren.

ad 4. Was diese Waldklasse anbelangt, so muß einstweilen und bis dahin, daß deren Theilnehmer etwa selbst eine Aenderung daran wünschen sollten, die bisherige Behandlungsart beibehalten werden, weil eine zur Betriebsveränderung unerläßliche Aufhebung der Specialtheilung nicht ohne bedeutende Beeinträchtigung einzelner Theilnehmer füglich zu bewirken steht.

Herzogliches Staatsministerium hält vor allen minder wichtigen Bestimmungen es für das Wesentlichste, daß für die Gemeinde- rc. Waldungen in Gemeinschaft mit den Herzoglichen Kreisdirectionen Betriebspläne entworfen werden, aus welchen von selbst der Abtrieb jährlich bestimmter Holzmassen oder Waldflächen und die Verwendung bestimmter Kulturgelder hervorgeht, und wodurch dann eben so von selbst der größte Theil derjenigen Hindernisse gehoben sein werde, welche bisher einer zweckmäßigen Administration der Gemeinde- rc. Waldungen entgegen gestanden haben.

Bevor nun über die Ausführung und Form der für die sub No. 1 bezeichneten Gemeindeforsten, ohne Behinderung auszuarbeitender Betriebspläne Verfügung getroffen wird, wird von den Oberforstbeamten die Einreichung eines solchen Planes von einem durch dieselbe zu wählenden Gemeindeforste sobald als möglich erwartet, und werden sämmtliche Oberforstbeamte aufgefordert, eine solche Arbeit einzuliefern und die zweckmäßigste, den Umständen nach als Muster für alle Gemeindeforstbetriebspläne, vorzuschreiben.

Einfachheit, Uebersichtlichkeit und Leichtigkeit der Controle müssen als Grundlagen solcher Arbeiten nothwendig vorausgesetzt werden, damit nach solchen nicht allein ohne Schwierigkeit gewirthschaftet, sondern auch eine Vergleichung der einzureichenden Hauungs- und Kultur-Vorschläge, nicht minder der Uebersichten der ausgeführten Hauungen sammt deren Erträgen, und der vollzogenen Kul-

turen, mit den Betriebsplänen, ohne Beschwerde vorgenommen werden könne.

Wenn gleich die unterm 24. Mai 1819 gegebene Vorschrift zur Aufstellung der Betriebspläne nach den angeführten Zwecken derselben nicht genügt, so ist doch eine zweckmäßige tabellarische Form derselben jeder andern vorzuziehen.

Auch wird der Einsendung einer genauen Uebersicht entgegen gesehen, worin die sub Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Forste abgesondert von einander klassificirt sind, und werden die Anträge der Oberforstbeamten erwartet, sobald sich die Aussicht bietet, von der der 2ten und 3ten Classe angehörigen Gemeindeforsten in die erste Classe überzuführen, um für solche sodann Pläne zu geregelter Bewirthschaftung ausarbeiten lassen zu können.

---

7) Den §. 37 der Vorschrift zur Aufstellung der Haungs-Controle vom 9. Juli 1840 betreffend.

Vom 12. Juli 1842. *)

Zur Herstellung völliger Uebereinstimmung der Wirthschaftsbücher mit der Hauungs-Controle und zur Erleichterung der Vergleichung beider mit einander, wurde von Herzogl. Kammer-Direction der Forsten und Jagden beschlossen, dem §. 37 der Vorschrift zur Aufstellung der Hauungs-Controle vom 9. Juli 1840 entsprechend, jedoch dergestalt zu modificiren, daß aus den Wirthschaftsbüchern daneben gleichwohl die gerodeten Hölzer völlig genau zu ersehen bleiben, und zu dem Ende Folgendes bestimmt:

Aus den Material-Ertragslisten sind zwar auch ferner die Bruchmalter der einzelnen Sortimente in die betreffenden Columnen des Wirthschaftsbuches in Form von Decimalbrüchen auf höchstens 2 Stellen zu übertragen, dagegen

---

*) Siehe Archiv der Forst- u. Jagdgesetzgebung XI. Band 1s Heft Seite 90 u. f. A. d. H.

dagegen sind in der Endcolumne „Summa" (beim Laube wie beim Nadelholze) Bruchtheile von Maltern überall nicht weiter anzugeben, vielmehr die Bruchmalter in der Endsumme materialertragslistenweise nach demselben Grundsatze, als in der Haunngs-Controle, auf ganze Malter so abzurunden, daß ½ und darunter weggelassen und über ½ für ein ganzes Malter gerechnet wird.

Z. B. die Material-Ertragsliste enthalte

580	Malter	Bau- und Nutzholz, Laubholz,
604,50	„	Scheitholz,
37	„	Knüppelholz,
120,50	„	Reisig,
106	„	Stucken;

so sind diese einzelnen Sätze gleichergestalt und unverändert in die betreffenden Columnen des Wirthschaftsbuchs zu übertragen, dagegen ist die Summe 873,80 Malter der obigen Bestimmung zufolge abgerundet mit 874 Malter in die Endcolumnen „Summa" des Wirthschaftsbuches einzutragen.

Im Uebrigen verbleibt es bei den gegebenen Vorschriften.

Die Oberforstbeamten haben demgemäß bei Aufstellung, resp. Fortführung der Wirthschaftsbücher zu verfahren und obige Vorschrift dem Revier-Forstpersonal gleichfalls zur Nachachtung bekannt zu machen.

8) Instruktion für die Forstschreiber, die Verwaltung der Forstlohnungs-Cassen betreffend.

Vom 30. Juli 1842. *)

(Als definitive Umarbeitung derselben Instruktion vom 10. Juni 1841.)

I. Von den Geldmitteln der Casse, der Verwendungsbefugniß und der Cassen-Abrechnung.

§. 1.

Geldmittel.

Die Forstlohnungs-Cassen erhalten zur Bestreitung ihrer Ausgaben die erforderlichen Geldmittel aus der betreffenden Kreisforst-Casse vorschußweise.

§. 2.

Credit.

Die Größe dieses Vorschusses, es mag derselbe ein ständiger oder nur temporairer sein, wird von Herzoglicher Kammer, Direction der Forsten und Jagden, für jede Casse bestimmt und bis zu solchem Betrage ein Credit eröffnet.

§. 3.

Abrechnungsbuch.

Ueber das Steigen und Fallen des Vorschusses ist ein Abrechnungsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen und sind darin außer den Baarzahlungen auch die Rückzahlungen mittelst Ausgabebelege (§§. 20 und 21) einzutragen.

§. 4.

Gegenseitiges Anerkenntniß bei jeder Schuldveränderung.

Zur Verhütung von Differenzen zwischen beiden Cassen ist auf jeder Quittung, welche der Kreisforst-Casse über geleisteten Vorschuß ausgestellt wird, der Betrag anzugeben, bis zu welchem die Schuld der Lohnungscasse damit herangewachsen. Andererseits sind nur solche Quittungen der Kreisforst-Casse

*) Von der Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, an die sämmtliche Forstbeamten besonders erlassen.

über zurückerstattete Vorschuß-Beträge anzunehmen, in welchen die Größe der verbleibenden Forderung angegeben worden,

§. 5.

Cassenvorrath

Der Rendant hat zwar für einen hinreichenden Cassenvorrath zur Bestreitung der Ausgaben zu sorgen, zugleich aber die Verpflichtung, die Geldanforderungen so einzurichten und dergestalt Rückzahlungen zu leisten, daß vor einem Lohntage der Cassenfonds den muthmaßlichen Bedarf zu den Lohnungen und sonstigen Ausgaben nicht erheblich übersteigt und nach einem Lohntage nicht mehr als 300 fl. in der Casse bleiben.

§. 6.

Beschränkung der Befugniß bei Verwendung der Cassengelder.

Auszahlungen aus der Forstlohnungskasse sind nur zu Zwekken der Forst- und Jagdverwaltung, niemals vor der Fälligkeit und nur dann zu leisten, wenn von der vorgesetzten Behörde eine allgemeine oder spezielle Autorisation dazu gegeben ist, und nachdem die Lohnzettel 2c. hinsichtlich der Lohnsätze, so wie im Calcul revidirt und richtig befunden, oder aber berichtigt worden sind.

Hauer- und Rückerlohnzettel, Köhlerlohnzettel, Lohnzettel über Culturen, Wegebesserungen, Jagdadministrationskosten und geringfügige Forstdienstausgaben, so wie alle Anweisungen über Abschlagszahlungen (Vorschußlohnzettel) erhalten erst dadurch die Eigenschaft einer Zahlungsanweisung, wenn darauf das „Gesehen" des Oberforstbedienten sich befindet.

Ein Attest des Oberforstbeamten auf den Lohnzetteln ist erforderlich, wenn der Lohnsatz für das betreffende Material oder die Arbeit durch eine allgemeine Anweisung etwa nicht genehmigt sein sollte.

§. 7.

Quittungen.

Ueber empfangene Gelder Quittungen zu ertheilen, ist der Rechnungsführer verpflichtet. Dieselben sind unter der Firma der Casse auszustellen, müssen den Namen des Zahlers, den

den Gegenstand, wofür die Zahlung geleistet wird, genau und bei periodisch wiederkehrenden Zahlungen auch den Zeitraum, wofür die Zahlung gilt, ferner den Betrag der Zahlung mit Buchstaben geschrieben, das Empfangsbekenntniß, den Ort und die Zeit der Ausstellung, so wie die Namensunterschrift des Rendanten enthalten. Daß die Quittungen über ausgezahlte Gelder denselben Erfordernissen genügen, leserlich und ohne Correkturen geschrieben und vom berechtigten Geldempfänger, bei Cassen mit einem Controleur, von diesem und dem Rendanten eigenhändig unterschrieben sind, darauf ist zu achten.

Bescheinigungen, welche entweder vom Rechnungsführer oder augenscheinlich von einer andern Person, als der des berechtigten Empfängers ausgestellt oder aber solche, in welchen Abänderungen der Geldbeträge vorgenommen sind, werden als gültige Quittungen nicht passiren.

Falls des Schreibens unfähige Personen Geld zu empfangen und darüber zu quittiren haben, sind die durch andere Personen geschriebenen Quittungen von denselben mit drei Kreuzen zu versehen und ist darunter von einem andern Beamten, als dem Zahlungsrendanten zu attestiren, daß die Kreuze das Handzeichen des Geldempfängers sind. In den Fällen, wo von der Beibringung einer Quittung der Zahlungsempfänger Dispensation ertheilt worden, ist von Seiten des Rendanten auf jedem Lohnzettel der Tag der Zahlung und der Name des Lohnempfängers zu bemerken, auch solcher Vermerk mit der Namenschiffer zu versehen.

Quittungen ohne Bezahlung sich geben zu lassen und dagegen Rückscheine zu ertheilen, ist unerlaubt und bei willkührlich zu verhängender Strafe abseiten Herzoglicher Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, verboten.

§. 8.

Rechnungs- und Cassenabschluß.

Gleichzeitige Rechnungslegung über die Gesammtkasse findet regelmäßig nicht, sondern nur bei Cassen-Uebergaben und Cassen-Untersuchungen statt. Bis zum dritten Tage nach dem

Ablaufe eines jeden Quartals (§§. 14 u. 23) ist aber ein Cassenabschluß nach dem beigefügten Muster B anzufertigen und dem Oberforstbeamten einzureichen.

Alle Nebenkassen, worüber besondere Extrakte nicht aufgestellt werden, sind in dem Situations-Etat mit aufzunehmen.

II. Die Journalführung betreffend.

§. 9.

Form und Gebrauchsweise des Journals.

Ueber die Einzahlungen und über die Auszahlungen ist für jedes Rechnungsjahr ein Cassenjournal nach anliegendem Muster C zu führen, worin sofort an dem Tage der Ein- resp. Auszahlung und genau, unter Angabe des Monats und Tags, alle eingenommenen Gelder in der Abtheilung für die Einnahme, und alle ausgegebenen in der Abtheilung für die Ausgabe, der Reihenfolge nach, wie sie wirklich oder ideell durch Quittungswechsel zur Casse kommen, oder daraus abfließen, unter Angabe des Einzahlers oder Empfängers und des Gegenstandes, wofür die Zahlung geleistet, nach fortlaufender, in jedem Jahre bei jeder der beiden Abtheilungen mit eins beginnender Nummern eingetragen werden.

Dagegen darf auch keine Ein- oder Auszahlung vor geschehener Leistung zu Buche getragen werden.

Die von den Lohnboten oder von andern Personen an einem und demselben Lohntage erhobenen Lohnbeträge sind lohnzettelweise und nur insoweit summarisch einzutragen, als sie zu einem und demselben Capitel einer Rechnungs-Abtheilung (Manuale) gehören. Die Beträge jeder Seite des Journals müssen aufsummirt und übertragen werden, sobald Eintragungen auf die folgende Seite erforderlich geworden sind.

§. 10.

Zu den Nebencassen sind besondere Journale anzulegen.

Ein- und Auszahlungen in Beziehung auf andere Cassen, mit deren Führung die Forstschreiber beauftragt werden, als Forst-Recepturen, Büchsenpfennings-, Sägemühlen- oder Holzmagazin-Cassen, sind nicht in das Journal der Forstlohnungs-Casse, sondern in dasjenige der betreffenden Cassen einzutragen.

§. 11.

Auch über Abschlags- und Vorschußzahlungen, so wie über deponirte Gelder.

Abschlagszahlungen, so wie diejenigen definitiven Ausgaben, welche ihrer Natur nach in keine der vorschriftsmäßig einzureichenden Rechnungen oder Liquidationen gehören, und hinsichtlich welcher etwa eine besondere Rechnungslegung noch nicht angeordnet, mithin ein Manual noch nicht angelegt werden konnte, sind nicht in das Journal, sondern statt desselben in ein besonderes Vorschuß-Register nach Muster D, nicht weniger diejenigen Gelder, welche bei der Casse als Deposite zu behandeln sind, in ein besonderes Depositen-Register nach Muster E einzutragen.

§. 12.

Löschung der Posten im Vorschuß- und Depositen-Register.

Die auf Vorschußlohnzettel geleisteten Abschlagszahlungen sind im Vorschußregister zu löschen, sobald der definitive Lohnzettel eingeht, und ist der volle Betrag des letztern alsdann in das Journal aufzunehmen. Nicht weniger sind diejenigen Ausgabeposten, welche wegen nicht vorher erfolgter Bestimmung über die Verrechnungsweise derselben in dem Vorschuß-Register gebucht worden, sofort nach dem Eingange deßfallsiger Vorschrift in das Cassen-Journal zu übertragen und im Vorschuß-Register nicht weiter fortzuführen. In Fällen, wo dergleichen Zahlungen der Casse ohne Weiteres und bevor eine Rechnung oder Liquidation darüber aufgestellt worden, restituirt werden, bedarf es nur der Löschung, aber keiner Eintragung aus dem Vorschuß-Register in das Cassenjournal.

Die Eintragung von deponirten Geldern aus dem Depositen-Register in das Journal findet Statt, wenn die Vereinnahmung bei einer der Rechnungs-Abtheilungen verfügt ist. Alsdann, sowie bei stattfindender Zurückzahlung der Deposite, muß der Betrag im Depositen-Register getilgt werden.

D. Legitimation der Berechtigten zu dem Separations-Geschäfte.

§. 29.

Die Gemeinden sollen wegen der von den Inquilinen und Gemeindedienern (§. 21), so wie von den nur persönlich concessionirten Gewerbetreibenden (§. 23) genutzten Berechtigungen auf den Bedarf ausschließlich zu dem Separationsgeschäfte legitimirt seyn; die Zuziehung der Nutznießer dabei ist mithin nicht erforderlich.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 30.

Dieses Gesetz findet auch auf diejenigen Separationen, welche schon vor Publication desselben provocirt sind, Anwendung.

§. 31.

Die Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnung und das Gesetz über die Organisation der Herzoglichen Landes-Oekonomie-Commission vom 20. December 1834 finden auf die in diesem Gesetze enthaltenen Modificationen und Ergänzungen jener beziehungsweise die nämliche Anwendung, als auf die dadurch abgeänderten Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnung.

---

6) Bestimmungen über die Einleitung und die Ausführung des Forstbetriebes in den, den Herzogl. Forstbeamten unterstellten Gemeinde- und Interessen-Forsten betreffend.

Vom 24. April 1842. *)

Das Herzogliche Staatsministerium hat in einem Rescripte vom 15. d. Mts., in Erwägung der hohen Wichtigkeit, die es habe, die hin und wieder vorkommenden Mängel im Betriebe

*) Verfügung der Herzogl. Kammer, Direction der Forste und Jagden an sämmtliche Oberforstbeamten.

der Gemeindewaldungen successiv hinwegzuräumen, Bestimmungen getroffen, aus denen den Oberforstbeamten das Wesentliche im Folgenden eröffnet wurde.

Zuvörderst sind die unter der Verwaltung der Herzoglichen Forstbeamten stehenden Gemeinde- und Privatwaldungen ihrer Beschaffenheit nach eingetheilt in solche,

1) wo weder Servitute irgend einer Art, noch deren wahrscheinliche Ablösung ein Hinderniß herbeiführen kann, eine sofortige Bestimmung über den künftigen Betrieb zu treffen,

2) wo Servitute theils durch die Unbestimmtheit ihrer Ausdehnung, theils ihrer muthmaßlich baldigen Ablösung wegen, die Ausarbeitung eines bestimmten Betriebsplanes für jetzt unthunlich machen,

3) wo es selbst über einen Theil der Fläche noch streitig ist, ob er die Forstqualität habe oder nicht, und schon deshalb noch kein bestimmter Betriebsplan zu entwerfen stehet, und endlich

4) wo eine früher stattgefundene Specialabtheilung unter die einzelnen Interessenten eine gehörige Betriebs-Regulirung, wenn die Theilung nicht sollte aufgehoben werden können, überhaupt unthunlich macht.

Sodann ist nach dem Herkommen sowohl, als nach der bestehenden Gesetzgebung (worüber unter andern schon §. 139 seq. des Gesetzes vom 26. Juli 1837 genügende Hinweisung gebe) ausgesprochen,

wie es keinem Zweifel unterliege, daß die Besitzer der unter Administration stehenden Gemeinde- rc. Waldungen sich denjenigen Bestimmungen fügen müssen, welche hinsichtlich dieser Waldungen von Herzoglicher Kammer und den Herzogl. Kreisdirectionen ergangen sind, und daß sonach die auf diesem Wege festgestellten Forstbetriebspläne für die Folge aufrecht erhalten werden können.

Es sey zwar die Entwerfung solcher Betriebspläne rein technischer Natur und deshalb zum Geschäftskreise der Herzoglichen

Forstbeamten gehörig; dennoch ist es um so mehr unumgänglich nothwendig, daß die Herzoglichen Kreisdirectionen sich von der Ausführung dieser Pläne, von deren Zweckmäßigkeit überzeugen und selbige billigen, als durch die Pläne die Bestimmung der Einnahme und Ausgabe der Gemeinden von selbst folge, da solche ohnfehlbar die jährlich zu schlagende (einzunehmende) Holzmasse, oder doch die jährlich abzutreibende Waldfläche und die jährlich erforderlichen (auszugebenden) Kulturkosten bestimmen werden; weshalb es denn, der bestehenden Gesetzgebung nach, unvermeidlich sei, zuvor die Zustimmung der Herzoglichen Kreisdirectionen zu solchen, das Gemeindevermögen so wesentlich berührenden Einrichtungen, einzuholen.

Nach Feststellung der Betriebspläne durch Zustimmung Herzoglicher Kreisdirection stehen die Hauptgrundlagen des zu beobachtenden Verfahrens fest, und es lassen sich daran diejenigen Anordnungen knüpfen, welche zur richtigen Ausführung des einmal genehmigten Planes für erforderlich gehalten werden möchten.

Auf Grund dieser Vorbestimmung ist nun folgendes Verfahren vorgeschrieben:

ad 1 bei der in diese Classe der Gemeinde-Waldungen fallenden Forsten sind, insofern solches nicht schon geschehen ist, sofort durch die betreffenden Forstofficianten gehörige Betriebspläne auszuarbeiten und solche von Herzoglicher Forst-Direction zu revidiren, worauf sie der Herzogl. Kreisdirection zur weiteren Erwägung der daraus folgenden Wirkung auf die Vermögens- rc. Verhältnisse der betreffenden Gemeinden zuzustellen sind.

Den Herzoglichen Kreisdirectionen bleibt es sodann überlassen, mit den Herzogl. Aemtern und mit den Forsteigenthümern über die Wünsche der Letztern zu communiciren und etwa begründete Ausstellungen vor definitiver Genehmigung des Betriebsplanes an Herzogliche Kammer zur Ausgleichung gelangen zu lassen. Sollte aber jene endliche Einigung auf diesem Wege

nicht thunlich sein, so ist der Fall zur Entscheidung des Herzoglichen Staatsministeriums zu verstellen.

Hinsichtlich der Bearbeitung der Betriebspläne ist noch bemerkt, daß

a) solche mit möglicher Kostenersparung vorzunehmen, und mithin, wo es nicht unumgänglich nöthig sei, oder von den Forstbesitzern selbst gewünscht werden sollte, eine Vermessung und Chartirung zu vermeiden ist;

b) da, wo dergleichen Vorarbeiten unvermeidlich werden, es gern gesehen und gelegentlich anerkannt werden wird, wenn das herrschaftliche Forstpersonal sich solchen Arbeiten möglichst gratis, d. h. nur gegen Erstattung der Kettenzieherlöhne, der Chartirungs-Utensilien ꝛc. unterzieht;

c) aber jedenfalls solche Kosten zuvor mit den Herzoglichen Kreisdirectionen vereinbart werden, und in der Regel durch extraordinaire Holzhiebe in den betreffenden Forsten, nicht aber durch baare Erhebungen zu decken sind, und

d) auch darüber eine Einigung mit Herzoglicher Kreisdirection zu treffen ist, daß die jährlich möglichst gleichmäßigen, nach dem Betriebsplane erforderlich werdenden Kulturgelder in eben der Art, wie ad c bemerkt worden, durch extraordinaire Holzhiebe gedeckt werden. —

ad 2. Bei dieser Classe von Gemeinde- ꝛc. Forsten muß es zwar für den Augenblick bei der bisherigen Art ihrer Behandlung sein Bewenden behalten, es soll aber dahin gewirkt werden, die Unbestimmtheiten der Servitute in Gemeinschaft mit den Herzoglichen Kreisdirectionen aufzuklären und sie bestimmt zu reguliren, auch zweckmäßige Ablösungen derselben in gleicher Weise zu befördern. Sobald diese Regulirungen so weit gediehen sind, daß einer definitiven Betriebs-Regulirung nichts mehr im Wege steht, ist sodann weiter, wie ad 1, zu prozediren.

ad 3. In gleicher Weise ist ebenfalls bei den Herzoglichen Kreisdirectionen darauf anzutragen, daß über die unbe-

stimmte Qualität der einzelnen Flächen Bestimmung erfolgen; und ist sodann weiter, wie ad 1, zu procediren.

ad 4. Was diese Waldklasse anbelangt, so muß einstweilen und bis dahin, daß deren Theilnehmer etwa selbst eine Aenderung daran wünschen sollten, die bisherige Behandlungsart beibehalten werden, weil eine zur Betriebsveränderung unerläßliche Aufhebung der Specialtheilung nicht ohne bedeutende Beeinträchtigung einzelner Theilnehmer füglich zu bewirken steht.

Herzogliches Staatsministerium hält vor allen minder wichtigen Bestimmungen es für das Wesentlichste, daß für die Gemeinde- rc. Waldungen in Gemeinschaft mit den Herzoglichen Kreisdirectionen Betriebspläne entworfen werden, aus welchen von selbst der Abtrieb jährlich bestimmter Holzmassen oder Waldflächen und die Verwendung bestimmter Kulturgelder hervorgeht, und wodurch dann eben so von selbst der größte Theil derjenigen Hindernisse gehoben sein werde, welche bisher einer zweckmäßigen Administration der Gemeinde- rc. Waldungen entgegen gestanden haben.

Bevor nun über die Ausführung und Form der für die sub No. 1 bezeichneten Gemeindeforsten, ohne Behinderung auszuarbeitender Betriebspläne Verfügung getroffen wird, wird von den Oberforstbeamten die Einreichung eines solchen Planes von einem durch dieselbe zu wählenden Gemeindeforste sobald als möglich erwartet, und werden sämmtliche Oberforstbeamte aufgefordert, eine solche Arbeit einzuliefern und die zweckmäßigste, den Umständen nach als Muster für alle Gemeindeforstbetriebspläne, vorzuschreiben.

Einfachheit, Uebersichtlichkeit und Leichtigkeit der Controle müssen als Grundlagen solcher Arbeiten nothwendig vorausgesetzt werden, damit nach solchen nicht allein ohne Schwierigkeit gewirthschaftet, sondern auch eine Vergleichung der einzureichenden Hauungs- und Kultur-Vorschläge, nicht minder der Uebersichten der ausgeführten Hauungen sammt deren Erträgen, und der vollzogenen Kul-

turen, mit den Betriebsplänen, ohne Beschwerde vorgenommen werden könne.

Wenn gleich die unterm 24. Mai 1819 gegebene Vorschrift zur Aufstellung der Betriebspläne nach den angeführten Zwecken derselben nicht genügt, so ist doch eine zweckmäßige tabellarische Form derselben jeder andern vorzuziehen.

Auch wird der Einsendung einer genauen Uebersicht entgegen gesehen, worin die sub Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Forste abgesondert von einander klassificirt sind, und werden die Anträge der Oberforstbeamten erwartet, sobald sich die Aussicht bietet, von der der 2ten und 3ten Classe angehörigen Gemeindeforsten in die erste Classe überzuführen, um für solche sodann Pläne zu geregelter Bewirthschaftung ausarbeiten lassen zu können.

---

7) Den §. 37 der Vorschrift zur Aufstellung der Hauungs-Controle vom 9. Juli 1840 betreffend.

Vom 12. Juli 1842. *)

Zur Herstellung völliger Uebereinstimmung der Wirthschaftsbücher mit der Hauungs-Controle und zur Erleichterung der Vergleichung beider mit einander, wurde von Herzogl. Kammer-Direction der Forsten und Jagden beschlossen, dem §. 37 der Vorschrift zur Aufstellung der Hauungs-Controle vom 9. Juli 1840 entsprechend, jedoch dergestalt zu modificiren, daß aus den Wirthschaftsbüchern daneben gleichwohl die gerodeten Hölzer völlig genau zu ersehen bleiben, und zu dem Ende Folgendes bestimmt:

Aus den Material-Ertragslisten sind zwar auch ferner die Bruchmalter der einzelnen Sortimente in die betreffenden Columnen des Wirthschaftsbuches in Form von Decimalbrüchen auf höchstens 2 Stellen zu übertragen, dagegen

---

*) Siehe Archiv der Forst- u. Jagdgesetzgebung XI. Band 1s Heft Seite 90 u. f. A. d. H.

dagegen sind in der Endcolumne „Summa" (beim Laube wie beim Nadelholze) Bruchtheile von Maltern überall nicht weiter anzugeben, vielmehr die Bruchmalter in der Endsumme materialertragslistenweise nach demselben Grundsatze, als in der Hauungs-Controle, auf ganze Malter so abzurunden, daß ½ und darunter weggelassen und über ½ für ein ganzes Malter gerechnet wird.

3. B. die Material-Ertragsliste enthalte

580	Malter	Bau- und Nutzholz, Laubholz,
604,50	„	Scheitholz,
37	„	Knüppelholz,
120,50	„	Reisig,
106	„	Stucken;

so sind diese einzelnen Sätze gleichergestalt und unverändert in die betreffenden Columnen des Wirthschaftsbuchs zu übertragen, dagegen ist die Summe 873,80 Malter der obigen Bestimmung zufolge abgerundet mit 874 Malter in die Endcolumnen „Summa" des Wirthschaftsbuches einzutragen.

Im Uebrigen verbleibt es bei den gegebenen Vorschriften.

Die Oberforstbeamten haben demgemäß bei Aufstellung, resp. Fortführung der Wirthschaftsbücher zu verfahren und obige Vorschrift dem Revier-Forstpersonal gleichfalls zur Nachachtung bekannt zu machen.

8) Instruktion für die Forstschreiber, die Verwaltung der Forstlohnungs-Cassen betreffend.

Vom 30. Juli 1842. *)

(Als definitive Umarbeitung derselben Instruktion vom 10. Juni 1841.)

I. Von den Geldmitteln der Casse, der Verwendungsbefugniß und der Cassen-Abrechnung.

§. 1.

Geldmittel.

Die Forstlohnungs-Cassen erhalten zur Bestreitung ihrer Ausgaben die erforderlichen Geldmittel aus der betreffenden Kreisforst-Casse vorschußweise.

§. 2.

Credit.

Die Größe dieses Vorschusses, es mag derselbe ein ständiger oder nur temporairer sein, wird von Herzoglicher Kammer, Direction der Forsten und Jagden, für jede Casse bestimmt und bis zu solchem Betrage ein Credit eröffnet.

§. 3.

Abrechnungsbuch.

Ueber das Steigen und Fallen des Vorschusses ist ein Abrechnungsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen und sind darin außer den Baarzahlungen auch die Rückzahlungen mittelst Ausgabebelege (§§. 20 und 21) einzutragen.

§. 4.

Gegenseitiges Anerkenntniß bei jeder Schuldveränderung.

Zur Verhütung von Differenzen zwischen beiden Cassen ist auf jeder Quittung, welche der Kreisforst-Casse über geleisteten Vorschuß ausgestellt wird, der Betrag anzugeben, bis zu welchem die Schuld der Lohnungscasse damit herangewachsen. Andererseits sind nur solche Quittungen der Kreisforst-Casse

*) Von der Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, an die sämmtliche Forstbeamten besonders erlassen.

über zurückerstattete Vorschuß-Beträge anzunehmen, in welchen die Größe der verbleibenden Forderung angegeben worden.

§. 5.

Cassenvorrath.

Der Rendant hat zwar für einen hinreichenden Cassenvorrath zur Bestreitung der Ausgaben zu sorgen, zugleich aber die Verpflichtung, die Geldanforderungen so einzurichten und dergestalt Rückzahlungen zu leisten, daß vor einem Lohntage der Cassenfonds den muthmaßlichen Bedarf zu den Lohnungen und sonstigen Ausgaben nicht erheblich übersteigt und nach einem Lohntage nicht mehr als 300 fl. in der Casse bleiben.

§. 6.

Beschränkung der Befugniß bei Verwendung der Cassengelder.

Auszahlungen aus der Forstlohnungskasse sind nur zu Zwekken der Forst- und Jagdverwaltung, niemals vor der Fälligkeit und nur dann zu leisten, wenn von der vorgesetzten Behörde eine allgemeine oder spezielle Autorisation dazu gegeben ist, und nachdem die Lohnzettel rc. hinsichtlich der Lohnsätze, so wie im Calcul revidirt und richtig befunden, oder aber berichtigt worden sind.

Hauer- und Rückerlohnzettel, Köhlerlohnzettel, Lohnzettel über Culturen, Wegebesserungen, Jagdadministrationskosten und geringfügige Forstdienstausgaben, so wie alle Anweisungen über Abschlagszahlungen (Vorschußlohnzettel) erhalten erst dadurch die Eigenschaft einer Zahlungsanweisung, wenn darauf das „Gesehen" des Oberforstbedienten sich befindet.

Ein Attest des Oberforstbeamten auf den Lohnzetteln ist erforderlich, wenn der Lohnsatz für das betreffende Material oder die Arbeit durch eine allgemeine Anweisung etwa nicht genehmigt sein sollte.

§. 7.

Quittungen.

Ueber empfangene Gelder Quittungen zu ertheilen, ist der Rechnungsführer verpflichtet. Dieselben sind unter der Firma der Casse auszustellen, müssen den Namen des Zahlers, den

den Gegenstand, wofür die Zahlung geleistet wird, genau und bei periodisch wiederkehrenden Zahlungen auch den Zeitraum, wofür die Zahlung gilt, ferner den Betrag der Zahlung mit Buchstaben geschrieben, das Empfangsbekenntniß, den Ort und die Zeit der Ausstellung, so wie die Namensunterschrift des Rendanten enthalten. Daß die Quittungen über ausgezahlte Gelder denselben Erfordernissen genügen, leserlich und ohne Correkturen geschrieben und vom berechtigten Geldempfänger, bei Cassen mit einem Controleur, von diesem und dem Rendanten eigenhändig unterschrieben sind, darauf ist zu achten.

Bescheinigungen, welche entweder vom Rechnungsführer oder augenscheinlich von einer andern Person, als der des berechtigten Empfängers ausgestellt oder aber solche, in welchen Abänderungen der Geldbeträge vorgenommen sind, werden als gültige Quittungen nicht passiren.

Falls des Schreibens unfähige Personen Geld zu empfangen und darüber zu quittiren haben, sind die durch andere Personen geschriebenen Quittungen von denselben mit drei Kreuzen zu versehen und ist darunter von einem andern Beamten, als dem Zahlungsrendanten zu attestiren, daß die Kreuze das Handzeichen des Geldempfängers sind. In den Fällen, wo von der Beibringung einer Quittung der Zahlungsempfänger Dispensation ertheilt worden, ist von Seiten des Rendanten auf jedem Lohnzettel der Tag der Zahlung und der Name des Lohnempfängers zu bemerken, auch solcher Vermerk mit der Namenschiffer zu versehen.

Quittungen ohne Bezahlung sich geben zu lassen und dagegen Rückscheine zu ertheilen, ist unerlaubt und bei willkührlich zu verhängender Strafe abseiten Herzoglicher Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, verboten.

§. 8.

Rechnungs- und Cassenabschluß.

Gleichzeitige Rechnungslegung über die Gesammtkasse findet regelmäßig nicht, sondern nur bei Cassen-Uebergaben und Cassen-Untersuchungen statt. Bis zum dritten Tage nach dem

Ablaufe eines jeden Quartals (§§. 14 u. 23) ist aber ein Cassenabschluß nach dem beigefügten Muster B anzufertigen und dem Oberforstbeamten einzureichen.

Alle Nebenkassen, worüber besondere Extrakte nicht aufgestellt werden, sind in dem Situations-Etat mit aufzunehmen.

II. Die Journalführung betreffend.

§. 9.

Form und Gebrauchsweise des Journals.

Ueber die Einzahlungen und über die Auszahlungen ist für jedes Rechnungsjahr ein Cassenjournal nach anliegendem Muster C zu führen, worin sofort an dem Tage der Ein- resp. Auszahlung und genau, unter Angabe des Monats und Tags, alle eingenommenen Gelder in der Abtheilung für die Einnahme, und alle ausgegebenen in der Abtheilung für die Ausgabe, der Reihenfolge nach, wie sie wirklich oder ideell durch Quittungswechsel zur Casse kommen, oder daraus abfließen, unter Angabe des Einzahlers oder Empfängers und des Gegenstandes, wofür die Zahlung geleistet, nach fortlaufender, in jedem Jahre bei jeder der beiden Abtheilungen mit eins beginnender Nummern eingetragen werden.

Dagegen darf auch keine Ein- oder Auszahlung vor geschehener Leistung zu Buche getragen werden.

Die von den Lohnboten oder von andern Personen an einem und demselben Lohntage erhobenen Lohnbeträge sind lohnzettelweise und nur insoweit summarisch einzutragen, als sie zu einem und demselben Capitel einer Rechnungs-Abtheilung (Manuale) gehören. Die Beträge jeder Seite des Journals müssen aufsummirt und übertragen werden, sobald Eintragungen auf die folgende Seite erforderlich geworden sind.

§. 10.

Zu den Nebencassen sind besondere Journale anzulegen.

Ein- und Auszahlungen in Beziehung auf andere Cassen, mit deren Führung die Forstschreiber beauftragt werden, als Forst-Recepturen, Büchsenpfennings-, Sägemühlen- oder Holzmagazin-Cassen, sind nicht in das Journal der Forstlohnungs-Casse, sondern in dasjenige der betreffenden Cassen einzutragen.

§. 11.

Auch über Abschlags- und Vorschußzahlungen, so wie über deponirte Gelder.

Abschlagszahlungen, so wie diejenigen definitiven Ausgaben, welche ihrer Natur nach in keine der vorschriftsmäßig einzureichenden Rechnungen oder Liquidationen gehören, und hinsichtlich welcher etwa eine besondere Rechnungslegung noch nicht angeordnet, mithin ein Manual noch nicht angelegt werden konnte, sind nicht in das Journal, sondern statt desselben in ein besonderes Vorschuß-Register nach Muster D, nicht weniger diejenigen Gelder, welche bei der Casse als Deposite zu behandeln sind, in ein besonderes Depositen-Register nach Muster E einzutragen.

§. 12.

Löschung der Posten im Vorschuß- und Depositen-Register.

Die auf Vorschußlohnzettel geleisteten Abschlagszahlungen sind im Vorschußregister zu löschen, sobald der definitive Lohnzettel eingeht, und ist der volle Betrag des letztern alsdann in das Journal aufzunehmen. Nicht weniger sind diejenigen Ausgabeposten, welche wegen nicht vorher erfolgter Bestimmung über die Verrechnungsweise derselben in dem Vorschuß-Register gebucht worden, sofort nach dem Eingange deßfallsiger Vorschrift in das Cassen-Journal zu übertragen und im Vorschuß-Register nicht weiter fortzuführen. In Fällen, wo dergleichen Zahlungen der Casse ohne Weiteres und bevor eine Rechnung oder Liquidation darüber aufgestellt worden, restituirt werden, bedarf es nur der Löschung, aber keiner Eintragung aus dem Vorschuß-Register in das Cassenjournal.

Die Eintragung von deponirten Geldern aus dem Depositen-Register in das Journal findet Statt, wenn die Vereinnahmung bei einer der Rechnungs-Abtheilungen verfügt ist. Alsdann, sowie bei stattfindender Zurückzahlung der Deposite, muß der Betrag im Depositen-Register getilgt werden.

§. 13.

Abrechnung wegen der Abschlagszahlungen und Rückgabe der Vorschußbelege.

Die Vorschußlohnzettel sind dem Revierforstbeamten sofort zurückzugeben, sobald die darauf Bezug habenden definitiven Lohnzettel eingereicht sind.

Nur solche definitive Lohnzettel, welche die darauf gezahlten Vorschüsse und den Geldbetrag nachweisen, der nach Absatz der Abschlagszahlungen auszulohnen bleibt, sind vom Forstschreiber anzunehmen und ist der Betrag eines Vorschußzettels, wenn auch auf verschiedenen definitiven Lohnzetteln, doch stets an einem Tage ganz, und nicht etwa theilweise zur Abrechnung zu bringen. In unvermeidlichen Ausnahmefällen würde ein neuer Vorschußlohnzettel gegen Rückgabe des alten ausgestellt werden müssen.

§. 14.

Journalabschluß.

Das Journal ist nach jedem Hauptlohntage, sowie am letzten Tage eines jeden Quartals, also am 30. September, 31. December, 31. März und 20. Juli vor der Linie abzuschließen, d. h. nach Aufsummirung der Einnahme und Ausgabe ist die letztere von jener in der Abtheilung des Journals für die Einnahme behuf Feststellung des Cassenbestandes abzuziehen.

Am Schlusse des Rechnungsjahrs wird das Journal bis zum 20. Juli offen gehalten und ist dasselbe nicht früher abzuschließen, damit alle Einnahmen und Ausgaben, welche für das ablaufende Rechnungsjahr noch zu leisten, thunlichst noch in den Rechnungen und Liquidationen für dasselbe berechnet, namentlich auch die Holzbereitelohnzettel ꝛc. für den Monat Juni der Kreisforst-Casse zuvor abgeliefert werden können.

Dieser Jahresabschluß geschieht in der Linie und ist in das Journal für das folgende Jahr der gebliebene Cassenbestand und nicht die Summe der Einnahme und der Ausgabe zu übertragen.

§. 15.

Abschluß des Vorschuß- sowie des Depositen-Registers.

Im Vorschuß- und Depositen-Register ist am Ende jedes Quartals eine Summe zu ziehen und sind die noch nicht wieder

in Abrechnung gekommenen Abschlagszahlungen und Vorschüsse einzeln auf das nächste Quartal zu übertragen.

§. 16.

Prüfung des Cassenbestandes.

Die Summe der Bestände, welche bei einem gleichzeitigen Abschlusse des Journals, des Vorschuß- und des Depositen-Registers sich ergeben wird, wenn Casse und Bücher richtig geführt sind, genau mit dem Cassen-Vorrathe übereinstimmen und ist, ob solches der Fall, mindestens bei jedem vorgeschriebenen Journal-Abschlusse (§. 14) zu untersuchen. Fehlt die Uebereinstimmung zwischen der Casse und den Cassenbüchern und beträgt die Differenz mehr als 30 ß, so muß davon dem Vorgesetzten sofort Anzeige gemacht werden. In dem Situations-Etat (§. 8) sind Differenzen jeder Größe anzugeben.

Journal-Abschlüsse zu andern als den vorgeschriebenen Zeiten vorzunehmen, ist, außer dem Buche auf besonderen Blättern, zulässig und wird solches, gleichwie das öftere Nachzählen des Cassenvorraths und die Prüfung der Richtigkeit desselben empfohlen.

III. Die Manualführung und den Gebrauch betreffend, welcher von den Ausgabe-Belegen zu machen.

§. 17.

Zahl, Form und Gebrauchsweise der Manuale.

Alle im Cassenjournale gebuchten Posten müssen spätestens in den nächsten drei Tagen aus demselben in das betreffende Manual und in dasjenige Capitel desselben, wohin sie ihrer Natur nach gehören, übertragen werden. Es sind so viele besondere Manuale zu führen, als Rechnungslegungen oder Liquidationen angeordnet worden. Für jedes Rechnungsjahr muß ein neues Manual angelegt werden und sind dieselben nach dem Muster der Rechnungen einzurichten; jedoch ist auf jeder Seite eine Rubrik zur Hinweisung auf die Seite und Nummer wo die einzelnen Posten im Journale gebucht sind, hinzuzufügen.

Die Belege sind nach den verschiedenen Manualen gesondert aufzubewahren.

§. 18.

Manual über Holzbereitelöhne.

Ueber diejenigen definitiven Lohnzettel, welche der Kreisforst-Casse nach stattgefundener Auszahlung ihres Betrags behuf weiterer Verrechnung zuzufertigen sind (Holzbereite-, Rücker- und Köhler-Lohnzettel), ist ein Manual nach dem anliegenden Muster F zu führen.

Dasselbe ist am Ende eines jeden Monats aufzusummiren. Lohnzettel für verschiedene Monate dürfen niemals zusammengetragen werden und unter einer Summe begriffen sein.

§. 19.

Abgabe der Holzbereitelohnzettel an die Kreisforst-Casse.

Sobald die Holzbereitelohnzettel bei der Revision der Forstrechnungen nicht weiter gebraucht werden, sind dieselben für jeden Monat nach den Revieren gesondert, unter Beifügung eines Verzeichnisses der einzelnen Zettel, nebst Angabe des Gesammtbetrags derselben an die betreffende Kreisforst-Casse abzugeben. Dieses Verzeichniß muß stets mit dem Manuale (§. 18) übereinstimmen und ist in letzterm zu bemerken, daß und an welchem Tage die Ablieferung der Lohnzettel stattgefunden.

§. 20.

Abrechnung des Lohnbetrags auf die Forderung der Kreisforst-Casse.

Die Gesammtsumme der an die Kreisforst-Casse gesandten Lohnzettel, worüber von derselben, wie über eine baare Zahlung Quittung in der §. 4 vorgeschriebenen Art zu fordern ist, wird ohne Ausnahme auf den jener Casse schuldigen Geldbetrag in Abrechnung gebracht und zu dem Ende in dem Abrechnungsbuche (§. 3) von der Schuld abgesetzt. Verausgabung dieses Betrags im Cassenjournale findet nicht Statt.

§. 21.

Fortsetzung.

Die Belege über Kultur-, Wegebesserungs-, Jagdadministrations- und alle sonstige Verwaltungsausgaben sind mit den vorschriftsmäßigen Rechnungen und Liquidationen zu be-

kürzester Zeit an den Oberforstbeamten zu senden und wird der Ausgabebetrag, gleichwie der des Holzbereitlohn-Zettels (§. 20) auf die Forderung der Kreisforst-Casse in Abrechnung gebracht und im Abrechnungsbuche von der Schuld abgeschrieben, sobald die Quittung darüber von der Kreisforst-Casse eingegangen ist.

Auf den prompten Eingang auch der Quittungen dieser Art ist zu halten und wird zu dem Ende jedesmal Nachricht darüber erfolgen, wann die Anweisung an die Herzogl. Kammer-Casse behuf Abrechnung mit der Kreis-Casse wegen der Seitens der Forstlohnungs-Casse geleisteten Ausgaben ergangen, mithin die Verpflichtung der Kreisforst-Casse zur Quittungs-Ertheilung eingetreten ist.

§. 22.

Anzeige wegen unerledigter Vorschüsse.

Bleiben Abschlagszahlungen und Vorschüsse ein Jahr lang unerledigt, oder vermehren sich die Belege darüber der Zahl und dem Betrage nach dergestalt, daß die Fortführung dieser Posten im Vorschuß-Register unzweckmäßig wird und zur Erhaltung der Cassenordnung die Führung eines Manuals sich als wünschenswerth herausstellt, so ist dem Vorgesetzten Anzeige davon zu machen und die Erledigung in Erinnerung zu bringen, oder auf eine Verfügung wegen der Rechnungslegung anzutragen, hiernächst aber nach Vorschrift des §. 12 zu verfahren.

§. 23.

Manualabschluß.

Sämmtliche Manuale sind am letzten Tage der Monate September, December und März, für das vierte Quartal des Rechnungsjahrs aber am 20. Juli abzuschließen, das Resultat ist mit dem Journalabschlusse (§. 14) zu vergleichen und sind etwaige Differenzen aufzuklären und thunlichst zu beseitigen.

Am Jahresschlusse ist in jedem Manuale ein Hauptabschluß durch Recapitulation der einzelnen Capitalsummen zu formiren.

die beim Jahresschlusse noch nicht getilgten Vorschüsse (§. 21) sind bis dahin in dem betreffenden neuen Manuale auf der zweiten Seite des Titelblatts summarisch, jedoch getrennt nach den einzelnen Jahresrechnungen oder Quartal-Liquidationen, zu bemerken, demnächst aber zu löschen.

§. 24.

Verspätete Zahlungsanweisungen.

Die Revier-, so wie die Oberförstbeamten sind gehalten, alle in dem betreffenden Quartale fällig gewordenen Zahlungen vor dem Schlusse des Quartals auf die Lohnungscassen anzuweisen; dennoch später eingehende Anweisungen werden sowohl erst im folgenden Quartale zur Berechnung gebracht, als in derjenigen Abtheilung des Journals und Manuals gebucht, welche für die Posten des folgenden Quartals bestimmt ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 25.

Sicherung der Casse ꝛc. und der Dienstpapiere.

Die Forstlohnungs-Cassen-Rendanten sind, gleichwie für die instructionsmäßige Cassenverwaltung, so auch für die Sicherung des Cassenbestandes und der Dienstpapiere, insbesondere der Rechnungsbelege und Rechnungsbücher verantwortlich. Zu diesem Zwecke haben die Rechnungsführer zur Sicherung des Geschäftszimmers, sowie des Locals, in welchem der zur Aufbewahrung des Geldes dienende eiserne Kasten aufgestellt worden, die geeigneten Maaßregeln zu treffen. Beraubungen sind sofort der Polizeibehörde, sowie dem Vorgesetzten anzuzeigen.

§. 26.

Zusammenhalten der Cassengelder.

In dem Geldkasten sind alle Cassengelder und die etwaigen Documente jederzeit verschlossen aufzubewahren. Während der Anwesenheit des Rendanten im Geschäftszimmer ist gestattet, daselbst einen Betrag bis zu 50 ₰, als Handcasse, außerhalb des eisernen Geldkastens, jedoch verschlossen, zu verwahren.

Das zu bevorstehenden Zahlungen nöthige Geld kann in

dem Geschäftszimmer auf dem Zahltische, jedoch auf Gefahr des Rendanten, vorräthig gehalten werden.

§. 27.

Getrennthalten von fremdem Eigenthume und Verbot der Verwechslung.

Jede Aufbewahrung von Privatgeldern in dem eisernen Geldkasten, jede Vermischung derselben mit der Dienstkasse, so wie jede Verwechslung der Münzsorten und die Auszahlung anderer als kassenmäßiger Münze ist unstatthaft. Sollten Einzahlungen mit nicht kassenmäßigem Gelde bewerkstelligt werden wollen, so sind solche zurückzuweisen.

§. 28.

Einrollen der Gelder.

An nicht eingezähltem und nicht eingerolltem Gelde darf nicht mehr als fünfzig Thaler vorräthig gehalten werden. Rollen und Packete ohne Aufschrift der Summe und Sorte ihres Inhalts, so wie des Namens des Einzählers und mit anderen, als den vorgeschriebenen Geldbeträgen, sind nicht anzufertigen und nicht anzunehmen.

§. 29.

Erhaltung der Glaubwürdigkeit der Rechnungsbücher.

Die vorgeschriebenen Rechnungsbücher sind von dem Rendanten nicht allein hinsichtlich der Zeit und der Gegenstände wahrhaft, sondern auch reinlich und deutlich, so wie nur mit schwarzer Dinte zu führen. Rasuren und Eintragungen mit Blei sind streng verboten, auch dürfen keine Blätter ausgerissen oder zwischengeheftet werden.

Aus Versehen unrichtig eingetragene Zahlen ꝛc. hat Rechnungsführer so zu durchstreichen, daß solche erkennbar bleiben.

§. 30.

Zeitige Vorrichtung der Bücher.

Vor Ablauf des Rechnungsjahrs sind alle Bücher für das nächste Jahr zu liniiren, zu paginiren und überhaupt zum Gebrauche vollständig vorzurichten.

§. 31.

Postquittanzbuch.

Ueber die Geldsendungen mit der Post ist ein Postquittanzbuch zu halten, welches eingebunden, paginirt und sorgfältig aufbe-

[illegible] Geldtransport auf andere Weise als mittelst der Post ist nur mit Einwilligung des Oberforstbeamten zulässig.

§. 32.

Verbot der Uebernahme anderer Cassengeschäfte.

Die Uebernahme von Cassenführungen für andere Behörden als die Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, oder für Privaten ist nicht gestattet, vielmehr hiezu die Genehmigung der Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, erforderlich.

§. 33.

Instruktionswidrigkeit.

Das Entgegenhandeln gegen die Bestimmungen dieser Instruktion und gegen die demnächstigen Abänderungen und Ergänzungen derselben soll, den Umständen nach, mit Strafen bis zu 30 ℛ, nöthigenfalls mit Disciplinarstrafen, geahndet werden.

---

9) Die Alters- und Geschlechts-Benennung des Schwarzwildes betreffend.

Vom 27. Dezember 1842 *).

Nachdem Zweifel über die genaue Auslegung der Alters- und Geschlechts-Benennung des Schwarzwildes entstanden sind, so wird darüber Folgendes bestimmt:

Die jungen Schweine, männlichen und weiblichen Geschlechts, heißen von dem Tage, an welchem sie gefrischt werden, bis zum Anfange des folgenden Kalenderjahres: Frischlinge; dann eigentlich nur bis zur nächstfolgenden Rollzeit: „Ueberlaufene Frischlinge", — jedoch soll für das Ende dieser Periode der Schluß des 2. Kalenderjahres angenommen werden.

Von dieser Zeit an wird das weibliche Ueberlaufene eine Bache, und zwar ein ganzes Jahr hindurch eine zweijäh-

---

*) Ausschreiben der Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, an sämmtliche Oberforstbeamten.

ringe, im folgenden Jahre eine dreijährige gemacht. Sobald sie vier volle Jahr alt ist, hören die Bestimmungen des Alters auf und man spricht sie dann als starke oder grobe Bache an.

Das männliche Schwein heißt, nachdem es aufgehört hat, ein Ueberläufer zu sein, ein ganzes Kalenderjahr lang ein zweijähriger Keiler, 12 Monate später aber ein dreijähriger Keiler. Wenn der Keiler 4 Jahr alt geworden, heißt er ein angehendes Schwein, und 12 Monate später ein Hauptschwein.

Diese Bestimmungen angewendet auf die Abtheilungen in der Verkaufstaxe, so ist: gewöhnliche Frischlinge die Regel, und ein geringes Frischling dasjenige, welches entweder noch nicht ein halbes Jahr alt oder verkümmert und ungewöhnlich schlecht ist.

Eine geringe Bache ist solche, welche noch nicht 2½ Jahr alt, oder verkümmert und ungewöhnlich schlecht ist.

Unter 3jährigen Keilern sind solche zu verstehen, welche vorstehend als 2jährige und deßgleichen als 3jährige Keiler bezeichnet sind, d. h. welche im 3ten oder 4ten Lebensjahre sich befinden.

Da die Rollzeit im Anfange December beginnt, und die Frischlinge nach 18 bis 20 Wochen erscheinen, so wird, zur Vermeidung von Verwechselungen, der Uebergang von der einen in die andere Benennung, der 1. Januar angenommen.

Diese Bestimmungen angewendet auf das Schießgeld, welches in Gemäßheit höchsten Rescripts vom 24. Juni 1835 festgesetzt ist auf

3 Thlr. für ein Frischling,
4 „ „ einen Keiler und nicht tragende Bache, und
6 „ „ für eine tragende Bache,

so ist der Satz von 3 Thlr. auf Frischlinge und Ueberläufer anzuwenden; der von 4 Thlr. für alle ältere männliche Sauen und Bachen von 2jährigen und aufwärts; wogegen der von 6 Thlr. dann nur Anwendung findet, wenn bei dem Aufbrechen sich zeigt, daß die Bache wirklich tragend war.

Es kommt vor, daß ausnahmsweise starke Frischlinge schon, nachdem sie noch nicht 12 Monate alt sind, rollen, mithin im

Herzogliche Kammer vertraut zu dem Pflichtgefühle der Oberforstbeamten, daß sie mit Ernst ein Geschäft zu fördern beflissen sein werden, welches auf das öffentliche Wohl von so erheblichem Einflusse ist, und daß sie besonders dahin streben werden, dabei Störungen der Eintracht zwischen den Forsteigenthümern und den Verwaltungsbehörden, so wie unter diesen, zu verhüten, die dann nicht zu besorgen sind, wenn sie das Vertrauen der Betheiligten sich erworben haben.

Nachdem die Gutachten der Oberforstbeamten über die Form, welche den Betriebsplänen für die fraglichen Forsten zu geben sei, eingezogen worden, läßt Herzogliche Kammer den HH. Oberforstbeamten hierüber die Muster zu solchen zugehen, von denen nicht abgewichen werden soll.

Eine weitere Erklärung dazu wird nicht erforderlich sein, da sie durch die angebotenen Muster hinlänglich gegeben wird; daher nur noch zu bemerken ist, daß

1) jeder Gemeinde- ꝛc. Forst abgesondert behandelt wird und nicht deren mehre in einer Tabelle, oder in einem Volumen vereinigt werden dürfen.

2) Von den vermessenen Forsten, Risse und Vermessungs-Register, von den unvermessenen aber Handzeichnungen und Größenangaben zu den Akten gebracht werden und darauf die Betriebspläne veranschaulicht und festgelegt werden müssen. (vide anliegendes Schema.)

3) Der Vereinfachung wegen die Holzerträge ohne Rücksicht auf Sorten, nur nach den Ergebnissen der Vor- und Verjüngungshauungen zu trennen sind und

4) die speziellen Beschreibungen so weitläufig zu schreiben sind, daß für Eintragung der geerndteten Erträge und verwendeten Culturkosten Raum gewonnen wird.

Ehe Herzogl. Kammer Blanquets zu den Betriebsplänen drucken läßt, haben die Oberforstbeamten von einem, der 1sten Abtheilung angehörigen, Gemeindeforste einen Betriebsplan, unter Befolgung der sämmtlichen gegebenen Vorschriften auszuarbeiten und nebst Bericht einzureichen.

Oberf

Forstr

I. Generell

A. Größe u

Die Waldunger Gemeindewaldung ist im Jal
1. December 1838 theilweis, nämlich die Forstorte Ki
selben die Größen der Forstorte Hirschleite, Gehr
zung ermittelt sind.

An die Charte von den vermessenen Forstorten
orten gezeichnet.

Die Bestände sind classificirt und sodann ist
gefertigt.

Namen der Forstorte.	Der Abtheilung	Der Unterabtheilung	I. Cl. von 101 Jahren und darüber		II. Cl. von 91 bis 90 Jahren		III. Cl. von 81 bis 90 Jahren		VI. Cl. von 71 bis 80 Jahren		V. Cl. von 61 bis 70 Jahren		VI. von 5 bi 6 Jah
	No.	Lit.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.
Hirschleite . .	1	a.	215	.									
		b.											
Gehren . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	51
Papenholz . .	1	a.											
		b.											
Mittelberg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa . .	.	.	215	.	.	.	.	.	.	.	.	.	51
Kühling . . .													
Süttau													
Summa . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

B. Jetziger Be-　　Auf 910 Morgen buchen

Herzogliche Kammer vertraut zu dem Pflichtgefühle der Oberforstbeamten, daß sie mit Ernst ein Geschäft zu fördern beflissen sein werden, welches auf das öffentliche Wohl von so erheblichem Einflusse ist, und daß sie besonders dahin streben werden, dabei Störungen der Eintracht zwischen den Forsteigenthümern und den Verwaltungsbehörden, so wie unter diesen, zu verhüten, die dann nicht zu besorgen sind, wenn sie das Vertrauen der Betheiligten sich erworben haben.

Nachdem die Gutachten der Oberforstbeamten über die Form, welche den Betriebsplänen für die fraglichen Forsten zu geben sei, eingezogen werden, läßt Herzogliche Kammer den Hh. Oberforstbeamten hierüber die Muster zu solchen zugehen, von denen nicht abgewichen werden soll.

Eine weitere Erklärung dazu wird nicht erforderlich sein, da sie durch die angebotenen Muster hinlänglich gegeben wird; daher nur noch zu bemerken ist, daß

1) jeder Gemeinde- rc. Forst abgesondert behandelt wird und nicht deren mehre in einer Tabelle, oder in einem Volumen vereinigt werden dürfen.

2) Von den vermessenen Forsten, Risse und Vermessungs-Register, von den unvermessenen aber Handzeichnungen und Größenangaben zu den Akten gebracht werden und darauf die Betriebspläne veranschaulicht und festgelegt werden müssen. (vide anliegendes Schema.)

3) Der Vereinfachung wegen die Holzerträge ohne Rücksicht auf Sorten, nur nach den Ergebnissen der Vor- und Verjüngungshauungen zu trennen sind und

4) die speziellen Beschreibungen so weitläufig zu schreiben sind, daß für Eintragung der geerndteten Erträge und verwendeten Culturkosten Raum gewonnen wird.

Ehe Herzogl. Kammer Blanquets zu den Betriebsplänen drucken läßt, haben die Oberforstbeamten von einem, der 1sten Abtheilung angehörigen, Gemeindeforste einen Betriebsplan, unter Befolgung der sämmtlichen gegebenen Vorschriften auszuarbeiten und nebst Bericht einzureichen.

Oberf

Forstr

I. Generell

A. Größe u

Die Waldunger Gemeindewaldung ist im Jal
1. December 1838 theilweis, nämlich die Forstorte K
selben die Größen der Forstorte Hirschleite, Gehr
zung ermittelt sind.

An die Charte von den vermessenen Forstorten
orten gezeichnet.

Die Bestände sind classificirt und sodann ist
gefertigt.

Namen der Forstorte.	Der Abtheilung No.	Der Unterabtheilung Lit.	I. Cl. von 101 Jahren und darüber M.	R.	II. Cl. von 91 bis 90 Jahren M.	R.	III. Cl. von 81 bis 90 Jahren M.	R.	VI. Cl. von 71 bis 80 Jahren M.	R.	V. Cl. von 61 bis 70 Jahren M.	R.	VI. von 5 bi 6 Jah M.
Hirschleite . .	1	a.	215	.									
		b.											
Gehren . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	51
Papenholz . .	1	a.											
		b.											
Mittelberg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa . .	.	.	215	.	.	.	.	.	.	.	.	.	51
Kühling . . .													
Güttau. . . .													
Summa . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

B. Jetziger Be- Auf 910 Morgen

11) Die Schießgewehre, welche ohne Pulverladung nur durch Percussions-Zündhütchen abgeschossen werden, betreffend.

Vom 6. Juni 1843. *)

Da seit einiger Zeit Schießgewehre in Gebrauch gekommen sind, welche ohne Pulverladung nur durch Percussions-Zündhütchen abgeschossen werden, und die Verbreitung dieser Art von Gewehren eben so bedenklich als gefährlich ist, so würden die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Jeder, in dessen Besitze sich ein Schießgewehr findet, welcher Art es auch sei, das ohne Pulverladung nur durch ein Percussions-Zündhütchen abgeschossen wird, ist mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr., welche im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, zu belegen.

§. 2.

Von dieser Strafe sind nur diejenigen Besitzer solcher Gewehre befreit, die von der zuständigen Polizeibehörde die schriftliche Erlaubniß zum Besitze derselben nachgesucht und erhalten haben.

Die zuständigen Behörden sind in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel die Herzoglichen Polizeidirektionen und in den übrigen Landestheilen die Herzoglichen Aemter. Dieselben werden die Erlaubniß zum Besitze solcher Gewehre nur Personen ertheilen, von welchen weder ein gefährlicher Gebrauch noch ein Mißbrauch derselben zu erwarten ist.

§. 3.

Solche bei unbefugten Besitzern vorgefundene Gewehre sind so lange in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, bis die erforderliche Erlaubniß zu deren Besitze oder zu deren Veräußerung ertheilt ist.

*) Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 12. 1843.

§. 4.

Auf diejenigen, welche bereits zur Zeit der Publication dieses Gesetzes im Besitze solcher Gewehre sind, finden dessen Bestimmungen erst nach dem Ablaufe von vier Wochen, von dem Tage der Publication an gerechnet, und wenn sie die Erlaubniß dazu bei der betreffenden Polizeibehörde nachzusuchen unterlassen haben, Anwendung.

---

12) Die Hegezeit der Fische in den öffentlichen Gewässern betreffend.

Vom 11. Juni 1843. *)

Da die Abnahme der Fische und Krebse in den öffentlichen Gewässern hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die für dieselben erforderliche Hegezeit nicht gehörig beobachtet wird, so ergingen folgende gesetzliche Bestimmungen:

§. 1.

In den öffentlichen Gewässern des Herzogthums sollen die Forellen vom ersten Oktober bis zum letzten Dezember, die übrigen Fische, so wie die Krebse vom zwanzigsten Februar bis zum letzten Mai, die genannten Tage mit eingeschlossen, geschont werden.

§. 2.

Der Fischereiberechtigte, welcher während dieser bestimmten Hegezeit Fische oder Krebse in öffentlichen Gewässern fängt, ist mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlr. zu belegen, welche im Falle des Unvermögens in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist.

---

13) Disciplinarstraf-Verordnung für die Waldarbeiter, Waldarbeitergehülfen und Köhler, welche in Arbeit der Herzogl. Forst- und Hütten-Verwaltung stehen.

Vom 25. Juli 1843. **)

Nachdem durch das Forststrafgesetz vom 26. Juli 1837 die durch das Forststrafdirectorium vom 5. Mai 1815 festge-

*) Gesetz, promulgirt durch besondere lithographirte Exemplare.

**) Erlassen und ausgeschrieben von Herzoglicher Kammer, Direktion der Forste und Hütten.

setzten Strafbestimmungen wegen Vergehen der Waldarbeiter und Köhler aufgehoben sind und es dadurch nothwendig geworden ist, an deren Stelle anderweite Strafbestimmungen zu erlassen, bei denen jedoch eine Mitwirkung der Gerichte entbehrlich und vielmehr angemessen erachtet worden ist, dergleichen Vergehen in Zukunft im Disciplinarwege zu rügen, so wurde unter Höchster Genehmigung diese Disciplinarstrafordnung von Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, erlassen.

Einleitung.

§. 1.

Da die Rechte und Verpflichtungen der Waldarbeiter und Köhler, sowie das Verhältniß, in welchem sie überhaupt und insbesondere zu ihren Vorgesetzten, den Herzogl. Forst- und Hüttenbeamten und den beeidigten Jägern stehen, im Wesentlichen durch das Reglement über das bei Annahme und Ablegung der Waldarbeiter und Köhler zu beobachtende Verfahren festgesetzt und geordnet ist, so wird hier nur Folgendes in Erinnerung gebracht.

Die Herrschaftlichen Waldarbeiter sind entweder beeidigte wirkliche Waldarbeiter oder Waldarbeitergehülfen.

Die Herrschaftlichen Köhler arbeiten entweder in der Eigenschaft als Köhlermeister oder als Köhlerknechte, oder als Schüttenlader.

Die Waldarbeiter wie die Köhler werden sämmtlich von dem Bezirks-Oberforstbeamten angenommen, und stehen im Allgemeinen in dem Verhältnisse willkürlich anzunehmender Handarbeiter.

Die Köhlerjungen können von Seiten der Köhlermeister, jedoch nur unter Zuziehung des betreffenden Oberforstbeamten, angenommen werden.

Die Waldarbeiter und Köhler müssen einen sittlichen Lebenswandel führen, ihren Vorgesetzten die gebührende Achtung erweisen, deren Befehlen und Anweisungen bei allen Wald- und Kohlungsarbeiten Gehorsam leisten und überhaupt den [illegible]

der allergnädigsten Forstherrschaft nach bester Einsicht und ihren Kräften so viel als möglich zu befördern und jeden Schaden abzuwenden suchen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

1) Gegenstand dieses Reglements.

Alle von Waldarbeitern und Köhlern bei Ausübung der ihnen obliegenden Dienstverrichtungen verübten Vergehen und Unterlassungen bilden, insofern sie nicht in eine nach gemeinrechtlichen Grundsätzen strafbare Handlung oder Unterlassung übergehen, einen Gegenstand dieser Strafordnung.

Sie werden durch die vorgesetzten Forstbeamten auf disciplinarischem Wege bestraft.

Die gemeinrechtlichen Vergehen der Waldarbeiter und Köhler werden dagegen durch die ordentlichen Gerichte bestraft.

§. 3.

2) Analoge Anwendung der Strafbestimmungen dieser Verordnung.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen auch auf diejenigen Handlungen und Unterlassungen der Waldarbeiter und Köhler angewandt werden, welche nach dem Grunde der Strafbestimmung als darin mitenthalten unzweifelhaft anzusehen sind.

§. 4.

3) Zulässige Strafen.

Die wegen Vergehen der Waldarbeiter und Köhler zu erkennenden zulässigen Strafen sind:

1) Geldstrafen,
2) zeitweise und
3) gänzliche Ablegung von der Arbeit.

§. 5.

4) Fortsetzung.

Die Geldstrafen können in einem einzelnen Falle die Summe von drei Thalern nicht übersteigen, und werden durch Lohnabzüge, welche den dritten Theil eines lohntäglichen Verdiens

ses nicht übersteigen dürfen, eingehoben, insofern der Verurtheilte nicht freiwillig die ganze Strafe auf einmal zur betreffenden Casse zahlen sollte.

§. 6.

5) Verfügende Behörden und deren Competenz.

Der **Oberforstbeamte** erkennt alle **Geldstrafen** auf Antrag des betreffenden Revierforstbeamten und eine **temporäre Ablegung** von der Herrschaftlichen Arbeit bis auf die Dauer von 6 Monaten.

Der **Revierförster** ist befugt, eine temporäre Ablegung von der Arbeit bis zu der Dauer von 6 Arbeitstagen in **dringenden** Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, und wo es die Erhaltung der Ordnung im Walde oder die Aufrechterhaltung der Subordination erfordert, zu verfügen, und zwar auch dann, wenn diese Strafverordnung schwerere Strafen für die zu ahndenden Vergehen festgesetzt, mithin solchen Falls die Strafverfügung des Revierförsters als eine vorläufige oder der Anfang einer härteren Strafe anzusehen ist.

Die **Ablegung** der Waldarbeiter und Köhler für immer hat eine **aus den benachbarten Oberforstbeamten bestehende**, und von Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, angeordnete **Commission** auszusprechen.

§. 7.

6) Strafe wiederholter Vergehen.

Derjenige, welcher, nachdem er wegen eines Vergehens oder einer Unterlassung **verurtheilt** worden, **innerhalb eines Jahrs** nach Eröffnung der Strafverfügung sich noch gleichartigen Vergehens schuldig macht, wird, wenn nicht ein Anderes besonders verfügt worden, wegen der **ersten** Wiederholung in das **Doppelte**, wegen der **zweiten** in das **Dreifache** der durch das Vergehen verwirkten einfachen Strafe verurtheilt.

Eine fernere Wiederholung gleichartiger Vergehen wird mit Ablegung von der Arbeit für immer bestraft.

Als gleichartige Vergehen werden solche betrachtet, die weiter unten in einem und demselben Capitel zusammengestellt sind.

§. 8.

7) Zumessung der Strafe.

Eine Verwandlung der Strafe der temporären Ablegung in eine Geldstrafe findet nicht Statt, jedoch wird als eine Ausnahme von dieser Regel dem Oberforstbeamten nachgelassen, unter ganz besonderen und sorgfältig zu prüfenden Umständen eine derartige Strafverwandlung nach dem Grundsatze, daß für einen Tag Ablegung von der Arbeit eine Geldbuße von 4 ggr. eintrete, vorzunehmen und die sofortige Einziehung dieser Geldstrafe zu verfügen.

Sollte dagegen nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. eine Geldstrafe erkannt werden müssen, welche den Betrag von 3 ℛ︀ übersteigen würde, so wird von dem betreffenden Oberforstbeamten statt dessen eine temporäre Ablegung nach dem Verhältnisse der verwirkten Geldstrafe ausgesprochen, bei welcher Strafverwandlung ein Tag Ablegung von der Arbeit zu 4 ggr. zu berechnen ist.

§. 9.

8) Schadenersatz.

Wird durch ein unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallendes Vergehen der Forst- oder Hüttenverwaltung ein Schaden zugefügt, so ist der betreffende Waldarbeiter oder Köhler verpflichtet, neben der verwirkten Strafe auch vollen Schadensersatz zu leisten.

Der Schadensersatz ist stets in Gelde durch Lohnabzüge zu leisten, und kann dafür niemals, die Summe mag noch so bedeutend sein, eine Ablegung von der Pacht eintreten.

§. 10.

9) Mehre Urheber und Theilnehmer.

Von mehren Urhebern und Theilnehmern desselben Vergehens ist ein jeder mit der vollen Strafe zu belegen.

Dagegen leisten sie den Schadensersatz nur einfach, haften aber für denselben solidarisch, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen.

§. 11.

10) Erlöschen der Vergehen

a. durch den Tod des Delinquenten.

Die Strafverfolgung der unter diese Verordnung fallenden Vergehen erlischt, was die Strafe anlangt, durch den Tod des Waldarbeiters oder Köhlers; wegen des Schadensersatzes bleibt dessen Nachlaß verhaftet.

§. 12.

b. durch Verjährung.

Die Strafverfolgung der Vergehen verjährt innerhalb zweier Monate.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte der Entdeckung des Vergehens und wird vollendet mit Anfang des letzten Tages des eben vorgeschriebenen Zeitraums.

Bei denjenigen Strafen, welche in Folge eines gemeinrechtlichen strafbaren Delicts ausgesprochen werden, dauert die Verjährung ein Jahr und beginnt mit dem Tage, an welchem das letzte Erkenntniß abgegeben ist.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede zum Zwecke der Bestrafung erlassene Verfügung des vorgesetzten Forstofficianten.

§. 13.

11) Bestrafung der Waldarbeiter und Köhler wegen Vergehen ihrer Angehörigen.

Läßt ein Waldarbeiter oder Köhler durch seine Frau, Kinder oder Dienstboten Vergehen, die unter diese Straf-Verordnung fallen, ausüben, oder weiß derselbe, daß solche von jenen begangen sind, und macht davon seinem vorgesetzten Forstofficianten nicht sofort Anzeige, so trifft ihn selbst dafür die Strafe und die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, resp. Werthes.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Erstes Capitel.

§. 14.

1) Criminelle Vergehen.

Derjenige Waldarbeiter oder Köhler, welcher wegen Diebstahls, Hehlerei, Betrugs oder Meineides zu irgend einer Strafe

oder aber wegen eines mit Vorsatz begangenen Verbrechens zu einer härtern als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden, wird für immer von der Arbeit abgelegt.

§. 15.

2) Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel.

a. Geringe.

Derjenige Waldarbeiter oder Köhler, welcher eines geringen Forst-, Jagd- oder Fischereifrevels überführt ist, wird, außer der ihm dafür gebührenden gesetzlichen Strafe, im ersten Falle mit Ablegung von der Arbeit von mindestens 8tägiger Dauer bestraft, welche indessen je nach der Schwere des Falles bis auf 4 Wochen geschärft werden kann und in Wiederholungsfällen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 8 mit erhöheter Strafe belegt wird.

Als geringe Forst-, Jagd- und Fischereifrevel in diesem Sinne werden solche betrachtet, die in den Gesetzen mit einer Strafe bis zu fünf Thalern einschließlich bedrohet sind.

§. 16.

b. Gröbere.

Denjenigen Waldarbeiter oder Köhler, welcher eines gröbern Forst-, Jagd- oder Fischereifrevels überführt wird, trifft, neben der gesetzlichen Strafe, die Strafe der Ablegung von der Arbeit auf die Dauer von mindestens sechs Monaten, die bis zur gänzlichen Ablegung nach den Umständen und nach dem bisherigen Verhalten des Delinquenten geschärft werden kann.

Als gröbere Frevel dieser Art werden solche angesehen, die in den Gesetzen mit einer stärkern Strafe als fünf Thalern Geldbuße bedrohet sind.

§. 17.

3) Feierabendholz.

Derjenige Waldarbeiter oder Köhler, welcher nutzbares oder werthvolleres Feierabendholz, welches demselben von den Forstbeamten nicht ausdrücklich zugestanden ist, mit nach Hause nimmt, oder durch seine Angehörigen nach Hause schaffen läßt, wird als Forstfrevler angesehen, und verfällt, vorbehältlich der

gesetzlichen Strafe, in die in den beiden vorhergehenden §§. 15 und 16 angedrohten Disciplinarstrafen.

§. 18.

4) Entwendung von Handwerkszeug.

Wer andern Waldarbeitern oder Köhlern Handwerkszeug aus dem Walde entwendet, wird als gemeiner Dieb den Gerichten zur Bestrafung angezeigt und wird, neben der gesetzlichen Strafe, mit Ablegung von der Arbeit, je nach der Schwere des Falls, für die Dauer von sechs Monaten oder selbst für immer bestraft.

§. 19.

5) Widersetzlichkeit und Ungehorsam.

Derjenige Waldarbeiter oder Köhler, welcher den Befehlen der ihm vorgesetzten Forstofficianten den Gehorsam beharrlich verweigert, den Aufforderungen der Forstofficianten, als Köhlerknecht oder Schlittenlader in einen Kohlhai zu gehen, ohne vollgültigen und anerkannten Grund nicht Folge leistet, bei eiligen Arbeiten oder drohenden Gefahren (z. B. bei Waldbränden ꝛc.) seine Hülfe entweder versagt oder gröblich versäumt, bei Forst- und Jagdfreveln die ihm zu deren Entdeckung obliegende Mitwirkung vernachlässigt und überhaupt in ähnlichen Fällen ungehorsam und widersetzlich sich zeigt, wird mit Ablegung für immer bestraft.

§. 20.

6) Verletzung der Ehrerbietung gegen Vorgesetzte.

a. Thätliche Beleidigungen.

Derjenige Waldarbeiter oder Köhler, welcher sich so weit vergessen sollte, einen seiner vorgesetzten Officianten thätlich zu mißhandeln, oder durch Gewalt oder gefährliche Drohungen von einer Amtshandlung abzuhalten oder dazu zu nöthigen, wird — vorbehältlich der übrigens verwirkten gesetzlichen Strafe — mit Ablegung von der Arbeit für immer bestraft.

§. 21.

b. Beleidigungen anderer Art.

Welcher Waldarbeiter oder Köhler die Ehrerbietung gegen die ihm vorgesetzten Officianten durch ehrenkränkende Handlun-

gen oder Worte, die erstern mögen positiv oder negativ sein, während der Ausübung ihres Dienstes, oder in Bezug auf Dienstverhältnisse verletzt, wird das erstemal mit Ablegung von der Arbeit auf vier Wochen, im Wiederholungsfalle jedoch mit Ablegung von der Arbeit für immer bestraft.

§. 22.

7) Ordnungswidriges Betragen.

Der Waldarbeiter oder Köhler, welcher die ihm ertheilten Instruktionen wiederholt übertritt, bei der Arbeit ein trotziges, ungebührliches Benehmen zeigt, von der Arbeit, ohne Erlaubniß nachgesucht oder ohne Anzeige von seiner Behinderung bei dem vorgesetzten Forstofficianten gemacht zu haben, zurückbleibt, die zu seiner Kenntniß gekommenen Forst-, Jagd- und Fischereifrevel nicht binnen der nächsten 24 Stunden zur Anzeige bringt und sich bei seinen Dienstverrichtungen nachläßig zeigt; wird mit Ablegung von der Arbeit für die Dauer von mindestens einer Woche bestraft, welche Strafe jedoch nach den Umständen bis zu einer sechswöchigen Ablegung zu schärfen ist.

§. 23.

8) Gezänk und Schlägerei bei der Arbeit.

Alles Gezänk bei der Arbeit wird mit einer Geldbuße von 8 ggr. bestraft.

Welcher Waldarbeiter oder Köhler sich eine gröbere Injurie gegen seine Mitarbeiter oder Aufreizungen und ungebührliche Reden erlaubt, verfällt in eine Strafe von 12 ggr. außer der gesetzlichen Strafe.

Schlägerei bei der Arbeit wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Strafe, mit Ablegung von der Arbeit von einem bis drei Monaten geahndet.

In Wiederholungsfällen wird die Strafe nach §. 7 geschärft.

§. 24.

9) Trunkenheit.

Wird ein Waldarbeiter oder Köhler bei der Arbeit betrunken angetroffen, so entrichtet er das erstemal eine Strafe von einem Thaler.

Wiederholungsfälle werden nach §. 7 beurtheilt.

§. 25.

10) Verlohnung.

Wer Lohn für Wald- und Kohlenarbeiten von einem zu dem Revierpersonale gehörigen Officianten oder Jäger annimmt, wird mit gänzlicher Ablegung von der Arbeit bestraft.

§. 26.

11) Annahme und Unterhaltung von Feuer im Walde.

Wer unnützes Feuer anmacht verwirkt eine Strafe von 4 ggr.

Wer zum Anmachen und zur Unterhaltung des Feuers bei der Arbeit anderes, als Leseholz und Kerbspäne verwendet, ersetzt den vollen Werth und Schaden und verfällt in eine Strafe von 4 ggr.

Wiederholungsfälle nach §. 7.

§. 27.

12) Tabacksrauchen im Walde.

Wer im Walde Taback aus Pfeifen ohne gut schließenden Deckel oder Cigarren raucht, wird mit 4 ggr. bestraft.

Wiederholungsfälle nach §. 7.

Zweites Capitel.

Von der Holzfällung.

§. 28.

1) Fällung des angewiesenen Holzes.

Nur die durch den betreffenden Forstbeamten mit dem Waldhammer angeschlagenen, ausgezeichneten oder mündlich dazu bestimmten Stämme (bei Durchforstungen) dürfen von dem Holzhauer gefällt und solche eben so wenig stehen gelassen werden.

Wer nicht angewiesene Stämme hauet oder angewiesene stehen läßt, hat den etwa verursachten Schaden, der nach den Bestimmungen der §§. 30—41 des Forststrafgesetzes zu berechnen ist, zu ersetzen, und daneben eine Strafe von 2 ggr. bei Durchforstungen und von 8 ggr. à Stamm in Mittelwalde-

und Verjüngungsschlägen (Vorbereitungs-, Besamungs-, Licht- und Abtriebsschläge) zu bezahlen.

§. 29.

2) Schäden und Nachtheile bei der Holzfällung.

Wer das vor der Fällung nothwendige und vorgeschriebene Entästen der in Dickungen und Stangenörtern stehenden Bäume unterläßt;

oder beim Fällen und Aufarbeiten von Stämmen ohne Noth Lohden und Stangen abhauet, oder beschädigt, oder gebogene Stangen nicht wieder aufrichtet;

oder bei starkem Froste Stämme über Lohden, die nicht mit Schnee bedeckt sind, ohne ausdrücklichen Befehl der Forstofficianten niederhauet;

oder starke Bau- und Nutzholzstämme ohne Befehl bei heftigem Froste oder unvorsichtig überstehende Stüken, große Steine, Malterbänke, Erhöhungen und Vertiefungen oder in Lohden hinein hauet und überhaupt bergab oder in Richtungen fällt, die vermeidlich waren und wobei irgend welcher Schaden an den zu fällenden Stämmen oder an dem unterstehenden Nachwuchse geschieht;

oder die bei dem Stukenroden behuf bequemerer Arbeit zusammengeflochtenen umstehenden Lohden nicht wieder auflöset und aufrichtet;

verfällt in eine Strafe von 6 ggr. für jeden Fall und ersetzt den angerichteten Schaden.

Von der Strafe und dem Schadensersatze macht sich der Waldarbeiter nur frei, wenn er alle Vorsicht anwendet, und bei zu besorgenden Beschädigungen zuvor den betreffenden Forstbeamten darauf aufmerksam macht, und dessen spezielle Anordnung einholt.

§. 30.

3) Oekonomie bei der Holzfällung und Stukenrodung.

Derjenige Holzhauer, welcher unerlaubter Weise mit der Art fällt, oder Holzstücken mit der Art trennt, statt sie abzusägen;

*6

oder bei der, von den Forstofficianten erlaubten Fällung mittelst der Axt zu große Kerbe, mithin unnöthig Holz in die Späne hauet;

oder zu hohe Stuken stehen läßt;

oder da, wo keine Stuken benutzt werden sollen, nicht nach Vorschrift der Forstbeamten die Stämme dicht auf dem Boden absägt, oder nicht nach Vorschrift scharf aus der Pfanne haut;

oder bei Schlagholz die Wrietel nicht mit glattem, schrägem Hiebe in frischem Holze dicht am Boden abhauet oder ausschlagsfähige Wrietel abzuhauen unterläßt, verwirkt eine Strafe von 2 ggr. für jeden Stamm, und hat die Verpflichtung zum unentgeldlichen Nachhiebe der verhauenen Stöcke.

§. 31.

Fortsetzung.

Wer bei einer Stukenrodung, welche zugleich mit auf die Benutzung des sämmtlichen Wurzelholzes abzweckt, die auslaufenden Wurzeln nicht sämmtlich oder nicht, soweit sie nutzbar sind, ausgräbt;

oder wer da, wo ein Auskesseln oder ein Ausspalten der Stuken angeordnet ist, solches nicht tief genug, oder überhaupt nicht nach Vorschrift ausführt,

verfällt in eine Strafe von 2 ggr. für jeden unvollständig oder vorschriftswidrig gerodeten Stuken (Stock) und ist zur ordnungsmäßigen Nachrodung verpflichtet.

§. 32.

Fortsetzung.

Stuken und stehende Bäume, welche mit Anwuchs oder überhaupt mit bleibendem Bestande umgeben sind, dürfen nur nach einzuholender spezieller Bestimmung der Forstbeamten gerodet werden.

Wer dawider handelt, bezahlt für jeden Stamm eine Strafe von 2 ggr. und ersetzt den etwa verursachten Schaden.

§. 33.

4) Einebnen der Stukenlöcher.

Der Holzhauer, welcher die durch das Ausroden der Stu-

len und Bäume entstehenden Vertiefungen mit der ausgeworfenen Erde nicht gehörig wieder ausfüllt und einebnet,

verwirkt eine Strafe von 1 ggr. für jedes Stukenloch und ist zur sofortigen unentgeldlichen Einebnung der Stukenlöcher verpflichtet.

Drittes Capitel.

Von der Holzaufarbeitung.

§. 34.

1) Richtige Maßstäbe.

Welcher Holzhauer keinen, vom Revierförster geprüften, richtigen Maßstab führt, bezahlt eine Strafe von 6 ggr. und wird daneben der unrichtige Maßstab vernichtet.

§. 35.

2) Aushalten der Bau-, Nutz- und Brennhölzer in richtigen Mensuren.

Derjenige Waldarbeiter, welcher Bloch-, Bau- und Nutzholz oder Borke, imgleichen Brenn- und Kohlen-Malterholz, Stuken oder Wasen nicht in den vorschriftsmäßigen Mensuren, vielmehr zu lang oder zu kurz, zu stark oder zu schwach aushält, spaltet, maltert oder bindet, verfällt für jedes Stück Bau- und Nutzholz und für jedes Malter und jedes Schock in eine Strafe von 4 ggr. und bezahlt den dadurch veranlaßten Schaden und ist endlich noch verpflichtet, ordnungswidrig angefertigte Malter ordnungsmäßig umzumaltern, resp. nachzuspalten und zu schwache resp. zu starke Wasen umzubinden, ohne dafür eine Entschädigung verlangen zu können.

§. 36.

3) Aushalten der Bau-, Nutz- und Brennhölzer in den vorgeschriebenen Sortimenten.

Wer Bau-, Nutz- und Geräthholz rc. nicht in den, vom Forstbeamten vorgeschriebenen Sortimenten oder einzelne Sortimente in größerer oder geringerer Anzahl, als vorgeschrieben, aushält,

oder wer dem Forstbeamten keine Anzeige macht, wenn zu

bestimmten Zwecken und Sortimenten gehauene Stämme dazu nicht tauglich erscheinen;

oder wer fehlerhaftes Holz gegen Vorschrift zu Bloch-, Bau- und Nutzholz aufarbeitet;

verwirkt eine nach den Umständen zu bemessende Strafe von 4 bis 12 ggr. und bezahlt den etwa verursachten Schaden.

§. 37.

4) Ordnungsmäßiges Zurichten des Bau-, Nutz- und Brennholzes.

Der Waldarbeiter, welcher das Bloch-, Bau- und Nutzholz nicht vorschriftsmäßig schält, beschlägt oder bezeichnet,

oder welcher vom Brenn- und Kohlenholze die Aeste nicht dicht am Stamme weghauet, oder welcher bei Stukenrodungen das Stukenholz nicht gehörig spaltet, abputzt und die Wurzeln nicht dicht am Stukenholze abhauet,

verfällt in eine Strafe von 2 ggr. pro Stück Bau- und Nutzholz, und pro Stamm resp. pro Stuken, und hat die versäumte Arbeit unentgeldlich nachzuholen.

§. 38.

5) Zusammenbringen der Abfälle und Hauspäne.

Die Abfälle von Bau- und Nutzholz und die Hauspäne sind, wann und wie die Forstbeamten es anordnen, in Haufen zusammen zu tragen, bei Vermeidung einer Strafe von 4 ggr. in jedem einzelnen Falle und ist daneben im Unterlassungsfalle die versäumte Arbeit nachzuholen.

Viertes Capitel.

Von der Holzsortirung.

§. 39.

1) Ausnutzung der Hölzer zu den werthvollsten Sortimenten.

Derjenige Waldarbeiter, welcher die zu Bloch-, Bau- und Nutzholz tauglichen und dazu bestimmten Stämme nicht zu so starkem und werthvollem Materiale ausnutzt, als daraus erfolgen kann;

oder welcher dergleichen Stämme ohne ausdrückliche Anwei-

fung der Forstbeamten sogar in Brenn- oder Kohlenholz schlägt oder zur Aufarbeitung in Brennholz liegen läßt;

verwirkt eine Strafe von 12 ggr. und ersetzt den dadurch veranlaßten Schaden.

§. 40.

2) Sortiren der Hölzer nach den verschiedenen Sorten und Holzarten.

Wer vorschriftsmäßig verschiedene Nutz- oder Brennholz-Sortimente, z. B. Baumstangen und Vietsbohnenstiefeln, Scheitholz und Knüppelholz ꝛc. ꝛc. in dieselben Haufen oder resp. Malter durcheinander legt;

oder zu starkes und zu schwaches Holz, gespaltene und ungespaltene Holzstücke, gesundes und anbrüchiges oder faules Holz in dieselben Malter unter einander mengt, zu starkes Holz in die Wasen legt,

und überhaupt das Holz nicht nach den verschiedenen vorschriftsmäßigen Sorten und Stärken genau sondert;

oder welcher, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Forstbeamten, verschiedene Holzarten bei Brennholz in Maltern oder Schocken unter einander mengt,

ist zur Nachholung einer vollständigen und sorgfältigen Sortirung ohne Entgeld verbunden

und verwirkt außerdem eine Strafe von 4 ggr. für jeden Haufen, resp. jedes Malter oder jedes Schock.

Fünftes Capitel.

Von der Holzmalterung und vom Wasenbinden.

§. 41.

1) Auswahl der Stellen zum Aufmaltern des Holzes und zum Aufsetzen der Wasen.

Wer zum Aufmaltern des Brenn- und Kohlenholzes und zum Aufschichten oder Aufstellen der Wasen in den Schlägen mit Nachwuchs nicht ebene Stellen und nicht solche, worauf dem Nachwuchse kein oder doch nur der geringste Schaden geschieht, auswählt, verwirkt eine Strafe von 4 ggr. für jedes Malter oder Schock und hat das Holz oder die Wasen auf eine zweck-

mäßigern und unschädlichere Stelle zu bringen und wieder aufzumaltern, resp. aufzustellen.

§. 42.

2) Betrügliches Maltern und Wasenbinden.

Wer auf Erhöhungen, über Steine, auf von Schnee nicht gereinigten Stellen Holz oder Stuken maltert;

oder wer in die Malter fremde Körper, als z. B. Steine, Rasen ꝛc. einlegt oder von Schnee nicht gereinigte Holzstücke einmaltert;

oder wer von schon abgenommenen Maltern oder Washaufen Holz nimmt und noch einmal in andere Malter oder Washaufen legt;

oder wer in die Wasenhaufen nicht die richtige Stückzahl legt, bezahlt eine Strafe von 8 ggr. à Malter und Schock.

§. 43.

3) Mangelhaftes Maltern und Wasenbinden.

Wer die Malter nicht gehörig dicht legt; oder wer die Wasen nicht ordnungsmäßig dicht bindet, hat das Malterholz, resp. die Wasen, durch Umarbeiten unfehlbar vollständig dicht zu machen,

und verwirkt außerdem für jedes undichte Schock Wasen eine Strafe von 2 ggr.

§. 44.

Fortsetzung.

Wer die Malterreihen nicht zwischen, an beiden Enden fest senkrecht eingeschlagenen zwei Pfähle aufstellt;

oder wer die Malter oder Theile derselben (halbe ꝛc. Malter) nicht in den vorgeschriebenen Höhen (sondern etwa in halber Höhe mit doppelter Breite) aufstellt;

oder wer die Malterwände und Stirnflächen nicht senkrecht und die obere Fläche mit der untern nicht gleichlaufend (parallel) und eben macht;

oder wer die Malterpfähle an den Enden der Malterreihen nicht mit Streben versieht, statt deren vielmehr die Haltbarkeit der Malter durch eingelegte Haken zu bewirken sucht;

oder wer ungebundenes Reisig unter gebundene Wasenhaufen legt;

oder endlich wer nicht jedenfalls einen Malterpfahl an dem einzelnen Malter oder an einer Malterbank abplattet, resp. von jedem Wasenhaufen einen geplatteten Pfahl einschlägt,

bezahlt in jedem Falle eine Strafe von 2 ggr. und hat das Versäumte nachzuholen.

§. 45.

4) Liegenlassen von Malterholz und Washecke (Reisig).

Wer Malterholz oder Washolz ohne Anzeige beim Forst-Beamten in seinem Arbeitsstriche ungemaltert, resp. ungebunden liegen läßt, bezahlt den Werth desselben und eine Strafe von 6 ggr.

Sechstes Capitel.

Vom Holzrücken.

§. 46.

1) Auswahl der Lagerstätten.

Die Waldarbeiter und Köhler sind verpflichtet, das aus den Schlägen zu rückende Holz auf diejenigen Lagerstätten zu schaffen, welche ihnen von den Forstbedienten dazu werden angewiesen werden.

Wer solches versäumen sollte, verfällt für jeden nicht gerückten Bloch, Bau- und Nutzholzstamm, jedes Malter Holz oder jedes Schock Wasen in eine Strafe von 4 ggr. und muß nachträglich jede Verbindlichkeit unentgeldlich erfüllen.

§. 47.

2) Das Aufbansen und Sortiren des gerückten Bloch-, Bau-, Nutz- und Brennholzes.

Wer das gerückte Block-, Bau-, Nutz-, Malterholz und Wasen nicht nach Vorschrift der Forstbeamten in Haufen bringt und aufschichtet oder dabei nicht nach Holzarten und Sortimenten trennt, zahlt eine Strafe von 4 ggr. und ist zum Umbansen ohne Entgeld verpflichtet.

§. 48.

3) Schaden des Nachwuchses und Holzbestandes beim Holzrücken.

Wenn Waldarbeiter oder Köhler das zu rückende Holz zum Nachtheil des Nachwuchses (Lohden) oder des Holzbestandes statt durch Tragen oder Fahren auf Schlitten oder Karren, durch Schleppen in der Kette, durch Stürzen, Werfen, Rollen, Schleifen oder Herabrutschen an die Lagerstätten von den Bergen herabschaffen,

so leisten sie vollständigen Schadensersatz und erlegen für jeden Stamm, Klotz, Malter oder Schock Wasen eine Strafe von 2 ggr.

§. 49.

Fortsetzung. (Schneisenhauen.)

Wer sich aber beigehen lassen sollte, ohne ausdrücklichen Befehl des Forstbeamten Schneisen durch Nachwuchs oder junge Bestände zu hauen oder einzelne Stämme zu fällen, um Holz bequemer zu rücken oder in Bergen herabbringen zu können,

der hat allen Schaden zu ersetzen und erlegt jeder Theilnehmer eine Strafe von 6 ggr., die übrigens, den Umständen nach, bis zu 12 ggr. erhöhet werden kann.

§. 50.

Verneigen des Holzes beim Rücken.

Wer Holz beim Rücknn verneigt (liegen läßt) hat den Werth desselben zu ersetzen und zahlt eine demselben gleichkommende, mindestens aber eine Strafe von 6 ggr.

Siebentes Capitel.

Vom Lohrindeschälen.

§. 51.

1) Fällung der Stämme, an denen die Rinde sich nicht löset.

Wenn die Lohrinde von zu fällenden Stämmen benutzt werden soll und der Waldarbeiter fällt einen Stamm, dessen Rinde sich noch nicht löset, was zuvor zu untersuchen ist,

so zahlt der Waldarbeiter für jeden solchen Stamm 8 ggr.

§. 52.

2) Nichtbeschützung der Lohrinde gegen Nässe und Einbinden nicht abgetrockneter Lohrinde.

Wer die Lohrinde vor dem Aufbinden durch Bedecken mit großen Borkestücken, von denen die Rindenseite nach oben zu legen ist, gegen Nässe nicht schützt;

oder, wer Lohrinde ein-, und zusammenbindet, bevor sie gehörig abgetrocknet ist,

leistet vollen Schadensersatz und zahlt für jedes Schock Borke eine Strafe von 6 ggr.

Achtes Capitel.

Von der Holzabnahme.

§. 53.

1) Unrichtig und mangelhaft bearbeitetes Holz wird nicht abgenommen.

Unrichtig oder mangelhaft oder überhaupt gegen Vorschrift zugerichtetes, gemaltertes oder gebundenes, mangelhaft sortirtes oder mangelhaft aufgebanseтes Holz wird vor unentgeldlicher Abstellung der Mängel den Waldarbeitern, welche ohnehin in die in den vorhergehenden Capiteln wegen dergleichen Mängel angedroheten Strafen fallen, von den Forstbeamten nicht abgenommen und für das Mal auch kein Lohnvorschuß darauf verschrieben.

§. 54.

2) Angabe der beschafften Arbeit behuf Vorschreibung von Lohnvorschüssen.

Falls Lohnvorschüsse an Waldarbeiter vor der wirklichen Abnahme des aufgearbeiteten Holzes oder einer geleisteten Arbeit gezahlt werden müssen, so wird jede absichtliche falsche Angabe über die bereits beschaffte Arbeit

im ersten Falle mit 1 Rthlr.,

bei erster Wiederholung mit Ablegung von der Arbeit auf drei Monate,

bei zweiter Wiederholung mit Ablegung für immer bestraft.

§. 55.

3) Nochmalige Verlohnung bereits einmal abgenommener Hölzer.

Sollte ein Waldarbeiter sogar eine Täuschung versuchen oder bewirken, wodurch er eine nochmalige Verlohnung bereits schon einmal abgenommener oder verlohnter Hölzer beabsichtigt oder erreicht,

so wird derselbe im ersten Falle mit einer Geldstrafe von 3 Rthlr.,

im Wiederholungsfalle mit Ablegung von aller Arbeit für immer bestraft.

Neuntes Capitel.

Von der Borkenkäfer- und Raupenvertilgung.

§. 56.

1) Anzeige über bemerkte Borkenkäfer und Raupen.

Wenn ein Waldarbeiter anstehenden oder an einzelnen im Walde liegenden Nadelholzstämmen Spuren von Borkenkäfern (s. g. Wurm) oder Raupen bemerkt, und davon nicht binnen den nächsten 3 Tagen seinem vorgesetzten Forstbeamten Anzeige macht, so fällt er in eine Strafe von 1 Rthlr.

§. 57.

2) Ungenügendes oder versäumtes Schälen vom Borkenkäfer angepflogenen Holzes.

Ist ein Waldarbeiter zum Schälen von Fichtenstämmen, Blöchen, Stuken oder Malterholz zum Zwecke der Vertilgung des Borkenkäfers angelegt und schält solche nicht rein ab, oder übergeht dabei zu schälende Hölzer,

so hat er das Versäumte unentgeldlich nachzuarbeiten und fällt in eine, den Umständen nach zu erkennende Strafe von 6 ggr. bis 1 Rthlr.

§. 58.

3) Verzögertes Schälen von Fangbäumen.

Wenn aufgetragen ist, gefällte Fangbäume rechtzeitig, wenn die ältesten Maden (Würmer) ausgewachsen sind, zu schälen,

entrichtet, wenn er den richtigen Zeitpunkt zum Abſchälen der Rinde verſäumt, für jeden Stamm eine Strafe vom 6 ggr.

Zehntes Capitel.

Von der Köhlerei.

a) Kohlſtellen.

§. 59.

1) Wahl der Kohlſtellen.

Die Auswahl der Kohlſtellen und ihre Anzahl hängt von dem, die Köhlerei leitenden Forſtbeamten ab. Wählt der Köhler ohne Genehmigung ſeines Vorgeſetzten einen andern, als den ihm angewieſenen Platz zur Kohlſtelle; oder macht er eine neue auf, wo eine alte vorhanden iſt;

oder macht er mehre Stellen auf, als ihm vorgeſchrieben, ſo bekommt er für dergleichen ohne Genehmigung aufgemachte Kohlſtellen nicht allein keinen Lohn, ſondern verfällt noch in eine Strafe von 1 bis 2 Rthlr. für jede ſolche Stelle.

§. 60.

2) Einrichten der Kohlſtellen.

Derjenige Köhler, welcher bei Anlage einer Kohlſtelle, ſie mag eine ſchon bekohlte oder eine neue Stelle, eine Stelle in der Ebene oder eine erhöhte, eine Mauer-, Bohl- oder Zaunſtelle ſein, nicht alle bekannten Regeln der Kunſt zur Erzielung der möglichſt höchſten Auskohlung und insbeſondere nicht die ihm deshalb von ſeinem Vorſetzten ertheilten Vorſchriften befolgt, verwirkt in jedem Falle eine Strafe von 1 Rthlr. und hat wo möglich das Verſäumte nachzuholen.

§. 61.

3) Bearbeitung und Verwendung des Drecks.

Wer den Dreck vor dem Gebrauche nicht gehörig bearbeitet, insbeſondere ihn nicht von Steinen, Wurzeln, Laub 2c. gehörig reinigt und durchhackt oder ſiebt, oder bei zu großer Lockerheit ihn nicht mit friſcher gelber Erde vermiſcht, bezahlt eine Strafe von 8 ggr.

§. 62.

4) Dreck-Roden.

Wer durch eigenmächtiges Roden von Dreck den Forsten Schaden zufügt, ersetzt den Schaden und verfällt in eine Strafe von 8 ggr.

b) Einfahren des Holzes und Richten des Meilers.

§. 63.

4) Holzmenge in den Meilern.

Welcher Köhler gegen die Vorschriften seines Vorgesetzten eine größere Menge Holz, als nachgelassen ist, in einen Meiler, besonders bei der ersten Umkohlung in seinem Hain und bei der ersten Bekohlung einer neuen Stelle, einfährt, bezahlt für jedes zu viel eingefahrene Malter eine Strafe von 4 ggr.

§. 64.

4) Einfahren von Laub- und Nadelholz in einen und denselben Meiler.

Fährt der Köhler ohne besondere Anweisung oder Genehmigung seines Vorgesetzten verschiedene Holzarten oder Sorten in einen und denselben Meiler ein, so verfällt derselbe für jeden solchen Meiler in eine Strafe von 1 Rthlr.

§. 65.

5) Nachspalten zu groben Kohlenholzes.

Finden sich unter dem Kohlenholze zu grobe Stücke, welche über 1 Fuß im Durchmesser halten, so sind dieselben vor dem Einfahren nochmals zu spalten. Wer dergleichen zu große Holzstücke aber ungespalten einfährt, bezahlt für jedes dergl. Stück 1 ggr. Strafe.

§. 66.

6) Richten des Meilers.

Derjenige Köhler, welcher beim Richten des Meilers die bekannten Regeln der Kunst und die Vorschriften seines Vorgesetzten unbeachtet läßt oder dawider handelt;

wer insbesondere das Holz in dem Meiler nach seiner Beschaffenheit und Stärke nicht vorschriftsmäßig vertheilt,

oder wer die Stuken in den verschiedenen Schichten nicht richtig und vorschriftsmäßig, ingleichen die gespaltenen Hölzer unrichtig stellt;

oder wer den Meiler nicht mit Sorgfalt gehörig dicht richtet;

oder wer den Meiler nicht gehörig ausschmalt;

oder wer zur Haube nicht die schlechteren Hölzer und etwa vorhandene Brände verwendet;

oder dem Meiler nicht die vorgeschriebene Böschung gibt ꝛc.

verwirkt je nach der Mangelhaftigkeit und Nachtheil bringenden Fehler solcher Arbeiten eine Strafe von 8 ggr. bis 1 Rthlr. für jeden Meiler.

c) Anrüsten und Bedecken des Meilers.

§. 67.

7) Rüstung des Meilers.

Wer die Rüstung des Meilers nicht nach den Regeln der Kunst und nach ihrem Zwecke oder nicht nach Anweisung seines Vorgesetzten macht, zahlt für jeden mangelhaft oder vorschriftswidrig gerüsteten Meiler eine Strafe von 12 ggr.

§. 68.

8) Rauhdach des Meilers.

Wer zu dem Rauhdach nicht das ihm von seinen Vorgesetzten bezeichnete Material, als z. B. Rasen, Moos, Farrenkraut, Laub, grüne Nadelholzhecke benutzt, sondern eine andere Decke wählt;

oder wer das Rauhdach nicht ordnungsmäßig vorrichtet, und dadurch veranlaßt, daß der aufgeworfene Dreck hiedurch zwischen das Holz fallen kann,

verfällt in eine Strafe von 16 ggr. für jeden Meiler.

§. 69.

9) Entnahme des zum Rauhdache erforderlichen Materials.

Wer das zum Rauhdache erforderliche Material von dazu nicht angewiesenen Orten entnimmt, bezahlt den dadurch angerichteten Schaden und verwirkt eine Strafe von 9 ggr. für jede Tracht oder Schiebkarren oder Schlitten voll.

§. 70.

10) Aufhäufung des Drecks auf wüsten Kohlstellen.

Wenn der Köhler eine Kohlstelle wüste macht und bringt den darauf befindlichen Dreck und Kohlenstübbe in der Mitte derselben nicht in einem, das Verfließen desselben hindernden Haufen zusammen, so bezahlt er für jede Stelle eine Strafe von 8 ggr. und hat die versäumte Arbeit unentgeldlich nachzuholen.

d) Windschauer.

§. 71.

11) Umstände, unter welchen Windschauer vorgerichtet werden sollen.

Wenn Kohlstellen nicht in dicht umgebenden jungen Beständen völlig im Schutze liegen, so muß jeder eingefahrene Meiler vor dem Anstecken mit einem völlig genügenden Windschauer versehen werden.

Der Köhler zahlt in jedem Unterlassungsfalle eine Strafe von 1 Rthlr.

§. 72.

12) Einrichtung und Erhaltung der Windschauer.

Wer auf freien Haine oder in lichten Beständen nicht ein den ganzen Meiler umschließendes Windschauer und in theilweise geschützter Lage nicht nach der Zugseite hin ein vollständig schützendes Windschauer anlegt;

oder es nicht gehörig dicht und nicht in der nöthigen Höhe vorrichtet;

oder während der Köhlerei nicht in tadelfreiem Zustande erhält,

zahlt in jedem Falle 8 ggr. Strafe und hat den Mängeln sofort abzuhelfen.

e) Feuerarbeit.

§. 73.

13) Anstecken des Meilers.

Wer das Anstecken des Meilers auf eine andere, als die ihm vorgeschriebene Weise, oder ohne Erlaubniß zu einer andern

dazu bestimmten Zeit, als am frühen Morgen vor Sonnenaufgang, vornimmt, oder durch dazu nicht befähigte Personen, z. B. Köhlerjungen und Schlittenlader, besorgen läßt, verfällt in eine Strafe von 16 ggr.

§. 74.

14) Regieren des Feuers im Meiler.

Wer den Fuß des Meilers, nachdem das Feuer sich nach dem Anstecken in der Haube gehörig festgesetzt hat, nicht allmählig schließt; oder

wer zu früh oder zu viel Räume sticht;

oder wer bei stürmischem Wetter oder an der Windseite des Meilers Räume ohne dringende Noth offen hält, oder gar den Meiler anräumt;

oder wer die Räume blau gehen läßt;

oder wer das Feuer nicht möglich so regirt, daß die Kohlung gleichmäßig und wagerecht im Meiler geht,

verwirkt in jedem Falle eine Strafe von 8 ggr.

§. 75.

15) Starkes Treiben der Kohlung.

Wer einen Meiler zu stark treibt, ohne Noth die Kohlung zu sehr beeilt, und dabei über die Gebühr Fußlöcher anbringt, zahlt eine Strafe von 12 ggr. bis ein Rthlr.

§. 76.

16) Brennen des Meilers.

Wer einen Meiler oder Kohlen brennen läßt, ersetzt den Schaden und zahlt eine Strafe von 1 bis 3 Rthlr.

§. 77.

17) Wartung der Meiler.

Wer einen im Feuer stehenden Meiler nicht jeder Zeit gehörig wartet und die daran entstehenden Rißlöcher nicht sofort zumacht;

oder wer bei Trockniß die Decke des Meilers nicht Abends und Morgens mit Wasser gehörig feucht erhält;

oder wer beim Gaaren des Meilers nicht eine hinreichende Menge gelber Erde und Dreck zum Bewerfen und zur Kühlung des Meilers vorräthig erhält;

bezahlt in jedem Falle eine Strafe von 8 ggr.

§. 78.

18) Füllen des Meilers.

Wer den angesteckten Meiler nicht rechtzeitig füllt und zu dem Ende fleißig untersucht;

oder wer bei dem angesteckten Meiler nicht das hinreichende Füllmaterial, als Holz, Decke, Dreck und Wasser vorräthig hält;

oder wer beim Füllen nicht die nöthigen Leute zuzieht;

oder wer vor dem Füllen nicht die sämmtlichen Räume schließt und beim Füllen nicht dicht verschlossen hält und nicht einige Stunden nachher blind kohlt;

oder wer mit andern Gegenständen als mit Holz oder trockner Gröse füllt,

verwirkt in jedem Falle eine Strafe von 8 bis 16 ggr.

§. 79.

19) Abkühlen des Meilers.

Wer den Meiler nach dem Gaarwerden bis zum Abkühlen nicht ganz dicht hält und zu früh abkühlt, zahlt eine Strafe von 16 ggr.

§. 80.

20) Reinmachen des Meilers.

Wer das Reinmachen des Meilers nicht in kleinen Abtheilungen vornimmt;

oder wer dabei weniger als drei Personen anstellt;

oder dasselbe bei nassem Dreck und stürmischem Wetter ohne Noth nicht verschiebt,

verwirkt in jedem Falle eine Strafe von 8 ggr.

f) Langen und Sortiren der Kohlen.

§. 81.

21) Zeit des Kohlen-Langens.

Wer ohne Erlaubniß aus einem rein gemachten Meiler eher als am folgenden Tage;

oder später als mit Tagesanbruch langet,

erlegt in jedem Falle eine Strafe von 8 ggr.

§. 82.

22) Kohlen-Langen aus gaaren Meilern.

Wer aus einem Meiler Kohlen langet, bevor er rund herum

gaar, gehörig abgekühlt und rein gemacht ist, bezahlt eine Strafe von 2 Rthlr.

§. 83.

23) Vorsicht beim Kohlen-Langen und Wartung der gelangten Kohlen.

Wer das erstmalige Herausziehen der Kohlen nicht in kleinen Zügen und um den ganzen Meiler herum, unter Vermeidung eines Kohlen-Verbrandes vornimmt;

oder wer beim Herauslangen der Kohlen nicht mit Vorsicht verfährt, insbesondere nicht das Zertreten der Kohlen vermeidet und erglühete Kohlen nicht durch Bespritzen mit Wasser löscht;

oder wer die gelangten Kohlen nicht bis zur Abfuhr gehörig wartet, und vor Inbrandgerathen schützt;

oder wer die von der Ladung etwa übrig bleibenden Kohlen nicht durch Zudecken mit Borke oder belaubten Zweigen oder Nadelholzhecke vor der Nässe schützt;

oder wer endlich beim Kohlenlangen nicht einen hinlänglichen Wasservorrath zum Löschen glühender Stellen an den Kohlen — von mindestens 2 Eimern — hält,

verwirkt in jedem Falle eine Strafe von 8 ggr. und hat außerdem den etwa veranlaßten und nicht abgewandten Schaden zu ersetzen.

§. 84.

24) Nachlangen von Kohlen.

Wer Kohlen, die nicht bestellt waren, nachlangt;

oder wer ohne Noth und Erlaubniß über die ihm täglich zum Ausladen gesetzte Karrenzahl Kohlen mehr auslädet,

bezahlt in jedem Falle eine Strafe von 2 Rthlr.

§. 85.

25) Sortiren der Kohlen.

Wenn der Köhler die Kohlen beim Langen nicht vorschriftsmäßig sortirt (in Lesekohlen, Ziehkohlen, Quandelkohlen und Gröſekohlen) und die geringeren Sorten vor der Verladung nicht rein ausharkt und von Steinen und Dreck säubert,

oder wer rohe und unvollkommene Kohlen und Brände nicht von den gaaren Kohlen aussondert,

oder wer nach geschehener Ladung die einzelnen [illegible] Kohlen und Brände nicht zusammenträgt,

verwirkt in jedem Falle eine Strafe von 8 ggr.

g) Verladen der Kohlen.

§. 86.

26) Volle Ladung.

Wenn ein Köhler dem Fuhrmanne die gehörige volle Ladung verweigert,

oder auf betrügliche Weise die Kohlen ladet und etwa Hecke, Moos ꝛc. in die Kohlkarren einlegt,

so bezahlt er eine Strafe von 16 ggr. in jedem Falle.

§. 87.

27) Verladung an Fuhrleute, die kein Wassergefäß mit sich führen.

Wer einem Fuhrmanne, der kein Gefäß, welches mindestens 4 bis 5 Quart Wasser hält, mit sich führt, eine Ladung an Kohlen gibt,

bezahlt eine Strafe von 8 ggr.

§. 88.

28) Verladung der Schmiede- und Verkaufskohlen.

Wenn ein Köhler an Schmiede oder sonstige Kohlenkäufer Kohlen ohne schriftliche Assignation des betreffenden Forstschreibers oder sonstigen Beamten Kohlen verladen läßt,

oder wer den Schmieden oder sonstigen Kohlenkäufern stärkere, als die vorschriftsmäßige Ladung gibt,

bezahlt in jedem Falle eine Strafe von 2 Rthlr.

§. 89.

29) Unrichtige Bestellung der Fuhrleute.

Wenn der Köhler einen Fuhrmann zur Kohlenfuhr bestellt, ihm aber sodann die Ladung nicht geben kann,

so hat er demselben das Fuhrlohn zu vergüten und bezahlt außerdem eine Strafe von 8 ggr.

§. 90.

30) Vorzeigung der Fuhrzettel.

Die Köhler bei den Hütten, für welche der Reihe nach

geschehen wird, haben sich von den Fuhrleuten aus den Gemeinden, von jedem den Kohlenzettel des Kohlenschreibers vorzeigen zu lassen, bei Vermeidung einer Strafe von 4 ggr. pro Karren.

§. 91.

31) Anzeige der Kohlenladung bei dem Kohlenschreiber.

Jeder Köhlermeister bei den Blankenburger Hütten hat wöchentlich am Sonnabend, oder spätestens des Sonntags, dem Kohlenschreiber in derjenigen Gemeinde, welche aus seinem Hain die Kohlen fährt, davon Anzeige zu machen, wie viele Kohlen er, den Umständen nach, an jedem Tage der folgenden Woche ausladen kann, damit letzterer die Fuhrleute durch Zettel zur Kohlenanfuhr der Reihe nach bestellen kann.

Im Unterlassungsfalle zahlt der Köhlermeister eine Strafe von 1 Rthlr.

§. 92.

Schlußbestimmung wegen Verantwortlichkeit des Köhlermeisters für seine Leute.

Wie der Köhlermeister für seine Leute in Beziehung auf das Köhlereiwesen und der damit in Verbindung stehenden Geschäfte, so lange sie im Kohlhain sind, verantwortlich ist, so bleibt derselbe auch für alle Geldstrafen wegen Disciplinarvergehen seiner Leute mit seinem Lohne verhaftet, und werden die verfügten Geldstrafen sämmtlich von dem Lohne des Meisters in den verordnungsmäßigen Abzügen gekürzt; wogegen der Meister nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet ist, die gegen seine Gehülfen verhängten Geldstrafen von ihrem Lohne zurückzubehalten.

14) Reglement über das Verfahren in Disciplinarsachen gegen herrschaftliche Waldarbeiter und Köhler betreffend.

Vom 25. Juli 1843. *)

Demnach unter dem heutigen Tage mit Höchster Zustimmung eine Disciplinarstraf-Verordnung für die herrschaftlichen Waldarbeiter, Waldarbeitergehülfen und Köhler erlassen worden, und es dadurch nothwendig geworden ist, entsprechende Bestimmung über das bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen der Waldarbeiter, Gehülfen und Köhler zu beobachtende Verfahren festzusetzen; so wurde unter Höchster Zustimmung in dieser Hinsicht nachstehendes Reglement erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1) Competente Behörde.

Alle Disciplinarvergehen der Waldarbeiter, Köhler und Waldarbeitergehülfen werden ohne Mitwirkung der Gerichte lediglich durch die vorgesetzten Forst-, resp. Hüttenofficianten, nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen untersucht und bestraft.

§. 2.

2) Entdeckung und Anzeige des Disciplinarvergehens.

Jeder Forstbeamte und Forstbeflissene ist verpflichtet, jedes von ihm entdeckte, nach der Disciplinarstraf-Verordnung strafbare Vergehen der Waldarbeiter und Köhler in der Regel binnen den nächsten 24 Stunden, spätestens aber binnen 3 Tagen bei dem betreffenden Revierförster zur Anzeige zu bringen.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer entsprechenden Geldstrafe gerügt werden.

---

*) An sämmtliche Oberforstbeamten ergangen von Herzoglicher Kammer, Direktion der Forste und Jagden.

§. 3.

3) Glaubwürdigkeit der Anzeigen.

Den Anzeigen der Forstbeamten und Forstbeflissenen (Revierjäger und Forstlehrlinge) gebührt, insofern sie den gesetzlichen Wrogeneid abgeleistet haben und die Richtigkeit der Anzeige auf diesen versichern, bis zum vollständigen Gegenbeweise der Unrichtigkeit, volle Glaubwürdigkeit.

§. 4.

4) Listen über die Disciplinarvergehen.

Jeder Forstbeamte und beeidigte Forstbeflissene hat schriftliche Anzeigen über die von ihm entdeckten Disciplinar-Vergehen oder Waldarbeiter und Köhler auf Eid und Pflicht, und zwar in Form des diesem Reglement angehängten Schema's A *), zu diesen Disciplinarstraflisten zu machen und zum Beweise dafür diese Listen mit seiner eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

Diese Listen sind dem betreffenden Revierförster in der §. 2. bestimmten Frist einzureichen, und resp. von dem Revierförster, sofern derselbe die Vergehen der Waldarbeiter oder Köhler selbst entdeckte, binnen den nächsten 24 Stunden aufzustellen.

§. 5.

5) Untersuchung und Strafverfügung.

Die Untersuchung wird höchst summarisch durch Vernehmung des Denuncianten, ob er der Anzeige geständig ist, geführt, und die Strafverfügung in der Regel unmittelbar nach der Vernehmung des Denuncianten durch mündliche Eröffnung und Eintragung in das Personal- und Strafregister (§. 24) abgegeben.

Jede Strafverfügung muß durch Bezugnahme auf den entsprechenden Paragraph der Disciplinarstraf-Verordnung motivirt sein.

---

*) Dieses Schema und die weiter folgenden wurden, als nicht wesentlich, nothwendiger Raumersparung wegen, nicht abgedruckt. A. d. H.

§. 6.

6) Beschwerde gegen die abgegebenen Strafverfügungen (Recurs.)

Den Waldarbeitern und Köhlern steht

a) gegen die Strafverfügungen des Revierforstbeamten, wenn solche mehr als eine dreitägige Ablegung von der Arbeit aussprechen, nur eine Beschwerde bei dem, dem Revierförster vorgesetzten Oberforstbeamten, bei geringerer Strafe aber keine Beschwerde, und

b) gegen die Strafverfügungen des Oberforstbeamten, wenn solche entweder eine höhere Geldstrafe als 2 Rthlr., oder eine Ablegung von der Arbeit über 14 Tage verhängen, nur eine Beschwerde bei der Commission der Oberforstbeamten, bei geringeren Strafen aber keine Beschwerde, so wie endlich

c) gegen die Strafverfügungen der Commission der Oberforstbeamten auf gänzliche Ablegung nur eine Beschwerde bei Herzoglicher Kammer, Direction der Forsten und Jagden, in Braunschweig zu.

Bei den Entscheidungen auf dergleichen Beschwerden behält es unter allen Umständen sein Bewenden.

Besondere Bestimmungen.

§. 7.

1) Besondere Vorschriften rücksichtlich der Aufstellung der Listen über die Disciplinarvergehen.

Die nach §. 4. von dem entdeckenden Beamten aufzustellenden Straflisten können in dem Falle, daß der Oberforstbediente, oder ein höherer Forstbeamte, etwa ohne Beisein des Revierförsters Disciplinarvergehen der Waldarbeiter oder Köhler entdecken sollte, nach der Wahl des entdeckenden Officianten, von diesem selbst oder von dem betreffenden Revierförster, welchem zu solchem Zwecke behufige Mittheilung zu machen ist, aufgestellt werden.

Wird ein Disciplinarvergehen von einem Forstbeflissenen oder Officianten, der den Wrogeneid nicht geleistet hat, zur Anzeige gebracht, so hat der Revierförster darüber eine Liste aufzunehmen und von dem Denuncianten mit unterschreiben zu lassen, den Fall sodann unverzüglich zu untersuchen und den Thatbestand festzustellen, im Uebrigen aber nach Maaßgabe dieses Reglements weiter zu verfahren.

§. 8.

2) Disciplinarstraflisten über Vergehen, welche nicht von dem Denuncianten selbst wahrgenommen sind.

Erhält ein beeidigter Forstofficiant oder beeidigter Forstbeflissener Kunde von einem Disciplinarvergehen, so ist derselbe zwar gleichfalls verpflichtet, darüber eine Liste auszufertigen, darin aber zu bemerken, daß das Vergehen von ihm selbst nicht wahrgenommen sei, und ist derselbe daneben verbunden, den Thatbestand ohne Verzug aufzuklären und festzustellen, resp. wenn er nicht Revierförster ist, nöthigenfalls unter Mitwirkung des betreffenden Revierförsters den Thatbestand zu ermitteln, weil nur in dem Falle einer Aufklärung und Ermittelung des Thatbestandes eine Strafverfügung zu verhängen ist.

§. 9.

3) Vorladung zur Aufklärung und Feststellung des Thatbestandes eines Disciplinarvergehens.

Hält der Revierförster zur vollständigen Aufklärung und Feststellung des Thatbestandes eines zur Anzeige gebrachten Disciplinarvergehens eine weitere Untersuchung nöthig, so hat derselbe den Denuncianten dazu, unter Bestimmung des Orts und der Zeit, mündlich oder schriftlich vorzuladen, resp. bei einer mündlichen Vorladung jedenfalls durch einen beeidigten Forstofficianten seines Reviers vorladen zu lassen. Bleibt der vorgeladene Denunciat ungehorsam zurück, so wird solches auf der Liste bemerkt und derselbe als des Vergehens im angeschuldigten Umfange geständig, angesehen.

§. 10.

4) Strafanträge zu den, die Competenz des Oberforstbeamten erreichenden Vergehen.

Alle Disciplinarvergehen, welche die Competenz des Oberforstbeamten erreichen, hat der betreffende Revierförster mit einem Strafantrage, unter Hinweisung auf den betreffenden §. der Disciplinarstraf-Verordnung, zu begleiten und gehörigen Orts in die Liste einzutragen.

§. 11.

5) Einreichung der Listen bei dem Oberforstbeamten.

Nachdem die Listen in Gemäßheit des vorgehenden §. von dem Revierförster mit den Strafanträgen versehen sind, hat derselbe jene bei dem Oberforstbeamten unfehlbar monatlich, spätestens bis zu dem vierten Tage vor der letzten Lohnung in dem Monate, einzureichen; dabei ist jedoch eine allmählige Einreichung der Straflisten im Laufe des Monats nicht allein zulässig, sondern auch den Umständen nach von dem Oberforstbeamten anzuordnen.

Den Straflisten, welche Vergehen, die die Competenz des Oberforstbeamten erreichen, enthalten, sind vom Revierförster auch diejenigen Listen beizufügen, auf Grund deren der Revierförster nach Maaßgabe des §. 6. der Straf-Verordnung eine temporaire Ablegung von der Arbeit (bis zu der Dauer von 6 Arbeitstagen) verfügt hat, damit der Oberförster auch hiervon Kenntniß nehme und das Personal-Register (§. 24) danach vervollständige.

§. 12.

6) Festsetzung des Untersuchungstermins.

Der Oberförster hält in einem jeden Monate einen Untersuchungstermin ab, in welchem er allein über die durch die Straflisten angezeigten Vergehen entscheidet. Diesen Termin setzt derselbe 2 bis 3 Tage vor der letzten Lohnung im Monate möglich frühzeitig an, damit bei letzterer sofort die Geldstrafen durch Lohnabzüge eingezogen werden können.

§. 13.

7) Vorladung zum Untersuchungstermine.

Die Vorladung der Denunciaten geschieht entweder schriftlich oder mündlich, im letztern Falle jedoch nur durch einen Forstofficianten, welcher den gesetzlichen Waogenrid abgeleistet hat. Bei der Vorladung ist der Denunciat mit dem Vergehen und der darauf gesetzten Strafe bekannt zu machen.

Der von dem Oberförster in der Regel einen oder einige Monate im Voraus anzusetzende Untersuchungstermin ist den Waldarbeitern und Köhlern, welche sich eines Disciplinarvergehens schuldig machen, so viel als thunlich, sogleich bei dem Betreffen des Vergehens selbst bekannt zu machen, und ist, wann und daß solches geschehen, mit den Worten kurz auf der Strafliste zu bemerken: „Denunciat ist zu dem Untersuchungstermine am . . . . bereits vorgeladen.“

§. 14.

8) Untersuchungstermine.

Zu dem Untersuchungstermine hat der Oberforstbeamte auch die Denuncianten, soweit er solches erforderlich hält, gleichfalls vorzuladen.

Erscheint der Denunciat im Termine, so ist er über die Anklage zu vernehmen und seine Erklärung in die betreffende Columne der Frevelliste kurz einzutragen; bleibt derselbe aber ungehorsam zurück, so ist solches gleichfalls anzumerken.

§. 15.

9) Weiteres Verfahren und Strafverfügung.

Im Falle des Eingeständnisses Seitens des Denunciaten, imgleichen beim ungehorsamen Zurückbleiben aus dem Untersuchungstermine, und selbst im Falle des Läugnens ohne Vorbringung genügender Entschuldigungs- und Rechtfertigungsgründe, oder ohne Führung des vollständigen Gegenbeweises, wird sofort im Untersuchungstermine mit Abgabe der Strafverfügung verfahren, und solche den erschienenen Denunciaten mündlich, den nicht erschienenen aber schriftlich, nach dem Muster By eröffnet.

In dem Untersuchungstermine führt in der Regel der Forstschreiber, welcher indessen ausnahmsweise auf Anordnung des Oberforstbeamten durch den Forstschreibgehülfen vertreten werden kann, ein Protokoll über die getroffenen Entscheidungen, und zwar zum Zwecke der kürzeren Uebersichtlichkeit in Form des Personal- und Strafregisters (§. 24), und fertigt davon sogleich ein Duplicat an, welches zu dem unten in den §§. 19, 20 und 21 angegebenen Zwecke benutzt wird.

§. 16.

10) Frist für die Beschwerdeführung gegen Strafverfügungen.

Die laut §. 6. nachgelassene Beschwerdeführung (Recurs) gegen abgegebene Strafverfügungen ist nur statthaft bei einer sofortigen Erklärung im Untersuchungstermine oder binnen den nächsten 3 Tagen, von der Insinuation der schriftlichen Strafverfügung an gerechnet, wogegen spätere Beschwerdeführung nicht zu berücksichtigen ist.

§. 17.

11) Vollstreckung der Strafverfügung.

a. Einleitung.

Die Vollstreckung der Strafverfügungen, mit alleiniger Ausnahme der Ablegung von der Arbeit bis zu einer Dauer von 6 Tagen, welche der Revierförster ohne Weiteres anordnet, geschieht auf Anordnung des betreffenden Oberförsters.

Ist gegen eine Strafverfügung, gegen welche nach §. 6. eine Beschwerde zulässig, eine Vorstellung erhoben, so wird bis zur Verfügung auf die Vorstellung der Vollstreckung Anstand gegeben, in allen andern Fällen ist aber die Strafvollstreckung, insbesondere aller Geldstrafen, sofort anzuordnen.

§. 18.

b. Geldstrafen.

a) Vereinnahmung.

Die Vereinnahmung aller, in Disciplinarstrafsachen der herrschaftlichen Waldarbeiter und Köhler verfügten Geldstrafen geschieht in den Oberforsten, in welchen Büchsenpfennigskassen bestehen; bei diesen Cassen dagegen soll in denjenigen Ober-

forsten, in welchen solche nicht bestehen, von den Geldstrafen ein eigner, unter Verwaltung des Forstlohnungskassen-Rendanten (Forstschreibers) stehender Fonds zur Anschaffung von Bruchbändern für die Waldarbeiter und zur Unterstützung altersschwacher oder durch Krankheit verarmter Waldarbeiter, gebildet werden, über dessen Einnahme und Ausgabe alljährlich eine Uebersicht zu führen und durch Belege zu justificiren ist.

Die Kosten für Anschaffung von Bruchbändern werden von dem Oberförster, die Unterstützungen aber auf Vorschlag des Oberförsters von Herzoglicher Kammer, Direction der Forsten und Jagden, verwilligt.

§. 19.

b) Einziehung.

Die Einziehung der Geldstrafen geschieht auf Grund des von dem Oberforstbeamten mit der Vollstreckungsclausel versehenen Duplicats des Terminprotokolls (§. 15) von dem Forstlohnungskassen-, resp. Factoreikassen-Rendanten durch Abzüge von dem Lohne der Waldarbeiter und Köhler.

Der Oberforstbeamte bestimmt bei der Verfügung der Straf-Vollstreckung, in welchen Terminen der Abzug geschehen soll.

Der Abzug kann den dritten Theil eines lohntäglichen Verdienstes nicht übersteigen.

§. 20.

c) Verrechnung.

Um die Einziehung und Verrechnung der verwirkten Geldstrafen und des etwaigen Werths- und Schadensersatzes zu bewirken, theilt der Oberforstbeamte dem Lohnungskassen-Rendanten das Duplicat des Terminprotokolls mit. Nach den untergesetzten Bestimmungen des Oberförsters zieht der Lohnungskassen-Rendant auf einmal, oder an mehreren Lohntagen die verfügte Strafe, Werths- und Schadensersatz von dem Lohne des Denunciaten ab, oder veranlaßt diesen Abzug und dessen Einlieferung an ihn durch die betreffende Casse, aus welcher der Lohn gezahlt wird.

§. 21.

b) Fortsetzung.

Ist die verhängte Strafe, so wie der Schadens- und Werthsersatz auf solche Weise vollständig eingezogen, so bemerkt der Forstlohnungskassen-Rendant dieses auf dem Duplicate des Terminprotokolls und vereinnahmt die Strafe und resp. den Werths- und Schadensersatz in der Büchsenpfennigskasse, oder der seiner Verwaltung übertragenen besondern Strafkasse (§. 18) unter Belegung mit jenem Terminsprotokolle.

§. 22.

c. Temporaire Ablegung von der Arbeit.

Der Oberforstbeamte hat zu bestimmen, wann die von ihm erkannte temporaire Ablegung von der Arbeit eintreten soll, während der Revierforstbeamte die innerhalb seiner Zuständigkeit (§. 6. der Strafverordnung) von ihm verfügte temporaire Ablegung anordnet.

In der Regel wird dieselbe, nachdem die Strafe verfügt ist, sofort eintreten, und steht es dem Oberforstbeamten nur aus besonders dringenden Gründen, z. B. bei überhäuften oder dringend eiligen Arbeiten im Forste, zu, die Vollstreckung dieser Strafe auf einige Zeit hinauszuschieben.

§. 23.

d. Ablegung von der Arbeit für immer.

Die erkannte Ablegung von der Arbeit für immer tritt ein und wird von dem Oberforstbeamten veranlaßt, sobald sie schriftlich von der betreffenden Commission der Oberförster ausgesprochen, und die deßfallsige Verfügung dem betreffenden Waldarbeiter oder Köhler zugefertigt ist.

§. 24.

12) Personal- und Strafregister.

Ueber die Vergehen der herrschaftlichen Waldarbeiter und Köhler sind Strafregister nach dem Muster C zu führen, in welchen jeder derselben seine eigene Seite hat, und welche alle die Disciplinarvergehen, wegen welcher er bestraft ist, nachweisen muß.

Diesem Register ist behuf bequemeren Gebrauchs ein Namensverzeichniß in alphabetischer Ordnung, mit Angabe der Seite für einen jeden Waldarbeiter und Köhler, voranzuschicken.

Diese Register werden sowohl bei dem Oberforstbeamten für den ganzen Oberforst, als auch von den betreffenden Revierförstern für jedes Revier geführt. Die Eintragungen geschehen, sobald die Strafvollstreckung verfügt ist, und hat der Oberforstbeamte von derselben dem betreffenden Revierförster auf dem kürzesten Wege (etwa durch Mittheilung der Terminsprotokolle zur Einsicht), sowie der Revierförster auf die im §. 11. vorgeschriebene Weise behuf Fortführung der Register neben der Verfügung zur Strafvollstreckung Anzeige zu machen. Jedes Semester sind diese Register mit einander zu vergleichen und die etwa eingetretenen Irrthümer zu berichtigen.

§. 25.

13) Aufbewahrung der Disciplinarstraflisten.

Die Disciplinarstraflisten werden, sobald die Strafvollstreckung verfügt ist, in der Oberforstregistratur verwahrlich niedergelegt.

---

15) Instruction für die Herz. Forsteraminations-Commission betreffend.

Vom 10. Aug. 1843. *)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Herzogl. Forsteraminations-Commission ist der Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, untergeordnet.

§. 2.

Die Commission hat zum Auditoren- und Oberförster-Examen nur die ihr von Herzoglicher Kammer, Direction der Forsten und Jagden, bezeichneten Eraminanden zuzulassen, die-

*) Gesetz- und Verordnungs-Sammlung von 1843. Nro. 17.

gegen die Prüfung der Candidaten, welche ihre Studien vorschriftsmäßig vollendet haben, und der Forstbeamten der unteren Grade, nicht minder der zum Lehrlingsexamen sich meldenden jungen Leute, ohne besondere Genehmigung dieser Behörde, jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den §§. 7, 8, 10, 11, 12 und 23 vorzunehmen.

§. 3.

Sie betreibt ihre Geschäfte kollegialisch, die Mehrheit der Stimmen entscheidet und bei Gleichheit derselben die des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt das der Commission beigefügte älteste Mitglied Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden.

§. 4.

Die Commission ist ermächtigt, durch die hier anwesenden Mitglieder derselben die Lehrlings-Prüfungen (Vorprüfungen), §. 7, vornehmen zu lassen, sie hat sich aber vollständig zu versammeln, sofern Candidaten oder Forstbeamten zum Anstellungsexamen (§. 11) oder Beförderungsexamen (§. 23) gelangen. Zu diesem Ende sollen mindestens zwei Examinationstermine jährlich in dem Zeitraume von Ostern bis Michaelis abgehalten werden. Die Vorprüfungen (§. 7) mit den dazu Angemeldeten soll innerhalb 4 Wochen nach der Anmeldung zu solcher, geschehen.

§. 5.

Durch die Forstexaminations-Commission sollen geprüft werden diejenigen Landes-Einwohner:

a) die dem Forstwesen sich zu widmen die Absicht haben, bevor sie bei einem mit der Erlaubniß zur Aufnahme von Lehrlingen versehenen landesherrlichen Forstbeamten in die Lehre treten;

b) welche als Forst-Candidaten Anstellung suchen;

c) Gehülfsjäger, Unterförster, Forstschützen, Forstschreibgehülfen und Gehülfsförster, auf ihre Befähigung zur Verwaltung eines Forstreviers, auch

d) zu Forstauditoren und
e) zu Oberförstern,
designirte Candidaten und Forstbeamte.

§. 6.

Die Examina zerfallen hiernach in:
Vorprüfungen, §. 5 a.;
Anstellungs-, §. 5 b. und d., und endlich
Beförderungs-Prüfungen, §. 5 c. und e.

I. Vorprüfung.

§. 7.

Die zur Vorprüfung oder dem Lehrlingsexamen sich meldenden jungen Leute müssen das 16te Lebensjahr zurückgelegt und nicht allein einen gesunden, sondern auch kräftigen Körper haben.

Die Anmeldung soll geschehen in einem schriftlichen Gesuche um Zulassung zur Prüfung bei Herzogl. Forstexaminations-Commission, welcher

a) ein Geburtsschein,
b) eine ärztliche Bescheinigung eines nicht allein gesunden, sondern auch kräftigen, Ausdauer verheißenden Körpers,
c) Zeugnisse der zuletzt besuchten Unterrichts-Anstalten, beigefügt sein müssen, und welches auch
d) eine kurze, ohne Beihülfe selbst verfaßte Darstellung über den Stand und Wohnort des Vaters, ob derselbe noch lebt, oder ob, wo und wann er verstorben ist; ferner der Art, Dauer und des Umfanges der erhaltenen schulwissenschaftlichen Ausbildung enthält.

§. 8.

Die Vorprüfung (Lehrlingsexamen), ist auf die zur Erlernung der Forstwissenschaft erforderlichen schulwissenschaftlichen Kenntnisse, aber jedenfalls auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a) Deutliche Handschrift;

b) Fähigkeit schriftlicher Darstellung ohne irgend erhebliche orthographische Fehler und mit angemessener Gewandtheit im Ausdrucke;

c) Fertigkeit im gewöhnlichen Rechnen. Nicht nur die 4 Species in benannten und unbenannten Zahlen, sondern auch die Regel de tri und die Rechnungsarten mit gemeinen Brüchen;

d) die Anfangsgründe der Naturlehre und Naturgeschichte.

Lassen die beigebrachten Schulzeugnisse darüber überall keinen Zweifel, daß der angehende Forstzögling im vollständigen Besitze der vorstehend als erforderlich bezeichneten schulwissenschaftlichen Kenntnisse und der nöthigen Vorbildung sei, so ist Herzogliche Forsteraminations-Commission ermächtigt, die Vorprüfung (Lehrlingseramen) auf Grund der Schulzeugnisse zu erlassen und die Erlaubniß zum Eintritt in die Lehre zu ertheilen.

§. 9.

Zu der Forstlehranstalt des Herzogl. Collegii Carolini hieselbst wird kein junger Forstmann des Inlandes zugelassen, der nicht nachweisen kann, auf einem Gymnasio die prima besucht zu haben, wenigstens aus secunda mit der völligen Reife für prima abgegangen zu sein; oder welcher nicht die Curse (das Pensum) der ersten Classe einer höheren Realschule mit gutem Erfolge vollständig zurückgelegt oder von einer solchen Lehranstalt das Zeugniß der Reife erlangt hat, oder endlich, welcher in Ermangelung jener Zeugnisse nicht den Nachweis einer genügenden schulwissenschaftlichen Bildung vor einer, von dem Directorio des Collegii ernannten Prüfungs-Commission gegeben hat.

Falls Jemand ausländische Forstlehranstalten oder Universitäten zu seiner höheren Ausbildung besuchte, so hat ein solcher behuf Zulassung zum Anstellungseramen völlig genügende Zeugnisse einer im vorstehenden Maße erworbenen Schulbildung beizubringen, widrigenfalls er mit seinem Gesuche um Ableistung des Anstellungs-Eramens zurückgewiesen werden wird.

II. Anstellungs-Examen.

§. 10.

Zu dem Anstellungs-Examen wird kein Candidat zugelassen, der nicht das 20ste Lebensjahr vollendet und, wenn er eine Forstlehranstalt oder Universität besuchte, mindestens zwei Jahre, andernfalls nicht weniger als drei Jahre bei einem zur Unterweisung von Lehrlingen befugten, inländischen Forstbeamten zur Erlernung des Forstwesens sich aufgehalten hat. Dabei ist es nur nöthig, daß je ein Lehrjahr bei einem und demselben Forstbeamten zugebracht ist.

Nur den Söhnen Herzogl. Forstbeamten, die Gelegenheit gehabt haben, durch Anschauung praktische Forstkenntnisse sich zu erwerben, kann ausnahmsweise, durch Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, an dieser Lehrzeit ½ oder ein Jahr erlassen werden, wenn sie solches vor dem Eintritte in die Lehre, jedoch nach vollendetem 16ten Lebensjahre, anwenden, um Lücken in ihrer Schulbildung durch gleich dauernden Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums auszufüllen.

§. 11.

Hat ein Examinand eine ausländische Forstlehranstalt oder eine Universität besucht, so sind mit dessen Anmeldung zum Examen der Herzogl. Examinations-Commission von demselben die in Gemäßheit des Bundestagsbeschlusses vom 13. November 1834 (publicirt durch die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1835 No. 4. am 24. Decemb. 1834) Art. XII. beim Abgange von jenen Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse über Dauer seines Aufenthaltes auf solchen und die besuchten Vorlesungen, über seinen Fleiß und seine Aufführung, besonders auch wegen Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen einzureichen.

Werden diese Zeugnisse von Herzogl. Forstexaminations-Commission nicht vollkommen genügend erachtet, so hat dieselbe unter Einreichung jener, darüber Entscheidung von Herzoglicher Kammer, Direction der Forsten und Jagden, einzuholen.

Von den Forstbeamten, bei denen der Examinant in der Lehre gewesen, hat derselbe über die Dauer seiner Lehrzeit, bewiesenen Eifer und Fleiß, sein sittliches Betragen, die Erfolge seiner Bestrebungen und welche Wissenschaften er vorzugsweise zu seinem Studio gemacht hat, ein vollständiges Zeugniß (Lehrbrief) beizubringen, welchem auch ein Zeugniß des dem Lehrherrn vorgesetzten Oberforstbeamten beizufügen ist.

§. 12.

Später als zwei Jahre nach vollendeten akademischen Studien oder nach bestandener Lehrzeit sind Candidaten nicht mehr zum Examen zuzulassen.

§. 13.

Candidaten, deren Anmeldung später eingeht, oder deren Zeugnisse (§. 11.) nicht vollkommen genügend gefunden oder nicht recht zeitig ergänzt worden, sind von der Forstexaminations-Commission unter Anführung der Gründe zurückzuweisen. In zweifelhaften Fällen hat dieselbe indessen zuvor die Entscheidung Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, einzuholen.

§. 14.

Die Prüfung soll sich über alle Zweige der Forst- und ihrer Grund- und Hülfswissenschaften, sowie über das Jagdwesen ausdehnen, jedoch ist dabei Rücksicht zu nehmen, ob der Examinant seine wissenschaftliche Bildung

nur bei ausübenden Forstbeamten und durch Selbststudium,

oder auf einer Forstlehranstalt oder einer Universität, oder auf beiden

erhalten hat,

oder endlich, ob derselbe nur eine Unterförsterstelle sucht und somit auf weitere Beförderung verzichtet, insofern er nicht späterhin das höhere Anstellungs-Examen ablegt.

Im ersten Falle sollen die Fragen, welche demselben zur Beantwortung gegeben werden, mehr auf die Grundsätze der praktischen Forstwirthschaft und die unentbehrlichen Grund-

und Hülfswissenschaften gerichtet sein, in den letzteren Fällen aber sollen sie außerdem den Zweck erfüllen, vollständig zu erforschen, ob Examinand die Lehren der Forstwissenschaft und der Grund- und Hülfswissenschaften, letztere im erforderlichen Umfange, sich vollkommen zu eigen gemacht habe. Das Unterförsterexamen soll nur eine praktische Tendenz haben, jedenfalls aber erforschen, ob Examinand die vollständige Befähigung besitze, dem Revierförster in allen Betriebsgeschäften eine wirksame Hülfe mit Sicherheit leisten zu können.

Jeder, welcher Forstlehranstalten oder Universitäten besucht hat, ist verpflichtet, solches bei seiner Anmeldung zum Anstellungs-Examen anzuzeigen und sich dem schwereren Examen, mit Ausschluß jedes leichteren, auch des Unterförster-Examens, zu unterwerfen, bei Strafe der Zurückweisung vom Examen, event. der Nichtigkeit des etwa abgeleisteten leichteren Examens. Hat Examinand die Erlaubniß erhalten, das Auditoren-Examen ableisten zu dürfen, so ist dasselbe auch auf Gegenstände des Verwaltungs- und Rechnungswesens, des Geschäftsganges, der Instructionen, Verordnungen, Landesgesetze und Verfassung, nicht minder auf Forst- und Jagdrechtskunde und National-Oekonomie, soweit ein Oberforstbeamter davon Kenntniß haben muß, auszudehnen.

Bei einem günstigen Ausfalle dieses Examens sind angestellte Auditoren vor einer Beförderung auf eine praktische Dienststelle fernerer Prüfung in der Regel überhoben, wenn nicht etwa noch beliebt werden sollte, vor beabsichtigter Anstellung bei Herzogl. Kammer noch eine auf höhere Ansprüche gerichtete Prüfung mit denselben vorzunehmen.

§. 15.

Das Anstellungs-Examen besteht (außer dem Unterförster-Examen §. 14.) hiernach in einem

leichteren und

schwereren,

welchem letztern für die, eine Zulassung als Auditor suchenden Examinanden die bezeichnete Ausdehnung zu geben ist.

Da das Bestehen in der schwereren Prüfung bei der Beförderung der Examinanden nicht ohne Berücksichtigung bleiben kann, so hat die Herzogl. Forstexaminations-Commission jeden zur Prüfung sich Meldenden, nur bei einem Forstbeamten Unterrichteten zu befragen, ob er sich demselben unterwerfen wolle und denselben auf Begehren dazu gelangen zu lassen.

§. 16.

Den Examinanden sind 8 Wochen vor ihrer Prüfung folgende Aufgaben zu Probearbeiten zu geben:

a) Messung und Zeichnung eines kleinen Forstterrains und das Nivellement eines Gefälles (sofern er dergleichen Arbeiten nicht früher gefertigt hat und vorlegen kann),

b) Ausarbeitung über einen forstwissenschaftlichen Gegenstand, der nach dem Maße der Prüfung leichter oder schwieriger auszuwählen ist.

Examinand hat seinen Arbeiten die Erklärung an Eidesstatt beizufügen, daß er solche ganz allein, ohne fremden Beistand, mit Ausnahme literarischer Hülfsmittel, angefertigt habe.

§. 17.

Findet die Commission diese Arbeiten genügend, so hat solche die Examinanden unter Bestimmung von Ort und Zeit zur Prüfung vorzuladen.

§. 18.

Diejenigen, welche sich zum Examen gemeldet haben und dazu vorgeladen, dennoch aber dazu nicht erschienen sind, sind von der bevorstehenden Prüfung auszuschließen. Dieselben können zwar, wenn sie erhebliche Behinderungsgründe bescheinigen, zu der nächsten Prüfung sich wieder melden, geschieht solches aber nicht, oder bleiben sie abermals unentschuldigt zurück, so hat die Commission sie überall zu einer Prüfung nicht weiter zuzulassen.

§. 19.

Die vorzunehmende Prüfung zerfällt in:

a) eine mündliche und

b) eine schriftliche.

§. 20.

Das mündliche Examen wird theils im Zimmer zur Erforschung nicht allein der Kenntnisse, sondern auch der Auffassungs-, Urtheils- und Darstellungsfähigkeit, theils im Walde abgehalten, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß Examinanden nicht allein eine theoretische Bildung erhalten haben, sondern auch mit den Erscheinungen, den Wirthschaftsoperationen und den Geschäften des Forstmannes im Walde vertraut seien.

Bei dem mündlichen Examen, sowohl im Zimmer als im Walde, sind den Examinanden Mineralien, Pflanzen und Insecten zur Bestimmung vorzulegen, wobei indessen zu unterscheiden ist, ob Examinand das leichtere oder schwerere Examen abzuleisten hat.

Es sind mindestens zwei Tage auf die mündliche Prüfung zu verwenden.

§. 21.

Dem schriftlichen Examen sollen wenigstens drei Tage und täglich die Stunden, Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr gewidmet werden.

Demselben sind die Aufgaben vorbehalten, welche zum mündlichen Examen sich nicht eignen, z. B. Entwickelung mathematischer Aufgaben, Darstellung naturhistorischer Systeme ꝛc. und so viel Fragen aus allen Theilen der Grund-, Fach- und Hülfswissenschaften, daß aus deren Beantwortung mit Einschluß des mündlichen Examens eine vollständige Kenntniß von dem Umfange und der Gründlichkeit der wissenschaftlichen Bildung erlangt werden kann.

Die zur schriftlichen Beantwortung bestimmten Fragen hat die Commission vor der Prüfung zu entwerfen und bis zu deren Gebrauche solche geheim zu halten. Sie sollen für jede Classe der Examinanden, für das Mal dieselben sein. Sie erhalten fortlaufende Nummern und werden durch den Examinator einzeln dictirt odern einzeln schriftlich vorgelegt.

Wenn die Mehrzahl der Candidaten die Beantwortung einer Frage vollendet hat und überall eine dazu genügende Zeit verstrichen ist, so wird die folgende Frage erst aufgegeben.

Es ist von dem bei der schriftlichen Prüfung gegenwärtigen Commissionsmitgliede Vorsorge zu treffen, daß dabei weder literarische Hülfsmittel (außer logarithmischen Tafeln) noch Beihülfe durch Anwesende oder auf irgend eine andere mißbräuchliche Art benutzt werden, noch die Examinanden sich unter einander besprechen oder sich deren einer vor Vollendung der Beantwortung einer aufgegebenen Frage aus dem Zimmer entferne.

Ist die vor- oder nachmittägige Arbeitszeit von dem anwesenden Commissionsmitgliede als beendigt bezeichnet, so hat jeder Candidat seine Arbeit, auch wenn dieselbe unvollendet wäre, mit dem Datum und seiner vollen Namensunterschrift versehen, dem Commissionsmitgliede einzuhändigen.

§. 22.

Ueber das mündliche Examen hat ein Commissionsmitglied oder ein Secretair ein Protokoll zu führen, in welches der wesentliche Inhalt der Fragen aufzunehmen und über die Qualität der Beantwortung derselben von jedem Examinanden nach beendigter Deliberation und Beschlußnahme der Commission, sowie im Allgemeinen das Urtheil: ob und in welchem Maße Examinand den Anforderungen durch positive Kenntnisse, Beobachtungsgabe und Geistesfähigkeiten genügt habe, niederzulegen ist.

III. Beförderungsexamen.

§. 23.

Forstschreibgehülfen, Gehülfsjäger und Unterförster, auch Federschützen, sofern sie nach dem Anstellungsexamen mindestens den Censurgrad II b. erhalten und drei Jahre in diesen Eigenschaften gedient haben, Gehülfsförster aber nach zweijähriger Dienstzeit in diesem Posten, oder aber auch dann zu jeder Zeit, wenn sie bei ihrer früheren Stellung als Gehülfsjäger, Unter-

förster ꝛc. den Bedingungen für die Zulassung zum Revierförster-Examen bereits genügt hatten, können auf ein Examen antragen, wodurch die Befähigung zu der Beförderung auf eine Revierförsterstelle erprüft werden soll.

Dasselbe soll, gleichwie das Anstellungsexamen (§. 19.) in einem mündlichen und einem schriftlichen bestehen und über praktische Gegenstände sich verbreiten, insbesondere die Ueberzeugung gewähren, ob Examinand mit den Instructionen, Verordnungen und Gesetzen, welche bei der Verwaltung eines Forst-Reviers Anwendung finden, mit dem Geschäftsgange, dem Rechnungswesen und allen technischen Verrichtungen eines Revier-Forstbeamten vollkommen bekannt sei.

§. 24.

Auf Zulassung zu einer Prüfung zum Zweck der Beförderung auf einen Oberforstbeamtenposten ist Niemand anzutragen befugt. Herzogliche Kammer, Direction der Forsten und Jagden, hat in geeigneten Fällen dem Herzogl. Staatsministerium diejenigen Individuen vorzuschlagen, deren Qualification sie zu einer solchen Prüfung geeignet hält.

Das Examen — in ein mündliches und schriftliches zerfallend — wird ebenfalls eine praktische Tendenz haben, sich aber auch über die Gegenstände erstrecken, welche bei dem Auditoren-Examen (§. 14.) zur Erprüfung der Befähigung zu einer Oberforstbeamten-Stelle bezeichnet sind.

§. 25.

Vom Examen kann, nach Analogie des §. 4. des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 12. October 1832, das Herzogl. Staatsministerium dispensiren, sofern die bisherige Stellung, Dienstführung und das Benehmen des Individuums die vollständige Befähigung zu einer Forstbeamtenstelle erwiesen hat, oder es kann die Prüfung auf eine Probearbeit oder die Lösung einer Aufgabe über einen angemessenen Gegenstand beschränkt werden.

Censur-Beschluß und Ausfertigung.

§. 26.

Das Commissionsmitglied, welches ein schriftliches Examen leitete, hat die Arbeiten der Examinanden nach beendigter Prüfung dem Vorsitzenden sofort vorzulegen, welcher sie ungesäumt prüft und forbersamst zu gleichem Zwecke den übrigen Commissarien mittheilt, damit jedes Mitglied darüber sein Gutachten abgeben könne.

§. 27.

Innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage beschließt die zu diesem Ende versammelte Commission, nachdem ein jedes Mitglied sein motivirtes Gutachten zu den Acten gegeben hat, über das einem jeden Examinanden auszustellende Zeugniß und stellt ihre Zeugnisse unter der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder dem Examinirten verschlossen zu. Nach dem Umfange bewiesener Kenntnisse und Fähigkeiten sind die Zeugnisse, wie folgt, auszufertigen:

Ister Grad, mit dem Prädicat: ausgezeichnet.
IIter " " " " sehr gut, a.
" " " " " gut, b.
IIIter " " " " mittelmäßig, a.
" " " " " kaum mittelmäßig, b.
IVter " " " " ungenügend.

Neben diesen allgemeinen Censurgraden sind die auszustellenden Zeugnisse zu motiviren, indem in denselben bei den einzelnen Disciplinen und Gegenständen der Prüfung kurz anzugeben ist, in welchem Umfange Examinand darin Kenntnisse und Gewandtheit dargelegt habe.

§. 28.

Das Zeugniß IVten Grades schließt jede Anstellung im Forstdienste aus, jedoch ist denjenigen, welche solches erhalten haben, gestattet, sich zu einer nochmaligen Prüfung, spätestens aber vor Ablauf der nächsten beiden Jahre wieder zu melden, deren abermaliges Mißlingen eine weitere Prüfung ausschließt.

§. 29.

Die Commission hat den Ausfall der vollzogenen Prüfungen Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, in tabellarischer Form ausführlich anzuzeigen und besonders bei jedem Examinirten anmerklich nachzuweisen, in welchen Gegenständen derselbe sich besonders hervorgethan oder schwach bewiesen habe, ob die Aufgaben von ihm rasch oder mit unverhältnißmäßig großem Zeitaufwande gelöst sind.

---

16. Disciplinarstraf-Verordnung für die Sägemüller auf den Herzogl. Sägemühlen und Reglement über das in Disciplinar-Strafsachen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Vom 26. August 1843. *)

Um den hier und da bei der Bretterfabrikation auf den herrschaftlichen Sägemühlen wahrgenommene Mängel, welche theils in der Unachtsamkeit, theils in der Fahrlässigkeit der Sägemüller ihren Grund haben, mit Sicherheit abzustellen, insbesondere aber um den dießfallsigen Bemühungen der Sägemühl-Administratoren eine feste Grundlage zu geben, wurde nachfolgende Disciplinarstraf-Verordnung erlassen.

Einleitung.

§. 1.

Wie es im Allgemeinen Pflicht der Sägemüller ist, das Beste der Herzogl. Sägemühlen-Verwaltung in ihrem Wirkungskreise nach Kräften zu fördern und Schaden und Nachtheile abzuwenden, so sind und werden ihre besonderen Obliegenheiten durch ihre Dienst-Instructionen und besondere Verfügungen vorgeschrieben.

Indem hierauf Bezug genommen wird, wird ihnen hiermit nur noch in Erinnerung gebracht, daß sie ihren Vorgesetz-

---

*) Erlassen von der Herzoglichen Kammer, Direction der Forsten und Jagden.

ten nicht allein die gebührende Achtung zu beweisen, sondern auch den Anordnungen und Befehlen derselben, namentlich des ihnen zunächst vorgesetzten Sagemühlen-Administrators, pünktlich und willig Folge zu leisten haben.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

1) Gegenstand dieser Verordnung.

Alle von den Sägemüllern, Meistern und Burschen, bei Ausübung der ihnen obliegenden Dienstverrichtungen verübten Vergehen und Unterlassungen bilden, insofern sie nicht in eine nach gemeinrechtlichen Grundsätzen strafbare Handlung oder Unterlassung übergehen, einen Gegenstand dieser Strafverordnung.

Sie werden durch die vorgesetzten Sägemühlen-Administratoren und Oberforstbeamten auf discliplinarischem Wege bestraft.

Die gemeinschaftlichen Vergehen der Sägemüller werden dagegen durch die ordentlichen Gerichte bestraft.

§. 3.

2) Analoge Anwendung der Strafbestimmungen dieser Verordnung.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen auch auf diejenigen Handlungen und Unterlassungen der Sägemüller angewandt werden, welche nach dem Grunde der Strafbestimmung als darin mitenthalten unzweifelhaft anzusehen sind.

§. 4.

3) Zulässige Strafen.

Die wegen Vergehen der Sägemüller zu erkennenden zulässigen Strafen sind:

1) Geldstrafen und

2) Gänzliche Ablegung oder Dienstentlassung.

Die Geldstrafen können in einem einzelnen Falle die Summe von fünf Thalern nicht übersteigen und werden durch Lohn-Abzüge, welche den dritten Theil eines lohntäglichen Ver-

dienstes nicht übersteigen dürfen, eingehoben, insofern der Verurtheilte nicht freiwillig die ganze Strafe auf einmal zur Sägemühlen-Casse zahlen sollte.

§. 5.

4) Verfügende Behörden und deren Competenz.

Der Sägemühlen-Administrator erkennt alle Geldstrafen.

Die Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, verfügt auf Vortrag des Sägemühlen-Administrators und des betreffenden Oberforstbeamten die Entlassung der Sägemüllermeister aus dem Dienste.

Gegen die Strafverfügungen des Sägemühlen-Administrators steht dem Sägemüller der Recurs beim vorgesetzten Oberforstbeamten zu, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

Gegen die Strafverfügungen der Herzogl. Kammer ist ein weiterer Recurs nicht gestattet.

§. 6.

5) Strafe wiederholter Vergehen.

Derjenige Sägemüller, welcher, nachdem er wegen eines Vergehens oder einer Unterlassung verurtheilt worden, innerhalb eines Jahres nach Eröffnung der Strafverfügung sich eines gleichartigen Vergehens schuldig macht, wird wegen der ersten Wiederholung in das Doppelte,

wegen der zweiten und jeder ferneren Wiederholung in das Vierfache der durch das Vergehen verwirkten einfachen Strafe verurtheilt.

Als gleichartige Vergehen werden solche betrachtet, die weiter unten in einem und demselben Capitel zusammengestellt sind.

§. 7.

6) Schadensersatz.

Wird durch ein unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallendes Vergehen, der Forst- oder Sägemühlen-Verwaltung ein Schaden zugefügt, so ist der betreffende Sägemüller verpflichtet, neben der verwirkten Strafe auch vollen Schadensersatz in baarem Gelde zu leisten.

§. 8.

7) Bestrafung der Sägemüllermeister wegen Vergehen ihrer Angehörigen und ihrer Gehülfen.

Läßt ein Sägemüllermeister durch seine Frau, Kinder oder Dienstboten Vergehen, die unter diese Strafverordnung fallen, ausüben, oder weiß derselbe, daß solche von jenen begangen sind, und macht davon seinem vorgesetzten Sägemühlen-Administrator nicht sofort Anzeige, so trifft ihn selbst dafür die Strafe und die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, resp. Werthes.

Imgleichen bleibt der Sagemüller-Meister für alle, unter diese Strafverordnung fallenden Vergehen und Unterlassungen seiner Burschen und Arbeiter verhaftet und hat die von denselben verwirkten Strafen sammt den zu leistenden Entschädigungen baar zur Sägemühlen-Casse zu zahlen, resp. sich an seinem Lohne (§. 26.) kürzen zu lassen, wogegen ihm nur der Regreß gegen seine Burschen, gegen welche derselbe sich wiederum durch Lohn-Abzüge bezahlt zu machen hat, übrig bleibt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Erstes Capitel.

§. 9.

1) Criminelle Vergehen.

Derjenige Sägemüller, welcher wegen Diebstahls, Hehlerei, Betruges oder Meineides zu irgend einer Strafe, oder aber wegen eines mit Vorsatz begangenen Verbrechens zu härterer als zweimonatiger Freiheitsstrafe verurtheilt worden, wird seines Dienstes für immer entlassen.

§. 10.

2) Forst-, Jagd- und Fischereifrevel.

Derjenige Sägemüller, welcher eines Forst-, Jagd- oder Fischereifrevels, welcher in den Gesetzen mit einer härteren Strafe als mit drei Thalern Geldbuße bedrohet ist, überführt ist, wird — vorbehältlich der übrigens verwirkten gesetzlichen Strafe — mit Dienstentlassung bestraft.

§. 11.

3) Verletzung der Ehrerbietung gegen Vorgesetzte und Widersetzlichkeit.

Derjenige Sägemüller, welcher sich so weit vergessen sollte, einen seiner Vorgesetzten thätlich zu mißhandeln, oder durch Gewalt oder gefährliche Drohungen von einer Amtshandlung abzuhalten, oder dazu zu nöthigen,

oder die Ehrerbietung gegen die ihm vorgesetzten Officianten durch ehrenkränkende Handlungen oder Worte während der Ausübung ihres Dienstes oder in Bezug auf Dienstverhältnisse verletzt,

oder den Befehlen seiner Vorgesetzten den Gehorsam beharrlich verweigert,

wird — vorbehältlich der übrigens verwirkten gesetzlichen Strafe — mit Dienstentlassung bestraft.

§. 12.

4) Trunkenheit.

Wird ein Sägemüller bei der Arbeit betrunken angetroffen, so entrichtet er das erstemal eine Strafe von einem Thaler. In dem ersten und zweiten Wiederholungsfalle wird die Strafe nach §. 8. geschärft, der dritte Wieholungsfall wird mit Dienstentlassung geahndet.

§. 13.

5) Verkauf von Sägemühlen-Materialien und Annahme von Geschenken der Käufer.

Der Sägemüller, welcher ohne besondere Anweisung seines Vorgesetzten von den Sägemühlen-Materialien Etwas verkaufen, oder davon Etwas verschenken, verleihen oder abhanden bringen sollte,

sowie derjenige, welcher von den Käufern der Sägemühlen-Materialien Geschenke annehmen sollte,

wird mit Dienstentlassung bestraft.

§. 14.

6) Verwendung und Benutzung der Abfälle.

Der Sägemüllermeister, welchem die Benutzung der vorfallenden Abfälle zu seinem eigenen Feuerungsbedarfe gestattet

ist, verliert eine solche Begünstigung, im Falle er dergleichen Abfälle unhaushälterisch benutzt, oder zuläßt, daß seine Arbeiter, sein Gesinde oder sonstige dritte Personen davon sich etwas aneignen oder abhanden bringen.

Neben Verlustes solcher Begünstigung wird derselbe zum Ankaufe seines Brennholzbedarfes aus den Forsten angehalten und, je nach den Umständen, außerdem in eine Ordnungsstrafe von einem bis fünf Thaler genommen werden.

§. 15.

7) Verwendung und Benutzung der Sägespähne.

Der Sägemüllermeister, welchem das eigene Bedürfniß an Sägespähnen zum Einstreuen in die Stuben und Viehställe unentgeldlich nachgelassen ist, verliert diese Begünstigung, wenn er nachweislich geschehen läßt, daß seine Arbeiter, sein Gesinde oder dritte Personen davon Etwas sich unbefugter Weise aneignen, und verfällt derselbe außerdem in eine Geldstrafe von einem Thaler, die unter Umständen bis auf fünf Thaler gesteigert werden kann.

§. 16.

8) Fahrlässigkeit mit Licht und Feuer, sowie Tabackrauchen.

Derjenige Sägemüller, welcher sich mit Feuer und Licht in den Sägemühlengebäuden, in Ställen oder in Schuppen 2c., fahrläßig zeigt, oder eine solche Fahrläßigkeit bei seinem Gesinde, seinen Arbeitern oder dritten Personen duldet,

oder wer zwischen den Material-Vorräthen oder im Mühlenraume Taback aus Pfeifen oder Cigarren raucht, oder das Tabackrauchen an den besagten Oertern seinen Arbeitern oder seinem Gesinde oder dritten Personen nachsieht,

verwirkt eine Geldstrafe von einem Thaler und bleibt außerdem für den vollen Ersatz des etwa angerichteten Schadens verhaftet.

Zweites Capitel.

Von der Fabrikation der Dielen und Latten.

§. 17.

1) Güte der Sägen.

Derjenige Sägemüllermeister, welcher nicht vorschriftsmäßig die von ihm zu haltenden Sägen aus denjenigen Niederlagen oder aus den Fabriken und von der Güte ankauft, wie er von seinem Vorgesetzten angewiesen worden, verfällt das erstemal in eine Ordnungsstrafe von einem Thaler neben Confiscation der vorschriftswidrigen Säge, welche zum Besten der betreffenden Orts-Armenkasse durch den Sägemühlen-Administrator zu verkaufen ist.

§. 18.

2) Das Spannen der Sägen.

Für jede nicht gehörig straff eingespannte Säge bezahlt der Sägemüllermeister eine Strafe von 4 ggr.

§. 19.

3) Das Schärfen und Schränken der Sägen.

Für jede nicht gehörig geschärfte und jede zu stark geschränkte und für jede ungleich geschränkte Säge bezahlt der Sägemüllermeister eine Strafe von 8 ggr.

§. 20.

4) Der Schnitt der Dielenblöcke.

Wie die Sauberkeit und Gleichmäßigkeit des Schnittes und der Stärke der Dielen wesentlich von der Schärfe und Einspannung der Sägen abhängt, so haben diese Eigenschaften des Schnittes den entschiedensten Einfluß auf den Verkaufswerth der Dielen.

Diesemnach werden für den fehlerhaften Schnitt der Dielen und Latten (er möge ein unsauberer oder rauher, oder

ein ungleichmäßiger oder unebener ꝛc. sein) folgende, vom Sägemüllermeister einzuzahlende Geldstrafen festgesetzt:

an einer vollen Diele

in einem 20füßigen Bloche	. . .	5 ggr.
" " 18 " "	. . .	5 "
" " 16 " "	. . .	4 "
" " 14 " "	. . .	4 "
" " 12 " "	. . .	3 "

an einer Futter- und geringzölligen Diele

in einem 20füßigen Bloche	. . .	4 ggr.
" " 18 " "	. . .	4 "
" " 16 " "	. . .	3 "
" " 14 " "	. . .	3 "
" " 12 " "	. . .	2 "

§. 21.

5) Fortsetzung (Fälle, in denen die Strafen für fehlerhaften Schnitt der Dielen erlassen werden.)

Von den im vorhergehenden §. für einen fehlerhaften Schnitt der Dielen festgesetzten Strafen bleibt der Sägemüllermeister nur in folgenden Fällen ausnahmsweise befreit:

a) wenn die Säge auf einem im Bloche versteckten eisernen Keil oder Nagel oder auf einen eingewachsenen Stein schneidet, und

b) wenn der Bloch ein s. g. Knie hat und der Bloch nicht so gelagert werden kann, daß dasselbe nach oben oder auch unten vor die Säge zu liegen kommt.

§. 22.

6) Das Abtheilen der Dielenblöche.

Wie eine fehlerhafte, insbesondere eine ungleichmäßige Abtheilung der Sägeblöche (Bestimmung der Stärke jeder Diele) behuf des Schneidens derselben den Verbrauchs- und Verkaufs-

werth der Dielen erheblich beeinträchtigt, so wird der Sägemüllermeister mit folgenden Geldstrafen für fehlerhaft abgetheilte Dielenblöche bestraft, nämlich

in 20füßiger	Länge	mit	. . . .	6 ggr.
„ 18	„	„	„	6 „
„ 16	„	„	„	5 „
„ 14	„	„	„	5 „
„ 12	„	„	„	4 „

Drittes Kapitel.

Von dem Ordnen und Bezeichnen der Sägemühlen-Materialien.

§. 23.

1) Ordnen und Bansen der rohen Blöche.

Wenn der Sägemüllermeister nicht darauf achtet und darauf hält, daß die vor die Sägemühle angefahrenen rohen Blöche, je nach Verschiedenheit ihrer Länge, in regelmäßige Bansen gebracht werden, so verwirkt derselbe in jedem Falle einer solchen Vernachlässigung oder Unordnung eine Strafe von 8 ggr. und wird die Einbesserung des Fehlers auf Kosten des Sägemüllers vorgenommen.

§. 24.

2) Das Bezeichnen oder Stempeln der Blöche.

Derjenige Sägemüllermeister, welcher Behuf des in Gegenwart des Sägenmühlen-Administrators vorzunehmenden Stempelns der ihm zum Verschnitt in Dielen oder Latten von Letzterem zugemessenen Blöche das Neumachen des Stempelfleckes mittelst eines kleinen Hobels oder einer Stichart auf denjenigen Blöchen unterlassen hat, welche durch Verwittern oder sonst geschwärzt worden sind, bezahlt für jeden Bloch eine Strafe von 1 ggr.

Welcher Sägemüllermeister das nach dem Aufschnitt der Blöche (wodurch häufig die vor die Stirnfläche der Blöche gestempelten, die Zollstärke bezeichnenden Ziffern durchschnitten werden) erforderliche nochmalige Stempeln am Stammende unterläßt, bezahlt für jeden Bloch eine Strafe von 2 ggr.

§. 25.

3) Aufsichtsführung über die Sägespäne.

Der Sägemüllermeister, welcher über die vorfallenden Sägespäne nicht gehörige Aufsicht führt, für ihre Aufbewahrung und richtige Verabfolgung an diejenigen Personen, welche dieselben in Folge eines Pacht-Contraktes oder durch Ankauf zu empfangen haben, nicht gehörig Sorge trägt, bezahlt in jedem Falle einer Vernachlässigung der Art eine Strafe von 8 ggr.

Anhang.

Das in Disciplinarstrafsachen zu beobachtende Verfahren betreffend.

§. 26.

1) Verfahren wegen Einziehung und Verrechnung der Geldstrafen.

Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen nach Maßgabe des §. 6. erkannten Geldstrafen sind bei der nächsten Lohnzahlung an dem Schneidelohne des Sägemüllers zu kürzen, und ist unter dem Schneidelohnzettel der Betrag der solchergestalt innebehaltenen Geldstrafen, unter Angabe der betreffenden Paragraphen dieser Strafverordnung, anzumerken, und diese Bemerkung von dem Sägemüllermeister zu unterschreiben.

Nachdem der volle Lohnbetrag gehörigen Orts in der Sägemühlen-Administrationsrechnung in Ausgabe berechnet ist, sind die eingezogenen Strafen und die geleisteten Entschädigungen (§. 7.) unter „verschiedenen Einnahmen" wiederum in Einnahme zu stellen.

§. 27.

2) Verfahren bei Dienstentlassung der Sägemüller.

Kommen Fälle vor, für welche diese Strafverordnung die Dienstentlassung des Sägemüllers androhet, so hat der Säge-

mühlen-Administrator darüber ausführlich an den betreffenden Oberforstbeamten und dieser weiter an Herzogliche Kammer, Direction der Forsten und Jagden, zu berichten, welche nach eingezogener Verantwortung des Inculpaten Verfügung erlassen wird.

Archiv

der

Forst= und Jagd=Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

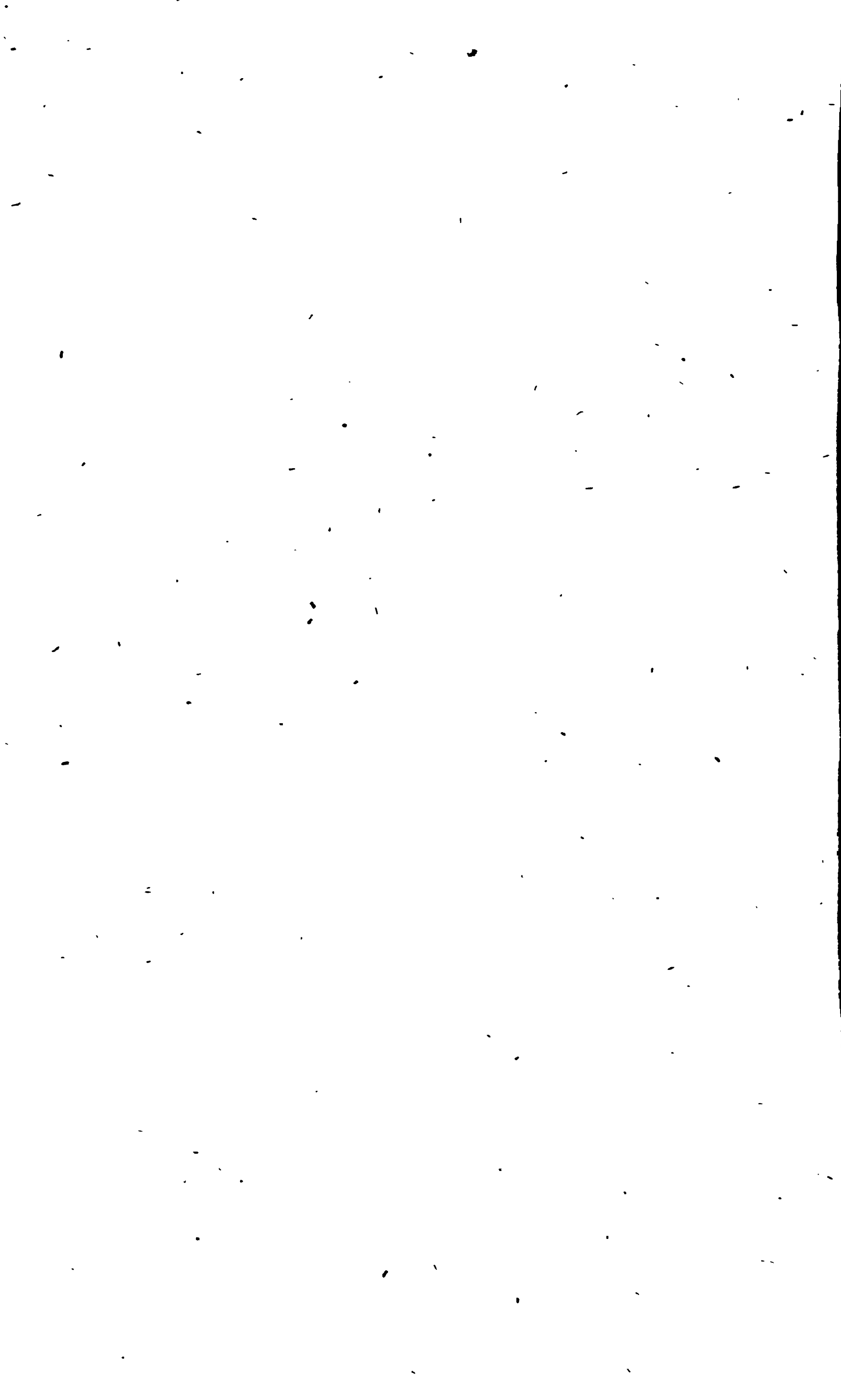
von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neue Folge.

Dritten Bandes zweites Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1844.



Inhaltsverzeichniß.

III. Band, 2s Heft.

Herzoglich Braunschweig'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

Von 1844.

Inhaltsverzeichniß.

III. Band, 2. Heft.

Bergpolizei-Verordnungen und Landesgesetze, Verordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

Herzoglich Braunschweig'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

---

1) Die Forststrafen betreffend.

Vom 21. Januar 1844. *)

Nach einem Höchsten Rescripte vom 9. November v. J. findet der §. 71. des Criminalgesetzbuches, die Tilgung der Strafbarkeit durch Verjährung betreffend, auch auf die erkannten Forststrafen Anwendung. In Gemäßheit der Bestimmung dieses §. sub 2 IV. dürfen daher die seit länger als fünf Jahren zu Forststrafarbeit verurtheilten Frevler nicht mehr zur Ableistung dieser Arbeit herangezogen werden, insofern nicht nach Maßgabe des §. 72. des allegirten Gesetzes eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten ist. Die Oberforstbeamten haben die gedachte Höchste Bestimmung bei Ableistung der gegenwärtig rückständigen Forststrafarbeitstage sich zur Nachachtung dienen zu lassen, und diejenigen Straftage, welche danach nicht mehr abgeleistet werden, in den betreffenden Nachweisungen in Absatz zu berechnen. Auf diejenigen Arbeitstage, welche für Werth- und Schadenersatz zu leisten sind, findet aber diese fünfjährige Verjährung keine Anwendung und können diese auch noch nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums eingefordert werden.

---

*) Ausschreiben der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forste und Jagden an sämmtliche Oberforstbeamte.

Die Oberforstbeamten haben aber aus jener Bestimmung Veranlassung zu nehmen, nach Kräften dahin zu wirken, daß keine erkannte Forststrafarbeit durch Verjährung unvollstreckbar werde, und die Revierforstbeamten mit deßfallsiger Instruction zu versehen.

Den betreffenden Herzoglichen Aemtern ist Abschrift dieses Rescriptes mitgetheilt worden.

---

2) Die Einrichtung der Dienstregistraturen der Revierforst-Beamten betreffend.

Vom 15. Februar 1844. *)

Wenngleich diejenigen Revierförster, deren Dienstregistraturen bereits nach einem bestimmten Plane geordnet und vollständig geheftet sind, sofort nicht genöthigt werden wollen, ihre Registraturen gleich genau nach der anliegenden Vorschrift zur Einrichtung der Dienstregisteaturen der Revierforstbeamten umzuheften, so bleibt es jedoch im hohen Grade wünschenswerth, daß zur möglichen Uebereinstimmung aller derartigen Registraturen auch die besagten Registraturen jener Vorschrift sich in ihrer äußern Einrichtung, d. i. rücksichtlich der Trennung der Arten nach den verschiedenen Abtheilungen der Geschäftsgegenstände thunlich eng anschließen, und wird zu den betreffenden Revierbeamten vertraut, daß dieselben solche Uebereinstimmung ihrer Registratur, wenn auch nicht ohne Mühe, völlig herstellen werden.

Dagegen sind diejenigen Revierförster, deren Registraturen bis jetzt noch nicht nach einem bestimmten Plane geordnet und noch nicht vollständig geheftet sind, von ihnen anzuweisen, ihre Registraturen genau nach der angebogenen Vorschrift ohne irgend eine Abänderung zu ordnen und vollständig zu heften.

*) Rundschreiben der Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, an sämmtliche Oberforstbeamte, mit Beziehung auf das Rescript vom 4. August 1843.

Was übrigens die innere Ordnung der Registraturen qu. anlangt, so sind dabei folgende Grundsätze, und zwar für alle ohne Ausnahme, auch selbst für die bereits vollständig gehefteten, pünktlich zu beobachten:

1) Sämmtliche allgemeine oder organischen Verfügungen und Bestimmungen über die einzelnen Geschäftsgegenstände sind, wozu die angeschlossene Vorschrift gleichfalls Anleitung gibt, zu General-Acten zu vereinigen, und sind diese General-Acten erforderlichen Falls, wenn etwa einmal bei einer besondern Verhandlung ein Princip festgestellt oder gleichzeitig eine dauernde und fortwirkende Verfügung getroffen werden sollte, durch Abschriften oder Extracte aus den betreffenden Erlassen zu vervollständigen und zu ergänzen.

   Die auf solche Weise gebildeten General-Acten werden vorzugsweise dazu dienen, über den Geschäftsbetrieb, das Verfahren und die Vorschriften in den einzelnen Geschäftszweigen schnell und vollständig Aufschluß und Anleitung zu geben und dadurch die genaue Befolgung der ertheilten Instructionen und Verfügungen zu sichern. Sie sind demnach die wichtigsten, und auf ihre Anlegung und auf die Erhaltung ihrer Vollständigkeit ist mithin die größte Sorgfalt zu verwenden.

2) Von jenen General-Acten sind die besonderen und currenten Verhandlungen über die einzelnen Geschäftsgegenstände zu trennen und zu Special-Acten zusammen zu ordnen. Hierüber gibt die beigehende Vorschrift gleichfalls Anleitung und wird es daher einer weitern nicht bedürfen, welche in einem oder dem anderen Falle, wenn und wo es erforderlich werden sollte, von den Herzogl. Oberforstbeamten zu geben ist.

3) Von den, alle Jahr zum Abschluß kommenden Haushaltsgegenständen, als: Culturen, Hauungen und Rechnungen, sind Special-Actenbände, welche nur einen Jahrgang umfassen, anzulegen. Dergleichen Actenhefte können so-

dann später nach jedem abgelaufenen Decennium zusammen gebunden und auf diese Weise leichter reponirt werden.

4) Zur Vermeidung nutzloser und lästiger Acten-Anhäufung sind diejenigen Actenstücke, welche längst erledigte Gegenstände ohne alles Interesse für die Zukunft enthalten, bei dem Ordnen der Registraturen und dann alle zehn Jahre regelmäßig auszuscheiden. Von den zuerst auszuscheidenden Acten sind binnen 6 Monaten Verzeichnisse zur Entscheidung über deren Ausscheidung, womit übrigens sehr vorsichtig zu verfahren ist, einzureichen.

5) Ueber sämmtliche, in einer jeden Registratur vorhandenen, gehörig geordneten und gehefteten Acten ist ein Repertorium nach Anleitung des beikommenden Musters anzufertigen und regelmäßig und pünktlich fortzuführen, so daß jedes neu angelegte Actenheft ohne Aufschub, nachdem es ein Rubrum erhalten haben wird, darin gehörigen Orts nachzutragen ist.

Hierzu wird nur noch bemerklich gemacht, daß in Uebereinstimmung mit der Einrichtung der Registratur und in gleicher Reihenfolge die einzelnen Geschäftszweige im Repertorium getrennt folgen müssen, und daß behuf Nachtragungen bei Vermehrung der einzelnen Actenhefte für jeden Geschäftszweig eine Seite zu bestimmen ist.

6) Endlich ist von jedem Forstbeamten ein Geschäfts-Kalender, worin alle wiederkehrenden schriftlichen und Rechnungsarbeiten einzutragen sind, zum Zwecke des Ueberblicks der festgesetzten Ablieferungstermine und deren pünktlicher Innehaltung zu führen.

Zu dem Geschäftskalender für die Revierforstbeamten folgt hierbei ein Muster, nach welchem ein solcher anzufertigen ist.

Um diesen Geschäftskalender vollständig zu erhalten, ist den Revierbeamten aufzugeben, nach dem beikommenden Muster einen solchen zu entwerfen; diese Entwürfe sind in einer Con-

ferenz zu prüfen, miteinander zu vergleichen, und endlich gemeinschaftlich mit den Revierförstern festzustellen.

Um den Revierforstbeamten die Einrichtung ihrer Dienst-Registraturen zu erleichtern und hierunter eine Gleichförmigkeit zu sichern, werden Acten-Umschläge mit den allgemeinen Titeln, welche rücksichtlich der Special-Acten gehörig zu vervollständigen bleiben, gedruckt und binnen Kurzem nachgeliefert werden.

Für die Einrichtung der Revierforst-Dienst-Registraturen nach den obigen Bestimmungen und der Anfertigung des Repertoriums über dieselben ist eine Frist bis ultimo Juni 1845 bewilligt; hiernächst haben die Herzogl. Oberforstbeamten diese Registraturen, so wie die der Forstschreiber zu revidiren und nach Maßgabe des Rescripts vom 6. April v. J. über den Befund zu berichten.

Für die Einrichtung der Dienst-Registraturen der Forstschreiber sind keine Vorschrift entworfen, da dieselbe bei den vielfach wechselnden Verhältnissen bei jenen wiederum mannichfaltige Abänderungen erfahren würde.

Um jedoch bei deren Einrichtung eine Uebereinstimmung in dem Principe der Anordnung zu erzielen, ist den Forstschreibern die Vorschrift zur Einrichtung der Revierforst-Registraturen zur Kenntnißnahme der dabei befolgten Grundsätze mitzutheilen, und sind dieselbe gleichzeitig anzuweisen, in Betreff der inneren Registratur-Ordnung die oben sub Nro. 1 bis 5 ertheilten Vorschriften ebenmäßig pünktlich zu befolgen.

Vorschrift

zur Einrichtung der Dienstregistraturen der Revierforst-Beamten.

Abtheilungen.

I. Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen.

Hierunter sind die Verfügungen über die Forstorganisation im Allgemeinen, insbesondere über die Bildung von Dienstbezirken, über die Art des Geschäftsbetriebes, die Zuziehung des Gehülfspersonals zu den schriftlichen Arbeiten und praktischen

Geschäften. Abhaltung von Conferenzen, Registratur-Ordnung, Repertorium, Geschäftskalender, Gebrauch der Waldhämmer ꝛc., sowie die Bestimmungen, in Betreff der Civil-Bedienten-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt (Wittwenkasse) u. dgl. m. in General-Acten und Special-Acten zu trennen.

II. Personalsachen und Dienstführung.

General-Acten bilden die allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Forstofficianten (Staatsdienst-Gesetz vom 12. October 1832, Instruction vom 31. Mai 1822 ꝛc.), über Dienst-Auszeichnungen und Vernachlässigungen des Personals, über Forst-Examina, Forst-Aspiranten, Forst-Lehrlinge und Revierjäger, über Urlaub, Uniformirung ꝛc.

Special-Acten sind über dieselben Gegenstände anzulegen, so weit darüber im Laufe der Zeit besondere Verhandlungen stattfinden.

III. Anstellungen und Dienst-Einkommen.

General-Acten sind anzulegen über alles dasjenige, was auf Anstellungen, sowie Ausscheiden aus dem Dienste durch Tod und Pensionirung und auf Dienst-Einkommen im Allgemeinen Bezug hat, als: Principe über Anstellungen und Beförderungen, Einführung der Classen- (Normal-) Gehalte, Gehaltszulagen, Accidenzien, Diäten und Reisekosten, extraordinaire Unterstützungen, Dienstwohnungen und Miethe-Entschädigungen, Dienstgrundstücke, Haltung von Dienstpferden und Haferdeputate, Versetzungen, Dienst-Uebergaben, Dienst-Inventare ꝛc.

Special-Acten sind aus den speciellen Verhandlungen über die vorstehend gedachten Gegenstände anzulegen.

IV. Grenzsachen.

General-Acte. Allgemeine Bestimmungen und Verhandlungen über die Revisionen der Forstgrenzen und der mit der Forstgrenze zusammenfallenden Landesgrenze, sowohl in

Betreff des Verfahrens, als der Zeit, der Herstellung mangelhafter Grenzzeichen ꝛc.

Special=Acten.

1) Periodische Revision der innern Forstgrenzen in den Jahren 18 . . ꝛc.
2) Revision der Landesgrenzen in den Jahren 18 . . ꝛc.
3) Grenzstreitigkeiten betr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

V. Veränderungen des Forstgrundes.

General=Acte. Allgemeine Bestimmungen.

Special=Acten.

1) An= und Verkauf bestimmter Grundstücke.
2) Vertauschungen bestimmter Grundstücke.
3) Forstgrundveränderungen in Folge von Separationen ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

VI. Forsteinrichtungs= und Forstbetriebs=Sachen.

General=Acte. Allgemeine Bestimmungen über Betriebsregulirung in den Herrschaftlichen Waldungen, Vermessung derselben (Instruction für Forstgeometer vom 6. Sept. 1836) ꝛc.

Special=Acten.

1) Versuche über Holz=Erträge.
2) Betriebsregulirung und Ertragsschätzung im Forstreviere N.
3) Betriebsordnung, Waldflächen=Lagerbuch betr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

VII. Forstkulturen und Forstwegebesserungen.

General=Acten. A. Allgemeine Bestimmungen und Instructionen über Forstkulturbetrieb, die Culturlöhne, Ankauf des Samens ꝛc. (Cultur=Reglement, Cultur=Lohntarif ꝛc.)

B. Allgemeine Bestimmungen über die Waldwegebesserungen in Betreff der Einlieferung der Voranschläge und deren Form; ferner in Betreff der Grundsätze über die Wegebau=

pflicht (Wegeordnung vom 11. Mai 1840), auch in Betreff der Grundsätze der technischen Ausführungen der Waldwegebesserungen und Bauten ꝛc. betr.

Special-Acten.

1) Forstkulturen (Vorschläge und deren Ausführung) in den Herrschaftlichen Waldungen vom Jahre 18 . . ꝛc.
2) Waldwegebesserungen vom Jahre 18 . . ꝛc. betr.
3) . . . .

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(einschließlich der speciellen Verhandlungen über das Cultur- und Waldwegebesserungs-Rechnungswesen.)

VIII. Hauungssachen.

General-Acten. A. Die Aufstellung der Hauungsvorschläge und die Führung der Hauungs-Controle und der Wirthschaftsbücher betr.

B. Allgemeine Bestimmungen, die Hiebsführung, die Fällung des Holzes und die Darstellung, Formung und die Mensuren der Holzsortimente betr.

Special-Acten.

1) Hauungsvorschläge und Ausführung der Hauungen in den Herrschaftlichen Waldungen im Jahre 18 . . ꝛc.
2) Material-Ertrags-Listen vom Jahre . . .
3) Stukenrodung betr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

IX. Holzverwendung und Holzverkauf.

General-Acte. Allgemeine Bestimmungen, die Holzverwendung und den Holzverkauf aus der Hand und auf Auctionen, die Ertheilung von General-Dispositionen über die Verwendung der Holzmaterialien betr.

Special-Acten.

1) Holztaxen für die Unterthanen, Ausländer, Gewerbetreibenden ꝛc. vom Jahre 18 . . ꝛc. betr.
2) Meistbietenden Holzverkauf vom Jahre 18 . . ꝛc. betr.

3) Holzabgabe an Unterthanen ꝛc. betr.
4) Verkauf gefrevelten Holzes ꝛc. betr.
5) Nachzählung der Materialvorräthe im Jahre 18.. ꝛc. betr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

X. Holzabgaben an Herrschaftliche Hütten, Magazine, Sägemühlen und zu sonstigem Herrschaftlichen Behufe.

General-Acten. A. Allgemeine Bestimmungen, die Holzabgaben zu Herrschaftlichem Behufe.

B. Allgemeine Bestimmungen, die Holzabgaben an Herrschaftliche Bergwerke und Hütten betr.

Special-Acten.

1) Holzabgaben an Herrschaftliche Bergwerke und Hütten:
Brennholz,
Kohlenholz,
Bau- und Nutzholz.
2) Holzabgaben an Herrschaftliche Magazine:
Brennholz,
Bau- und Nutzholz.
3) Holzabgaben an Herrschaftliche Sägemühlen betr.
4) Holzabgaben zu verschiedenen Herrschaftl. Zwecken betr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XI. Holzabgaben an Deputatisten und Beneficiaten.

General-Acte. Allgemeine Bestimmungen, die Holz-Abgabe an Deputatisten und Beneficiaten betr.

Special-Acten.

1) Deputathölzer der Forstbeamten.
2) Deputathölzer der Berg- und Hütten-Officianten.
3) Deputathölzer der Geistlichen und Schuldiener.
4) Brennholz-Abgaben an Beneficiaten im Jahre 18..
5) Bau- und Nutzholzabgaben an Beneficiaten im Jahre 18.. betr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XII. Holz-Abgaben an Berechtigte.

General-Acten. A. Allgemeine Bestimmungen, die Holzabgabe an Berechtigte betr.

B. Revisionen der an Beneficiaten und Berechtigte abgegebenen Bauhölzer betr.

Special-Acten.

1) Ablösung der Holzberechtigungen ꝛc.
2) Verzeichnisse und Nachweisungen, Holzberechtigungen betr.
3) Brennholz-Abgabe an Berechtigte im Jahre 18.. ꝛc. betr.
4) Bau- und Nutzholz-Abgaben an Berechtigte im Jahre 18.. ꝛc. betr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XIII. Holzbereitelöhne.

General-Acte. Allgemeine Bestimmungen, die Holzbereitelöhne betr.

Special-Acten.

1) Lohntarif und Holzbereitelöhne überhaupt betr. vom Jahre 18 . . ꝛc.
2) Rückerlöhne betr. vom Jahre 18 . . ꝛc.
3) Lohnungstage betr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XIV. Forstrechnungswesen.

General-Acten. A. Allgemeine Bestimmungen, das Forstrechnungswesen betr.

B. Anstellung der Forst-Erheber und deren Geschäftsführung betr.

C. Liquidation der geringen Forstdienstausgaben betr.

Special-Acten.

1) Monita zu den Forstrechnungen vom Jahre 18 . . ꝛc.
2) Forstrechnungen vom Jahre 18 . .
3) Liquidation der geringfügigen Forstdienstausgaben vom Jahre 18 . .

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XV. Waldarbeiter.

General-Acten. A. Allgemeine Bestimmungen über die Annahme und Ablegung der Herrschaftlichen Waldarbeiter, incl. der Bloch- und Bauholz-Hauer rc. betr.

B. Allgemeine Bestimmungen, die Bestrafung der Vergehen der Waldarbeiter rc. betr.

C. Allgemeine Bestimmungen, die ärztliche und chirurgische Behandlung, sowie die Unterstützung der Herrschaftl. Waldarbeiter durch Feiergelder, Pensionen (Büchsenpfennigs-Cassen-Reglement) rc. betr.

Special-Acten.

1) Verzeichnisse der Herrschaftlichen Waldarbeiter, Ab- und Zugang derselben betr.
2) Bestrafung Herrschaftl. Waldarbeiter im Jahre 18.. betr.
3) Pensionen der Herrschaftl. Waldarbeiter im Jahre 18.. rc. betr.
4) Feiergelder für Herrschaftl. Waldarbeiter im Jahre 18.. rc. betr.

rc. rc. rc.

XVI. Köhlerei.

General-Acte. Allgemeine Bestimmungen, den Köhlereibetrieb betr.

Special-Acten.

1) Köhlereibetrieb, incl. der Kohlungstabellen, im J. 18.. rc. betr.
2) Abgabe von Kohlen an Schmiede rc. betr.
3) Kohlenpreise betr.
4) Köhlereilöhne rc. betr.

rc. rc. rc.

XVII. Forstnebennutzungen.

Hierunter gehören die Acten über

a) Mast,
b) Rinde (Borke),
c) Gräserei,
d) Kräuter und Wurzeln,

e) Laub (grünes und trockenes) Moos, Heide, [illegible]
f) Waldsämereien,
g) Harznutzung,
h) Torf,
i) Fossilien, als: Erze, Steine, Mergel, Thon ꝛc. Braun- und Steinkohlen,
k) die Benutzung von Forstgrund zu landwirthschaftlichen Zwecken, als: Verpachtung ꝛc.
l) Varia, als: Dünger der Viehlager.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die über solche Nebennutzungen erlassenen allgemeinen Verordnungen, Instructionen ꝛc. sind getrennt von den speciellen, jährlich stattfindenden Nutzungen in General-Acten aufzunehmen in der Art, daß über jede einzelne Nebennutzung, General- und Special-Acten angelegt werden.

XVIII. Forstschutz und Forstpolizei.

General-Acten. A. Allgemeine Bestimmungen, den Forst- und Jagdschutz betr., als: das Forst- und Jagdstraf-Gesetz und die darauf bezüglichen allgemeinen Verfügungen.

B. Allgemeine Bestimmungen in Betreff der den Waldungen drohenden Gefahren durch Mäuse, Insecten, Waldbrände, Sturmschäden, Eis- und Schneebruch ꝛc. betr.

Special-Acten.

1) Das Register der denunciirten Forst- und Jagdfrevler betr.
2) Ableistung von Straftagen im Jahre 18 . . ꝛc. betr.
3) Adhibirung von Waldarbeitern behuf Ausübung des Forstschutzes betr.
4) Verstärkung des Forstschutzes durch Polizeimilitair betr.
5) . . . .
6) Borkenkäfer-Vertilgung im Jahre 18 . . ꝛc. betr.
7) Waldbrände im Jahre 18 . . ꝛc. betr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XIX. Servitute (mit Ausnahme von Freiholzberechtigungen.)

Es gehören hierher die Acten über Berechtigungen, Streitigkeiten und Auseinandersetzungen mit Betheiligten am Walde, und dessen Nutzungen, namentlich die Acten über Hude- und Weide-Berechtigungen, Trift- und Wege-Berechtigungen, Leseholz-Berechtigung ꝛc. ꝛc.

XX. Varia in Forstsachen.

Hierher gehören diejenigen Acten, welche solche Gegenstände betreffen, die mit den vorgenannten durchaus nicht verwandt sind, als:

a) Landfolge,

b) Münze, Maße und Gewichte

ꝛc. ꝛc.

imgleichen gehören hierher die Acten über solche Gegenstände, welche ein besonderes Forstrevier ausschließlich betreffen, als:

das Blaufarbewerk bei Braunlage

ꝛc. ꝛc.

XXI. Jagd und Fischerei.

General-Acten bilden die allgemeinen Bestimmungen über Jagd und Fischerei, insbesondere die Hege, den Beschluß, Wildschäden und Wilddieberei (Verordnung über Abwendung und Vergütung der Wildschäden vom 16. September 1827; Gesetz, den Ersatz der Schwarzwildschäden betr. vom 11. Mai 1835; Reglement über die Verpflichtungen und Befugnisse des Gehülfsforstpersonals hinsichtlich des Beschlusses der Herrschaftl. Jagden vom 11. Mai 1839 ꝛc. ꝛc.) betr., sowie die Bestimmungen über Jagdfolge ꝛc. Es sind über diese verschiedenen Sachen getrennte General-Acten nach Anleitung des in Betreff der Forstsachen angegebenen Verfahrens anzulegen.

Special-Acten sind anzulegen über Jagd- und Fischerei-Berechtigungen, Jagdgrenzen, den jährlichen Jagdbeschuß, Wildschäden, Wilddieberei, Jagdverpachtung, Jagddienste, Jagdadministrationskosten, Wildpretstaxen ꝛc. ꝛc.

XXII. Gemeinde- und Privat-Waldungen.

Die auf Gemeinde- und Privat-Waldungen bezüglichen Acten sind unter einer Generalrubrik zu vereinigen. Die einzelnen Acten sind aber nach den verschiedenen Gegenständen, über die sie handeln, in ähnlicher Art wie die Acten über die Herrschaftl. Waldungen zu trennen, so daß z. B. über folgende Gegenstände besondere General- und Special-Acten angelegt werden müssen, als:

Areal und Grenzen,
Betriebseinrichtung,
Culturbetrieb,
Hauungen,
Forstbesoldungsbeiträge rc.,

wobei sich von selbst versteht, daß die bezüglichen allgemeinen Beordnungen, Instructionen und Vorschriften zu General-Acten vereinigt, aus den speciellen Verhandlungen über die einzelnen Gegenstände aber Special-Acten gebildet werden müssen.

Blanquetts, die Manuale und Rechnungen der Vorjahre, sowie die Forstcharten, sind in besondern Fächern der Actenschränke oder Repositorien gleichfalls sorgfältig aufzubewahren.

Nachdem die Acten ordnungsmäßig geheftet sind, ist ein jedes Actenheft auf der vorderen Seite des Umschlages mit dem vollständigen Rubrum und der römischen Nummer der Abtheilung, resp. der Litter- und arabischen Ziffer der Unterabtheilung zu versehen. Außerdem ist dem Rücken eines jeden Actenheftes die Bezeichnung der Abtheilung, welcher das Heft zugehört und daneben die Nummer, resp. Litter der Vorderseite des Umschlages zu geben.

In der Regel soll für eine jede Abtheilung ein Fach des Actenschrankes, resp. Repositoriums, bestimmt werden, ausnahmsweise ist es jedoch gestattet, zur Raum-Ersparung zwei und mehre Acten-Abtheilungen in einem Fache niederzulegen oder bei voluminösen Acten für eine Abtheilung zwei oder mehre Fächer des Schrankes oder Repertoriums zu bestimmen.

Muster.

Repertorium

über

die Acten der Dienstregistratur des Forstreviers N.

im Oberforste N.

IV. Grenzsachen.

No. der Acten.	Rubrum der Acten.
IV.	Generalia, die Revisionen der Forstgrenzen und der mit der Forstgrenze zusammenfallenden Landesgrenze betr. 1824 bis 18 . .
IV. 1.	Periodische Revision der innern Forstgrenzen in den Jahren 1820, 1823, 1826 . .
IV. 2.	Revision der Landesgrenzen in den Jahren 1820 . .
IV. 3.	Grenzstreitigkeiten betr. 1818 bis 18 . .
	ꝛc. ꝛc.

Anmerkung.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Repertorium mit Abtheilung I., Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen, beginnen und die Abtheilungen in der Reihenfolge enthalten muß, wie solche in der Vorschrift zur Einrichtung der Dienstregistraturen vorgeschrieben ist.

V. Veränderungen des Forstgrundes.

No. der Acten.	Rubrum der Acten.
V.	Generalia, die Veränderungen des Forstgrundes betr. 1828 bis 18 . .
V. 1.	An- und Verkauf bestimmter Grundstücke betr. 1820 bis 18 . .
V. 2.	Vertauschungen bestimmter Grundstücke betr. 1823 bis 18 . .
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.

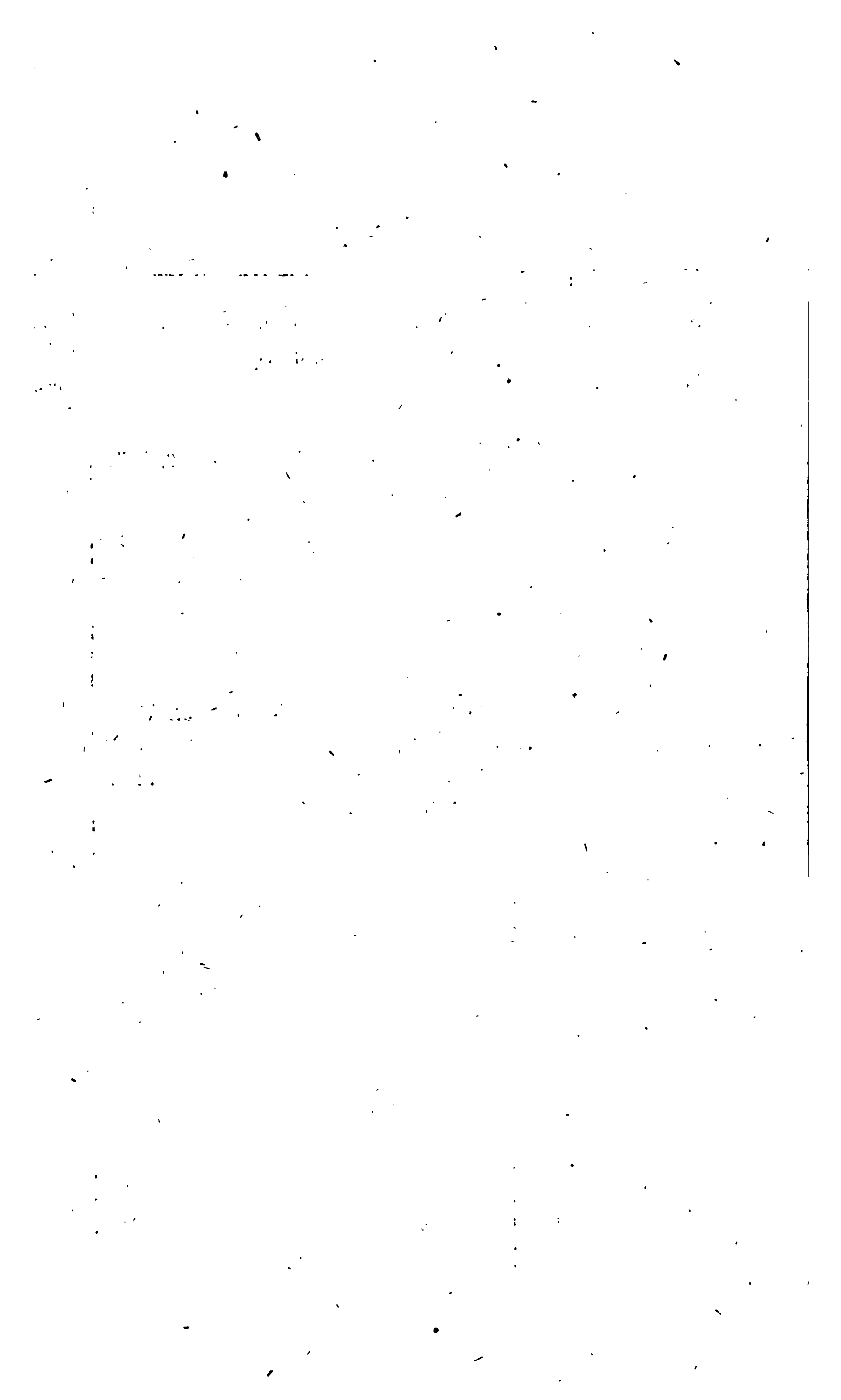
VII. Forstkulturen und Forstwegebesserungen.

No. der Acten.	Rubrum der Acten.	
VII. A.	Generalia, den Forstkulturbetrieb betr. 1816 bis 18 . .	
VII. B.	Generalia, die Waldwegebesserungen betr. 1816 bis 18 . .	
VII. A. 1a	Forstkulturen in den Herrschaftl. Waldungen betr. 1816 bis 1834.	
VII. B. 1b	Forstkulturen in den Herrschaftl. Waldungen betr. 1834 bis 18 . .	
	ꝛc. ꝛc.	
VII. B. 1.	Waldwegebesserungen in den Herrschaftl. Waldungen betr. 1840 bis 18 . .	
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.	

Mu|

Januar.

Bezeichnung der Verfügung, wodurch der nebenstehende Termin bestimmt ist.	Datum der Ablieferung.	Bezeichnung der abzuliefernde[n] Arbeit 2c.
...n Datum resp. Nro. der betreffenden Verordnungen, Instruktionen und Verfügungen ...setzten Oberforstbeamten eingetragen.	1.	Vorschläge über die Forstwegebesser...
	"	Abrechnung über Forststraf-Arbeitst...
	"	Liquidation der Wildprett-Transpor... vom vorhergehenden Quartale.
	"	Liquidation über Raubthier-Vertil... kosten vom vorhergehenden Quartale.
	6.	Verzeichniß der Waldarbeiter-Pensi... und der Pensionen vom vorherge... Quartale.
	"	Verzeichniß der Waldarbeiter, welche ...gelder erhalten für das verflossene Q...
	"	Beantragung von Beihülfen zur Bez... der Kurkosten-Rechnungen erkrankter ...arbeiter vom vorhergehenden Quarta...
	"	Einsendung der Forstrechnung.



3) Instruction über das bei Betriebs-Regulirungen in den Landesherrlichen Forsten zu beobachtende Verfahren betreffend.

Vom 21. Februar 1844. *)

A. Vermessung, Chartirung, Aufstellung der nöthigen hierauf bezüglichen Tabellen und Festlegung des Betriebsplanes im Walde.

§. 1.

Instruction für Forstgeometer.

Die Instruction für die mit Vermessungen beauftragten Forstbeamten und Forstgeometer vom 6. September 1836 und die dazu getroffenen nachträglichen Bestimmungen enthalten die näheren Vorschriften über die Grenz- und Forstvermessungen, Chartirung, Aufstellung der General-Vermessungs-, Bestandes-Classen- und Hütungs-Tabellen, der Grenzvermessungsregister, so wie die Festlegung der Betriebspläne im Walde und sind dieselben bei den angeordneten Forstbetriebs-Regulirungen pünktlich zu befolgen.

B. Forsteintheilung.

§. 2.

Haupttheile.

Allgemeine Gründe zur Bildung derselben.

Die Forstreviere sollen in mehrere Haupttheile (Wirthschafts-Complexe, Wirthschafts-Ganze), wenn dazu Gründe vorhanden sind, getheilt werden, auch können Umstände es erheischen, einem Haupttheile Flächen aus verschiedenen Revieren zuzutheilen. Diese Gründe sind der sorgfältigsten und umsichtigsten Erwägung zu unterstellen. Sie können neben anderen minder wichtigen vorzüglich folgende sein:

a. Verschiedenheit der Holzarten bei Verschiedenheit der Betriebsarten.

---

*) Bekannt gemacht von der Herzoglichen Kammer, Direction der Forsten und Jagden, mittelst besonderer Abdrücke.

b. Angemessenheit verschiedener Umtriebszeiten für gleiche Holzarten und bei gleichen Betriebsarten.

c. Verschiedenheit der Betriebsarten.

d. Weide- und Holzberechtigungen 2c., so daß in der Regel von den verschiedenen Weidebezirken und von den Forstorten, welche einem verschiedenen Beholzigungsrechte 2c. unterliegen, verschiedene Hauptheile zur Sicherung einer thunlich gleichmäßigen und nachhaltigen Weide- oder Holzbenutzung 2c. und zur Wahrung gegen Uebergriffe gebildet werden.

e. Erleichterung des Holzabsetzung nach den verschiedenen Verbrauchsorten 2c. Endlich können

f. die Vertheilung und Lage der Alters-Classen in einem Reviere zur Bildung mehrerer Hauptheile Veranlassung geben.

§. 3.

Größe der Haupttheile.

Die Größen der Haupttheile gründen sich vornämlich auf die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, und es muß die Bestimmung jener Größen daher dem Ermessen des Commissarius, unter Genehmigung Herzoglicher Kammer, überlassen bleiben. Nothwendig bleibt es immer, dadurch größere Schläge nicht zu veranlassen, als bei welchen das Gedeihen des Nachwuchses gesichert ist.

§. 4.

Nähere Bestimmung über die Bildung der Haupttheile.

Nach den Holz- und Betriebsarten sollen Haupttheile gebildet werden aus

a. reinen Laubholzbeständen,

b. reinen Nadelholzbeständen,

c. gemengten Laubholzhochwald- und Nadelholzbeständen,

d. Mittelwaldbeständen,

e. Niederwaldbeständen und unter Umständen auch aus

f. Kopfholzbeständen und

g. Pflanzwaldbeständen.

h. ausnahmsweise ist es auch zulässig, daß Mittel- oder Niederwaldpartien im Hochwalde einem Haupttheile des letzteren zweckmäßig einverleibt werden.

Wo die unter d. bis g. bezeichneten Bestände zu klein oder zu zerstreut zu einem selbstständigen Wirthschafts-Complex sind, können solche als Anhang einem Haupttheile der unter a. bis c. gedachten Bestände zugetheilt werden.

§. 5.

Abweichungen von der allgemeinen Regel für die Bildung der Haupttheile.

Wenn in der Regel jede besondere Holz- und Betriebsart Veranlassung zur Bildung besonderer Haupttheile gibt, so erleidet dies doch in folgenden Fällen Ausnahmen:

a. wenn in einem Reviere die eine Holzart, welche mit der vorherrschenden dieselbe Bewirthschaftungsart nicht verträgt, in so untergeordnetem Maaße in reinen oder ziemlich reinen Beständen vorkommt, daß ein besonderer Haupttheil daraus nicht wohl zu bilden steht,

b. wenn Laubholzhochwald- und Nadelholzbestände dergestalt zwischen einander liegen, daß zweckmäßig besondere Laubholzhochwald- und Nadelholz-Haupttheile daraus nicht gebildet werden können.

§. 6.

Welche Forstorte zu einem Haupttheile zu vereinigen sind.

Welche Forstorte und Abtheilungen zu einem Haupttheile vereinigt werden sollen, ist nach den in §. 2 enthaltenen Grundsätzen zu beurtheilen, und kann es öfter nach den örtlichen Verhältnissen nothwendig werden, einen Forstort unter mehrere Haupttheile zu vertheilen. — Daß, wo es thunlich ist, zur Abscheidung der Haupttheile, besonders im Gebirgsnadelwalde, sichernde, dem Betriebe zur Anlehnung dienende natürliche Grenzen (als z. B. tiefe Thalzüge, Bergrücken ꝛc.) gewählt werden, bedarf kaum einer besonderen Vorschrift.

§. 7.

Bezeichnung der Haupttheile.

Die Haupttheile werden sowohl auf den Charten, als auch in den betreffenden Tabellen mit den Buchstaben des großen lateinischen Alphabets A., B., C. etc. bezeichnet.

§. 8.

Wirthschaftstheile. Zahl und Zweck derselben.

Jeder Hochwaldhaupttheil wird in so viele Wirthschaftstheile zerlegt, als die Umtriebszeit Perioden enthält. Durch diese Wirthschaftstheile soll der künftige normale Zustand des Haupttheiles projektirt und begründet, auch einer demnächstigen Nachhaltwirthschaft vorgearbeitet werden.

§. 9.

Größe derselben.

Die zu einem Haupttheile gehörenden Wirthschaftstheile sollen dann eine thunlich gleiche Größe erhalten, wenn die Ertragsfähigkeit des Bodens in dem betreffenden Haupttheile erhebliche Verschiedenheiten nicht zeigt. Andernfalls sind denselben solche Größen zu geben, daß der Ertrag derselben, in Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit des Bodens, bei einem normalen Waldzustande sich annähernd gleich sein würde. Liegen mehre Haupttheile neben einander und haben deren Erträge gleiche Zwecke zu erfüllen, so ist es im sonst nützlichen Falle zulässig, daß die gleichnamigen Wirthschaftstheile sich dergestalt unterstützen, daß der zu kleine in einem Haupttheile durch die Vergrößerung des in dem anderen Haupttheile liegenden gleichnamigen Wirthschaftstheiles ausgeglichen werde.

Sollte bei Bildung der Wirthschaftstheile nur durch eine unnatürliche Zerreißung eines Forstortes die Gleichheit der Größen jener zu erreichen sein, so ist zu erwägen, ob nicht zur Vermeidung einer solchen Operation eine geringe Ungleichheit der Wirthschaftstheile vorzuziehen sei.

§. 10.

Gleichstellung der jährlichen Laub- und Nadelholz-Erträge.

So viel als möglich ist bei verschiedenen Holz-Arten die Bildung der Wirthschaftstheile und die Gleichstellung der perio-

dischen Erträge dergestalt vorzunehmen, daß die verschiedenen Perioden einen ziemlich gleichen Ertrag auch an Nadel- und Laubholz gewähren, wenn anders es unter den obwaltenden Umständen nicht gleichgültig sein sollte, welche Holzarten jährlich zur Ernte kommen.

§. 11.

Vorgriffe und Reserven.

Durch die Gleichstellung der Holzerträge in den verschiedenen Perioden wird sich sodann ergeben, ob und in wie weit in Forstorte vorgegriffen oder Reserven gebildet werden müssen (vide §. 60).

§. 12.

Berücksichtigung der Weide- und Holz-Bedürfnisse.

Bei Bildung der Wirthschaftstheile ist ferner nach Thunlichkeit dahin zu sehen, daß die verschiedenen Weideinteressenten in keiner Periode einen Weidemangel zu befürchten haben, vielmehr ist darauf hinzuarbeiten, daß denselben in den verschiedenen Perioden ein gleicher Weidegenuß zu Theil werde, selbst wenn solches ohne einigen Verlust am Holzertrage nicht erreichbar sein sollte. Eben so ist auch die nachhaltige Befriedigung Holz-Berechtigter oder Bedürftiger zu berücksichtigen.

§. 13.

Aneinanderreihung und Begrenzung der Wirthschaftstheile. Sicherheitsschneisen.

Die Wirthschaftstheile sind in Nadelholzwaldungen dergestalt aneinanderzureihen, daß bei der dadurch bedingten Hiebsfolge Sturmschäden möglichst vorgebeugt werde. Wenn solches indeß nur vermöge sehr bedeutender Opfer am Holzertrage zu erreichen sein sollte, so erscheint es oft zweckmäßiger, die Wirthschaftstheile, insofern sichernde natürliche Grenzen nicht zu erlangen sind, durch bis zu 5 Ruthen breite Sicherheits-Schneisen von einander zu trennen und unabhängig zu machen, wenn sonst die Aushauung der Schneisen ohne Gefahr für den Holzbestand vorgenommen werden kann.

Solche breite Schneisen müssen aus gleichem Grunde in Nadelholzwaldungen öfter auch dann Anwendung finden, wenn

zwei aneinander grenzende Wirthschaftstheile, Haupttheile oder Reviere, Forstorte oder Abtheilungen in ihrer Bodenbeschaffenheit so sehr voneinander abweichen, daß das Haubarkeitsalter der Bestände des einen Wirthschaftstheils ꝛc. von dem Haubarkeitsalter der Bestände des andern verschieden sein muß (z. B. bei zu befürchtender frühzeitiger Rothfäule in Fichtenwaldungen) vide §. 28.

Wo jugendliche Bestände den sofortigen Durchhieb von Sicherheits-Schneisen ohne Gefahr für den Holzbestand nicht gestatten, da wird es oft zuläßig und zweckmäßig sein, in der Richtung der Schneisen breite Streifen zu durchforsten und dieses in angemessenen Zeiträumen bis zu der Lichtschlagstellung so oft und so lange zu wiederholen, bis sich feststehende Randbäume gebildet haben und die Schneisen durchgehauen werden können.

§. 14.

Bezeichnung der Wirthschaftstheile.

Die Wirthschaftstheile werden auf den Charten und in den betreffenden Tabellen mit I., II., III. und IV. ꝛc. bezeichnet. Außerdem wird denselben auf den Charten die Farbenabstufung gegeben, welche die Charactere zu den Forstcharten näher angeben.

§. 15.

Vertheilung der Flächen in die Perioden.

Um neben der Flächeneintheilung einen thunlich gleichen Material-Ertrag sowohl nach der Masse als den erforderlichen Sortimenten in den verschiedenen Perioden zu erlangen, ist die umsichtigste Vertheilung der Flächen in die Perioden, so viel möglich auch nach der Boden-Ertragsfähigkeit, erforderlich.

Es werden Verschiebungen mancher Flächen aus einer Periode in die andere, oder was gleichbedeutend ist, Vorgriffe in andere als den ersten Wirthschaftstheil oder Reservebildungen darin stattfinden müssen, vide §. 11., um Nachhaltigkeit im Ertrage zu begründen, und sind die desfallsigen Bestimmungen, so weit sie die erste Periode betreffen, in die Betriebsordnung mit aufzunehmen.

Bei diesen Verschiebungen sind im Wesentlichen dieselben Regeln zu befolgen, welche bei Anordnung der Wirthschaftstheile zu beobachten sind, und ist dabei stets auf richtige Bestandesfolge hinzuwirken.

§. 16.

Forstorte.

Jeder einzelne Waldtheil, welcher durch herkömmlich bestimmte Grenzen und einen besonderen Namen als ein Ganzes bezeichnet ist, führt die Benennung Forstort.

Es ist rathsam, die bisherige Benennung und Begrenzung der Forstorte beizubehalten, wo solche in bestehende Urkunden übergegangen und Eigenthumsrechte oder Servitute danach bestimmt sind.

Ist es den Verwaltungszwecken nicht entsprechend, die geometrische Eintheilung der historischen Begrenzung anzupassen, so ist es erforderlich, neben jener die Grenzen, bis zu welchen sich Eigenthumsrechte und Servitute erstrecken, zu verzeichnen. Vide §§. 25 und 28 Absatz 4 der Instruktion für Forstgeometer. Außerdem ist die Veränderung der Benennung in der speziellen Beschreibung anzumerken.

§. 17.

Größe der Forstorte.

Enthält ein Forstort im Hochwalde mehr denn 150 bis 200 Waldmorgen, so ist derselbe in mehre Forstorte zu trennen, und es sind die so neu gebildeten Forstorte, unter Beibehaltung des historischen Namens, wo solches aus den im vorigen §. enthaltenen Gründen erforderlich ist, durch entsprechende Beiworte, als: vordere, mittlere, hintere, obere, untere, nördliche, östliche 2c. genau zu bezeichnen. Größere Forstorte sind nur zur Vermeidung zu kleiner Endstücke gestattet.

§. 18.

Grenzen der Forstorte.

Natürliche und feste Grenzen, insofern sie zweckmäßig liegen, können zur Begrenzung der Forstorte benutzt werden, nicht aber Bestandesgrenzen allein. Die Eintheilung ist dem Terrain

anzupassen und so zu ordnen, daß jeder Betrieb darin seine Anlehnung findet. Läßt die Oertlichkeit es zu, so ist die Form von Rechtecken oder Quadraten die angemessenste, und es sind regelmäßige Formen thunlich zu wählen, soweit das Terrain solche ohne Zwang zuläßt.

§. 19.

Abtheilungen.

Sind in einem Forstorte beachtungswerthe Flächen in ihren Standortsverhältnissen oder im Holzbestande so wesentlich verschieden, oder ist die Betriebsart darauf so abweichend, daß diese Flächen nach ihrem Ertrage oder in der Bewirthschaftung eine immer dauernde Trennung heischen, so müssen davon Abtheilungen (ständige) gebildet werden.

Ist ein Forstort von gleichen Standortsverhältnissen und gleichem Bestande, so kann derselbe auch dann zum Zwecke früherer Controle der Ertragsschätzung in zwei oder mehre Abtheilungen zerlegt werden durch Begrenzungen, welche nach der Lokalität der Hiebsleitung zu festen Stützen dienen können und müssen; ferner wenn mit Bestimmtheit, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß die Hauptnutzungen, selbst gleichbestandener Flächen, in verschiedenen Zeiten, welche mindestens um 10 Jahre auseinander liegen, fallen werden, so kann auch hierin ein Grund zur Bildung von Abtheilungen gefunden werden.

§. 20.

Bezeichnung der Abtheilungen.

Die Abtheilungen der Forstorte werden mit arabischen Ziffern, 1, 2, 3 ꝛc. in den Tabellen und auf den Charten bezeichnet, dergestalt, daß bei jedem Forstorte wieder mit No. 1 begonnen wird, und sollen jene Ziffern in einem Forstorte in der Ordnung folgen, in welcher muthmaßlich die Abtheilungen zur Verjungung kommen werden.

§. 21.

Unterabtheilungen.

Enthält ein Forstort oder eine Abtheilung Bestände, deren Verschiedenheit der Betriebs- oder Holzart voraussichtlich vor

Ablauf der Umtriebszeit aufhören wird, oder, wenn auch keinen verschiedenen Zeitpunkt der Hauptnutzung veranlaßt, doch ein verschiedenes Resultat der Ertragsberechnung voraussehen, oder eine verschiedene Bestimmung über Kultur- oder Hiebsführung erforderlich scheinen läßt; so wird hiernach der betreffende Forstort oder die Abtheilung in Unterabtheilungen (unständige) zerlegt, wovon eine jede nach jenen Hinsichten in sich möglich übereinstimmen muß.

Wo sonach entweder verschiedene Holzarten neben einander vorkommen, oder Bestandtheile im Alter oder der Güte solche Verschiedenheiten zeigen, daß eine besondere Ertragsschätzung für jede der gedachten Verschiedenheiten erforderlich wird, oder wo eine baldige Controle der Schätzungsergebnisse bezweckt werden soll, findet sich die Bildung von Unterabtheilungen motivirt.

Bei dieser Trennung in Unterabtheilungen ist jedoch nicht mit Kleinlichkeit zu verfahren, wodurch eine schädliche Vermehrung der Arbeit der speziellen Beschreibungen, der Führung der Manuale, der Aufstellung der Lohnzettel und der Hauungs-Controle ohne Noth herbeigeführt und die Uebersichtlichkeit der Betriebspläne erschwert werden würde.

§. 22.

Vereinigung mehrer Bestände in eine Unterabtheilung.

In allen denjenigen Fällen, wo ein Forstort oder eine Abtheilung wegen häufig wechselnder Verschiedenheit der Holzarten oder des Bestandesalters und der Bestandesgüte in verhältnißmäßig viele Unterabtheilungen und von geringer Flächengröße bei strengem Festhalten der für die Bildung der Unterabtheilungen geltenden Grundsätze abzutheilen sein würden, da sind solche Bestände in eine Unterabtheilung zwar zusammenzufassen, jedoch sind in der „speziellen Beschreibung" die Größen der herausgemessenen einzelnen Bestandesverschiedenheiten mit kurzer Angabe ihres Alters und ihrer Beschaffenheit und Holzart, so wie der geschätzten Holzmasse und resp. des Zuwachses anzumerken, und ist sodann endlich auf der zweiten Seite unter

„geschätzter Ertrag" in einer Summe der summarische Ertrag für die ganze Unterabtheilung einzutragen.

§. 23.

Bezeichnung derselben.

Die Unterabtheilungen werden in den Tabellen und auf den Charten mit kleinen lateinischen Buchstaben a, b, c ꝛc. bezeichnet, und zwar in der Reihenfolge, wie dieselben muthmaßlich zum Hiebe werden herangezogen werden. Die Bezeichnung der Unterabtheilungen einer jeden Abtheilung, resp. eines Forstortes, beginnt wieder von vorne mit dem Buchstaben a.

§. 24.

Begrenzung derselben.

Wenn die Unterabtheilungen während des ersten Umtriebes oder der I. Periode erkennbar bleiben müssen, so sind dieselben nach §. 35 der Instruktion für Forstgeometer zu begrenzen.

§. 25.

Eintheilung der Ausschlagswaldungen in Schläge.

Die Mittel- und Niederwaldungen sind in Jahresschläge von gleicher Größe in der Regel auf die Weise einzutheilen, daß die gleiche Größe der Schläge durch Division mit der für die Umtriebszeit angenommenen Anzahl Jahre in die Fläche des Wirthschaftsganzen (Hauptheils) ermittelt wird. Bei der Aneinanderreihung der Jahresschläge sind der vorhandene Holzbestand und die Zweckmäßigkeit der Lage und Hiebsfolge zu berücksichtigen.

Sollte ein Ausschlagwaldbestand so klein sein, daß Jahresschläge zu klein ausfallen würden, so ist es auch zulässig, denselben so einzutheilen, daß für jedes 2te, 3te, 4te, 5te ꝛc. Jahr ein Schlag zum Abtriebe bestimmt wird.

Große Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit des Bodens rechtfertigt auch die Bildung von Proportionalschlägen.

Wo die Benutzung der Forstortsgrenzen zu Schlaggrenzen keine zu bedeutende Verschiedenheit in der Größe der Schläge veranlaßt, sind erstere zur Vermeidung von Stückschlägen zu benutzen.

§. 26.

Begrenzung und Bezeichnung der Wirthschaftstheile, Forstorte, Abtheilungen und Schläge im Walde.

Der §. 35 der Instruktion für Forstgeometer wird dahin näher bestimmt, daß die Grenzen der Wirthschaftstheile, Forstorte und Abtheilungen mit 5′ langen eichenen Pfählen, welche letztere mit eingeschnittenen und mit rother Farbe ausgestrichenen römischen, resp. arabischen Ziffern, und event. den Anfangsbuchstaben der betreffenden Forstorte versehen werden sollen, zu bezeichnen sind. Wo die Umstände es gestatten, sollen unmittelbar auf oder nahe an der Grenze stehende geeignete Bäume, namentlich Eichen und Buchen, zur Bezeichnung dieser Grenzen dienen, und zwar in der Art, daß in einer Höhe von 5 bis 8′ über der Erde auf einem von der Rinde entblößten herzförmigen oder runden Platze von entsprechender Größe an der von dem betreffenden Wirthschaftstheile, Forstorte rc. abwärts gekehrten Seite des Stammes die entsprechende Bezeichnung eingeschnitten und mit rother Farbe ausgestrichen wird. Ferner sind die Grenzen der Haupttheile und Wirthschaftstheile deutlich und dauernd durch 2° breite Schneisen zu bezeichnen. Wenn solche Schneisen im Nadelwalde zugleich als Sicherheitsschneisen dienen sollen, so können sie eine Verbreitung bis zu 5° erhalten, während dieselben im Laubholzwalde dagegen auf die Breite von 1° beschränkt werden können. In der Regel werden diese Schneisen mit den Forstorts- und resp. Abtheilungsschneisen zusammenfallen und daher diese letzteren entbehrlich machen. Dabei ist jedoch sorgfältig in Erwägung zu nehmen, ob die Aufhauung solcher breiten Schneisen ohne Gefahr für den angrenzenden Bestand geschehen kann oder vorläufig nur zu projectiren ist.

Die Begrenzung der Schläge im Mittel- und Niederwalde soll auf den Schlaglinien vermittelst Stichgräben (oder besser durch eingepflanzte Stämme abweichender Holzarten), welche in Entfernungen von je 20 bis 30 Ruthen aufzuwerfen sind, an den beiden äußeren Endpunkten der Schlaglinien aber mit den

vorgedachten Pfählen geschehen, welche letztern mit den nach den betreffenden Schlägen hinweisenden eingeschnittenen und mit rother Farbe auszustreichenden Nummern derselben versehen sein müssen. Die Numerirung der Schläge geschieht nach deren Hiebsfolge.

Sind die Schlaglinien zu Holzabfuhr- oder Aufstapelungs-Plätzen vortheilhaft zu gebrauchen, so ist deren Aufhieb in einer Breite von 0,5° bis 1° zulässig.

Wo statt der Bezeichnungspfähle Steine um mäßige Preise zu haben sind, können diese angewendet werden.

§. 27.

Anordnung der Wege und Schneißen.

Bei Anordnung der Schneißen zur Abgrenzung der Haupttheile, Wirthschaftstheile, Forstorte und Abtheilungen ist neben dem Hauptzwecke: dadurch das Zurechtfinden im Walde und die Uebersicht desselben zu erleichtern, auch die Vereinigung der Schneißen und Wege, wo solche zulässig und zweckmäßig ist, thunlich zu berücksichtigen.

Bei Anordnung des Schneißen- und Wege-Netzes ist das Terrain genau in Betracht zu ziehen; wo dasselbe es gestattet, ist den Forstorten eine möglich regelmäßige Form zu geben. §. 18.

Ueberhaupt aber ist dahin zu streben, das Schneißennetz der Oberfläche des Forstgrundes so anzupassen, daß diese durch jenes sich gewissermaßen ausspricht.

C. Einrichtungszeitraum und Berechnungszeit.

§. 28.

Dauer im Allgemeinen.

Der Einrichtungszeitraum und der Zeitraum, binnen welchem der ganze Holzertrag für ein Revier überschlagen und nachhaltig geerntet werden soll, ist dem Umtriebe derjenigen Holzart des Reviers gleich zu setzen, für die der höchste Umtrieb angenommen ist, so daß, wenn z. B. in einem Reviere für Buchenhochwald ein 120jähriger, für Fichtenbestände ein

90jähriger Umtrieb bestimmt sein sollte, die Berechnungszeit 120 Jahre umfaßt.

§. 29.

Zeitraum für die spezielle Einrichtung und Ertragsschätzung.

Der Zeitraum, für welchen spezielle Betriebsvorschriften ertheilt werden, und für welchen eine genaue Ertragsermittelung vorzunehmen ist, beschränkt sich dagegen auf die erste Wirthschaftsperiode.

§. 30.

Einrichtungszeitraum für Ausschlagwälder.

Der Einrichtungszeitraum für die Ausschlagswaldungen umfaßt die ganze Umtriebszeit desselben.

D. Umtriebszeit und Haubarkeitsalter.

§. 31.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Bestimmung der Umtriebszeit ist neben der Möglichkeit, in Laubholzhochwäldern natürlichen Nachwuchs zu erlangen, vor Allem, auf die Gewinnung der größten, den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Holzrente zu berücksichtigen, während die übrigen forstlichen Regeln ebenfalls nicht unbeachtet zu lassen sind. In der Regel soll der Umtrieb im Buchenhochwalde auf 120 Jahre, im Nadelholzwalde auf 90 bis 120 Jahre und im Ausschlagswalde auf 15, 20, 25 oder 30 Jahre angenommen werden. Abweichungen hiervon unterliegen besonderer Beantragung und Genehmigung.

§. 32.

Perioden.

Jede Periode im Hochwalde, in welche der Umtrieb zu zerlegen ist, umfaßt in der Regel einen Zeitraum von 30 Jahren, es sei denn, daß ein Umtrieb gewählt wäre, welcher, mit 30 getheilt, nicht aufginge. Diesenfalls können 20jährige ꝛc. Perioden gebildet werden, wozu aber stets die höhere Genehmigung erforderlich ist.

§. 33.

Kleinere Bestandesgruppen sollen der Umtriebszeit des Haupttheils folgen.

Wenn Bestände von nicht großer Ausdehnung zu einem Haupttheile gezogen sind, wozu sie ihrer Holzart nach eigentlich nicht gehören; so ist ihr Haubarkeitsalter der Umtriebszeit in dem zugehörigen Wirthschaftscomplexe unterzuordnen.

§. 34.

Fortsetzung.

Dagegen kann es öfter auch rathsam erscheinen, z. B. eine Nadelholz ꝛc. Parthie mitten im Buchenhochwalde ꝛc. belegen, zweimal während der für den Buchenhochwald festgestellten Umtriebszeit oder eine Ausschlagholzparthie mehrmals abzutreiben ꝛc.

§. 35.

Abweichungen des Hiebsalters von der Dauer der Umtriebszeit.

Es ist nicht erforderlich, daß jeder Bestand ein solches Hiebsalter erlange, als die Umtriebszeit des Haupttheils, dem er angehört, Jahre in sich faßt, vielmehr sind Abweichungen davon oft selbst mit einigen Opfern behuf Regelung des Betriebes und Herstellung einer angemessenen Hiebsfolge rathsam und erforderlich.

§. 36.

Umtriebszeit für verschiedene Haupttheile desselben Reviers.

Wenn ein Forstrevier in mehre Haupttheile zerfällt wird, so ist es nicht immer räthlich, für diese Haupttheile gleiche Umtriebszeit für gleiche Holzarten und bei gleicher Betriebsart zu bestimmen, es kann vielmehr die Umtriebszeit in Rücksicht auf die im §. 31 ertheilten Vorschriften sehr verschieden für jeden Haupttheil angeordnet werden müssen, wobei jedoch auch für die spätere Folgezeit auf die Sicherung der Bestände Rücksicht zu nehmen ist.

E. Classification der Bestände.

§. 37.

Bestandes-Klassen-Tabelle.

Die Bestände der verschiedenen Holz- und Betriebsarten sind nach ihrer Altersverschiedenheit sämmtlich mit Sorgfalt zu

klassificiren, wozu die dem §. 33 der Instruktion für die Forstgeometer annektirte Klassentabelle die nöthige Anleitung gibt und in welche die Resultate der Classifikation einzutragen sind.

Bei Annahme 20jähriger 2c. Perioden ist die Bestandes-Klassen-Tabelle danach zu modificiren.

§. 38.

Aufführung der Blößen in den Bestandes-Klassen-Tabellen.

Zur vollständigen Erkennung, nicht allein des Verhältnisses, in welchem die Bestände ihrem Alter nach zu einander stehen, sondern auch der bestandenen und unbestandenen Flächen der Forsten, sollen auch die Blößen mit in die Bestandes-Klassen-Tabellen aufgenommen werden.

§. 39.

Bestände von verschiedenem Alter und Bestände aus Laub- und Nadelholz gemengt.

Bestände, welche Holz von verschiedenem Alter gemengt enthalten, werden nach Maaßgabe ihres vorherrschenden Alters und Zustandes in die entsprechende Classe gesetzt.

Die aus Laub- und Nadelholz gemischten Bestände sind als solche in der Rubrik „Beschreibung der Bestände" mit roth aufzuführen und mit ihren Flächengrößen unter Laubholz oder Nadelholz einzutragen, je nachdem jenes oder dieses in denselben vorherrscht.

F. Specielle Forstbeschreibung.

§. 40.

Deren Inhalt.

Jeder Forstort, resp. dessen Abtheilung und Unterabtheilung soll nach Größe, Klima, Lage, Boden und Bestandesbeschaffenheit und zwar nach dem beigefügten Schema A beschrieben werden.

§. 41.

Nähere Bestimmungen.

Für jede Abtheilung sind in der Betriebsordnung 2 Seiten, wie das Schema A andeutet, zu bestimmen. Die Betriebsvorschriften sind gleichzeitig einzutragen; für die Nachträge

über die Ausführung dieser letzteren ist dagegen der Raum in der betreffenden Abtheilung offen zu lassen und demnächst auszufüllen.

§. 42.
Nachtragung der Resultate der Hauungen und Culturen in der speziellen Beschreibung.

Sowohl die alljährlich ausgeführten Hauungen und deren Resultate, als die beschafften Culturen sollen in der Rubrik „Ausführung der Bewirthschaftung" in der speziellen Beschreibung mit sauberer kleiner Schrift nachgetragen werden. Sollte indeß jene Rubrik voraussichtlich für diese Nachtragungen nicht ausreichen, was nur selten der Fall sein wird, da in einem Forstorte ꝛc. im Laufe einer Periode nur ausnahmsweise alljährlich Hauungen und Culturen zur Ausführung kommen; so ist der annoch offene Raum unter „Geschätzter Ertrag für die erste Periode" nach Maaßgabe des Schemas A mit zu den fraglichen Eintragungen zu benutzen oder ein besonderer Bogen einzuheften, auf dem die Ausführung der Bewirthschaftung zu verzeichnen ist.

§. 43.
Nachtragungen der Hauungen und Culturen auf einer Charte.

Ein Exemplar der Spezialcharte ist zu benutzen, um die im Hochwalde ausgeführten Verjüngungshauungen und Culturen darauf nachzutragen. Die Hauungen sind mit rothen, die Culturen mit grünen Linien darauf zu begrenzen.

Mit gleichen Farben sind in die Flächen die Jahreszahlen und die Operationen sauber und mit Abbreviaturen einzutragen, um so eine bildliche Uebersicht des geführten Betriebes und der nachgezogenen Bestände zu erhalten.

§. 44.
Reihefolge der Forstorte und Abtheilungen in der speziellen Beschreibung.

Die Forstorte, §. 16, und deren ständige Abtheilungen, §. 19, sollen in der speziellen Beschreibung den Wirthschaftstheilen, welche durch sie gebildet werden, untergeordnet und zu-

nächst alle zum ersten Wirthschaftstheile gehörige Forstorte und Abtheilungen, dann alle zum IIten Wirthschaftstheile gehörige und s. f. aufgeführt werden.

Eine gleiche Ordnung rücksichtlich der Forstorte und Abtheilungen ist in allen tabellarischen Uebersichten zu beobachten.

§. 45.

Zu einem Haupttheile vereinigte Forstorte ꝛc. verschiedener Reviere.

Gehört ein Haupttheil zwei verschiedenen Revieren an, (vide §. 2), so ist in der Betriebsordnung für jedes der beiden Reviere Alles, was sich im Allgemeinen auf den Haupttheil bezieht, anzumerken, nicht minder eine vollständige Uebersicht der Forstorte, Abtheilungen und Unterabtheilungen und der Forsteinrichtung oder Eintheilung des Haupttheils zu geben und dabei sodann zu bemerken, welche Forstorte ꝛc. dem anderen Reviere zugehören, und daß für selbige die spezielle Beschreibung und Taxation, sowie die Betriebsvorschriften in die Betriebsordnung für das betreffende Revier aufgenommen seien. Auf diese Weise erhält man durch jede Betriebsordnung der einzelnen Reviere die nöthige Uebersicht über den ganzen Haupttheil und die gegenseitige Beziehung, in welcher die zu einem und demselben Haupttheile gehörigen Forstdistrikte zu einander stehen.

Die zu dem anderen Reviere gehörigen Forstorte ꝛc. sind mit rother Tinte in die vorgedachte Uebersicht einzutragen, um solche auf den ersten Blick von denjenigen Flächengrößen unterscheiden zu können, welche zu dem Reviere, wofür die Betriebsordnung gilt, gehören.

§. 46.

Ausschlagswaldungen.

Für die Mittel- und Niederwaldshaupttheile sind nicht für jeden einzelnen Schlag, sondern nur für einen Forstort, resp. Abtheilung, zwei Seiten in der „speziellen Beschreibung und Taxation“ zu bestimmen. In den seltenen Ausnahmefällen jedoch, wo bei solchen Forstorten, welche viele Jahresschläge enthalten, zwei zusammengehörige Seiten den nöthigen Raum, insbeson-

dere für die Wirthschaftsvorschriften und die Ausführung der Bewirthschaftung nicht gewähren sollten, sind für einen Forstort vier und mehre Seiten zu benutzen.

§. 47.

Terminologie für Ausarbeitung der speziellen Beschreibung.

Zur Feststellung einer gleichförmigen Terminologie bei Beschreibung der äußeren Form, der Gründigkeit und des Feuchtigkeitsgehaltes des Bodens, sowie bei Beschreibung des physikalischen Klimas dient das Schema B, welches bei Anfertigung der speziellen Beschreibung zu Grunde zu legen ist.

G. Holzertragsschätzung und Zuwachsberechnung.

§. 48.

Ausdehnung der speziellen Schätzung der Holzbestände.

Nur die in der ersten Periode zu Nutzung kommenden Holzbestände und die während dieses Zeitraumes aus den Durchforstungen zu gewinnenden Zwischennutzungen sollen speziell abgeschätzt und dadurch deren Materialertrag ermittelt werden. Dagegen sollen die muthmaßlichen Erträge der in späteren Perioden zur Benutzung kommenden Abtheilungen möglich genau überschlagen werden.

§. 49.

Schätzungsverfahren.

Die Art und das Verfahren bei Ermittelung der Holzerträge bleiben dem committirten Forsttaxator im Allgemeinen zwar überlassen, doch soll der Zeit- und Kostenersparung wegen dabei nur so weit ins Detail gegangen werden, als der Zweck es erheischt.

§. 50.

Ocularschätzung der Erträge.

In der Regel sind daher die Holzerträge durch **Ocularschätzung** der Massen zu ermitteln, indessen bleibt es dem Taxator unbenommen, sein Augenmaß mittelst Berechnung von Probeflächen zu schärfen ꝛc.

§. 51.

Erfahrungstafeln über die Holzerträge.

Für die verschiedenen Standortsverhältnisse soll der Taxator Ertragstafeln anfertigen oder dergleichen vorhandene, nach näherer Prüfung brauchbar befundene Ertragstafeln anwenden, um mit Hülfe derselben den Holzertrag der Bestände und zu cultivirenden Blößen, sowie den Zuwachs bestimmen zu können.

Diesen Tafeln sind die Erfahrungen aus genutzten Beständen möglich zum Grunde zu legen.

§. 52.

Trennung des Holzvorrathes von dem Zuwachse bis zur Erntezeit.

Der Taxator hat von den Holzerträgen, wie sie in der Mitte der Nutzungsperiode sein werden, den gegenwärtigen Holzvorrath, außerdem aber den Zuwachs bis zur Mitte der Periode, in welcher der Bestand geerntet wird, besonders anzugeben (§. 55).

Die Durchforstungserträge sind, ohne Zuwachsveranschlagung, für die betreffende Periode anzusprechen.

§. 53.

Erforschung des Zuwachses.

Der Zuwachs ist nicht durch künstliche und zeitraubende Mittel zu erforschen, vielmehr ist es genügend, denselben nach den Ertragstafeln zu bestimmen, auch kann es bei haubaren, in 5—10 Jahren schon zum Abtriebe kommenden Beständen öfter genügen, den jährlichen Durchschnittszuwachs des vorhandenen Bestandes dem Holzvorrathe bis zur Mitte der Periode, aus welcher er eingeerntet wird, zuzurechnen.

§. 54.

Zurechnung des Zuwachses bis zur Mitte der Erntezeit.

Für diejenigen Hochwaldbestände, welche im Laufe der ersten Periode zur Verjüngung kommen, soll der muthmaßliche Zuwachs eines jeden der in der ersten Periode zur Verjüngung kommenden Bestände dem gegenwärtigen Holzvorrathe bis zur Mitte der Periode hinzugerechnet werden. Der hiernach sich ergebende Ertrag wird in der Anlage A. als geschätzter Ertrag aufgeführt.

Die Erträge aus den in späteren Perioden Nutzungen

gebenden Abtheilungen werden auf die Mitte der betreffenden Periode überschlagen und bedarf es dabei einer besonderen Zuwachsermittelung nicht.

§. 55.

Angabe des Holzvorrathes und des Zuwachses pro Morgen.

Um eine Uebersicht über den gegenwärtigen Holzvorrath der in der 1sten Periode zur Verjüngung kommenden Bestände, sowie auch des daran berechneten Zuwachses zu erhalten, ist in der speziellen Beschreibung nach Maaßgabe der Anlage A. sowohl der pro Morgen geschätzte Holzvorrath, als der daran muthmaßlich jährlich stattfindende Zuwachs anzumerken, §. 52.

§. 56.

Trennung des Laubholzes vom Nadelholze, Stukenschätzung.

Bei der Ertrags-Bestimmung ist das Laubholz vom Nadelholze zu trennen. Die Stuken sind mit abzuschätzen, Laubholzstuken jedoch nur dann, wenn solche voraussichtlich zu nutzen und abzusetzen stehen.

§. 57.

Trennung der Holzsortimente.

Alle verschiedenen Holzsortimente bei der Ertrags-Bestimmung zu trennen, erscheint unzuläſſig, vielmehr ist nach Maaßgabe des Musters zur speziellen Beschreibung Scheit-, Reidel- und Knüppelholz zusammenzuziehen, und nur Stuken und Reisig sind getrennt aufzuführen. Dabei ist ein Schock Wasen an Holzmassengehalt durchgehends 1 Malter Holz gleich zu rechnen.

H. Zusammenstellung der Erträge.

§. 58.

Uebersicht der Erträge des ganzen Einrichtungs-Zeitraums.

Nach den in den speziellen Beschreibungen enthaltenen Angaben über die Zeit der Benutzung des Ertrages einer jeden Abtheilung, resp. Unterabtheilung, ist eine tabellarische Uebersicht der für die verschiedenen Wirthschaftsperioden des ganzen Einrichtungszeitraums geschätzten Materialerträge hauptheilweise

nach anliegendem Muster C. zusammenzustellen. Von allen Haupttheilen ist sodann eine Zusammenstellung in gleicher Form aufzustellen und sowohl revier- als oberforstweise zu summiren, um eine generelle Uebersicht der Ertragsresultate zu erhalten.

§. 59.

Nähere Bestimmungen.

Die geschätzten Materialerträge sind für jede Wirthschaftsperiode nach Vor- und Verjüngungshauungen und nach Laub- und Nadelholz zu trennen. Dabei ist der geschätzte Ertrag pro Waldmorgen in Maltern nachrichtlich anzumerken, und ist endlich in die letzte Columne der summarische Materialertrag aus einer jeden Unterabtheilung während des ganzen Umtriebes einzutragen. Die Erträge sind in dieser Uebersicht so zu ordnen, daß

a. daraus eine ungefähre Gleichstellung der Holzerträge für die verschiedenen Perioden, soweit sie nothwendig und thunlich, ersichtlich ist;

b. der darauf mit basirte Holzertrag der 1. Periode dadurch motivirt wird.

§. 60.

Gleichstellung der periodischen Erträge durch Flächenverschiebungen rc.

Eine zu auffallende Ungleichheit in den Erträgen der verschiedenen Perioden muß durch Versetzung des Ertrages der resp. Forstorte, Abtheilungen und Unterabtheilungen so viel als thunlich bewirkt werden, wobei jedoch die Flächeneintheilungen der Wirthschaftstheile unverändert bleiben müssen, um dem der Bildung derselben zum Grunde liegenden Zwecke (§. 8) nicht entgegenzuwirken.

Sind die periodischen Erträge auf diesem Wege nicht so viel als es erforderlich ist auszugleichen, so bleibt dazu in der Folge noch das Mittel übrig, in einem Wirthschaftstheile mehr, in dem anderen dagegen eben so viel weniger Jahre zu wirthschaften, als dies durchschnittlich geschehen sollte, wodurch einer erheblichen Ungleichheit der Wirthschaftstheile, oder einer Zerreißung ihrer Bestandestheile vorgebeugt werden kann.

Erfordert die Gleichstellung der periodischen Erträge in jedem einzelnen Hauptheile erhebliche Opfer, oder hindert sie nützliche Betriebsoperationen, so kann dahin Anordnung getroffen werden, daß gleichen Zwecken dienende Haupttheile sich gegenseitige Unterstützung gewähren und so eine Ausgleichung der periodischen Erträge verschiedener Haupttheile erzielt wird.

§. 61.

Uebersicht der Erträge der I. Periode.

Am Ende der speziellen Beschreibung und Taxation werden nach Schema D. die abgeschätzten Erträge für die erste Periode haupttheilweise zusammengestellt, und wird daraus der ursprüngliche Hauungssatz sowohl für die einzelnen darin angegebenen Sortimente, als für die Verjüngungs- und Vorhauungen berechnet und endlich die Totalsumme des Hauungs-Satzes ausgeworfen.

§. 62.

Culturplan für die I. Periode.

Zugleich ist der speziellen Beschreibung eine Nachweisung der in der I. Periode voraussichtlich erforderlichen Culturen und Forstverbesserungen nach anliegendem Schema E. revierweise nachzufügen. In diesem Culturplane, wie in der speziellen Beschreibung, sind die fraglichen Culturen so zu veranschlagen resp. zu beschreiben, wie sie nach den zur Zeit der Ausarbeitung der betreffenden Betriebsordnung obwaltenden Verhältnissen muthmaßlich erforderlich sein und zur Ausführung kommen werden. In wieweit dieser vorläufige Culturplan demnächst zur Ausführung kommen werde, darüber müssen die späteren Verhältnisse entscheiden.

I. Generelle Forstbeschreibung.

§. 63.

Zweck und Inhalt.

Der Betriebsordnung eines jeden Forstreviers ist eine generelle Forstbeschreibung hinzuzufügen. Diese generelle Forstbeschreibung soll alle Verhältnisse darstellen, welche der Forsteinrichtung und Abschätzung zur Grundlage dienen und die

Gründe enthalten, auf welchen die getroffenen Einrichtungen und Ermittelungen beruhen. Zugleich soll dieselbe eine allgemeine Uebersicht über die getroffene Einrichtung gewähren und die Ansicht zeigen, von welcher man dabei ausgegangen ist, um auf Grund derselben das Einrichtungswesen auch ferner in gleichem Sinne fortbilden zu können.

§. 64.
Form derseben.

Die revierweise anzufertigende generelle Beschreibung soll nach der sub Litt. F. angeschlossenen Disposition ausgearbeitet werden. Die Vollendung derselben kann erst nach beendigtem Einrichtungs- und Taxationsgeschäfte geschehen, da manche Materialien aus letzterem selbst erst hervorgehen, wenn gleich manche Gegenstände, als Grundlagen der Einrichtung, derselben vorausgehend erörtert werden müssen.

§. 65.
Generelle Beschreibung und Betriebsordnung für einen ganzen Oberforst.

Nach der im vorstehenden Paragraph gedachten Disposition soll auch eine generelle Beschreibung nnd Betriebsordnung für den ganzen Oberforst ausgearbeitet werden. Wenngleich dabei Wiederholungen nicht völlig zu vermeiden sein werden, so muß die Ausarbeitung der Betriebsordnung für den ganzen Oberforst von einem allgemeineren Standpunkte aus geschehen. Die nur den Revierverwalter interessirenden Einzelnheiten sind dabei zu übergehen, vielmehr hauptsächlich nur die für die Verwaltung sämmtlicher Reviere gemeinsam beachtenswerthen Gegenstände in gedrängter Kürze zusammenzufassen und abzuhandeln, da die Betriebsordnung für den ganzen Oberforst ein übersichtliches, zusammengedrängtes, übrigens aber vollständiges Bild von den innern und äußern Verhältnissen und Beziehungen der gesammten Forsten, ihrer Einrichtung, Bewirthschaftung, Verwaltung 2c. geben soll.

K. Wirthschafts- und Taxations-Controle.

§. 66.

Anlegung von Wirthschaftsbüchern und Aufstellung von Hauungs-Controlen.

Zur Vergleichung der geschätzten mit den geerndteten Holzmassen und behuf fortwährender Regelung der Hauungssätze sind nach der Instruction vom 9. Juli 1840 Wirthschaftsbücher anzulegen und fortzuführen, so wie alljährlich Hauungs-Controlen aufzustellen.

L. Waldflächen-Lagerbuch.

§. 67.

Zweck und Form desselben.

Die Veränderungen in den Flächengrößen des Forstgrundes müssen zwar regelmäßig alle 10 Jahre in den Vermessungs-Registern und Forstbeschreibungen so wie auf den Charten nachgetragen werden; um aber eine genaue Uebersicht und Nachweisung über Zugang und Abgang an Waldfläche zu erhalten und nicht unabläßig jene Abänderungen vornehmen zu müssen, ist von dem Oberforstbeamten ein Waldflächen-Lagerbuch nach anliegendem Muster G. zu führen.

§. 68.

Einrichtung.

Jedem Forstorte wird in diesem Lagerbuche ein besonderes Blatt bestimmt und darauf zuerst die bei der Vermessung gefundene Größe eingetragen.

§. 69.

Nachträgen von Flächen-Abgängen.

Jeder Abgang an Forstgrund, welcher seit der Vermessung stattgefunden hat und ferner stattfindet, ist unter einem kurzen rubro und mit Anführung des Rescripts, welches die desfallsige Verfügung enthält, in die betreffende Columne einzutragen.

§. 70.

Nachtragung von Flächen-Zugängen.

Auf gleiche Weise ist jeder Flächenzugang unter dem Namen

des betreffenden Forstortes in die dafür bestimmte Columne einzutragen.

M. Revier-Chronik.

§. 71.

Zweck derselben.

Am Ende der Schrift über die Betriebs-Einrichtung und Taxation jedes Reviers ist eine angemessene Anzahl Blätter zu der Anlegung und Fortführung einer Revierchronik zu bestimmen, in welche alle Ereignisse, die in dem Reviere vorfallen und bemerkenswerth für die Wissenschaft und die künftige Verwaltung sind, allmählich eingetragen werden sollen.

§. 72.

Inhalt.

Folgende Gegenstände werden darin unter mehren anderen ihre Stelle finden müssen:

a. Bemerkungen und Erfahrungen über ausgeführte Haunngen und Culturen und deren Hege.

b. Eingetretene Samenjahre bei den verschiedenen Holzarten.

c. Witterungsverhältnisse, Naturereignisse und Unglücksfälle, welche den Forst betroffen haben.

d. Berichtigung und Veränderung der Grenzen.

e. Vergrößerung oder Verkleinerung der Waldfläche und die Veranlassung dazu (v. Waldflächen-Lagerbuch).

f. Verwaltungsgegenstände, veränderte Grundsätze, Personal-Chronik, Vermessung, Schätzung 2c. betreffend.

g. Auf die Ausübung der Berechtigungen, welche auf den Forsten lasten, Bezug habende Gegenstände.

h. Jagdsachen.

i. Fischereisachen.

k. Varia jeder Art, welche nicht in eine der vorbemerkten Abtheilungen gehören.

4) Die Annahme und Ausbildung von Forstlehrlingen Seitens der Revierforstbeamten betreffend.

Vom 29. Februar 1844 *).

Es ist die Nothwendigkeit anerkannt, bei der Auswahl derjenigen Revierforstbeamten, welche zur Ausbildung von Forstlehrlingen befugt sein sollen, mit der größesten Vorsicht zu verfahren und die fragliche Befugniß nicht allein von der Stufe der allgemeinen Bildung der Revierforstbeamten, deren wissenschaftlichen und geistigen Befähigung, so wie von der Neigung mit jungen Leuten belehrend zu verkehren, sondern auch von der Beschaffenheit der Forstrevieren abhängig zu machen, welche letzten sowohl dem Umfange als der Mannigfaltigkeit des Betriebes nach, instructiv genug sein müssen, um dem angehenden Forstmanne hinlänglich Gelegenheit zur Unterrichtung im praktischen Forstbetriebe zu geben. Wenn in dieser wichtigen Beziehung bisher nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren worden ist, so war es die Absicht, die Liste der zu Lehrherren befugten Revierforstbeamten von Neuem festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Es ist hiervon einstweilen zwar abstrahirt, jedoch wird den Oberforstbeamten anliegend eine solche Liste zugefertigt, wie sie vorläufig festgestellt werden will. Diejenigen, darin als nicht befähigt aufgenommenen Revierforstbeamten, welchen gleichwohl die Befugniß zur Annahme von Forstlehrlingen früher ertheilt worden ist, sollen zwar davon in Zukunft nicht unbedingt ausgeschlossen werden, doch werden die Oberforstbeamten ausdrücklich hiemit angewiesen, auf passende Weise dahin zu wirken, daß die fraglichen Officianten keine Lehrlinge annehmen, und namentlich denjenigen jungen Leuten, welche bei jenen in die Lehre zu treten beabsichtigen, hiervon abzurathen, ohne jedoch den Ruf der Revierforstbeamten zu compromittiren.

Von jetzt an soll die Befugniß zur Annahme von Forstlehrlingen nur solchen Revierförstern ertheilt werden, welche

*) Circular-Rescript d. H. Kammer, Direktion der Forste und Jagden, ergangen an sämmtliche Oberforstbeamten.

gebenden Abtheilungen werden auf die Mitte der betreffenden Periode überschlagen und bedarf es dabei einer besonderen Zuwachsermittelung nicht.

§. 55.

Angabe des Holzvorrathes und des Zuwachses pro Morgen.

Um eine Uebersicht über den gegenwärtigen Holzvorrath der in der 1sten Periode zur Verjüngung kommenden Bestände, sowie auch des daran berechneten Zuwachses zu erhalten, ist in der speziellen Beschreibung nach Maaßgabe der Anlage A. sowohl der pro Morgen geschätzte Holzvorrath, als der daran muthmaßlich jährlich stattfindende Zuwachs anzumerken. §. 52.

§. 56.

Trennung des Laubholzes vom Nadelholze, Stukenschätzung.

Bei der Ertrags-Bestimmung ist das Laubholz vom Nadelholze zu trennen. Die Stuken sind mit abzuschätzen, Laubholzstuken jedoch nur dann, wenn solche voraussichtlich zu nutzen und abzusetzen stehen.

§. 57.

Trennung der Holzsortimente.

Alle verschiedenen Holzsortimente bei der Ertrags-Bestimmung zu trennen, erscheint unzulässig, vielmehr ist nach Maaßgabe des Musters zur speziellen Beschreibung Scheit-, Reidel- und Knüppelholz zusammenzuziehen, und nur Stuken und Reisig sind getrennt aufzuführen. Dabei ist ein Schock Wasen an Holzmassengehalt durchgehends 1 Malter Holz gleich zu rechnen.

H. Zusammenstellung der Erträge.

§. 58.

Uebersicht der Erträge des ganzen Einrichtungs-Zeitraums.

Nach den in den speziellen Beschreibungen enthaltenen Angaben über die Zeit der Benutzung des Ertrages einer jeden Abtheilung, resp. Unterabtheilung, ist eine tabellarische Uebersicht der für die verschiedenen Wirthschaftsperioden des ganzen Einrichtungszeitraums geschätzten Materialerträge hauptheilweise

nach anliegendem Muster C. zusammenzustellen. Von allen Haupttheilen ist sodann eine Zusammenstellung in gleicher Form aufzustellen und sowohl revier- als oberforstweise zu summiren, um eine generelle Uebersicht der Ertragsresultate zu erhalten.

§. 59.

Nähere Bestimmungen.

Die geschätzten Materialerträge sind für jede Wirthschaftsperiode nach Vor- und Verjüngungshauungen und nach Laub- und Nadelholz zu trennen. Dabei ist der geschätzte Ertrag pro Waldmorgen in Maltern nachrichtlich anzumerken, und ist endlich in die letzte Columne der summarische Materialertrag aus einer jeden Unterabtheilung während des ganzen Umtriebes einzutragen. Die Erträge sind in dieser Uebersicht so zu ordnen, daß

a. daraus eine ungefähre Gleichstellung der Holzerträge für die verschiedenen Perioden, soweit sie nothwendig und thunlich, ersichtlich ist;

b. der darauf mit basirte Holzertrag der 1. Periode dadurch motivirt wird.

§. 60.

Gleichstellung der periodischen Erträge durch Flächenverschiebungen ꝛc.

Eine zu auffallende Ungleichheit in den Erträgen der verschiedenen Perioden muß durch Versetzung des Ertrages der resp. Forstorte, Abtheilungen und Unterabtheilungen so viel als thunlich bewirkt werden, wobei jedoch die Flächeneintheilungen der Wirthschaftstheile unverändert bleiben müssen, um dem der Bildung derselben zum Grunde liegenden Zwecke (§. 8) nicht entgegenzuwirken.

Sind die periodischen Erträge auf diesem Wege nicht so viel als es erforderlich ist auszugleichen, so bleibt dazu in der Folge noch das Mittel übrig, in einem Wirthschaftstheile mehr, in dem anderen dagegen eben so viel weniger Jahre zu wirthschaften, als dies durchschnittlich geschehen sollte, wodurch einer erheblichen Ungleichheit der Wirthschaftstheile, oder einer Zerreißung ihrer Bestandestheile vorgebeugt werden kann.

Erfordert die Gleichstellung der periodischen Erträge in jedem einzelnen Haupttheile erhebliche Opfer, oder hindert sie nützliche Betriebsoperationen, so kann dahin Anordnung getroffen werden, daß gleichen Zwecken dienende Haupttheile sich gegenseitige Unterstützung gewähren und so eine Ausgleichung der periodischen Erträge verschiedener Haupttheile erzielt wird.

§. 61.

Uebersicht der Erträge der I. Periode.

Am Ende der speziellen Beschreibung und Taxation werden nach Schema D. die abgeschätzten Erträge für die erste Periode hauptheilweise zusammengestellt, und wird daraus der ursprüngliche Hauungssatz sowohl für die einzelnen darin angegebenen Sortimente, als für die Verjüngungs- und Vorhauungen berechnet und endlich die Totalsumme des Hauungs-Satzes ausgeworfen.

§. 62.

Culturplan für die I. Periode.

Zugleich ist der speziellen Beschreibung eine Nachweisung der in der I. Periode voraussichtlich erforderlichen Culturen und Forstverbesserungen nach anliegendem Schema E. revierweise nachzufügen. In diesem Culturplane, wie in der speziellen Beschreibung, sind die fraglichen Culturen so zu veranschlagen resp. zu beschreiben, wie sie nach den zur Zeit der Ausarbeitung der betreffenden Betriebsordnung obwaltenden Verhältnissen muthmaßlich erforderlich sein und zur Ausführung kommen werden. In wieweit dieser vorläufige Culturplan demnächst zur Ausführung kommen werde, darüber müssen die späteren Verhältnisse entscheiden.

I. Generelle Forstbeschreibung.

§. 63.

Zweck und Inhalt.

Der Betriebsordnung eines jeden Forstreviers ist eine generelle Forstbeschreibung hinzuzufügen. Diese generelle Forstbeschreibung soll alle Verhältnisse darstellen, welche der Forsteinrichtung und Abschätzung zur Grundlage dienen und die

Gründe enthalten, auf welchen die getroffenen Einrichtungen und Ermittelungen beruhen. Zugleich soll dieselbe eine allgemeine Uebersicht über die getroffene Einrichtung gewähren und die Ansicht zeigen, von welcher man dabei ausgegangen ist, um auf Grund derselben das Einrichtungswesen auch ferner in gleichem Sinne fortbilden zu können.

§. 64.
Form derseben.

Die revierweise anzufertigende generelle Beschreibung soll nach der sub Litt. F. angeschlossenen Disposition ausgearbeitet werden. Die Vollendung derselben kann erst nach beendigtem Einrichtungs- und Taxationsgeschäfte geschehen, da manche Materialien aus letzterem selbst erst hervorgehen, wenn gleich manche Gegenstände, als Grundlagen der Einrichtung, derselben vorausgehend erörtert werden müssen.

§. 65.
Generelle Beschreibung und Betriebsordnung für einen ganzen Oberforst.

Nach der im vorstehenden Paragraph gedachten Disposition soll auch eine generelle Beschreibung und Betriebsordnung für den ganzen Oberforst ausgearbeitet werden. Wenngleich dabei Wiederholungen nicht völlig zu vermeiden sein werden, so muß die Ausarbeitung der Betriebsordnung für den ganzen Oberforst von einem allgemeineren Standpunkte aus geschehen. Die nur den Revierverwalter interessirenden Einzelnheiten sind dabei zu übergehen, vielmehr hauptsächlich nur die für die Verwaltung sämmtlicher Reviere gemeinsam beachtenswerthen Gegenstände in gedrängter Kürze zusammenzufassen und abzuhandeln, da die Betriebsordnung für den ganzen Oberforst ein übersichtliches, zusammengedrängtes, übrigens aber vollständiges Bild von den innern und äußern Verhältnissen und Beziehungen der gesammten Forsten, ihrer Einrichtung, Bewirthschaftung, Verwaltung rc. geben soll.

K. Wirthschafts- und Taxations-Controle.

§. 66.

Anlegung von Wirthschaftsbüchern und Aufstellung von Hauungs-Controlen.

Zur Vergleichung der geschätzten mit den geerndteten Holzmassen und behuf fortwährender Regelung der Hauungssätze sind nach der Instruction vom 9. Juli 1840 Wirthschaftsbücher anzulegen und fortzuführen, so wie alljährlich Hauungs-Controlen aufzustellen.

L. Waldflächen-Lagerbuch.

§. 67.

Zweck und Form desselben.

Die Veränderungen in den Flächengrößen des Forstgrundes müssen zwar regelmäßig alle 10 Jahre in den Vermessungs-Registern und Forstbeschreibungen so wie auf den Charten nachgetragen werden; um aber eine genaue Uebersicht und Nachweisung über Zugang und Abgang an Waldfläche zu erhalten und nicht unablässig jene Abänderungen vornehmen zu müssen, ist von dem Oberforstbeamten ein Waldflächen-Lagerbuch nach anliegendem Muster G. zu führen.

§. 68.

Einrichtung.

Jedem Forstorte wird in diesem Lagerbuche ein besonderes Blatt bestimmt und darauf zuerst die bei der Vermessung gefundene Größe eingetragen.

§. 69.

Nachträgen von Flächen-Abgängen.

Jeder Abgang an Forstgrund, welcher seit der Vermessung stattgefunden hat und ferner stattfindet, ist unter einem kurzen rubro und mit Anführung des Rescripts, welches die desfallsige Verfügung enthält, in die betreffende Columne einzutragen.

§. 70.

Nachtragung von Flächen-Zugängen.

Auf gleiche Weise ist jeder Flächenzugang unter dem Namen

des betreffenden Forstortes in die dafür bestimmte Columne einzutragen.

M. Revier-Chronik.

§. 71.

Zweck derselben.

Am Ende der Schrift über die Betriebs-Einrichtung und Taxation jedes Reviers ist eine angemessene Anzahl Blätter zu der Anlegung und Fortführung einer Revierchronik zu bestimmen, in welche alle Ereignisse, die in dem Reviere vorfallen und bemerkenswerth für die Wissenschaft und die künftige Verwaltung sind, allmählich eingetragen werden sollen.

§. 72.

Inhalt.

Folgende Gegenstände werden darin unter mehren anderen ihre Stelle finden müssen:

a. Bemerkungen und Erfahrungen über ausgeführte Haumngen und Culturen und deren Hege.
b. Eingetretene Samenjahre bei den verschiedenen Holzarten.
c. Witterungsverhältnisse, Naturereignisse und Unglücksfälle, welche den Forst betroffen haben.
d. Berichtigung und Veränderung der Grenzen.
e. Vergrößerung oder Verkleinerung der Waldfläche und die Veranlassung dazu (v. Waldflächen-Lagerbuch).
f. Verwaltungsgegenstände, veränderte Grundsätze, Personal-Chronik, Vermessung, Schätzung ꝛc. betreffend.
g. Auf die Ausübung der Berechtigungen, welche auf den Forsten lasten, Bezug habende Gegenstände.
h. Jagdsachen.
i. Fischereisachen.
k. Varia jeder Art, welche nicht in eine der vorbemerkten Abtheilungen gehören.

4) Die Annahme und Ausbildung von Forstlehrlingen Seitens der Revierforstbeamten betreffend.

Vom 29. Februar 1844 *).

Es ist die Nothwendigkeit anerkannt, bei der Auswahl derjenigen Revierforstbeamten, welche zur Ausbildung von Forstlehrlingen befugt sein sollen, mit der größesten Vorsicht zu verfahren und die fragliche Befugniß nicht allein von der Stufe der allgemeinen Bildung der Revierforstbeamten, deren wissenschaftlichen und geistigen Befähigung, so wie von der Neigung mit jungen Leuten belehrend zu verkehren, sondern auch von der Beschaffenheit der Forstrevieren abhängig zu machen, welche letzten sowohl dem Umfange als der Mannigfaltigkeit des Betriebes nach, instructiv genug sein müssen, um dem angehenden Forstmanne hinlänglich Gelegenheit zur Unterrichtung im praktischen Forstbetriebe zu geben. Wenn in dieser wichtigen Beziehung bisher nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren worden ist, so war es die Absicht, die Liste der zu Lehrherren befugten Revierforstbeamten von Neuem festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Es ist hiervon einstweilen zwar abstrahirt, jedoch wird den Oberforstbeamten anliegend eine solche Liste zugefertigt, wie sie vorläufig festgestellt werden will. Diejenigen, darin als nicht befähigt aufgenommenen Revierforstbeamten, welchen gleichwohl die Befugniß zur Annahme von Forstlehrlingen früher ertheilt worden ist, sollen zwar davon in Zukunft nicht unbedingt ausgeschlossen werden, doch werden die Oberforstbeamten ausdrücklich hiemit angewiesen, auf passende Weise dahin zu wirken, daß die fraglichen Officianten keine Lehrlinge annehmen, und namentlich denjenigen jungen Leuten, welche bei jenen in die Lehre zu treten beabsichtigen, hiervon abzurathen, ohne jedoch den Ruf der Revierforstbeamten zu compromittiren.

Von jetzt an soll die Befugniß zur Annahme von Forstlehrlingen nur solchen Revierförstern ertheilt werden, welche

*) Circular-Rescript d. H. Kammer, Direktion der Forste und Jagden, ergangen an sämmtliche Oberforstbeamten.

geeignet befundene Reviere verwalten, und unzweifelhafte Beweise von ihrer wissenschaftlichen Befähigung und die Neigung, sich mit Unterweisung ihrer Lehrlinge zu befassen, gegeben haben, dabei einen untadelhaften Lebenswandel führen und sowohl inner- als außerhalb ihres Familienkreises so sich verhalten, daß sie auch in dieser Beziehung als nachahmungswürdiges Vorbild für junge Leute dienen. Dagegen sollen die Bestimmungen, daß kein Revierförster vor zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit die qu. Befugniß erhalten solle, sowie daß keiner derselben mehr als einen jungen Forstmann gleichzeitig in der Lehre haben dürfe, von jetzt an aufgehoben sein.

Diejenigen Revierforstbeamten, welchen die qu. Befugniß nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen künftig beigelegt werden kann, sind in Vorschlag zu bringen, andererseits aber diejenigen Rivierforst-Beamten, welche die fragliche Befugniß erhalten haben, aber dem in sie gesetzten Vertrauen nicht entsprechen, Mangel an Kenntnissen und Fähigkeiten oder an Neigung, sich mit den Lehrlingen passend zu beschäftigen, zeigen, und erfahrungsmäßig die ihnen dabei obliegenden Pflichten nicht erfüllen, Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, namhaft zu machen. Es soll in solchen Fällen die ertheilte Befugniß zurückgenommen werden, welche ein Revierforstbeamter außerdem auch dann verlieren kann, wenn er auf ein zur Unterweisung von Forstlehrlingen nicht geeignetes Revier versetzt wird.

Die Oberforstbeamten haben übrigens bei den Anträgen auf Ertheilung, resp. Entziehung, der Befugniß zur Annahme von Forstlehrlingen mit der größesten Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Sollte die anbei erfolgende Liste, der Meinung der Oberforstbeamten nach, den vorstehenden Bestimmungen in dem einen oder anderen Falle nicht entsprechen, so haben dieselben, bevor weiterer Gebrauch davon gemacht wird, ihre Bedenken Herzogl. Kammer mitzutheilen und eine Entscheidung darauf zu gewärtigen.

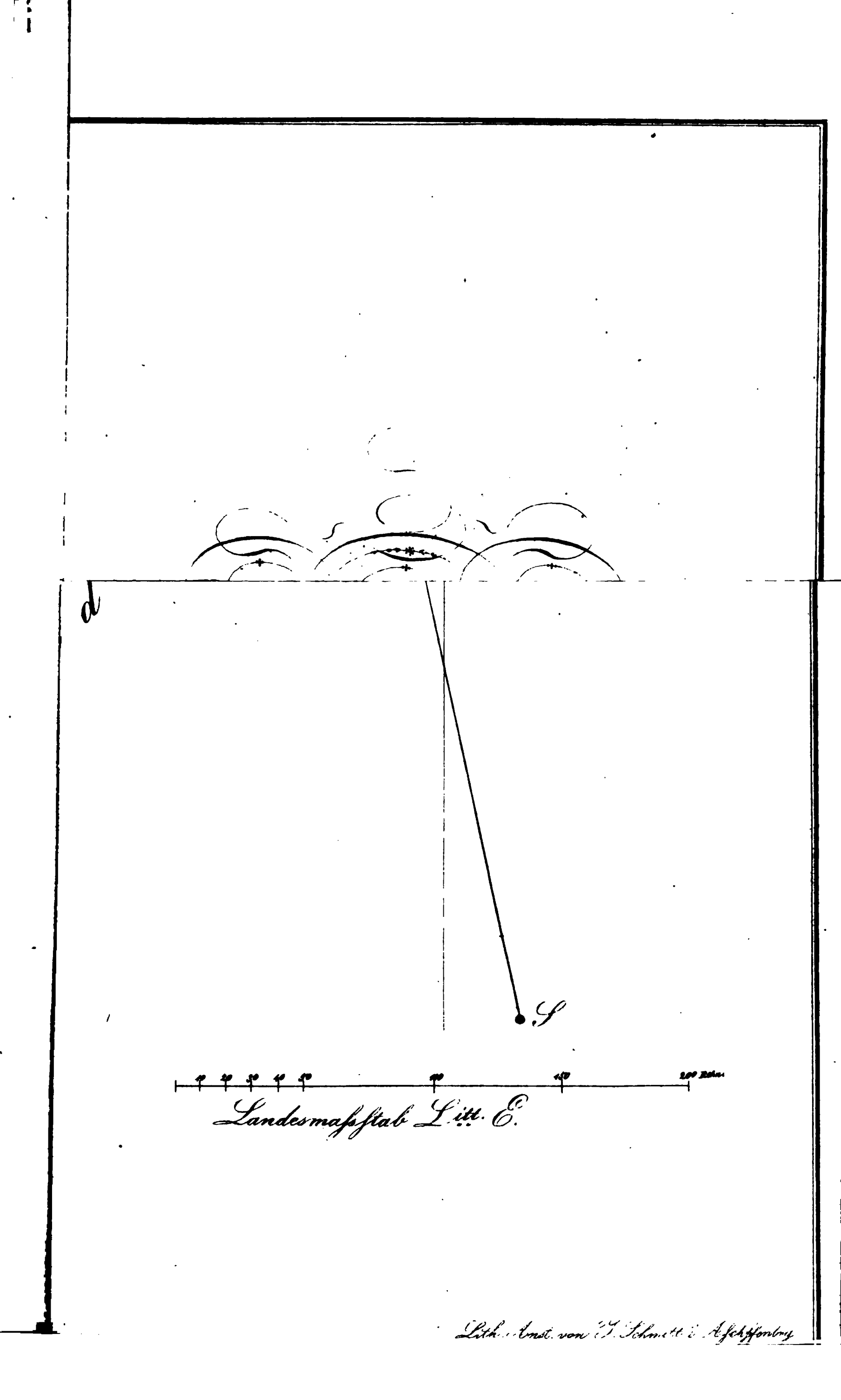
(8

Wirthschaftstheil I

Bezeichnung der Abtheilung und Unterabtheilung.	Größe. WM.	Größe. □R.	Spec
			Klima: gemäßigt.
			Lage: geschützt, nach Norden
			Boden: Grauwacke; steinig,
			Bestandesbeschaffenheit.
1 a.	25	14	25 bis 30jährige sehr gut gesch
1 b.	4	20	80 bis 90jährige schlecht geschl
			Gegenwärtiger Holzvor
			gen Malter.
1 c.	41	103	70 bis 80jährige, ziemlich gut
			Gegenwärtiger Holzvor
			gen Malter.
1 d.	103	28	100jährige, schlecht geschlossene
			Eichen durchsprengt.
			Gegenwärtiger Holzvors
			gen Malter.
1 e.	4	45	Blöße.
Summa	178	50	

III. In Betreff des

1) bruchig oder sumpfig, Boden, auf welchem


d
S
10 20 30 40 50 100 150 200 Ruthen
Landesmaßstab Litt. E.
Lith. Anst. von J. Schmitt i. Aschaffenburg

Grösse des ganzen Forstes: 1764 W. M. 10 □R. Holzboden

Dazu nicht Holz producirender Boden

1, Im Forstorte Kühling .... 4 W. M. 10 □R.

2, " " Sittau .... 7 " " 40.

Inhalt des nicht Holz producirenden Bodens .... 11 W. M. 50 □Rth.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Vierten Bandes erstes Heft.

Frankfurt am Main,
Verlag von J. D. Sauerländer.
1845.

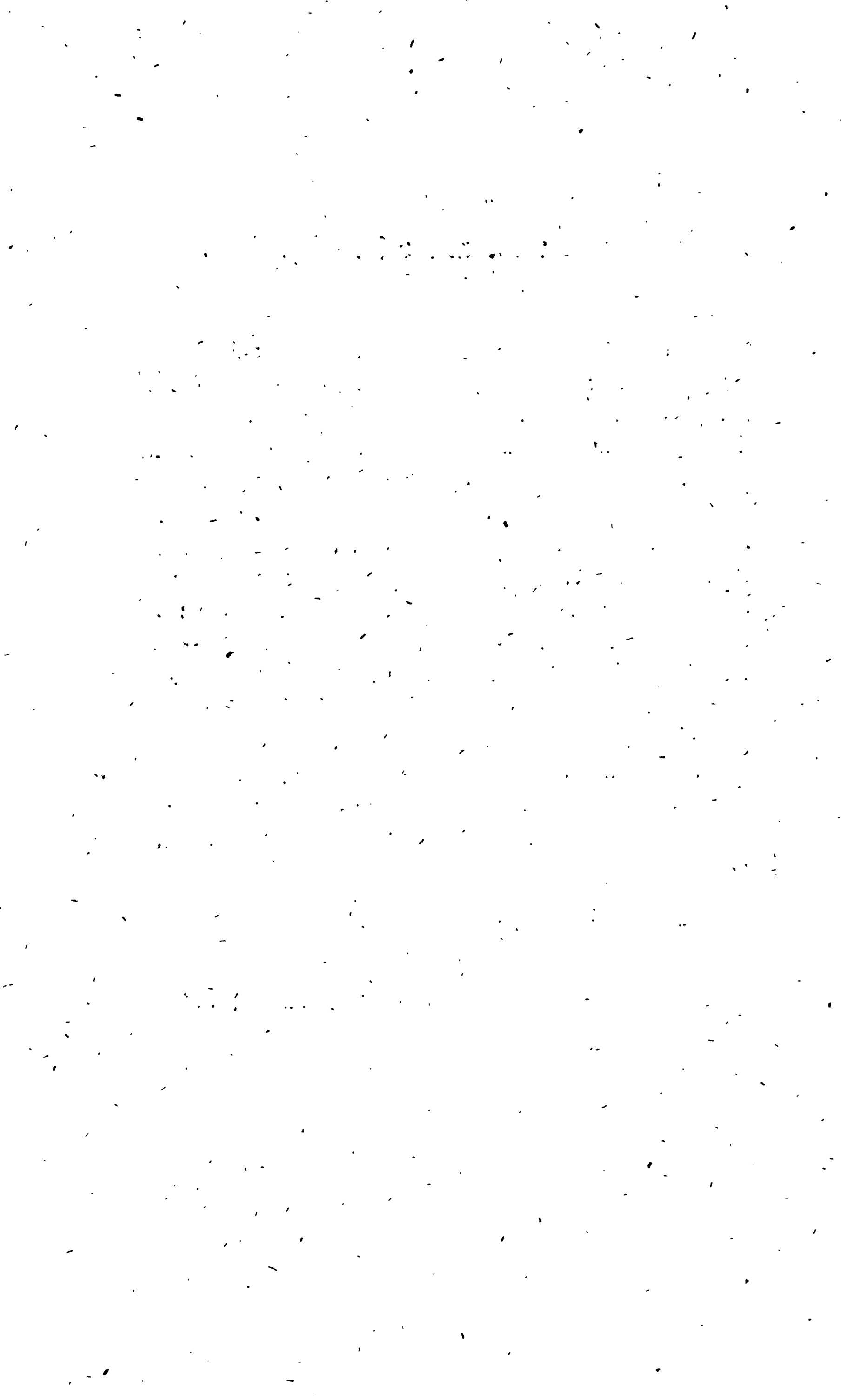
Erfurt, gedruckt bei Hennings und Hopf.

Vorbemerkung.

Die Herzogl. Braunschweigischen Forst- und Jagdgesetze und Verordnungen, vom Jahr 1815 — 1840 einschließlich, und ältere noch in theilweiser Gesetzkraft befindliche, sind in mehreren Bänden des Archives aufgenommen. Später wurden dem Herausgeber noch viele, ihm vorher nicht zugängig gewesene, in diesen Zeitraum gehörende Verordnungen von den H. Landesbehörden mitgetheilt, darunter wichtige für die Forst- und Jagdverwaltung des Landes. Durch die nachträgliche Aufnahme dieser Gesetze und Verordnungen ist die Herzogl. Braunschweigische Forst- und Jagdlegislatur bis in die neueste Zeit im Archive abgeschlossen. Eine vollständige systematische Uebersicht der gesammten Forst- und Jagdgesetze des Herzogthums beizufügen, lag in der Absicht des Herausgebers, deren Ausführung aber auf Hindernisse des Augenblicks gestoßen ist, daher diese Uebersicht, als Zugabe zu dem Bande, demselben alsbald nachgeliefert werden wird.

Aschaffenburg, im Februar 1845.

Der Herausgeber.



Inhaltsverzeichniß.

Herzoglich Braunschweigische Verordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

Zweiter Theil.

Von den Theilnehmungs-Rechten.

Vierter Theil.

Wirkungen der Separationen.

I. Wirkungen des Auseinandersetzungs-Vertrages hinsichtlich der Theilnehmer.

Herzoglich Braunschweigische Verordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

1) Den Schluß der Jagden betreffend.
Vom 21. Februar 1814. *)

Da durch die ältern landesherrlichen Verordnungen, insbesondere durch das Edikt vom 2. August 1719, welches durch die Verordnung vom 29. Juni 1778 **) erneuert worden, der

*) Reskript der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierungs-Commission.

**) Durch die Verordnung vom 2. August 1719, erneuert am 29. Juni 1778, wird verfügt: „daß alle und jede, welche in „dem Fürstenthume und Landen mit der Ober- und Unterjagd „Berechtigte, insbesondere aber die von Adel und Klöster, an-„gesehen, deren Jagden guten Theil mitten in den Herzogl. „Gehegen, binnen der von Alters her üblichen Setz-Zeit, näm-„lich von Lichtmessen bis Bartholomaei styl. vet. (vom 13. Febr. „bis 4. Sept.) unter keinerlei Prätext, es habe Name wie es „wolle, das geringste Wildpret, worunter auch das Deputat-„Wildpret zu verstehen, welches nicht nach guter waidmännischer „Art zuläßig, in specie keine Thiere, Ricken noch Bachen ge-„schossen oder gefangen werden dürfen, sondern solche Zeit, wie „gebräuchlich, respektirt werden soll; widrigenfalls gegen die „Contravenienten mit der an den öffentlichen Hege-Pfählen be-„merkten Strafe ohnnachbleiblich verfahren werde, die Herzogl. „Jagdbedienten aber, falls Jemand von solchen gegen diese „Verordnung handeln würde, ihrer Dienste ipso facto entsetzt „sein sollen.“ A. d. R.

Schluß der Jagd auf den 13. Februar eines jeden Jahres festgesetzt ist, und hiernach auch fortan und schon in dem laufenden Jahre verfahren werden muß; so ward solches zur Nachricht und genauesten Nachachtung eines Jeden, den es betrifft, bekannt gemacht.

---

2) Das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Vom 5. Mai 1815. *)

§. 1.

Jeder Forstbediente ist verpflichtet, jede widerrechtliche Aneignung irgend eines Forstproductes, jede den bestehenden Forst- und Jagdgesetzen zuwider laufende Handlung oder Unterlassung, nicht weniger jeden, im Walde oder im Jagdrevier betroffenen, der Ausübung eines Forst- oder Jagdfrevels verdächtigen Menschen zur Anzeige zu bringen. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf das dem Förster anvertrauete Revier, sondern auch auf benachbarte Reviere und auf Gemeinde- und Privat-Waldungen.

§. 2.

Derjenige Forstbediente, welcher einen Forst- oder Jagdfrevel entdeckt, den ihm bekannten Frevler aber nicht zur Anzeige gebracht hat, soll, wenn der angerichtete Schaden und der Werth des gefrevelten Gegenstandes von demselben nicht beizutreiben steht, zu deren Vergütung aus eigenen Mitteln angehalten und zur Bezahlung des doppelten Betrages der von dem Frevler verwirkten Geldstrafe verurtheilt, auch bei wiederholter Untersuchung solcher Anzeige, oder falls er wohl gar den Frevler pflichtwidrig begünstigt hat, seines Dienstes entsetzt werden.

---

*) Gedruckte Herzogliche Verordnung.

§. 3.

Wenn ein Förster oder sonstiger Forstofficiant einen begangenen Frevel entdeckt, wobei er den Thäter nicht mehr auf der That antrifft, so soll er, um diesen zu erforschen, den sich zeigenden Spuren folgen. Zur Erreichung des Zwecks können auch Haussuchungen mit Zuziehung des Amtsvoigts oder Ortsvorstehers vorgenommen werden, und haben diese das dabei aufzunehmende Protokoll mit zu unterschreiben.

§. 4.

Die Forstbedienten sind befugt, sich der Frevel-Werkzeuge, der Aexte, Sägen, Beile und dergleichen zu bemächtigen, auch bei Hude-Wrogen die Pferde, Kühe, Schaafe u. s. w. zu pfänden, theils um dadurch das weitere Freveln zu verhindern, theils um von dem rechten Namen des Frevlers, wenn dieser ihnen nicht hinlänglich bekannt ist, sich Gewißheit zu verschaffen; die abgenommenen Werkzeuge kann der Forstbediente in seinem Gewahrsam behalten, oder dem Ortsvorsteher eines nahen oder auf dem Wege zu passirenden Dorfs, gegen einen Empfangsschein, in Verwahrung geben. Diese Werkzeuge sind demnächst in Fällen, da sie zur Ueberführung des Frevlers dienen oder eine Veranlassung zum Geständniß seyn können, an das Gericht abzuliefern. Sie verbleiben in allen Fällen, für welche die Confiscation derselben nicht ausdrücklich bestimmt ist, ein Eigenthum der Frevler, und werden denselben nach beendigter Untersuchung und gegen Erlegung der Pfandgebühren zurückgegeben. In keinem Falle aber ist es dem Forstbedienten erlaubt, dergleichen Werkzeuge dem auf der That ertappten Frevler gegen Erlegung der Pfandgebühren sofort wieder auszuhändigen.

Wenn der Hirte oder Eigenthümer des zu Schaden gehenden Viehes gegenwärtig ist, und nicht besondere Umstände es rathsam machen, daß zur Pfändung geschritten werde, so bedarf es dieser Pfändung nicht, jedoch hat der Forstbediente in Beisein des Hirten oder Eigenthümers das betretene Vieh

Zweiter Theil.

Von den Theilnehmungs-Rechten.

I. Bei Auseinandersetzungen über Weiderechte.

A. Bei General-Auseinandersetzungen.

Zweiter Theil.

Von den Theilnehmungs-Rechten.

Vierter Theil.

Wirkungen der Separationen.

I. Wirkungen des Auseinandersetzungs-Vertrages hinsichtlich der Theilnehmer.

II. Wirkungen des Auseinandersetzungs-Vertrages hinsichtlich dritter Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Fünfter Theil.

Von dem Verfahren bei Auseinandersetzungen.

Herzoglich Braunschweigische Verordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

1) Den Schluß der Jagden betreffend.
Vom 21. Februar 1814. *)

Da durch die ältern landesherrlichen Verordnungen, insbesondere durch das Edikt vom 2. August 1719, welches durch die Verordnung vom 29. Juni 1778 **) erneuert worden, der

*) Reskript der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierungs-Commission.

**) Durch die Verordnung vom 2. August 1719, erneuert am 29. Juni 1778, wird verfügt: „daß alle und jede, welche in „dem Fürstenthume und Landen mit der Ober- und Unterjagd „Berechtigte, insbesondere aber die von Adel und Klöster, an„gesehen, deren Jagden guten Theil mitten in den Herzogl. „Belegen, binnen der von Alters her üblichen Setz-Zeit, näm„lich von Lichtmessen bis Bartholomaei styl. vet. (vom 13. Febr. „bis 4. Sept.) unter keinerlei Prätext, es habe Name wie es „wolle, das geringste Wildpret, worunter auch das Deputat„Wildpret zu verstehen, welches nicht nach guter waidmännischer „Art zulässig, in specie keine Thiere, Ricken noch Bachen ge„schossen oder gefangen werden dürfen, sondern solche Zeit, wie „gebräuchlich, respektirt werden soll; widrigenfalls gegen die „Contravenienten mit der an den öffentlichen Hege-Pfählen be„merkten Strafe ohnnachbleiblich verfahren werde, die Herzogl. „Jagdbedienten aber, falls Jemand von solchen gegen diese „Verordnung handeln würde, ihrer Dienste ipso facto entsetzt „sein sollen." A. d. R.

Schluß der Jagd auf den 13. Februar eines jeden Jahres festgesetzt ist, und hiernach auch fortan und schon in dem laufenden Jahre verfahren werden muß; so ward solches zur Nachricht und genauesten Nachachtung eines Jeden, den es betrifft, bekannt gemacht.

---

2) Das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Vom 5. Mai 1815. *)

§. 1.

Jeder Forstbediente ist verpflichtet, jede widerrechtliche Aneignung irgend eines Forstproductes, jede den bestehenden Forst- und Jagdgesetzen zuwider laufende Handlung oder Unterlassung, nicht weniger jeden, im Walde oder im Jagdrevier betroffenen, der Ausübung eines Forst- oder Jagdfrevels verdächtigen Menschen zur Anzeige zu bringen. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf das dem Förster anvertrauete Revier, sondern auch auf benachbarte Reviere und auf Gemeinde- und Privat-Waldungen.

§. 2.

Derjenige Forstbediente, welcher einen Forst- oder Jagdfrevel entdeckt, den ihm bekannten Frevler aber nicht zur Anzeige gebracht hat, soll, wenn der angerichtete Schaden und der Werth des gefrevelten Gegenstandes von demselben nicht beizutreiben steht, zu deren Vergütung aus eigenen Mitteln angehalten und zur Bezahlung des doppelten Betrages der von dem Frevler verwirkten Geldstrafe verurtheilt, auch bei wiederholter Unterfuchung solcher Anzeige, oder falls er wohl gar den Frevler pflichtwidrig begünstigt hat, seines Dienstes entsetzt werden.

---

*) Gedruckte Herzogliche Verordnung.

§. 3.

Wenn ein Förster oder sonstiger Forstofficiant einen begangenen Frevel entdeckt, wobei er den Thäter nicht mehr auf der That antrifft, so soll er, um diesen zu erforschen, den sich zeigenden Spuren folgen. Zur Erreichung des Zwecks können auch Haussuchungen mit Zuziehung des Amtsvoigts oder Ortsvorstehers vorgenommen werden, und haben diese das dabei aufzunehmende Protokoll mit zu unterschreiben.

§. 4.

Die Forstbedienten sind befugt, sich der Frevel-Werkzeuge, der Aexte, Sägen, Beile und dergleichen zu bemächtigen, auch bei Hude-Wrogen die Pferde, Kühe, Schaafe u. s. w. zu pfänden, theils um dadurch das weitere Freveln zu verhindern, theils um von dem rechten Namen des Frevlers, wenn dieser ihnen nicht hinlänglich bekannt ist, sich Gewißheit zu verschaffen; die abgenommenen Werkzeuge kann der Forstbediente in seinem Gewahrsam behalten, oder dem Ortsvorsteher eines nahen oder auf dem Wege zu passirenden Dorfs, gegen einen Empfangsschein, in Verwahrung geben. Diese Werkzeuge sind demnächst in Fällen, da sie zur Ueberführung des Frevlers dienen oder eine Veranlassung zum Geständniß seyn können, an das Gericht abzuliefern. Sie verbleiben in allen Fällen, für welche die Confiscation derselben nicht ausdrücklich bestimmt ist, ein Eigenthum der Frevler, und werden denselben nach beendigter Untersuchung und gegen Erlegung der Pfandgebühren zurückgegeben. In keinem Falle aber ist es dem Forstbedienten erlaubt, dergleichen Werkzeuge dem auf der That ertappten Frevler gegen Erlegung der Pfandgebühren sofort wieder auszuhändigen.

Wenn der Hirte oder Eigenthümer des zu Schaden gehenden Viehes gegenwärtig ist, und nicht besondere Umstände es rathsam machen, daß zur Pfändung geschritten werde, so bedarf es dieser Pfändung nicht, jedoch hat der Forstbediente in Beisein des Hirten oder Eigenthümers das betretene Vieh

genau zu zählen und dieselben von der ausgemittelten Stückzahl zu überzeugen, damit ihnen deshalb jede Ausflucht bei der Untersuchung abgeschnitten werde.

In dem Falle, worin eine Pfändung nöthig ist, genügt es, wenn von einer größern Anzahl Vieh nur ein oder ein Paar Stücke gepfändet, und in den vom Ortsvorsteher anzuweisenden Pfändestall gebracht werden; hirtenlos umherstreifendes Vieh muß, um Beschädigungen dadurch zu verhüten, und sich über die Eigenthümer Gewißheit zu verschaffen, sämmtlich eingebracht werden, wozu der Beistand der Unterthanen aufgefordert werden kann.

Das gepfändete Vieh wird nicht eher wieder verabfolgt, bis die Pfandgebühren und die durch die Pfändung veranlassten Kosten berichtiget sind. Sollte eine längere Behaltung des gepfändeten Viehes in besondern Fällen nöthig sein, so hat das Gericht darüber zu bestimmen, welchem die Sache sofort angezeigt werden muß. Die Eigenthümer, und also auch eine Gemeinde haften für die Bezahlung der Pfandgebühren und Kosten unter Vorbehalt des Regresses gegen die Hirten.

§. 5.

Das den Frevlern abgenommene, oder bei Hausvisitationen vorgefundene Holz, dessen Entwendung außer allen Zweifel gesetzt ist, muß sofort in sichere Verwahrung gebracht werden, und darin so lange verbleiben, bis es dem Eigenthümer verabfolgt oder meistbietend verkauft werden kann. Ersteres kann nach den Orts-Umständen auf den Fürstl. Aemtern, bei den Ortsvorstehern oder an jedem andern sichern Orte geschehen, und hat der Forstbediente dabei alle unnöthigen Kosten zu vermeiden, den Frevler zur Ablieferung des gefrevelten Holzes an den Eigenthümer, falls dieser solches verlangt, aufzufordern, im Weigerungsfalle aber dasselbe durch Tagelöhner oder Lohnfuhren transportiren zu lassen, und im letztern Falle den Betrag der dadurch verursachten Kosten dem Gerichte zur ohnverzüglichen Beitreibung anzuzeigen.

Alles aus den herrschaftlichen Forsten entwandte Holz soll meistbietend verkauft werden, in jedem Falle aber das aus diesem Verkaufe gelösete Kaufgeld an dem Betrage, welchen der Frevler für den Werth und Schaden zu vergüten hat, abgesetzt und demselben zu gute gerechnet werden.

Es bleibt dabei der Beurtheilung des Forstbedienten überlassen, dem Frevler das zur Abhelfung des höchsten Bedürfnisses nothwendige Holz zu lassen, wenn zu besorgen ist, daß ihn der Nothstand zur Begehung eines neuen Forstfrevels veranlassen möchte.

§. 6.

Ueber die entdeckten Frevel hat der Forstbediente eine Liste oder Protokoll, nach dem anliegenden Schema A.*) und B. anzufertigen, und zwar nach A., wenn es gewöhnliche, öfters vorfallende Frevel sind, deren auch wohl mehrere auf eine Liste gebracht werden können, nach B. aber, wenn die Anzeige des Frevels eine genauere und weitläuftigere Auseinandersetzung der Umstände, sowohl zur Ueberführung des Frevlers, als zur richtigen Bestimmung und Schätzung des Werths und Schadens-Ersatzes erfordert; diese Listen und Protokolle müssen den Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe und den Wohnort des Frevlers, auch die Tageszeit und Stunde enthalten, zu welcher er betroffen worden ist; alle Umstände, die auf die Ueberführung desselben und auf die richtige Abschätzung des verübten Schadens und des Werthes eines gefrevelten Products Beziehung haben können, müssen darin deutlich, hinlänglich aber kurz bemerkt werden, z. B. ob in wie weit der gefrevelte Baum auf dem Platze, wo er gestanden, forstmäßig entbehrlich gewesen ist; wie alt der frevelhaft behütete Hey, ob er voll oder nur platzweise bestanden und beschädigt worden sey? Auch sind die dabei gegenwärtig gewesenen Zeugen namhaft zu machen.

---

*) Dieses Schema und die folgenden, als außerwesentliche Beilagen des Gesetzes, sind nothwendiger Raum-Ersparung wegen weggelassen worden. A. d. H.

Wenn dem Verfasser der Liste oder des Protokolls der Frevel durch Andere angezeigt ist, so ist dieses zu bemerken, und sind die Zeugen, welche darüber Auskunft geben können, anzuführen.

Jeder Frevel ist sofort nach der Entdeckung oder Anzeige desselben wenigstens binnen den nächsten 24 Stunden, und zwar im Fall einer Anzeige in Gegenwart des Denunciaten aufzuzeichnen, und das Protokoll selbst, sowohl von diesem, als dem Forstbedienten zu unterschreiben.

§. 7.

Den Protokollen der auf die Constatirung der Forstvergehen beeidigten Forstbediente und Jägerburschen, welche letztere jedoch nicht eher, als nach zurückgelegtem 18ten Jahre eidlich zu verpflichten sind, wird eine völlige Glaubwürdigkeit, jedoch nur soviel die Frevel selbst, nicht aber die dabei angeblich vorgekommene Nebenumstände, als etwa persönliche Beleidigungen, Thätigkeiten u. s. w. betrifft, und mit Vorbehalt des dem Denunciaten zustehenden Gegenbeweises, beigelegt. In Ansehung der Jägerburschen beschränkt sich jedoch solches nur auf die von ihnen bekundeten Thatumstände und auf Gegenstände, welche sie nach ihrer Sachkenntniß beurtheilen können, z. B. daß das Holz Büchen- oder Eichenholz sey; in Hinsicht der Forstbedienten aber erstreckt sich diese Glaubwürdigkeit auch auf die Abschätzung des Werths und Schadens. Der Revierforstbediente hat daher, wenn der Jägerbursche ihm die protokollarische Anzeige eines Frevels behändigt, zur Einnahme des Augenscheins und Abschätzung des Werths und Schadens ohnverzüglich zu schreiten, und dieses zu Protokoll zu tragen.

Damit man versichert seyn könne, daß die Forstbediente bei Aufzeichnung der Frevel mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren und der strengsten Wahrheit getreu bleiben, sollen sie folgenden Eid vor dem Gerichte ableisten:

„Daß sie keinen von ihnen selbst entdeckten, oder ihnen zur
„Anzeige gebrachten Forst- und Jagdfrevel verschweigen,

„sondern solchen sofort aufzeichnen, und zur weitern Verfol-
„gung befördern, die Thatsache mit allen sie begleitenden
„Umständen ganz, so wie dieselbe sich verhalte, und von
„ihnen wahrgenommen und in Erfahrung gebracht worden,
„auf das Genaueste, der Wahrheit und ihrer gewissenhaften
„Ueberzeugung gemäß, niederschreiben, und dabei weder aus
„Vorliebe für die gute Sache, noch aus Haß, Feindschaft
„oder aus irgend einer andern Ursache und Nebenabsicht
„dem Frevler zu nahe treten wollen; — imgleichen, daß sie
„den wahren Werth des in Frage stehenden Gegenstandes
„und den durch den Frevel angerichteten Schaden sorgfältig
„untersuchen und unparteiisch prüfen, und nach ihrer Kennt-
„niß und Ueberzeugung, nach Maßgabe der ihnen deshalb
„ertheilten Vorschriften und ohne Rücksicht auf ihre Dienst-
„verhältnisse, von deren Verpflichtung sie in dieser Dienst-
„sache entbunden würden, ausmitteln und bestimmen wollen."

Auch haben dieselben, damit sie den von ihnen beschwor-
nen Pflichten stets eingedenk sind, unter die von ihnen aufge-
nommenen Protokolle hinzuzufügen:

„Die Wahrheit dieser Angabe bezeuge ich auf meinen ge-
„leisteten Eid."

Sie haben sich jederzeit der strengsten Unparteilichkeit zu
befleißigen, sich weder durch einen sonst lobenswerthen Dienst-
eifer noch durch Leidenschaft, persönliche Rücksichten, oder ir-
gend eine Nebenabsicht zur unrichtigen Angabe irgend eines
auch des kleinsten Nebenumstandes verleiten zu lassen, sondern
haben wohl zu bedenken, daß die geringste Abweichung von der
Wahrheit eine sträfliche Verletzung ihres Eides sey; daß der
Landesherr und das Gericht von ihnen nichts weiter, als die
reine Wahrheit verlange und erwarte, und daß die fahrlässige und
bösliche Verletzung dieser wichtigen Dienstpflicht, wodurch der
gute Name und das Vermögen der Unterthanen gefährdet wer-
den kann, nicht ungeahndet bleiben würde.

Insbesondere ist es aber auch die Pflicht des Oberförsters,
die bei ihm eingegangenen Anzeigen sorgfältig zu prüfen, die

Angaben, gegen welche er Erinnerungen zu machen hat, von dem Förster berichtigen und vervollständigen zu lassen, den geringsten Zweifel durch Nachforschen zu entfernen, auch erforderlichen Falls seine Bedenklichkeiten, besonders bei wichtigen Freveln durch die Einnahme des Augenscheins und durch Untersuchung an Ort und Stelle zu heben, auch den von ihm bemerkten Mängeln abzuhelfen zu suchen. Erst nach der völligen Ueberzeugung, daß die Angaben in der strengsten Wahrheit beruhen, darf er seine Anträge hinzufügen, und bleibt dabei für die ihm untergeordneten Forstbedienten verantwortlich.

Wenn bei der Untersuchung sich ergiebt, daß bei der Aufzeichnung des Frevels irgend ein factischer Umstand nicht genau, so wie er sich ereignet hat, niedergeschrieben ist, so soll das Protokoll den Beweis nicht bewirken, und bleibt es den Gerichten überlassen, in allen Fällen, wo sie es nöthig finden, den Verfasser des Protokolls über die dagegen gemachten Einwendungen zu vernehmen, demselben die der Richtigkeit seiner Angaben entgegenstehenden Bedenklichkeiten vorzuhalten und die bemerkten Unrichtigkeiten und Mißbräuche seiner Oberbehörde zur Kenntniß zu bringen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Angabe des beeidigten Forstbedienten nur insofern zum Beweise des Frevels dienen könne, als sie diesen selbst wahrgenommen, die aufgezeichneten Umstände selbst untersucht haben, und den Gegenstand richtig zu beurtheilen im Stande sind, und daß mithin die von ihnen protokollirten Anzeigen anderer Personen eines weitern Beweises bedürfen, wenn die Angeklagten solche in Abrede stellen.

§. 8.

Jeder Revierforstbediente übergiebt unfehlbar beim Ablaufe eines jeden Monats dem Oberförster des Bezirks die aufgenommenen Frevel-Listen und Protokolle. Dieser prüft bei ihrer Durchsicht, ob sie vorschriftsmäßig abgefaßt, ob die Angaben der Revierförster genügend sind, um darauf eine richtige Bestimmung des Werths und Schadens gründen zu können, oder

ob sie einer nähern Untersuchung bedürfen? und versieht zuletzt die Listen nach dem Formular A. und B. mit seinen Anträgen und Unterschrift.

§. 9.

Die mit den Strafanträgen des Oberförsters versehenen Frevel-Listen und Frevel-Protokolle trägt derselbe in ein Register nach dem Formulare C. und übergiebt solche darauf spätestens am 6ten eines jeden Monats den betreffenden Kreisgerichten.

§. 10.

Das Kreisgericht erläßt auf die Grundlage der eingereichten Listen, Protokolle und des Registers die Vorladungen der Frevler, und benachrichtigt zugleich den Oberförster von dem zur Untersuchung anberaumten Termine, welcher jedesmal in demselben Monate und zwar spätestens am 24sten abgehalten werden muß. In diesem Termine muß der Oberförster in Person erscheinen, doch kann derselbe, wenn er aus erheblichen Gründen behindert seyn sollte, und die zu untersuchenden Frevel von keiner besondern Wichtigkeit sind, sich durch einen Förster seines Bezirks vertreten lassen.

§. 11.

In der Vorladung, welche dem Denunciaten spätestens drei Tage vor dem Verhörs-Termine zu insinuiren ist, wird der Gegenstand der Anklage, nebst dem in Ansatz gebrachten Betrage des Werths und Schadens, kurz angeführt, und ist der Angeklagte darin bei Strafe des Eingeständnisses zur Untersuchung vorzuladen. Erscheint er in dem Termine nicht, so wird wider ihn in seinem Ungehorsame erkannt, und ihm in den nächsten Tagen der abgegebene Bescheid, mittelst eines Auszugs aus dem Protokolle, insinuirt, die Bescheinigung der Insinuation aber, welche in einem Dokumente über mehrere Contumacial-Erkenntnisse geschehen kann, wird von dem Amtsvoigte zu den Akten eingereicht.

Nur Krankheit, Abwesenheit oder eine andere sofort erweislich zu machende nothwendige Behinderung, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, worauf binnen sechs Tagen nach der Insinuation des Erkenntnisses anzutragen ist, bewirken, und ist sodann unverzüglich ein anderer Verhörstermin anzusetzen, zu welchem der Oberförster einen Revierförster beauftragen kann.

§. 12.

Die Vertheidigung des Angeschuldigten, die Vorträge der Forstbedienten und der ersteren Antwort, so wie auch die Aussagen der Zeugen, werden, ihrem wesentlichen Inhalte nach, mit möglichster Kürze zu Protokoll genommen, und darauf sofort das Erkenntniß abgefaßt und eröffnet.

Wenn der Gegenstand der Untersuchung zu einer endlichen Entscheidung noch nicht geeignet ist, so bestimmt das Gericht die Fortsetzung der Untersuchung und die Abhörung der etwanigen Zeugen und Sachverständigen sofort zu einem andern Termine, welcher nicht über vierzehn Tage hinaus verschoben werden darf.

§. 13.

Es werden in diesen Untersuchungs-Terminen überall keine Anwälte zugelassen, jedoch bleibt es dem Angeschuldigten unbenommen, sich in den Fällen, da solches überhaupt nach der Verordnung vom 3ten Febr. 1814 zulässig ist, der schriftlichen Vertheidigung zu bedienen, und ist dieses vorher, sofort nach den verhandelten gegenseitigen Vorträgen, dem Gerichte anzuzeigen, welches sodann die Einreichung der Vertheidigungsschrift aufgiebt. In den nächsten 8 Tagen nach dem Eingange derselben, wird mit der Eröffnung des Erkenntnisses verfahren.

§. 14.

Wider Erkenntnisse, welche eine Strafe, die weniger als zehn Thaler beträgt, aussprechen, finden keine Rechtsmittel,

außer der Nichtigkeits-Beschwerde, insofern solche gegründet ist, statt. Wird hingegen auf eine Strafe von zehn Thaler oder eine höhere Strafe erkannt, so sind alle im Allgemeinen in Untersuchungssachen nachgelassene Rechtsmittel, binnen den dazu bestimmten Fristen, auch hier zulässig.

§. 15.

In Hinsicht der Competenz der Gerichte, wegen Entscheidung der Forst- und Jagdfrevel, hat es vorerst bei den provisorischen Bestimmungen der Verordnung vom 3ten Febr. 1814 sein Bewenden; es haben daher die Gerichte bei der Untersuchung zwei besondere Protokolle anzulegen, wovon das eine die zu ihrer Competenz geeigneten Frevel, das andere aber die zur Entscheidung des Fürstl. Landesgerichts zu verstellenden in sich fasst.

In Fällen von vorzüglicher Wichtigkeit, die eine längere Untersuchung erfordern möchten, sind besondere Protokolle zur Formirung von Separat-Akten anzulegen.

§. 16.

Das Resultat der Erkenntnisse wird von dem Gerichte in das Register nach dem Formular D. eingetragen, welches, nachdem es mit der Unterschrift des Gerichts versehen ist, dem Oberförster zugesandt wird. Dieser trägt sodann daraus die gerichtlichen Verfügungen in seine Register sub E. und sendet das von dem Gerichte erhaltene Register dem Forstschreiber zu, damit dieser solches, wenn er daraus die nöthigen Notizen für seine Rechnung genommen hat, dem Forsterheber zusende.

Die Forstfrevel-Listen und Protokolle der Forstbedienten bleiben in der Registratur des Gerichts.

§. 17.

Die Protokolle und Akten, welche die Untersuchung der zur Competenz des Fürstl. Landesgerichts gehörigen Vergehen

zum Gegenstande haben, werden sofort nach beendigter Untersuchung dahin eingesandt. Die von demselben abgegebenen Erkenntnisse werden von dem Kreisgerichte unverzüglich eröffnet und dem, dem Oberförster zuzustellenden, Register inserirt, so wie denn auch, damit das Verfahren wegen der von den Kreisgerichten selbst entschiedenen Frevel nicht aufgehalten werde, über die Erkenntnisse des Fürstl. Landesgerichts besondere Register angefertigt und nachgeliefert werden können.

§. 18.

Dem Angeklagten ist in jedem Falle, die Strafe mag auch noch so gering sein, der Gegenbeweis nachgelassen, welches sich auch auf die Richtigkeit des von ihm verlangten Schaden-Ersatzes und des zu zahlenden Werths des entwendeten Gegenstandes erstreckt.

Zur Führung des Gegenbeweises in Hinsicht des in Ansatz gebrachten Schadens und Werths steht es ihm frei, nicht bloß herrschaftliche Forstbediente, sondern auch andere Sachverständige vorzuschlagen, insofern deren Qualitäten keine gegründete Einreden entgegen stehen.

Der Gegenbeweis kann durch das Gutachten eines Oberförsters oder zweier Revierförster oder zweier anderer sachkundigen Personen geführt werden.

§. 19.

Insoweit, als Entschädigungs-Ansprüche den Gegenstand der Entscheidung mit ausmachen, soll es der Forst- und Jagd-Behörde frei stehen, wider die ihr gravirlich scheinenden Erkenntnisse die gewöhnlichen Rechtsmittel einzulegen. Der Oberförster oder der Revierförster, welcher bei der Untersuchung dessen Stelle vertreten hat, ist daher bevollmächtiget und verpflichtet, sofort oder 24 Stunden nach der in seiner Gegenwart geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses, dem Gerichte nur allgemein die Anzeige zu machen, daß die Forstbehörde sich genöthigt sehe, dawider ein Rechtsmittel einzulegen.

In dem Falle, da der Oberförster etwa durch das ihm zugesandte Register oder auf jede andere Art als mittelst der Publikation im Termine von dem Erkenntnisse, in Kenntniß gesetzt wird, hat er die Anzeige so zeitig, abzugeben, daß selbige spätestens am dritten Tage, nachdem die Entscheidung zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gerichte eingehe. Zugleich stattet er der ihm vorgesetzten Behörde einen Bericht ab, in welchem er die Thatumstände des Frevels, seinen Strafantrag und die Gründe, weshalb er die Einlegung der Rechtsmittel gerathen gefunden hat, vorträgt, und fügt demselben den Auszug des Untersuchungs-Protokolls bei, in welchem die Vorträge der Parteien und das Erkenntniß enthalten sind, und welchen das Gericht ihm sofort nach erhaltener Anzeige zu ertheilen hat.

Der Oberforstbediente sendet diesen Bericht mit Abgebung seiner gutachtlichen Meinung an die Fürstl. Kammer, und diese verfügt sodann, ob und welches Rechtsmittel verfolgt, oder ob es bei dem Erkenntnisse gelassen werden solle. Sie ertheilt desfalls dem Oberförster die nöthige Anweisung, nach welcher derselbe eine Rechtfertigungsschrift dem Gerichte zusendet. Diese muß spätestens binnen 3 Wochen, nach dem Tage der gedachten Anzeige, bei dem Gerichte eingereicht werden.

§. 20.

Sobald die Erkenntnisse rechtskräftig geworden sind, haben die Forsterheber die erkannten Geldstrafen und die an herrschäftliche Kassen zu zahlenden Entschädigungs-Gelder von den Verurtheilten einzufordern und resp. executivisch beitreiben zu lassen.

In Ansehung der Vergütung, welche von den Frevlern den Gemeinden und Eigenthümern von Privat-Holzungen und Jagden zu leisten ist, haben die Gerichte in der Columne: Bemerkungen, solches zu notiren, die Oberförster aber die Gemeinden und Eigenthümer davon zu benachrichtigen, damit diese die ihnen zuerkannten Gelder einziehen und resp. auf deren Beitreibung antragen können.

Die Vollziehung der übrigen Strafen verfügen die Gerichte, welche zu solchem Ende sofort nach eingetretener Rechtskraft entweder dem Amtsvoigte dazu Aufträge zu ertheilen oder Requisitionen zu erlassen haben.

§. 21.

Der Amtsvoigt benachrichtigt monatlich den Oberförster, welche von den erkannten Gefängniß- und Leibesstrafen und an welchen Tagen sie in Vollziehung gebracht sind, und dieser trägt solches sowohl in sein, als auch in das für die Fürstl. Kammer bestimmte Register ein. In Betreff der bei Absendung dieses Registers noch nicht zur Vollziehung gebrachten Strafen fertigt er ein Verzeichniß an, in welchem die Columnen: rückständig gebliebene Strafen, vollzogene Strafen, erlassene Strafen, Gründe, aus welchen die Vollziehung nicht hat Statt finden können, enthalten sind, und worin auf die Register, in welchen die erkannten Strafen aufgeführt sind, verwiesen wird. Diese Verzeichnisse werden vierteljährlich von ihm dem Oberförster, und von diesem der Fürstlichen Kammer zugesandt.

Die rückständig gebliebenen Strafen werden so lange in das neue Register übertragen, bis sie wirklich zur Vollziehung gebracht, oder erlassen worden sind. Im letzteren Falle wird die Verfügung, wodurch die Erlassung gewährt ist, angeführt.

Dabei liegt es dem Oberförster ob, dem Amtsvoigte die Vollziehung rückständiger Strafen in Erinnerung zu bringen, und sich deshalb nöthigenfalls bei dem Gerichte zu beschweren.

§. 22.

Bei bekannter Armuth eines Frevlers kann von dem Gerichte, statt der Geldstrafen, auf Arbeitstage oder Gefängnißstrafen erkannt werden. Erstere sind nach dem Werthe eines Tagelohns zu bestimmen, welches in der Gegend, wo der Frevel begangen, gewöhnlich bezahlt wird.

Sollte auch der Fall eintreten, daß bespannte Unterthanen sich in so schlechten Umständen befinden, daß man billig Anstand nehmen müßte, die fragliche Summe von ihnen beizutreiben, so sollen auch solche in Spanndienstleistungen ihre Schuld abzutragen verurtheilt werden können, dergestalt, daß für jeden Tag für jedes Pferd 8 bis 12 Gutegroschen abgerechnet werden. Damit aber die zu Bestrafenden bei Leistung der Fuhren und Tagearbeiten in ihrem gewöhnlichen Erwerbe des Unterhalts nicht zu sehr gestört werden, müssen sie dazu nicht zu viele Tage nach einander, sondern nur so oft aufgefordert werden, als ihrem Fortkommen dadurch nicht zu sehr geschadet wird.

In solchen Fällen, wo die Insolvenz der zu Bestrafenden erst bei der vorgenommenen Beitreibung der Geldstrafen außer Zweifel gesetzt wird, hat der Forsterheber dieses dem Oberförster anzuzeigen, und dieser darauf bei dem Gerichte auf die Umwandlung der Geldstrafen in Arbeitstage oder Gefängnißstrafen anzutragen, auch die desfallsigen Verfügungen der Fürstl. Kammer zur Kenntniß zu bringen, damit diese den Absatz in der Rechnung des Forsterhebers anordne. Auf gleiche Art sind auch die zur Entschädigung des Eigenthümers erkannten Geldbeträge in Arbeitstage abzuändern, welche, wenn die Frevel in Gemeinde- oder Privatholzungen begangen worden, zum Nutzen der Gemeinden und Eigenthümer zu leisten sind.

Uebrigens hängt es nicht von den zur Ableistung von Arbeitstagen und Fuhren verurtheilten Frevlern ab, zu welcher Zeit sie solche leisten wollen, sondern sie werden dazu von den Forstbedienten aufgefordert, und wird ihnen die Arbeit angewiesen; findet sich in den Forsten keine von ihnen zweckmäßig zu verrichtende Arbeit, so können sie auch zum Straßen-Bau und zu sonstigen ähnlichen öffentlichen oder ökonomischen Arbeiten gebraucht werden.

§. 23.

Die Frevler, welche sich, dem Erkenntniß gemäß, auf zweimalige Aufforderungen ohne gegründete Entschuldigungen

zu der Arbeit nicht einstellen, oder sich bei derselben widerspenstig oder saumselig betragen, sind dem Gerichte zur Verurtheilung zu Gefängnißstrafe und zur Ablieferung in die Zwangs-Arbeitsanstalt zu Wolfenbüttel zu übergeben, wobei das Gericht dann zugleich die Dauer der Einsperrung nach Verhältniß der nicht abverdienten Geldstrafe bestimmt, so, daß für einen Tag Strafarbeit 16 Ggr. und für ein eintägiges Gefängniß 12 Ggr. in Ansatz gebracht werden.

§. 24.

Was die in den Privatwaldungen und in den nicht unter der besondern Aufsicht der Fürstl. Forstbedienten stehenden Gemeinde-Holzungen verübten Vergehen betrifft, so soll auch mittelst der Protokolle der dieselben respicirenden und auf die Constatirung des Forstfrevels beeidigten Privat-Förster ebenfalls, sowohl in Ansehung des bekundeten Thatbestandes, als auch in Hinsicht der Abschätzung des Werths des gefrevelten Objekts und des angerichteten Schadens, insofern sie die dazu erforderlichen Qualitäten besitzen, der Beweis geführt werden, die darin enthaltenen Angaben jedoch der Revision des Revier- und Oberförsters unterworfen seyn, welche, dem Befinden nach, deshalb nähere Nachfrage und Untersuchung anzustellen haben. Zu solchem Ende haben die Privatförster ihre Frevellisten und Protokolle monatlich dem Revierförster und dieser sodann solche dem Oberförster zuzustellen, welcher auf gleiche Art, als in Hinsicht der in den herrschaftlichen Forsten und in den der Aufsicht der herrschaftlichen Forstbehörde anvertraueten Gemeinde-Holzungen verübten Frevel, verfährt, und die Listen und Protokolle mit seinen Strafanträgen dem Gerichte einreicht.

Wenn derselbe wider ein, dergleichen Frevel betreffendes, Erkenntniß ein Rechtsmittel einwendet, und dieses zur Verfolgung der Entschädigungsansprüche des Eigenthümers abzweckt, so hat er diesen davon sofort in Kenntniß zu setzen und ihm die weitere Betreibung der Sache zu überlassen, auch dem Gerichte davon Anzeige zu machen.

Dieses letztere findet auch in Ansehung der, in den Gemeindeholzungen, die von der herrschaftlichen Forstbehörde respicirt werden, verübten Frevel, statt.

§. 25.

In Betreff der bei Untersuchung und Entscheidung der Forst- und Jagd-Wrogen-Sachen anzusetzenden Gerichts-Sporteln wird bestimmt:

a) für die Vorladung, Schreibgebühr . . . . . 8 Pf.

b) für das Verhör und Erkenntniß, wenn die Strafe eine Geldbuße bis 10 Rthlr. oder eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen oder eine geringere Strafe ist. . . . . 4 Sgr.

c) für eine höhere Strafe . . . 6 Sgr. bis 1 Rthlr.

d) für eine Requisition . . . . 6 Sgr.
Schreibgebühr dafür . . . . 2 —

e) für den Termin, worin Zeugen oder Sachverständige abzuhören sind, für jeden . . . . 6 Sgr.

f) für einen Auszug aus dem Verhörsprotokolle und Abschrift des Erkenntnisses für einen halben Bogen . . . . . 2 —
für einen ganzen Bogen . . . . 4 —

g) für Insinuation einer Vorladung, so wie eines Contumacial- oder andern Erkenntnisses . . . . 1 Sgr. 4 Pf.

Die Reisegelder richten sich nach der Bestimmung der Sporteltaxe.

§. 26.

Die Frevler ersparen die Gerichtskosten und Vorladungsgebühren, wenn sie sich vor Ablauf des Monats, in welchem sie betroffen worden, zur freiwilligen Bezahlung der Strafe bei dem Oberförster einfinden. Sie haben zu dem Ende dem-

selben eine Anzeige von dem Revierforstbedienten über die verübten Frevel und über den Werth und Schadens-Ersatz zu übergeben; der Oberförster weiset diesen Ersatz und die darnach zu bezahlende Strafe dem Forsterheber an und übergiebt sothane Anweisung dem Frevler, um darnach den Geldbetrag zu berichtigen, ihm aber vor dem Dritten des folgenden Monats die Quittung über die geschehene Bezahlung vorzuzeigen.

Am Schlusse eines jeden Quartals übergiebt der Oberförster eine Liste von den freiwillig bezahlten Forststrafen, nach dem Schema E. dem Forstschreiber, der den Betrag derselben, nach Anweisung der Forst-Rechnungs-Instruktion, zu berechnen hat.

§. 27.

Mit dem Schlusse eines jeden Quartals hat jeder Oberförster sein Register (Schema C.) abzuschließen, und eine summarische Uebersicht dieses Abschlusses in den ersten 14 Tagen nach abgelaufenem Quartale, nach dem Schema F. dem Forstschreiber einzuschicken, welcher solche aus allen Oberförstereien sammelt und der Fürstl. Kammer, mit seiner Unterschrift versehen, vorlegt.

---

3) Instruction für die Köhlermeister betreffend.

Vom 3. Januar 1816. *)

Der Köhlermeister hat überhaupt das herrschaftliche Interesse nach allem Vermögen zu suchen und zu befördern, Schaden, Arges und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, zu verhüten, zu behindern und abzuwenden. Insonderheit ist es seine Pflicht

1) bei der Hauung und Abzählung des Kohlholzes in den jedes Jahr angewiesenen Kohlheien zugegen zu sein, und

---

*) Wurde von dem Fürstlich Braunschweigisch-Lüneburgischen Kammer-Collegium erlassen und durch besondern Abdruck bekannt gemacht.

nebst dem Revierförster dahin zu sehen, daß die Malter verordnungsmäßig verfertiget und gelegt werden.

2) Kein grünes Holz vom Stamme, ehe es nicht ein Paar Monate vorher gelegen und ausgetrocknet, außer dem Nothfall und erhaltene Special-Erlaubniß zu verkohlen.

3) Nicht zu viele neue Kohlstätten zum Schaden einer guten Auskohlung und zum Ruin der jungen Oerter aufzumachen, sondern das gefällete Holz soviel als möglich auf den alten bereits gekohlten Stätten zu verkohlen, jedoch auch nicht zu wenig Kohlstätten aufzumachen, damit er nicht genöthiget werde, zu jagen.

4) Wo Stockholz bereits vorhanden, mit selbigem oder mit Hecke die rohen Stätten abzuwärmen, ehe das Kohlholz eingefahren wird.

5) Die Meiler dergestalt zu machen, daß solche der Art und Stärke des Holzes verhältnißmäßig sind, also daß bei hartem Stangenholze nicht mehr als 1 Schock, bei starkem Baum- und Tannenholze nicht mehr als $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Schock Malter eingefahren werde.

6) Das Kohlholz so dichte, als nur immer möglich, in die Meiler zu richten, hiernächst aus der Beschaffenheit des Rauches zu urtheilen, wie er die Räume zu öffnen habe und wobei er das Gehör, sonderlich bei Nachtzeit, fleißig zu gebrauchen, damit das Feuer nicht zu frühzeitig niedergehe, und das schädliche Füllen auf alle Weise verhütet werden möge.

7) Wo lehmigter und thonigter Boden, im Anfang gahre Stübbe herbei zu schaffen, damit solche dem Meiler folge.

8) Die Kohlstätten im Umkreise hinlänglich und bis auf 20 und mehrere Schritte zu Verhütung etwa um sich greifender Feuersgefahr zu säubern und von Hecke zu räumen, imgleichen

9) damit durch seine Abwesenheit die Meiler nicht zu viel Luft bekommen, und dadurch Feuer oder sonst andere nachtheilige Folgen entstehen mögen, beständig im Heie zugegen zu sein, und dafern solches etwa Krankheit, oder sonst nothdring-

liche Abhaltung behindern möchte, dem Revier-Forstbedienten seine Abwesenheit anzuzeigen; dahin zu sehen, daß nebst den Stättelnechten allemal hinlängliche und darunter des Kohlenwesens kundige Personen, so Tages als Nachts in dem Kohlheie und bei den Meilern zugegen sind.

10) Tüchtige und gute Kohlen zu verfertigen, und zu dem Ende die Meiler nicht eher, bis solche vollkommen gahr, aufzureißen.

11) Dieselbe jedesmal reine zu machen und abzukühlen, auch zum wenigsten 24 Stunden stehen lassen, damit die Kohlen beim Herauslangen, durch das viele darauf zu gießende Wasser nicht verdorben, noch zu Dreck gemacht werden mögen.

12) Die Fuß-Stümpel mit Wasser auszulöschen, und nicht auf einen Haufen zu harken und zu verbrennen, sondern solche bei dem folgenden Meiler mit auf die Haube zu setzen und zu verkohlen.

13) Zu Verhütung und Abwendung, daß die aufgeladenen Kohlen nicht unterweges Feuer fangen, und entweder gar verderben, oder sonst verbrennen mögen, die Kohlen allemal des Abends oder längstens des Morgens vor Tage aus dem Meiler zu langen, damit solchergestalt das Feuer desto eher wahrgenommen und gelöscht werden könne.

14) Die Meiler, welche dem Winde exponirt stehen, mit tauglichen Windschauern, Waasen oder Hecke zu versehen.

15) Richtige Ladung zu geben, und zwar auf 1 Fuder 20 Maaß und auf 1 Karre 10 Maaß Kohlen einzuladen, hingegen auf ungeahmten und nicht gebrannten Kohlenwagens oder Karren keine Kohlen, vielweniger

16) den Schmieden und andern welche Kohlen bekommen, ohne Verwilligungszettel dergleichen verabfolgen zu lassen.

17) Denjenigen, denen es zu wissen nöthig, als den Förstern, herrschaftlichen Jägern, oder wer sonst hiezu bestellet, richtig anzugeben, wieviel Holz in jedem Meiler eingefahren, welchen Tag solcher angesteckt, wieviel Kohlen daraus geladen

und wohin solche verabfolget worden, und dawider nicht den geringsten Unterschleif vorzunehmen.

18) Bei Herauslangung der Kohlen sowohl selbst als durch seine Leute alle nöthige Behutsamkeit zu gebrauchen, daß bei Ausladung derselben durch die großen Reißhaken nicht die besten Kohlen zerrissen und klein gemacht, auch

19) die kleinen Sorten von Kohlen verordnungsmäßig, so viel es verordnet wird, von den großen separiret werden.

20) Mit Verkohlung des Holzes nicht unordentlich umzugehen, oder das Beste auszusuchen, sondern die Malter ohne Unterschied einzufahren und zu verkohlen.

21) Wenn der Kohlhei im Herbst zu Ende geht, kein Kohlholz liegen zu lassen, sondern alles gehörig zu verkohlen und den Ort rein zu schaffen.

22) Desgleichen alle Verparthierung sowohl für sich und die Seinigen an Nutz= und Brennholze, wie auch an Kohlen und Bränden sich gänzlich zu enthalten, auch solche den Stätteknechten, Schlittenladern, Holzhauern und deren Weibern und Kindern, oder sonst Jemanden bei Vermeidung schwerer Strafe nicht zu verstatten, insonderheit bei den Schmiedekohlen sich mit den bedungenen Lohne zu begnügen und von den Empfängern weiter nichts zu verlangen, auch durch Geschenke zu ungebührlichen Ladungen sich nicht verleiten zu lassen.

23) Mit keinen Karren, ohne Noth in den Hei zu fahren, sondern seine Arbeit mit dem Schlitten in dem Heie zu verrichten.

24) Das Feuer in dem Kohlheie überall in sorgsamer Verwahrung zu halten, damit den Forsten dadurch kein Schaden zugefügt werde; im Fall aber durch seine Fahrlässigkeit in den Forsten Feuer und dadurch Schaden entstehen sollte, er mit allen seinen Habseligkeiten und Vermögen zu caviren und zu haften hat.

25) Auch soll der Köhlermeister nicht mehr Hei=Pferde halten, als es der Verordnung gemäß ist, nehmlich 2 Pferde, dagegen aber von den Unterthanen keine Fohlen einnehmen und in den Hei bringen, noch verstatten, daß solche eigenmächtiger

Weise in die Heie getrieben werden, sondern solches den Revier-Forstbedienten begebenden Falls, ohngesäumt anzeigen.

26) Wenn in einem oder andern Hei, das freie Umhergehen der Köhlerpferde, wegen Schonung der Lohden, nicht gestattet werden kann, und für nöthig gefunden wird, daß solche am Zaume gefüttert werden müssen, so hat der Köhlermeister sothane Vorschriften pünktlich nachzukommen, widrigenfalls derselbe in die Strafe verfällt, welche in dem Strafdirectorio vom 5ten Mai 1815, der unerlaubten Hude wegen, bestimmt ist.

27) So wenig selbst, als durch seine Leute und Jungen in der Wildbahn Schaden thun, auch nicht zugeben, daß durch andere dergleichen geschieht, sondern solchem allemal anmelden, auch,

28) nicht gestatten, daß die Pferde der Kohlen-Fuhrleute, wenn sie Kohlen abfahren, mit ihren Pferden des Nachts im Heie bleiben, und solche darin fressen lassen, sondern solches allemal den Revier-Forstbedienten anzeigen.

---

4) Instruktion für die in herrschaftlicher Arbeit stehenden Holzhauer und Wasenbinder betreffend.

Vom 11. Juni 1816. *)

Den in herrschaftlicher Arbeit stehenden Holzhauern und Wasenbindern liegt im Allgemeinen ob, daß sie bei den, denselben zu übertragenden Waldarbeiten, den Nutzen der gnädigsten Herrschaft und deren Bestes auf alle Weise suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, soviel als möglich, verhüten. Insbesondere ist folgendes von ihnen zu beobachten:

1) Kein Stamm darf gehauen werden, der nicht von der Forstbehörde angewiesen worden. Dabei ist dahin zu sehen, daß nicht durch das Niederfallen andere Stämme, welche stehen

*) Ergangen vom F. Cammer-Collegium in besonderen Abdrücken.

bleiben müssen, beschädigt werden, und wenn ja zu fürchten sein sollte, daß solches von dem einen und andern Stamme nicht zu vermeiden stehe, so ist solches in diesen besondern Fällen dem Revierforstbedienten vorher anzuzeigen und alsdann das Abhauen in dessen Gegenwart und nach dessen Anweisung zu verrichten.

2) Was die zu hauenden Stämme in Rücksicht der Höhe, der davon stehen zu lassenden Stuken, desgleichen das Abhauen des Schlagholzes anbetrifft, so ist den, deswegen von dem Revierforstbedienten zu gebenden Vorschriften pünktlich nachzukommen, auch eben sowohl dessen Anweisung, wegen des auszuhaltenden Bau- und Nutzholzes, genau zu befolgen.

3) Sämmtliche in die Malter zu legenden Stücke, insofern solche zu spalten, sind nach der vorgeschriebenen Länge abzusägen, und darf das Abhauen derselben, so wie das Abhauen eines Blockes, von welcher Stärke solcher auch sein mag, in keinem Falle Statt haben.

Die Malter sind zwei Zoll über die vorgeschriebene Höhe zu legen, und ist sowohl an der Hinter- als Vorderseite der Malter diese Höhe zu beobachten; desgleichen sind solche dicht, ohne absichtlich darin zu lassende Zwischenräume, zu verfertigen. Gleichergestalt werden die Wasen nach der üblichen Größe und Stärke gewissenhaft gebunden; nicht wenig ist in den Schlägen, wo die Eichen- und Fichtenborke genutzt wird, solche nach der vorgeschriebenen Länge, Breite und Dicke aufzubinden und aufzustellen.

4) Die Scheitholz- so wie die Stuken-Malter, desgleichen die Wasen sind nicht in Lohden, sondern auf bloßen Plätzen aufzustellen, dabei aber in Ansehung der Malter soviel als thunlich, gerade Stellen, und insbesondere solche zu wählen, auf welchen sich keine kleine Erhöhungen befinden, damit nicht veranlaßt werde, daß die Malter das Holz nicht enthalten, welches sie enthalten müssen.

5) In allen Fällen, da die herrschaftlichen Holzhauer den gegebenen Vorschriften und Anweisungen nicht nachkommen,

verfallen dieselben in die, im Straf-Directorio vom 5ten Mai 1815, vom §. 39 bis 56 bestimmten Strafen, welche unerläßlich beigetrieben werden sollen.

6) Sämmtliches zu schlagende Malterholz, so wie sämmtliches Wasenholz, ist von dem Revierforstbedienten in das jedem Holzhauer, oder jeder zusammengetretenen Compagnie zuzustellende Lohnbuch, nach den verschiedenen Sortimenten, bei jedesmaliger Abnahme, einzutragen, und dafür das betragende Lohn anzuführen, und darf davon nicht das geringste gehauene Holz ausgeschlossen bleiben.

7) Jeder Forstfrevel, welcher den Holzhauern zur Kenntniß kommen sollte, ist den betreffenden Revierforstbedienten gewissenhaft anzugeben, dieselben haben sich aber selbst nichts zu erlauben, was ihnen nicht zustehet; dahin gehört: daß nicht eigenmächtig das benöthigte Holz zu Keilen, Schlagen, Beilhelften, oder überhaupt das Holz zu den, zu Waldarbeiten nöthigen Werkzeugen genommen, sondern solches jedes Mal von den Revierförstern angewiesen werde; daß keiner derselben zu sogenanntem Feierabendholze sich Holz anmaßt und mit nach Hause nehme, welches in Scheitholz- und Stukenmalter gelegt, oder in Wasen gebunden werden kann, und eben so wenig zugebe, daß solches von Andern geschehe; daß mit Vorwissen Niemand sich Holz zueigne und wegbringe; daß von den Holzhauern eigenmächtig, auch selbst nicht in der Absicht, es dem Revierforstbedienten anzuzeugen, an jemand Holz verabfolget werde; daß von denselben oder deren Angehörigen in verbotenen Oertern in der Forst gehütet oder Gras gemähet oder geschnitten werde.

8) In Ansehung des bei der Arbeit anzumachenden Feuers, wozu keine Malterholzklüfte, oder sonstige zu Kohlen oder Nutzholz brauchbare Stücke zu nehmen sind, ist alle nöthige Vorsicht anzuwenden, damit dadurch kein Schaden verursacht werde; zu dem Ende muß dazu ein von Bäumen, Lohden oder Wurzeln gehörig entfernter unschädlicher Platz gewählt und solcher von der erforderlichen Größe, von trockenem Laube oder trockenem

Grase sorgfältig gereinigt werden, um nicht zu veranlassen, daß durch einen Luftzug das Feuer sich verbreiten möge.

In den Sommermonaten und überhaupt bei trockenem Wetter ist nur allein an dazu schicklichen Plätzen zum Kochen einer Suppe 2c. Feuer anzumachen, welches nach gemachtem Gebrauch sofort gänzlich wieder auszulöschen ist; sogenannte Tabacksfeuer aber sollen in vorbesagter Zeit gar nicht angemacht und unterhalten werden; wie dann Jedweder im Uebertretungsfalle in diejenige Strafe verfällt, welche das Straf-Directorium vom 5ten Mai 1815 § 100 und 101 vorschreibt.

9) Wenn die herrschaftlichen Holzhauer etwa von den Forstbedienten zur Hülfe gegen Forst- oder Jagdfrevler aufgefordert werden sollten, so wird erwartet, daß sie sich dazu bereitwillig finden lassen, und zur Verhaftung sothaner Frevler nach Möglichkeit beitragen.

Uebrigens haben dieselben den Anordnungen und Befehlen der Revierforstbedienten sowohl als den übrigen Fürstl. Forstofficianten, schuldige Folge zu leisten, und einen solchen Lebenswandel zu führen, wie es guten Holzhauern gebühret und davon zu erwarten stehet.

---

5) Die Verwendung des Werthes und Schadensersatzes bei solchen Holzfreveln, wo der Eigenthümer des gestohlnen Holzes nicht in Erfahrung zu bringen, betreffend.

Vom 15. Juli 1816. *)

Da bei Anwendung des Forststraf-Direktorii vom 5ten Mai d. J. Zweifel darüber entstanden sind, an wen in denjenigen Fällen, wenn die Holzfrevler der Entwendung von Holz aus den Forsten zwar überführt, jedoch die Holzung, aus welcher das Holz entwendet worden, und dessen Eigenthümer

*) Herzogliche Verordnung, enthalten in der Verordnungs-Sammlung von 1816. Nr. 8.

nicht haben in völlige Gewißheit gesetzt werden können, der Werth und Schadensersatz zu erlegen sei; und dann, obwohl der Strenge nach dergleichen herrenlose Objecte dem Fiscus gebühren, Wir dennoch die vorerwähnten lieber zu milden Stiftungen verwandt wissen wollen; so soll in dem Eingangs gedachten Falle der Betrag des Werthes und des Schadensersatzes, welchen der Forstfrevler jederzeit zu entrichten hat, Sechs Monate lang, um dem Eigenthümer hinlänglich Zeit zu lassen, sich zu dem Empfange genügend zu legitimiren, bei dem Gerichte verwahrlich niedergelegt, im Falle aber während selbiger Zeit ein Eigenthümer sich zu deren Empfangnahme nicht gemeldet und legitimirt haben würde, sodann einer den Umständen nach von dem Gerichte zu bestimmenden Armen-Casse abgeliefert werden.

---

6) Declaration des §. 22. der Verordnung vom 5. Mai 1815 das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Vom 4. Dezember 1822. *)

Demnach vorgetragen worden, daß in Hinsicht des gegen die auf den Grund der Verordnung vom 5. Mai 1815 §. 22. zu Strafarbeiten verurtheilten Forstfrevler zu beobachtenden Verfahrens und insonderheit der bei Leistung solcher Strafarbeiten darauf zu verwendenden Zeit und dabei zu gebrauchenden Werkzeuge Zweifel entstanden sind, so war das Veranlassung, zu Beseitigung derselben, die vorangezogene Verordnung durch nachstehende nähere Bestimmungen zu decläriren und zu vervollständigen.

---

*) Landesherrliche Verordnung Gesetz-Sammlung 1816. Nr. 12.

§. 1.

Die zu Strafarbeiten condemnirten Forstfrevler sind in Ansehung der in den Forsten oder bei dem Wegebau zu verrichtenden Arbeiten den Tagelöhnern gleich zu achten, und daher schuldig, die volle Zahl der zu jeder Jahreszeit üblichen Arbeitsstunden zu leisten und solche vom Anfange des Morgens bis zum Abend pünktlich abzuwarten.

§. 2.

Es sollen die Arbeitsplätze zwar, insoweit es ohne Nachtheil für die anzuordnenden Arbeiten thunlich ist, den Sträflingen in der Nähe ihrer Wohnörter angewiesen werden, dieselben dürfen sich aber nicht weigern, auf Erfordern nach entfernteren Arbeitsplätzen zu gehen, um die daselbst nöthige Arbeit zu verrichen, und wird ihnen für den Weg dahin und wieder zurück nichts zu gute gerechnet, wenn die Entfernung des Wohnorts von dem Arbeitsplatze nicht über 2 Stunden beträgt, in welchem Falle dann die Zahl der Arbeitsstunden sich um so viel vermindert, als jene Entfernung weiter ist, und die Sträflinge sich um so viel später des Morgens bei der Arbeit einfinden, oder um so viel früher des Abends dieselbe verlassen dürfen.

§. 3.

Die zur Verrichtung der den Sträflingen in den Forsten oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen anzuweisenden Arbeiten nöthigen gewöhnlichen Werkzeuge, als Spaten, Schaufeln, Aexte, Beile oder Spitzhacken müssen, so wie es verlangt wird, von ihnen selbst mitgebracht werden, und nur, wenn andere Instrumente und Geräthschaften zu der vorzunehmenden Arbeit erforderlich sein sollten, so sind solche denselben zu dem bestimmten Gebrauche zu liefern und nachher von ihnen gehörig zurückzugeben.

7) Instruktion über den Gebrauch der zu Strafarbeiten verurtheilten Forstfrevler betreffend.

Vom 2. Januar 1823. *)

Da die bestehenden gesetzlichen Verfügungen das Verfahren über den Gebrauch der zu Strafarbeiten verurtheilten Forstfrevler nicht genau bestimmen, es jedoch nothwendig ist, daß eine gleichförmige Verfahrungsweise hiebei durchgängig beobachtet werde, damit, dem Strafgesetze gemäß, sowohl die erkannten Strafen schnell und angemessen in Vollzug gesetzt, als auch durch zweckmäßige Verwendung der Straftage nützliche Arbeiten ausgeführt werden; so wird in dieser Hinsicht und in Gemäßheit der Verordnungen vom 5. Mai 1815 und 4. December v. J., folgendes zur Nachachtung hiemit festgesetzt:

1. Die von Forstfrevlern zu leistenden Strafarbeiten, gleichviel ob solche in Fuhren oder Handarbeiten bestehen, sind zwar zunächst dazu bestimmt, in den Forsten selbst zu paßlichen Ausrichtungen verwendet zu werden, und hat der Oberforstbediente in diesem Falle sowohl die Gattung der vorzunehmenden Arbeiten, als die Zeit der Ausführung zu bestimmen und den ihm untergebenen Revier- und andern Forstbedienten, bei Zufertigung der Strafverzeichnisse, deshalb die nöthigen besonderen Anweisunzen zu ertheilen.

2. Wenn jedoch in den Forsten entweder keine Arbeiten der Art vorzunehmen sind, wobei nach seiner Ueberzeugung Forststraftage mit gehörigem Erfolge angewendet werden können, oder nicht zu erwarten ist, daß dergleichen Arbeiten binnen einer gewissen Zeit, längstens binnen 3 Monaten nach der Verurtheilung, vorfallen werden; auch wenn die Wohnorte der Frevler von den Arbeitsplätzen in der Forst zu weit ablegen

---

*) Erlassen mit Herzogl. Genehmigung von dem F. Cammer-Collegium — besonderer Abdruck.

sind, also die Strafen in den Forsten nicht zweckmäßig oder schnell genug abgeleistet werden können, so hat der Oberforstbediente die Namensverzeichnisse der zu Forstarbeiten nicht zu gebrauchenden Sträflinge, nach der bereits früher vorgeschriebenen Form eingerichtet, an Fürstl. Cammer einzusenden, und sollen die Frevler sodann hauptsächlich bei Wegebesserungen, und wenn dergleichen ebenfalls mit Nutzen nicht anzuordnen sind, zu anderen angemessenen, öffentlichen Arbeiten angezogen werden. –

3. Die Aufforderung an die Sträflinge, sich zur bestimmten Zeit bei der Arbeit einzufinden, geschieht, ohne Ausnahme, auf Veranlassung des betreffenden Fürstl. Kreisgerichts, nach dessen Erkenntniß die Geldstrafe in Arbeitsstrafe verwandelt worden, durch die bei demselben angestellten Amtsvoigte und übrigen Unterbediente. Unmittelbare Aufforderungen dieser Art an die Sträflinge, von Seiten der Forst- oder Bau-Bediente, sollen nicht weiter statt finden.

4. Jeder Amtsvoigt hat ein vollständiges fortlaufendes Register sämmtlicher Forststraftage zu führen, welche von dem betreffenden Fürstl. Kreisgerichte erkannt worden; letzteres aber dem Amtsvoigte Anweisung und Gelegenheit zu geben, um dieses Register, wozu gedruckte Formulare geliefert werden sollen, und welches, in getrennten Columnen, die fortlaufende Nummer, das datum des Erkenntnisses, den Vor- und Zunamen der Frevler, deren Stand oder Gewerbe, deren Wohnort, die Anzahl der zu leistenden Spann- oder Handtage, so wie die nöthigen Rubriken, zur Angabe der abgeleisteten Straftage, und zu Bemerkungen, enthält, und worin die Zahl der erkannten und abgeleisteten Straftage summirt und transportirt werden muß, gehörig anfertigen und fortführen zu können.

5. Sobald der betreffende Forst- oder Bau-Bediente, ersterer von seinem vorgesetzten Oberforstbedienten, letzterer von Fürstl. Cammer, bei Zufertigung des Verzeichnisses der Frevler, worin das Nähere über selbige enthalten ist, Anweisung erhal-

ten hat, die bestimmten Arbeiten ausführen zu lassen, so hat derselbe das betreffende Fürstl. Kreisgericht bei Mittheilung des Verzeichnisses, welches jedoch an den Forst- oder Baubedienten zurückzugeben ist, nachdem der Amtsvoigt die Namen der darin aufgeführten Frevler in seinem Register bemerkt hat, davon zu benachrichtigen und demselben schriftlich anzuzeigen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und mit welchen Geräthschaften die jedesmal erforderliche Anzahl von Sträflingen an dem bestimmten Arbeits-Platze sich einzufinden hat.

6. Nach Maßgabe dieser Bestimmung von Seiten des Administrations-Bedienten, hat sodann das Fürstl. Kreisgericht die erforderliche Anzahl von Frevlern durch die Amtsvoigte und übrigen Unterbediente, oder auch durch die Ortsvorsteher und andere dazu geeignete Personen, zum Erscheinen auf dem Arbeitsplatze anweisen zu lassen; und ist zugleich, soviel als thunlich, bei dieser Aufforderung, dahin zu sehen, daß die Frevler nach der Folge der Erkenntnisse, mithin diejenigen, welche am frühesten verurtheilt worden, zuerst herbei gezogen werden. Dabei versteht sich von selbst, daß die Frevler sich persönlich bei der Arbeit einfinden müssen. Nur unter ganz besondern, von dem Fürstl. Kreisgerichte zu ermäßigenden Umständen, hat dasselbe in einzelnen Fällen nachzulassen, daß der Frevler einen anderen, jedoch brauchbaren Arbeiter, für sich stellen dürfe.

7. Der Forst- oder Baubediente hat in dem, von der vorgesetzten Behörde erhaltenen Namens-Verzeichnisse zu bemerken, welche Frevler bei der Arbeit erschienen sind, und wie viel Tage solche ordnungsmäßig abgeleistet haben. Am Schlusse einer jeden Woche giebt er dem Amtsvoigte Nachricht von den wirklich erschienenen und abgeleisteten Strafarbeitern, damit der Amtsvoigt das Nöthige in seinem Register bemerken und zugleich ersehen könne, ob sämmtliche bestellte Frevler sich eingefunden haben, oder nicht. Die aus Ungehorsam zurückgebliebenen Frevler sind sodann, auf Anzeige des Amtsvoigts und Verfügung des Fürstl. Kreisgerichts, unverzüglich, auf

angemessene Weise zu der ihnen obliegenden Arbeit anzuhalten.

8. Tritt der Fall ein, daß ein Sträfling seit dem erfolgten Erkenntnisse mit Tode abgegangen oder daß solcher außer Landes gegangen und dessen Aufenthaltsort unbekannt wäre, und wenn überhaupt Umstände eingetreten sind, welche die Vollziehung der Strafe unthunlich machen, so muß der Grund der Nichtvollziehung in dem Register des Amtsvoigts bemerkt, auch davon zu gleichem Zwecke dem Administrations-Bedienten Nachricht ertheilt werden. Bei temporellen Hindernissen zur Vollziehung der Strafe, z. B. Krankheiten, Abwesenheiten des Frevlers u. s. w. ist deren Beendigung abzuwarten, und dann mit der Strafvollziehung zu verfahren. Veränderungen des Wohnortes innerhalb des Kreisgerichts, kommen nicht in Betracht; wenn aber, wie öfters der Fall ist, Frevler in einem anderen Kreise wohnhaft seyn oder nach erfolgtem Erkenntnisse daselbst ihren Wohnort genommen haben sollten, über welches alles, wenn etwa die Listen darüber nicht schon Auskunft geben, der Amtsvoigt genaue Erkundigungen einzuziehen bemüht seyn wird, so hat, auf die Anzeige desselben, das Fürstl. Kreis-Gericht, von dem die Strafe erkannt worden, die ordentliche Gerichtsbehörde der Frevler, wegen der Stellung zu requiriren, welche letztere, in diesem Falle, hinsichts der Stellung, Bestrafung derselben u. s. w. alles dasjenige zu besorgen hat, was die gegenwärtige Instruktion vorschreibt.

Auf gleiche Weise ist in Ansehung derjenigen Frevler zu verfahren, welche etwa im Auslande ihren Wohnort, oder sich dahin begeben haben. Wenn aber diese Requisitionen ohne gehörigen Erfolg bleiben sollten, so ist darüber an Fürstliche Cammer Bericht zu erstatten.

So wie der Administrations-Bediente, unter dessen Leitung die Arbeiten geschehen, dahin zu sehen hat, daß den Frevlern solche Arbeiten aufgegeben werden, zu welchen sie Kraft und Geschicklichkeit besitzen, und wohin alle Arbeiten der-

jenigen Art, welche von gewöhnlichen Tagelöhnern verrichtet werden, und wozu die Ausübung einer erlernten Handwerks-Geschicklichkeit nicht erforderlich ist, zu rechnen sind, und wie darauf zu achten ist, daß die Frevler nicht über ihre Kräfte angestrengt werden, so ist auf der andern Seite mit Strenge darauf zu halten, daß die Frevler sich, gleich den Tagelöhnern, zur bestimmten Zeit bei der Arbeit einfinden, fleißig und ohne unnöthige Unterbrechung fortarbeiten und die Arbeit nicht eher, als zur festgesetzten Stunde, verlassen. Trägheit und Nachlässigkeit ist ernstlich zu rügen, und wenn Ermahnungen nicht fruchten, der Frevler dadurch zu strafen, daß ihm statt eines vollen, nur $^3/_4$ oder ein halber Tag gut geschrieben werden, und er angehalten wird, das Fehlende nachzudienen.

10. Alle Geräthschaften und Instrumente, welche auf herrschaftliche Kosten angeschafft worden, und dem Frevler zum Gebrauche bei der Arbeit überliefert werden, sind an jedem Abend, bei Beendigung der Arbeit, zurückzufordern, und ist nicht zu dulden, daß die Frevler solche mit nach Hause nehmen; widrigenfalls haftet lediglich der Administrations-Bediente oder Local-Aufseher für den, durch Entwendung oder Verlust der Geräthschaften entstehenden Schaden, und ist, selbigen auf seine Kosten sofort zu ersetzen, verpflichtet. Zugleich hat der Administrations-Bediente darauf zu achten und achten zu lassen, ob die Frevler die ihnen gelieferten herrschaftlichen Werkzeuge durch unrichtigen Gebrauch, verstellte Ungeschicklichkeit, oder aus Muthwillen beschädigen und verderben. Wenn eine solche muthwillige Beschädigung nicht zu bezweifeln steht, so ist der Frevler anzuhalten, so viel Tage nachzudienen, bis er die Kosten der Reparatur des beschädigten Werkzeuges abverdienet hat, wobei der Verdienst für einen solchen nachzuleistenden Arbeitstag zu 6 Sgr. anzunehmen ist.

11. Wenn die durch Forststräflinge auszurichtenden Arbeiten, wie bei den mehrsten derselben häufig der Fall seyn wird, von der Beschaffenheit sind, daß solche durch einzelne

oder mehrere Frevler zusammen auf Accord oder Verding verrichtet werden können, so ist von dem Administrations-Bedienten vorzugsweise die Einrichtung zu machen, die Arbeiten auf diese Weise ausrichten zu lassen. In solchen Fällen hat derselbe den Frevlern die Beschaffenheit der vorzunehmenden Arbeiten genau zu bezeichnen, den Umständen nach eine Probe-Arbeit fertigen zu lassen, ihnen bekannt zu machen, wie viel Tage ihnen für die vorschriftsmäßig vollendete Arbeit zu gute gerechnet werden sollen, dabei auf ihre Geschicklichkeit und Kräfte in dem Maaße Rücksicht zu nehmen, daß sie bei gehöriger Anstrengung die ihnen verdingsmäßig zugetheilte Arbeit in wenigern Tagen oder Stunden, als ihnen dafür angerechnet worden, zu verrichten im Stande sind, und hiernächst die verdungenen Arbeiten, ob selbige vorschriftsmäßig gefertiget sind, nachzusehen.

12. Insofern sich unter den Sträflingen Handwerker, z. B. Maurer, Steinhauer, Zimmerleute u. s. w. befinden, und selbige bei vorfallenden Brücken-Bauten und andern dergleichen Vorrichtungen, wozu eine erlernte Handwerksgeschicklichkeit erfordert wird, zweckmäßig beschäftiget werden können, so sind solche hauptsächlich dabei zu gebrauchen, und ihnen Verdingsarbeiten dabei aufzutragen, dergestalt, daß sie bei deren Ausrichtung, in Ansehung der dafür anzurechnenden Straftage, sich verhältnißmäßig etwas besser stehen, als andere, nur Tagelöhnerarbeit verrichtende Frevler.

13. In allen Fällen, wo Forstfrevler nicht im Verding bestimmte Arbeiten verrichten, entweder wenn die Arbeiten sich nicht dazu eignen, oder die Frevler keinen Verding eingegangen sind, sondern wo tagweise gearbeitet wird, soll solches nicht anders, als unter gehöriger Aufsicht geschehen. Bei Forstarbeiten ist diese Aufsicht nach Bestimmung des Oberforst-Bedienten, entweder durch die Forstbediente der untern Grade, oder die Gehülfsjäger, oder wenn es diesen, wegen Ausrichtung anderer Dienstgeschäfte, an Zeit dazu fehlt, durch eigends dazu für die Dauer der Arbeit anzustellende Aufseher zu führen.

Auf gleiche Weise soll bei Wegebesserungen oder andern öffentlichen Arbeiten, entweder durch die Bau-Bedienten, durch die im herrschaftlichen Dienste angestellten, oder durch besondere für die Dauer der Arbeit anzunehmende Aufseher, über die Frevler beständige Aufsicht gehalten werden. Diese Aufseher, welche mit Vorsicht auszuwählen, und deren Löhne in Anschlag und Rechnung zu bringen sind, müssen, wenn sie aus der arbeitenden Classe genommen werden, den Frevlern vorarbeiten, selbige anweisen und stets im Auge haben; daher auch nach Maßgabe der Arbeiten und der Zahl der Arbeiter, ein oder mehrere Aufseher für einen Arbeitsplatz anzustellen sind.

14. Wenn Sträflinge sich dergestalt faul und nachlässig bezeigen, daß Ermahnungen, oder die Strafe des Nachdienens fruchtlos geblieben, oder wenn sie den Anordnungen des Administrations-Bedienten oder Aufsehers keine Folge leisten, oder sich mit Worten oder durch die That widersetzlich gegen dieselben benehmen, oder sich thätlich an selbigen vergreifen, oder sich zu dergleichen Widersetzlichkeiten oder Thätlichkeiten sogar verabreden oder zusammen rottiren, so hat der Administrations-Bediente oder Aufseher unverzüglich demjenigen Fürstl. Kreis-Gerichte, in dessen Gerichtsbezirke der Arbeitsplatz belegen ist, davon, mit Angabe der nähern Umstände, Anzeige zu machen, um alsdann die weitere Untersuchung und Bestrafung zu verfügen.

15. Auch hat das Fürstl. Kreis-Gericht bei wiederholtem Unfuge oder wenn von mehrern Frevlern absichtlicher Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gezeigt wird, auf desfallsige Requisition des Administrations-Bedienten, den Umständen nach, einen der Amts-Unterbediente, oder sonstige dazu geeignete Personen anzuweisen, so lange als der Administrations-Bediente es für nothwendig erachtet, auf dem Arbeitsplatze gegenwärtig zu seyn, und selbige dahin mit Instruction zu versehen, daß sie ungehorsame oder widerspenstige Frevler sofort an das Gericht zur Bestrafung abliefern.

16. Am Schlusse jedes Monats hat der, mit der Leitung der Arbeit beauftragte Forst- oder Bau-Bediente die von seiner vorgesetzten Behörde zur Ableistung der Straftage erhaltenen Strafverzeichnisse, insofern die darin aufgeführten Sträflinge sämmtlich oder bis auf diejenigen abgedient haben, an welchen die Strafe nach §. 8 nicht hat vollzogen werden können, an eben diese Behörde zurück zu liefern.

Nach gänzlicher Beendigung einer Arbeit und wenn selbige nicht etwa nur auf kurze Zeit unterbrochen und in demselben Jahre wieder angefangen und fortgesetzt wird, sind sämmtliche noch in den Händen des Administrations-Bedienten befindliche Verzeichnisse, wenn auch alle darin aufgeführte Frevler noch nicht abgedient haben sollten, an die vorgesetzte Behörde zurück zu senden.

17. Bevor jedoch diese Listen von dem Administrations-Bedienten an die Behörde zurückgegeben werden, hat selbiger solche mit dem Register des Amtsvoigts hinsichts der abgeleisteten Tage, nochmals zu vergleichen, damit, wenn bei einem oder dem andern Posten eine Abweichung gefunden werden sollte, der eingeschlichene Irrthum in dem betreffenden Verzeichnisse berichtiget, und solchergestalt einer nochmaligen irrigen Aufforderung eines Frevlers, welcher schon abgedient hat, vorgebeugt werde, und ist, daß diese Vergleichung wirklich geschehen, unter der Liste zu notiren.

18. Die betreffenden Gerichte haben den, ihnen untergebenen Amtsvoigten und Unterbedienten hiernach die nöthigen und für zweckmäßig befundenen Anweisungen zu ertheilen; und wenn dieselben die ihnen übertragenen Geschäfte und Verrichtungen nicht, wie es sich gebührt, mit Fleiß und Ordnung ausführen sollten, so ist solches von den Administrations-Bedienten den Gerichten anzuzeigen, worauf letztere deshalb zweckmäßige Verfügungen zu treffen haben.

19. Auf gleiche Weise haben die vorgesetzten Gerichte, ohne sich solcherhalb schriftliche Berichte erstatten zu lassen, die Controle über die Amtsvoigte und Unterbedienten in Hinsicht

der ihnen übertragenen Geschäfte und Verrichtungen und insonderheit der anzufertigenden Strafarbeits-Register, zu führen und letztere, nach Ablauf jedes Jahrs, mit ihren Bemerkungen begleitet, an Fürstl. Cammer in Abschrift einzusenden.

Dabei ist summarisch anzuführen, wie viel Straftage und bei welchen Arbeiten solche verwendet worden, und wie viel Straftage am Schlusse des Jahrs unabgeleistet und noch zu verwenden übrig geblieben sind.

---

8) Die Verhütung des Schadens, durch die Abfuhr des Holzes aus den Schlägen im Sommer betreffend.

Vom 4. März 1823. *)

Da bemerkt worden, daß die Maßregeln, deren Beobachtung zur Verhütung des Schadens der durch die Abfuhr des Holzes im Sommer, aus Schlägen, die mit Lohden bestanden sind, entsteht, nothwendig ist, nicht überall angewendet werden, so sieht sich die Herzogl. Kammer veranlaßt, über das Rücken des Holzes aus den Schlägen Folgendes festzusetzen:

Alles zum Verkohlen bestimmte Holz soll künftig gleich bei der kurz nach der Hauung, wo thunlich bei Schnee, immer jedoch vor Ausbruch des Laubes

1. aus allen Dunkelschlägen, wenn Besamung erfolgt ist,
2. aus den Licht- und Abtriebsschlägen,
3. aus den Niederwald- und gemischten Hoch- und Niederwaldschlägen

an die Meilerstellen, wo solches demnächst verkohlt werden soll, und an die dahin führenden Wege, durch Waldarbeiter gerückt werden. Dieses Rücken geschieht in Gemeinschaft mit dem die Verkohlung leitenden Officianten, nachdem das Holz demselben zugezählt worden, und ist dabei der Köhler mit zu beschäftigen,

---

*) Reskript Herzogl. Cammer, erlassen an die Oberforstbeamten des Harz- und Weser-Distrikts.

welcher das Holz verkohlen wird. In den unter obigen Schlägen nicht begriffenen Heien, soll das Kohlenholz bis dahin, daß etwa aus sonstigen Gründen das Anbringen des Holzes an die Meilerstellen angeordnet wird, in der Regel nicht gerückt werden, jedoch versteht es sich von selbst, daß wenn in diesen Heien gleich nach der Hauung eine Cultur vorgenommen werden muß, oder wenn steile Berge, Sümpfe und andere Umstände das Rücken des Holzes (selbst in einzelnen Fällen bei Ausplänterungen und Durchforstungen) nöthig machen, solches von dem Oberforstbedienten angeordnet werden kann und soll; sowie dem pflichtmäßigen Ermessen desselben auch überlassen bleibt, das Aufbinden und Ausstocken der Laubholzhecke, wo solche der Forstcultur nicht nachtheilig ist, um den Waldarbeitern auch im Sommer einigen Verdienst geben zu können, über jenen Zeitpunkt hinaus zu verschieben, welches mit dem Holze aus Plänterschlägen und Durchforstungen immer Statt finden kann.

Das Feuer-, Nutz- und Bauholz ist aus den benannten Schlägen gleichfalls vor Ausbruch des Laubes zu schaffen und dieserwegen den Empfängern ein Termin festzusetzen, bis zu welchem sie das Holz abfahren oder an unschädliche Orte bringen müssen. Lassen dieselben diesen Zeitpunkt vorübergehen, so soll das Holz von der Forstbehörde aus den Schlägen geschafft und die Kosten, wie solches bisher geschehen, aus der Hauerlohns-Kasse einstweilen vorgeschossen, von den Empfängern aber demnächst ersetzt werden; jedoch sind diese Kosten denselben nur in durchaus nöthigen Fällen, wo für die Forstwirthschaft unverkennbare Nachtheile durch das Liegenlassen und spätere Abfahren des Holzes entstehen würden, zu verursachen.

9) Die Einhegung der Forstkultur-Distrikte betreffend.

Vom 13. Oktober 1824. *)

Da bemerkt worden, daß die herkömmliche Procedur bei Bestimmung der Forstdistricte, welche der Forstkultur wegen in Zuschlag genommen, und derjenigen, welche der Hude und Weide wieder aufgegeben werden, nicht in allen Fällen gleichmäßig beobachtet werden, und daraus mancherlei Nachtheile entstanden sind, so wird bestimmt, daß künftig alle Frühjahre in einem von den Oberforstbeamten ihnen zu bestimmenden Termine, sich die betreffenden Forstbedienten versammeln, und unter Leitung der Oberforstbeamten wegen Aufgebung der Forstdistricte zur Weide, und über die in Zuschlag zu legenden Orte sich berathschlagen, und dabei nicht nur die Forstwirthschaft, sondern auch die Weidegerechtsame der Gemeinden und sonstigen Berechtigten, wohl berücksichtigen, das Resultat der Berathung ist den Weideberechtigten alsbald nach der Zusammenkunft bekannt zu machen und dabei zu bemerken, wie die Revierförster an einem von diesen näher festzusetzenden Tage die für das laufende Jahr bestimmten Weidegrenzen, an Ort und Stelle zeigen würden, wobei die Weideberechtigten nach Willkühr zugegen sein könnten, wozu auf alle Fälle aber die Hirten erscheinen müßten, die dem Revierförster also zu sistiren wären und daß die Revierförster alsdann diese Weideausweisung binnen den nächsten 14 Tagen, den Ortsvorstehern, Domainenpächtern und sonstigen Weideberechtigten, den dazu bestimmten Tag wissen lassen, und die Weidegränze unter allen Umständen, auch wenn eine natürliche Grenze vorhanden, durch Hegewische oder Graben, entweder vor der Grenzanweisung, oder spätestens bei derselben bezeichnen.

---

*) Cirkularreskript Herzoglicher Kammer.

10) Die Jagdfrevel und Wilddieberei und deren Bestrafung betreffend.

Vom 22. März 1825. *)

Nachdem zwar die ältern der Jagdfrevel und Wilddieberei wegen erlassenen Verordnungen und namentlich die unterm 27. März 1705, 19ten November 1732, 20sten Juli 1767 und 30sten December 1771 zum Theil für das ganze Land, zum Theil aber nur für den Weser-District ergangenen Verordnungen zwar hinsichtlich der Bestrafung der Jagdfrevel und Wilddiebe bereits durch das unterm 5ten Mai 1815 bekannt gemachte Straf-Directorium nach zeitgemäßen Grundsätzen gemildert und modificirt worden, gleichwohl annoch genauere und angemessenere Bestimmungen und gemäßigte Beschränkungen, sowohl in Ansehung der in mehreren vorkommenden Fällen zu verhängenden Strafen, als zur Steuerung der in einigen Gegenden des Landes überhand genommenen und auf eine höchst dreiste und die öffentliche Sicherheit gefährdende Weise verübten Wilddieberei und zur Abwendung der dadurch den angestellten Forst- und Jagdbedienten drohenden Gefahr, deren mehrere in den letzteren Jahren von boshaften und zusammenrottirten Wilddieben gewaltsam mißhandelt, verwundet und sogar getödtet worden, erforderlich sind; so wurde nach reifer Erwägung der in Betracht kommenden Umstände und Verhältnisse, mit Aufhebung der vorerwähnten ältern Verordnungen, hierüber Folgendes verfügt und festgesetzt:

§. 1.

Das in der Verordnung vom 5ten Mai 1815 enthaltene Straf-Directorium **) verbleibt in Hinsicht der darin zur Er-

---

*) Landesherrliche Verordnung. Verordnungs-Sammlung von 1825 Nr. 3.

**) Siehe Archiv der Forst- und Jagd-Gesetzgebung Band XIII, Heft 1. Seite 53.

haltung und Benutzung der Jagd= und Wildbahn §. 1. 139. 142—151. 153—160. 162—169. 171. 173 und 175 bis 177 getroffenen Verfügungen und Bestimmungen bei voller Kraft und sind die dagegen verübten Contraventionen und Frevel mit den daselbst vorgeschriebenen Strafen zu belegen.

§. 2.

Ueber dies soll aber jeder im Holze oder Felde in der Absicht zu jagen betroffene Wilddieb, welcher sich untersteht, auf einen Forst= oder Jagdbedienten zu schießen, es sei in welcher Entfernung und in welcher Art es wolle, blos dafür eine den Umständen nach zu ermäßigende Karren= oder Zuchthausstrafe von wenigstens 2 bis 4 Jahren erleiden; wenn aber der Jäger oder einer seiner Begleiter durch den gefallenen Schuß getroffen oder verwundet ist, so soll gedachte Strafe nach Beschaffenheit der Umstände und besonders der Bedeutenheit und Gefährlichkeit der zugefügten Wunden und Verletzungen auf mehrere Jahre ausgedehnt und bei einem hohen Grade der Bosheit des Verbrechers oder der Gefahr auf Seiten des Verwundeten die Todesstrafe gegen den erstern erkannt werden. Im Falle aber der verwundete Forstbediente oder Jäger, oder einer seiner Begleiter an der erhaltenen Wunde versterben sollte, ist der Thäter jederzeit zu der ordentlichen Strafe des vorsätzlichen Mordes zu verurtheilen.

§. 3.

Um die Herzoglichen Forst= und Jagdbedienten gegen die ihnen, wie häufige Beispiele beweisen, bei Ausübung ihres Dienstes und ihrer Pflichten oft drohenden Gefahr des Lebens und der Gesundheit so viel als thunlich zu schützen und zu sichern, wird denselben zu deren Abwendung die in den ältern Verordnungen ihnen ertheilte Befugniß zu ihrer Vertheidigung und bei Widersetzlichkeit auf die betroffenen Wilddiebe zu schießen, ferner gestattet, jedoch nur unter dem nachstehenden ge=

nauern und mildernden Bestimmungen und beschränkenden Modifikationen.

§. 4.

So oft ein verpflichteter Forst= oder Jagdbedienter einen mit Schießgewehr versehenen Wilddieb in den Wildbahnen und Forsten betrifft, und dieser bei seiner Erblickung und Annäherung das Gewehr auf ihn anlegt, oder eine auf die Absicht zu schießen deutende Bewegung damit macht, ist derselbe befugt, auf der Stelle sein Gewehr gegen den Wilddieb abzufeuern, ohne zuvor den ersten Schuß von Seiten des letztern abzuwarten und trifft den Forst= oder Jagdbedienten überall keine Strafbarkeit und Verantwortung, wenn er auch den betroffenen Wilddieb verwundet oder getödtet haben sollte.

§. 5.

Tritt der vorausgedrückte Fall nicht ein, sondern der betroffene Wilddieb bleibt nur stehen oder begiebt sich auf die Flucht, ohne eine gefährliche oder drohende Stellung gegen den Forst= oder Jagdbedienten anzunehmen, so darf derselbe sich seines Gewehres gegen den Wilddieb nicht eher bedienen, als bis er den letztern zweimal laut und vernehmbar angerufen und aufgefordert hat, sein Gewehr von sich zu werfen und dieser solches dennoch nicht gethan und daher ein lebensgefährlicher Gebrauch desselben für den herrschaftlichen Jäger noch immer zu besorgen steht. Nur bei gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Vorschriften setzt der Forst= und Jagdbediente sich außer Verantwortung wegen der Folge seiner Handlung, und ist demselben nicht verstattet, auf Wilddiebe zu schießen, welche mit keinem Gewehre bewaffnet sind, indem in solchen Fällen nur die allgemeinen Rechtsgrundsätze von der Nothwehr ihre Anwendung finden können.

§. 6.

Wie übrigens zu den Herzoglichen Jagd= und Forstbedienten das gegründete Vertrauen gehegt wird, daß sie von der

ihnen solchergestalt gelassenen Befugniß, auf die in den Waldungen und Wildbahnen betroffenen Wilddiebe zu schießen, nur zur Abwendung drohender Lebensgefahr und mit aller Vorsicht und Behutsamkeit Gebrauch machen werden, so steht dagegen selbst von sonst frechen Wilddieben nicht leicht zu erwarten, daß sie durch lebensgefährliche Angriffe auf die Jagdbedienten selbige in die Nothwendigkeit setzen werden, sich der ihnen zustehenden Befugniß zu bedienen und dadurch ihr eignes Leben in augenscheinliche Gefahr bringen werden, zumal dieselben bei ihrer Entdeckung nach den jetzigen Gesetzen wegen der begangenen Jagdfrevel allein nur eine gelinde, meistentheils mit Gelde zu büßende Bestrafung zu gewärtigen haben.

§. 7.

Endlich wird es noch jeden Jagd- und Forstbedienten, der auf einen betroffenen Wilddieb geschossen hat, zur besondern Pflicht gemacht, davon und insonderheit von der gehabten Veranlassung zum Schießen eine umständliche Anzeige bei dem Gerichte in dessen Bezirke der Fall sich zugetragen, zu machen, worauf besagtes Gericht den Vorfall gehörig zu untersuchen und der Jagdbediente sich daselbst über die Beobachtung der Grenzen seiner Befugniß auszuweisen hat.

---

11) Die Bestrafung der Forstfrevler und die Vollziehung der ihnen zuerkannten Strafen.

Vom 20. April 1826. *)

Da sich aus den bisher gemachten Erfahrungen ergeben hat, daß die wegen Bestrafung der Forstfrevler und Vollziehung der ihnen zuerkannten Strafen erlassenen und besonders in den

---

*) Herzogl. Verordnung. Verordnungs-Sammlung 1826. Nr. 6.

Verordnungen vom 3. Mai 1815 §. 20 — 23. und 4. December 1822 enthaltenen Vorschriften zur Erreichung der dabei beabsichtigten Zwecke nicht genügen und daher einige Modificationen derselben und fernere Bestimmungen über diesen Gegenstand nöthig erachtet sind, so wurde solcherhalb Folgendes verordnet.

§. 1.

Nicht nur bei notorischer Armuth eines zur Untersuchung gezogenen Forstfrevlers, sondern auch in Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob derselbe die verwirkte Geldstrafe zu erlegen im Stande sein werde, haben die Gerichte in der Vorladung den in der Anklage enthaltenen Gegenstand und Antrag zu bemerken, und demnächst in dem abzugebenden Straferkenntnisse auf den Fall des Unvermögens, neben der Geldstrafe, dem Werthe des gefrevelten Holzes und dem zu leistenden Schadenersatze, zugleich die statt dessen mit dem Spannwerke oder mit der Hand zu verrichtende Arbeit, oder, bei der hervorgehenden Unfähigkeit des Frevlers zu den letztern, eine gleichmäßige Gefängnißstrafe nach Tagen zu bestimmen, und, wenn die Entschädigung einer Gemeinde oder einem Privateigenthümer zukommt, die Bestimmung der Arbeitstage für die letztern von der für die Strafe zu sondern, damit hierauf bei dem weitern Verfahren Rücksicht genommen werde.

§. 2.

Ergiebt sich nun bei der verfügten Beitreibung der erkannten Geldstrafe und Entschädigung die Zahlungsunfähigkeit des Frevlers, so tritt die bereits festgesetzte Strafarbeit an deren Stelle und der Forsterheber zeigt solches mit Beifügung eines Verzeichnisses solcher Fälle und der Executionsprotokolle dem Oberförster an und dieser verfügt darauf entweder die Ableistung der bereits alternativ erkannten Strafarbeiten in den Forsten, oder, falls die Frevler zu selbigen nicht sollten verwendet werden können, so macht er davon eine Anzeige bei

der Herzogl. Cammer, welche sodann wegen Verwendung solcher Forstfrevler zu den Wegbauten oder zu andern öffentlichen Arbeiten die den Umständen angemessene Verfügung erläßt.

§. 3.

Diejenigen Forstfrevler, welche überhaupt an mehr als 3 Tagen Strafarbeit zu verrichten haben, sollen selbige von der Zeit der ihnen gewordenen Aufforderung an, ohne Unterbrechung, jede Woche 3 Tage, entweder gleich hinter einander, oder einen Tag um den andern, ableisten. Nur in ganz besondern Fällen ist es den Gerichten gestattet, diese Strafzeit, nach einer pflichtmäßigen Prüfung der Umstände, auf 2 Tage in der Woche herabzusetzen.

§. 4.

Die zur Arbeit aufgeforderten Frevler sind schuldig, in jeder Jahreszeit sich dazu gebührend einzufinden; wenn sie aber aus dringenden Ursachen daran verhindert sein sollten, so müssen sie es dem vorgesetzten Stadtgerichte oder Kreisamte vorher anzeigen, und dieses hat bei begründet befundenen Verhinderungen dem Frevler einen Urlaubsschein zu ertheilen, in welchem der Grund und die Dauer der Dispensation von der Arbeit jedesmal auszudrücken und für dessen zeitige Behändigung an den die Arbeit leistenden Forst- oder Bau-Bedienten der dispensirte Frevler zu sorgen hat, widrigenfalls er als des Ungehorsams schuldig anzusehen und zu bestrafen ist.

§. 5.

Außerdem sollen die betreffenden Gerichte befugt sein, den bei der Erndte beschäftigten Arbeitern während der Zeit derselben eine Dispensation von der Strafarbeit bis zu 4 Wochen und den in Braunschweig wohnhaften Frevlern eine gleiche Befreiung für die Dauer der Messen zu ertheilen, welche bei Strafe des ungehorsamlichen Außenbleibens und auf eben die Weise, wie vorhin gedacht, beigebracht werden muß.

§. 6.

Die Aufforderung der Sträflinge zu der von ihnen zu verrichtenden Arbeit geschieht stets von Seiten des verurtheilenden Gerichts durch einen bei demselben angestellten Amtsvoigt oder andern Bedienten, von welchem dasselbe zu solchem Behuf ein vollständiges fortlaufendes Register der Sträflinge und der ihnen zuerkannten Straftage führen zu lassen hat.

§. 7.

Sobald der zu der Aufsicht über die auszuführenden Arbeiten außersehene Forst= oder Bau=Bediente, ersterer von seinem vorgesetzten Oberförster, letzterer von der Herzogl. Cammer, bei Zufertigung des Verzeichnisses der Frevler, die nöthige Anweisung solcherhalb erhalten hat, so hat derselbe das competente Gericht nebst Mittheilung des ihm nach gemachtem Gebrauch zurückzugebenden Namen=Verzeichnisses der anzustellenden Sträflinge davon zu benachrichtigen und dabei schriftlich anzuzeigen, in welcher Anzahl, an welchen Tagen und Stunden und mit welchen Geräthschaften die erforderlichen Sträflinge sich an den bestimmten Arbeitsplätzen einfinden sollen.

§. 8.

Nach dieser Anzeige hat das betreffende Gericht die benöthigten Forstfrevler zu der bestimmten Arbeit bestellen zu lassen und dabei die Zeitfolge der geschehenen Verurtheilungen so viel als thunlich zu berücksichtigen. Es versteht sich von selbst, daß die aufgeforderten Sträflinge sich persönlich zur Arbeit einfinden müssen, jedoch kann das betreffende Gericht denselben unter ganz besondern zu ermäßigenden Umständen nachlassen, in einzelnen Fällen andere brauchbare Arbeiter für sich stellen zu dürfen.

§. 9.

Von Seiten des Gerichts ist dem über die zu verrichtende Arbeit gesetzten Aufseher ein namentliches Verzeichniß der für

jeden Tag bestellten Arbeiter mitzutheilen. Dieser benachrichtigt darauf den Amtsvoigt oder Gerichts-Unterbedienten, welcher die Register darüber führt, am Schlusse jeder Woche von den wirklich verrichteten und nicht abgeleisteten Strafarbeiten, und der letztere zeigt in Gefolg dessen dem competenten Stadtgerichte oder Kreisamte die ungehorsamlich ausgebliebenen Sträflinge sofort an, damit gegen dieselben vorschriftsmäßig weiter verfahren werde.

§. 10.

Wenn temporaire oder dauernde Hindernisse eintreten, warum die erkannte Strafarbeit nicht vollzogen werden kann, so muß solches von dem Amtsvoigte dem mit der Aufsicht beauftragten Forst- oder Bau-Bedienten angezeigt und in den Straf-Registern bemerkt werden. Sollte der verurtheilte Sträfling vor abgeleisteter Arbeit seinen Wohnort oder Aufenthalt in einem andern Gerichtsbezirke genommen haben, so hat das Gericht, von welchem die Strafe erkannt worden, die zeitige ordentliche Gerichtsbehörde des Frevlers, um dessen Bestellung zur Arbeit und, im Fall des Ungehorsams, um dessen Bestrafung zu requiriren, welche alsdann eben so zu verfahren hat, als wenn sie dem Frevler selbst condemnirt hätte.

§. 11.

Jeder Sträfling, welcher sich auf die erhaltene einmalige Aufforderung zu der bestimmten Arbeit nicht gebührend einfindet und sein Ausbleiben durch eine gerichtliche Bescheinigung nicht genugsam rechtfertigt, soll nach davon geschehener Anzeige auf Verfügung des Stadtgerichts oder Kreisamts, unter welchem er steht, längstens binnen den nächstfolgenden 8 Tagen verhaftet und durch denjenigen, welchem die specielle Beaufsichtigung der betreffenden Arbeit aufgetragen worden, täglich aus dem Gefängnisse zum Arbeitsplatz hin und wieder zurückgeführt, auch der Haft nicht eher entlassen werden, bis er sämmtliche ihm zuerkannte Arbeitstage abgeleistet hat. Bei einer längern

Dauer derselben kann das betreffende Stadtgericht oder Kreisamt den Sträfling unter dazu geeigneten Umständen auf einige Zeit aus dem Gefängnisse entlassen und ihn auch nachher so lange davon befreien, als er sich auf die erneuerte Aufforderung zur Fortsetzung der Arbeit gehörig stellt und selbige ordentlich verrichtet.

§. 12.

Für seine Beköstigung muß der widerspenstige Sträfling während seiner Gefangenschaft selbst sorgen, ist er jedoch dazu unvermögend, so soll selbige zwar aus einem öffentlichen Fonds vorschußweise beschaffet, aber möglichst gering eingerichtet und so viel als thunlich aus Wasser und Brod herabgesetzt, auch der Betrag der darauf verwandten Kosten von dem Frevler durch fortgesetzte Strafarbeit abverdient werden.

§. 13.

Sollte der Sträfling sich ohne Erlaubniß von dem angewiesenen Arbeitsplatze entfernen, oder der angeordneten Einsperrung durch die Flucht entziehen, so ist derselbe sofort zu arretiren und bei der Ablieferung in das Gefängniß, auf Verfügung des competenten Stadtgerichts oder Kreisamts, mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung zu belegen. Auf gleiche Weise ist die hartnäckige Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit gegen die von dem die Arbeit leitenden Forst- oder Baubedienten oder angestellten Bauaufseher getroffenen Anordnungen bei der Arbeit an den Frevlern zu bestrafen. Sollte die Widersetzlichkeit der Sträflinge aber gar in gröbere Vergehen, in Thätigkeiten oder Zusammenrottirungen ausarten, so ist dem betreffenden Gerichte davon unverzüglich umständliche Anzeige zu machen, damit von demselben die förmliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen verfügt werde.

§. 14.

Die in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel wohnhaften Forstfrevler, welche sich auf die erhaltene Aufforde-

rung zu der angewiesenen öffentlichen Arbeit nicht gehörig eingefunden haben, sollen binnen 8 Tagen nach davon geschehener Anzeige, auf Verfügung des betreffenden Stadtgerichts, an die daselbst bestehenden Strafanstalten sofort abgeliefert und darin so lange eingesperrt und zur Arbeit angehalten werden, als ihnen Arbeitstage zur Strafe zuerkannt sind. Indessen können diese Sträflinge bei einer ihnen zuerkannten längeren Strafzeit, so wie die im §. 11. gedachten Gefangenen, unter gleichen Umständen und in derselben Art auf einige Zeit entlassen und nachher wieder bei der Arbeit angestellt werden, auch bleibt es der Herzogl. Cammer überlassen, selbige nach ihrem Gutfinden zu Wegbauten oder andern paßlichen Arbeiten zu verwenden und anweisen zu lassen.

§. 15.

Die Verwandlung der einmal erkannten Arbeits-Strafe in Gefängniß findet nicht anders Statt, als wenn deren Vollziehung nach der erfolgten Verurtheilung unthunlich erscheint, und geschieht im solchen Fall auf die Anzeige des Forst- oder Bau-Bedienten oder des Amtsvoigts von dem Gerichte, welches den Frevler verurtheilt hat. Sowohl in diesem, als in dem Falle, wenn gleich anfänglich auf Gefängnißstrafe erkannt ist, soll der Frevler eben so viele Tage eingesperrt werden, als er Arbeitstage abzuleisten gehabt haben würde.

Wenn zuerkannte Spanndienstleistungen in Gefängnißstrafe zu verwandeln sind, so soll dabei die Geldsumme, wonach selbige in dem Straf-Erkenntnisse bestimmt worden, zum Grunde gelegt und jeder Gefängnißtag den Umständen nach zu 6 bis 8 gGr. gerechnet werden.

§. 16.

Am Schluß jedes Quartals hat der Amtsvoigt oder sonst mit diesem Geschäfte beauftragte Gerichts-Unterbediente, ein namentliches Verzeichniß aller derjenigen Forstfrevler, welche im Laufe des Quartals die schuldigen Straftage sämmtlich oder

theilweise abgedient haben, auf den Grund des von ihm darüber geführten Registers anzufertigen und solches dem die fraglichen Arbeiten beaufsichtigenden Forst- oder Baubedienten zuzustellen, wobei in eben der Art zu verfahren, wie solches in der eingangsgedachten Verordnung vom 5. Mai 1815 §. 21 in Ansehung der übrigen zu vollziehenden Gefängniß- und Leibesstraf bereits vorgeschrieben ist.

§. 17.

So wie übrigens die mit der Aufsicht über die zu verrichtenden öffentlichen Arbeiten beauftragten Forst- und Baubedienten wegen deren Leitung und Ausführung die nähern Anweisungen Herzogl. Cammer und die Gerichts-Unterbedienten hinsichtlich der dabei zu besorgenden Geschäfte und Verrichtungen die Instructionen der ihnen vorgesetzten Justizbehörden genau zu befolgen haben, so wird auch erwartet, daß die beiderseitigen Behörden und die ihnen untergeordneten Officianten sich hierbei die Hände bieten und durch wechselseitiges zweckmäßiges Einwirken die Vollführung und den Erfolg der gegenwärtigen Bestimmungen und Vorschriften sichern und erleichtern werden.

---

12) Instruction, die Belegung der Holz-Einnahme in den Forstrechnungen betreffend.

Vom 22. Mai 1826. *)

Verschiedene Umstände machen es räthsam, in Hinsicht der durch die Instruction vom Jahre 1815, das Forstrechnungswesen betreffend, vorgeschriebenen Belegung der zur Einnahme kommenden Hölzer, so wie rücksichtlich der durch die Instruction vom Jahre 1817 zur Belegung der Hauungs-Controle ange-

*) Vom Herzogl. Braunschw. Lüneb. Cammer-Collegium durch besondern Abdruck bekannt gemacht.

ordneten Bestimmungen, einige Aenderungen zu treffen; und wird daher Folgendes hierdurch festgesetzt:

§. 1.

Die Abzählung der gehauenen Materialien durch die Oberforstbediente und die Anfertigung der Holz-Abzählungs-Protocolle und Listen in der Qualität als Beläge zu den Revier- und Haupt-Material und Geld-Rechnungen fallen künftig ganz weg.

§. 2.

Dagegen sollen in der Folge die von den Revierförstern über die Zuhauungen zu führenden Manualien und die ausgeschriebenen Lohnzettel die Beläge zu den Forstrechnungen und zu den Haupt-Material-Rechnungen sein: ein Auszug aus diesen Manualien in Form der bisherigen Abzählungslisten dient zum Belage der Hauungs-Controle.

§. 3.

Die gewöhnlich alle 14 Tage zu schreibenden Lohnzettel behalten die bisherige Form; es muß aber — außer den Namen der Waldarbeiter, der Quantität des von einem jeden gehauenen Holzes, der Zahl der dazu gebrauchten Arbeitstage, und wenn gemeinschaftlich gearbeitet, der Zahl der zu einem solchen Vereine gehörenden Personen, damit der Verdienst eines Arbeiters daraus ersichtlich wird — auf das Genaueste das zu verlohnende Holz hinsichtlich seiner Qualität und Quantität, mit Angabe der Dimensionen sowohl des in Wellen und Maltern gelegten als des in einzelnen Stücken gefällten Holzes auf den Lohnzettel verzeichnet sein, daher denn vor Ausstellung derselben, bei der Abnahme des Holzes von den Waldarbeitern, alles zum verlohnen kommende Holz genau nach dem vorschriftsmäßigen Maaßstocke, namentlich auch alle Blöche, und die, welche etwa an die herrschaftlichen Sägemühlen abgegeben werden sollen, zu messen sind; so wie ferner bemerkt sein muß,

wenn auf Holz zum zweiten Male, z. B. wegen später eintretenden Rückens desselben, Lohn verwendet ist.

§. 4.

Das den Waldarbeitern abgenommene Holz ist sofort in das über die Zuhauung von den Förstern zu führende Manual zu tragen und sind hiernach die Lohnzettel zu schreiben; so wie alles verlohnte Holz unverzüglich in der zunächst aufzustellenden Rechnung zu vereinnahmen ist.

§. 5.

In dem Falle, wo eingetretene Umstände die regelmäßige Aufmunterung und Abnahme des Holzes an dem nächsten gewöhnlichen Lohntage nicht zulassen, und die Waldarbeiter mit Auszahlung ihres Lohnes nicht länger sich gedulden können und wollen, hat der Revierförster einen von dem Oberförster mit zu unterschreibenden Schein auszustellen und an den Forstschreiber statt des Lohnzettels gelangen zu lassen, worauf der einem jeden namhaft zu machenden Arbeiter auf Abschlag auszuzahlende Lohn, mit allgemeiner Bezeichnung des gehauenen Holzes angegeben werden muß, und wonach der Forstschreiber den Vorschuß auszulohnen hat.

§. 6.

Die Attestirung der Lohnzettel durch die Oberförster vor und nach Auszahlung des Lohns soll künftig überall cessiren.

§. 7.

Die Forstschreiber sind dagegen von dem Oberförster unter Mittheilung eines Verzeichnisses der von ihnen festgesetzten Löhne zur Zahlung auf Lohnzettel der Förster bei jeder vorkommenden besonderen Hauung, anzuweisen, und hat der Forstschreiber, ohne solche Anweisung, nicht zu lohnen.

§. 8.

Die Lohnzettel sind wie bisher in calculo, und hinsichtlich der Lohnansätze auf den Grund des im §. 7 bemerkten Lohnverzeichnisses zu revidiren, und ist der Lohn nur nach dem Richtigbefinden des Lohnzettels auszuzahlen.

§. 9.

Den Lohn sowohl, als den nach §. 5 ausnahmsweise zu gebenden Vorschuß, hat der Forstschreiber unmittelbar an die Lohnempfänger oder deren Bevollmächtigte auszuzahlen, und bei einer Strafe von fünf und zwanzig Thaler für den ersten Fall und bei funfzig Thaler für den zweiten Fall sich alles Auszahlens von Lohn oder Lohnvorschuß an die Forstbediente zu enthalten. Im dritten Falle wird höchsten Orts auf Dienstentsetzung angetragen werden.

§. 10.

Nach Befriedigung der Waldarbeiter sind die verlohnten Holzsorten in das von den Forstschreibern vorschriftsmäßig zu führende Lohn-Manual zu tragen; wobei insbesondere Acht zu geben, daß nicht Holz, worauf zu verschiedenen Zeiten Lohn verwendet worden, als ferner zugehauenes Holz angesetzt werde.

§. 11.

Nach diesen Manualen werden die monatlichen Revier-Rechnungen der Förster durch den Forstschreiber revidirt und haben Letztere, wenn nicht alles verlohnte Holz in Einnahme gestellt worden, darüber sofort zu moniren und die Revierrechnungen zur Einbesserung des begangenen Irrthums zurückzusenden. Sollte aber die Differenz nicht erläutert sein, so ist dem Oberförster sofort Anzeige davon zu machen.

§. 12.

Das von den Forstschreibern nach der Instruction vom 31. Mai 1823 zu führende Hauerlohns-Manual, ist jährlich

am 1. August an die Oberforst-Bediente behufs Aufstellung der Hauungs-Controle einzusenden und von diesen nach gemachtem Gebrauch zurückzuschicken.

§. 13.

Das Lohn-Manual der Forstschreiber belegt sich mit den Lohnzetteln der Förster und den §. 7 erwähnten Zahlungs-Anweisungen der Oberförster, und bilden diese drei Documente die Belege zu den von den Forstschreibern auf den Grund der monatlichen Revier-Rechnungen aufzustellenden Jahres-Rechnung; jedoch werden die Lohn-Manuale so wie die Anweisungen der Oberförster nach der bei Herzoglicher Cammer vorgenommenen Super-Revision zurückgesendet werden.

§. 14.

Die von den Revierförstern monatlich aufzustellenden Rechnungen werden aus den von ihnen zu führenden Manualen über Zuhauung der Abgabe gebildet, daher die Manuale mit der größten Genauigkeit zu führen, auch von den Oberförstern, daß solches geschieht, dann und wann nachzusehen sind.

§. 15.

Von den dem Oberförster alle Monate zugehenden Revierrechnungen hat derselbe der Letzten des Betriebs-Jahres, also der Juni-Rechnung, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich daraus die als Vorrath angegebenen Hölzer zu notiren, und im Beisein des Försters eine Nachzählung der Vorräthe im Walde vorzunehmeu, auch daß solches geschehen, auf seinen Diensteid unter der Rechnung zu bezeugen, auch die Uebereinstimmung der Vorräthe im Walde mit denen der Rechnung zu attestiren, oder bei vorkommenden Abweichungen darunter den Befund speciell zu bemerken (etwa in der Art: Ich bezeuge auf meinen Diensteid, daß ich am ten und ten d. M. die Holzvorräthe in dem N. N. Reviere im Beisein des Försters nachgezählt habe, und attestire salvo errore calculi daß

wirkliche Vorhandensein der in dieser Rechnung aufgeführten Vorräthe; oder: und attestire s. e. c. daß ich folgende Vorräthe gefunden habe: p. p.; wobei ich bemerke, daß der Förster N. die Differenz mit der Rechnung nicht erklären zu können behauptete); so wie ferner nach geschehener Abzählung der Vorräthe jedesmal sofort der Herzogl. Cammer von dem Oberförster Anzeige von den Vorräthen und wie sie mit den Rechnungen stimmen, zu machen, auch Vorschläge über ihre Benutzung einzureichen sind.

§. 16.

Damit die Vorräthe gehörig abgezählt werden können, ist dahin zu streben, daß bis Ende Juni jeden Jahres die überwiesenen und mithin in der Rechnung verausgabten Hölzer so viel als möglich aus dem Walde abgefahren sind. Weil solches aber nicht immer zu erreichen stehen wird, auch bei dem zur Verkohlung bestimmten Holze niemals möglich ist, so sind die überwiesenen Holzsorten, wenn nicht, wie es häufig bei den Kohlenhayen der Fall, ein ganzer Hau ohne Ausnahme hinsichtlich des Malterholzes zum Verkohlen bestimmt und also an eine Person, den Köhler überwiesen worden, auf irgend eine kenntliche Weise zu bezeichnen; und verfällt der Förster im Uebertretungsfalle in eine den Umständen nach von Herzogl. Cammer zu ermäßigende Geldstrafe; daher der Oberförster bei Entdeckung eines solchen Fehlers sofort die nöthige Anzeige davon zu machen hat.

§. 17.

Da die zur Verkohlung bestimmten Hölzer, dem vorigen §. zufolge, in dem Monate, wo sie dem Köhler überwiesen sind, in Ausgabe berechnet werden müssen, jedoch der Fall eintreten kann, daß einiges von dem überwiesenen Holze unverkohlt bleibt, so wird hierdurch festgesetzt, daß dergleichen Reste nach Beendigung der Kohlung in der laufenden Monats-Rechnung pag. 1. als im Kohlenhaye übrig geblieben, wieder in Ein-

nahme zu stellen sind; und hat der Oberförster dafür zu sorgen, daß solches nicht unterbleibt.

§. 18.

Außer der Nachzählung der Wald-Vorräthe am Ende des Rechnungs-Jahres sind von dem Oberförster wie bisher zu dieser Zeit die Hauungs-Controlen anzufertigen, wozu ihm die Revierförster nach Beendigung der Hauung in jedem Forst-Orte von den gehauenen und den Arbeitern abgenommenen und verlohnten Holzsorten, aus dem Manual in der Form der bisherigen Abzählungs-Listen Anzeige zu machen haben.

§. 19.

Diese Listen sind mit den von den Forstschreibern nach §. 12. den Oberforstbedienten zugesandten Hauerlohns-Manualien zu vergleichen und hiernach der Hauungs-Controle als Belag beizufügen.

§. 20.

Wenn die Oberförster in Folge der Einsicht der monatlichen Rechnungen, oder durch die im §. 11. zur Pflicht gemachte Anzeige der Forstschreiber, über Differenzen zwischen ihrem Lohn-Manuale und der Monats-Rechnung der Förster, oder aus anderen Umständen Unregelmäßigkeiten in der Forst-Verwaltung vermuthen, so ist es ihre Pflicht, sofort die Sache zu untersuchen, nöthigenfalls die Manuale des Försters mit den des Forstschreibers zu vergleichen, auch in solchen und andern Fällen, wo sie es für nützlich erachten, das zu der Zeit vorhandene Holz sämmtlich nachzuzählen und darüber an Herzogl. Cammer zu berichten; so wie man ferner erwartet, daß sie die Hauungen fleißig besuchen, sich von der Qualität und guten Malterung des Holzes überzeugen, und zuweilen selbst die Dimensionen der Blöche nachmessen, auch wenn in einem Schlage Holzsorten von verschiedenem Werthe, welche einerlei Lohn zu bearbeiten kosten, vorkommen, solche selbst abzählen.

§. 21.

Die Holzabgabe aus einer auch nicht beendigten Hauung ist künftig überall erlaubt, jedoch versteht es sich von selbst und wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß die Abfuhr des Holzes nur im Beisein eines Forst-Officianten geschehen darf.

§. 22.

Wegen der dieser Einrichtung zu Grunde liegenden Voraussetzung, daß aller Lohn nur von dem Forstschreiber an die Arbeiter ausgezahlt werde, wird den Förstern hiermit für den ersten Fall bei Fünf und Zwanzig Thaler Strafe und für den zweiten Fall bei Funfzig Thaler Strafe untersagt, den Waldarbeitern Lohn oder Lohn-Vorschuß auszuzahlen, auch den von dem Forstschreiber an einen Arbeiter als Bevollmächtigten ausgezahlten Lohn des ganzen Parts, unter ihn zu vertheilen. Im dritten Falle wird höchsten Orts auf Dienstentsetzung angetragen werden.

§. 23.

Auch haben die Oberförster sämmtlichen Waldarbeitern bei Strafe der sofortigen totalen Ablegung von aller Arbeit zu verbieten, Lohn von den Förstern anzunehmen; und ist über den Akt solcher Eröffnung ein Protocoll aufzunehmen, worin die vorgeladenen Waldarbeiter namentlich aufgeführt sein müssen, und solches an Herzogl. Cammer zu senden; in der Folge aber ist jedem neu anzunehmenden Waldarbeiter Vorstehendes mit den übrigen Puncten, worauf sie beeidigt werden, bekannt zu machen.

§. 24.

Uebrigens gehen die im Vorstehenden den Forstschreibern auferlegten Verpflichtungen in den betreffenden Fällen auf diejenigen Personen über, welche ausnahmsweise für die Forstschreiber zu lohnen beauftragt werden; wie solches namentlich hinsichtlich des Kohlenholzes für die Herrschaftlichen Hütten mit den Hütten-Officianten der Fall ist; und sind Letztere ohnedas

noch gehalten, monatlich dem Forstschreiber einen summarischen Extract über das verlohnte Holz behufs Revision der Forst-Rechnung zuzusenden.

---

13) Anzeige der von Privatförstern und Jagdaufsehern entdeckten Forst- und Jagdfrevel betreffend.

Vom 5. Juni 1826. *)

Bei dem Herzoglichen Cammer-Collegio ist zur Anzeige gekommen, daß bei Anmeldung und Untersuchung der von den Privatförstern und Aufsehern in den ihrer Aufsicht anvertrauten Privatforsten entdeckten Forst- und Jagdfrevel bisher nicht gleichmäßig verfahren sei, indem einige Gerichte die Anzeigen unmittelbar von den Privatförstern angenommen, andere hingegen nur dann eine Untersuchung darüber eingeleitet haben, wenn die Denunciationen zuvor dem Bezirks-Oberförster übergeben und von diesem, mit dem gesetzlichen Strafantrage versehen, bei den Gerichten eingereicht sind, und hat das Herzogl. Cammer-Collegium auf die Herstellung eines gleichmäßigen und den bestehenden Gesetzen conformen Verfahrens angetragen.

Da nun der §. 24 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Mai 1815 das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren betreffend ausdrücklich vorschreibt: daß die Protocolle der auf die Constatirung der Forstfrevel beeidigten Privatförster der Revision des Revier- und Oberförsters unterworfen seien, welche dem Befinden nach, deshalb nähere Nachfrage anzustellen, die Privatförster aber ihre Frevellisten und Protokolle monatlich dem Revierförster und dieser sodann solche dem Oberförster zuzustellen, letztere aber dieselben mit seinen Strafanträgen versehen dem Gerichte einzureichen haben sollen, welche höchste Verfügung in dem neuesten Landtagsabschiede §. 60 nur noch den Zusatz erhalten hat, daß die Oberförster, welchen die Verfolgung

---

*) Reskript des Herzogl. Cammer-Collegiums.

der Forstvergehen vor Gericht obliegt, alsdann wenn ihnen von einem Privatförster darüber Anzeige geschehen, den letztern von der zur Untersuchung angesetzten Termine zu benachrichtigen und dadurch in den Stand zu setzen habe, sich dabei, um die erforderlichen Erläuterungen und Beweise herbei zu schaffen, einzufinden: so werden diejenigen Gerichte, welche bisher einen hiervon abweichenden Weg zugelassen haben, auf obige höchste Vorschrift aufmerksam gemacht und angewiesen, die Forst- und Jagdfrevel-Protocolle der Privatförster von denselben unmittelbar nicht weiter und nicht anders, als wenn selbige durch den Oberförster des Bezirks mit dessen Strafanträgen versehen, bei ihnen eingereicht werden, zum Behuf der einzuleitenden Untersuchung anzunehmen.

---

14) Instruction für die Wildhüter in den Herzoglich Braunschweigschen Landen betreffend.

Vom 9. Januar 1828. *)

In Gemäßheit des §. 23. der landesherrlichen Verordnung vom 16ten September 1827, die Abwendung der Wildschäden und deren Vergütung betreffend, wird den, von den Feldmarks-Interessenten angestellten Wildhütern Folgendes zur genauesten Befolgung hierdurch vorgeschrieben:

§. 1.

Ein jeder Wildhüter ist verpflichtet eine Stunde vor dem Untergange der Sonne sich nach denjenigen Grundstücken zu begeben, welche demselben zur Abwehrung des Wildes angewiesen worden, und muß daselbst bis nach dem Aufgange der Sonne verbleiben, es sich angelegen sein lassen, daß den Feldern sich nahende oder das darauf bereits ausgetretene Wild in den Wald

*) Erlassen vom Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Cammer-Collegium, und durch den Druck bekannt gemacht.

zurück zu jagen, zu dem Ende während der ganzen Nacht sich wachend erhalten, ununterbrochen von einem Theile der Feldmark nach dem andern, insbesondere nach den Punkten sich begeben, wo das Wild am gewöhnlichsten sich zeigt, und solches auch bei stürmischen und regnigtem Wetter um so weniger unterlassen, als das Wild dann vorzüglich gern auf die Felder zu treten pflegt.

§. 2.

Zur Verscheuchung des Wildes von den, den Wildhütern zur Bewachung übergebenen Grundstücken, ist denselben gestattet, Schreckbilder aufzustellen, sich lärmender Instrumente, blind geladener Pistolen und gemeiner Haushunde, worunter auch Dachshunde verstanden werden sollen, zu bedienen, auch Feuer anzuzünden.

§. 3.

Unter den lärmenden Instrumenten ist insbesondere ein Nachtwächterhorn, oder eine Klapper zu verstehen, und ist jeder Wildhüter verbunden, eins dieser Instrumente zu gebrauchen, auch zur Controle seiner Wachsamkeit solches mindestens alle Halbestunde hören zu lassen.

§. 4.

Die Haushunde, welche die Wildhüter bei der Verscheuchung des Wildes gebrauchen dürfen, müssen nicht zu groß sein, damit sie das Wild nicht niederziehen können, auch nicht lange bei dem Jagen anhalten und zur Disposition des Wildhüters bald zurückkehren. Vor ihrem Gebrauche sind sie dem betreffenden Forst- und Jagd-Bedienten vorzuzeigen, und werden von demselben, wenn sie obige Eigenschaft nicht haben, verworfen. Die tauglich befundenen Hunde sind von der polizeilichen Anordnung befreiet mit Knüppeln am Halse versehen zu sein, müssen aber eine Schelle am Halse hängen haben, um den Forst- und Jagd-Bedienten kenntlich zu werden; und ver-

steht es sich übrigens von selbst, daß die Wildhüter die Holzungen mit ihren Hunden unter dem Vorgeben, das Wild dadurch von dem Austreten auf die Felder zu verhindern, nicht durchstreifen dürfen, bei der gesetzlichen Strafe von drei Thalern im Contraventions-Falle.

§. 5.

Die von den Wildhütern etwa zu unterhaltenden Feuer müssen mindestens zwanzig Schritte vom Holzbestande entfernt sein, und jedesmal vor dem Nachhausegehen von den Wildhütern völlig ausgelöscht werden; dem Revierförster bleibt es jedoch nachgelassen, wenn ein Waldbrand nicht zu befürchten steht, auf den Antrag der Wildhüter zu gestatten, das Feuer dem Holzbestande näher als 20 Schritte anzulegen, so wie gegentheils demselben zusteht, das Anzünden der Feuer in einer weitern Entfernung als 20 Schritte anzuordnen.

§. 6.

Zur Unterhaltung der Wachtfeuer ist den Wildhütern gestattet, Leseholz in den herrschaftlichen Forsten, oder aus der Waldung der Feldeigenthümer zu sammeln, dieselben haben aber durchaus kein Recht in Ermangelung solchen Leseholzes sich den Bedarf an Brennmaterial eigenmächtig in den gedachten Holzungen zu hauen, sind vielmehr verpflichtet, sich deshalb an die sie gedungenen Feldmarks-Interessenten zu wenden.

§. 7.

Gleichfalls liegt den Feldmarks-Interessenten ob, das erforderliche Material zur Aufrichtung der Wildhütten zu liefern, wenn solche für nöthig erachtet sind.

§. 8.

Um von der Erlaubniß, das Wild durch blinde Pistolenschüsse von den Feldern zu verscheuchen, Gebrauch machen zu können, ist den Wildhütern gestattet, Pulver bei sich zu führen.

Würden dieselben aber betroffen, außer dem Pulver, noch Kugeln, gehacktes Blei oder Schrot (Hagel) bei sich zu führen: so wird solches mit einer, bis zu acht tägigem Gefängnisse zu schärfenden Strafe belegt; so wie wirklich begangene Jagdfrevel, außer der, in dem Forststraf-Directorio festgesetzten Strafe noch die sofortige Entsetzung von dem Hüterdienste zur Folge haben würde.

Daß die Wildhüter sich den etwa nöthig erachteten Visitationen durch die Forst-Officianten und sonstige Polizei-Beamte unterwerfen müssen, wird nur beiläufig bemerkt.

§. 9.

Wenn die Wildhüter das Austreten des Wildes durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel nicht verhindern können, so sind sie verpflichtet, dem betreffenden Förster davon sofort Anzeige zu machen, damit dieser die, für solche Fälle angeordneten Jagden anzustellen, veranlaßt werde.

§. 10.

In dem Falle, daß die Feldfrüchte durch das ausgetretene Wild wirklich Schaden erlitten haben, sind die Wildhüter verbunden, solches dem Eigenthümer der beschädigten Grundstücke sowohl, als dem Förster sogleich anzuzeigen.

§. 11.

Eine besondere Pflicht der Wildhüter ist ferner, während der Zeit, in welcher sie nach dem §. 1. auf ihrem Posten sein müssen, darauf zu achten, daß die bestellten Felder unbefugter Weise mit den Viehheerden nicht betrieben, oder durch einzeln umherlaufendes Vieh nicht beschädigt werden; und würde eintretenden Falls davon sofort dem betreffenden Forst-Bedienten und Eigenthümer des beschädigten Grundstücks Anzeige zu machen sein.

§. 12.

Die Forst-Officianten sind angewiesen, über die genaue Befolgung dieser Instruktion zu wachen; daher die Wildhüter

ewilligen Ermahnungen derselben, bei Vermeidung des Verlustes ihres Dienstes, Folge zu leisten, auch denselben, zur Verhütung von Unglücksfällen, ohne Verzug zu antworten haben, wenn sie von ihnen, bei der Ausübung ihres Dienstes, angerufen werden.

---

15) Die Ableistung der Strafarbeiten von den Forst-Sträflingen betreffend.

Vom 10. November 1833. *)

Die in der Verordnung vom 20. April 1826, wegen Bestrafung der Forstfrevler und Vollziehung der ihnen zuerkannten Strafen, §. 11. seq. enthaltenen Bestimmungen, über das, bei fortwährender Renitenz der Forststräflinge gegen die Ableistung der Strafarbeit zu beobachtende Verfahren, haben in der Anwendung manche Schwierigkeiten gefunden, indem nicht allein die Kosten der, den Sträflingen in den meisten Fällen, während der Zeit ihrer Detention, behuf Verrichtung der Strafarbeit, vorschußweise zu verabreichenden Beköstigung von denselben selten erstattet werden können, sondern weil es auch häufig unthunlich ist, die Sträflinge täglich, so lange sie sich in Haft befinden, zur Arbeit zu führen, da die Arbeitsplätze zu weit von dem Orte des Gefängnisses entfernt sind, und nicht immer, wenigstens nicht ohne bedeutende Kosten, in der Nähe ein Gefängnißlokal einzurichten steht. Um nun die so nothwendige, regelmäßige und pünktliche Vollziehung der Strafen dieser Art zu sichern, wurden die Herzogl. Stadtgerichte und Aemter einstweilen angewiesen, diejenigen Forststrafarbeiter, welche sich auf einmalige Requisition zur Ableistung der ihnen zuerkannten Straftage nicht gestellt haben, auf abermalige

---

*) Herzogl. Reskript.

Requisition der betreffenden resp. Forst- und Bau-Officianten durch das Polizeimilitair arretiren und an die zur Ableistung bestimmten Orte abführen, den gedachten Officianten auch in etwanigen Fällen des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit bei der Arbeit selbst, sofort nachdrückliche Hülfe durch das Polizeimilitair leisten zu lassen. Sollten übrigens die widerspenstigen Frevler eine zu große Anzahl ausmachen oder in zu vielen Oertern zerstreuet wohnen, als daß das zur Verfügung des betreffenden Stadtgerichts oder Amts stehende Polizeimilitair, unbeschadet seiner sonstigen Dienstobliegenheiten, deren Abführung zur Arbeit und Beaufsichtigung bei derselben auf einmal bewirken könnte, so sind die Forst- und Bau-Officianten, in Fällen dieser Art angewiesen, die Stellung der Sträflinge nur ortschaftsweise oder, in anderer Art getheilt, und zwar so viel als thunlich, auf den, den Wohnörtern derselben am nächsten gelegenen Arbeitsplätzen bei den Stadtgerichten oder Aemtern in Antrag zu bringen und bleibt es den letztern überlassen, den an sie ergehenden Requisitionen nur unter solchen Beschränkungen Genüge zu leisten.

---

16) Reglement über das bei Annahme und Ablegung der Waldarbeiter und Köhler zu beobachtende Verfahren für die Oberforste Blankenburg, Hasselfelde und Walkenried, Harzburg und Seesen.

Vom 30. Januar 1834. *)

A. Annahme und Beschäftigung der Waldarbeiter betreffend.

Allgemeine Bestimmung.

Im Allgemeinen stehen die Waldarbeiter in dem Verhält-

*) Lithographirte Verfügung der Herzogl. Cammer-Direction der Forsten und Jagden.

nisse willkührlich anzunehmender Handarbeiter und sie müssen sich jede Bedingung unter welcher ihnen Arbeit gegeben wird, selbst das zeitweise oder gänzliche Ablegen gefallen lassen. Die nachfolgenden Vorschriften geben denselben keine Rechte, sondern sie sollen nur den Oberforstbeamten zur Richtschnur ihres Verfahrens dienen.

§. 1.

Die Waldarbeiter in den herrschaftlichen Forsten, namentlich die Aufarbeitung des Bloch-, Bau-, Nutz-, Kohlen- und Brennholzes, so wie der Borke, das Holzrücken, welches angemessen durch Menschen zu bewirken steht, das Holzverkohlen, ferner diejenigen Forst-Cultur-Arbeiten, welche nicht zweckmäßiger und wohlfeiler durch Frauen und Kinder geschehen, so wie die Forstwegebesserungen, insoweit als letztere nicht direct von andern Behörden besorgt werden, sollen vorzugsweise durch Leute verrichtet werden, welche dazu ordnungsmäßig angenommen sind.

§. 2.

Diese Annahme geschieht hinsichtlich der Waldarbeiter und Gehülfen durch Einschreibung in die Waldarbeiter-Listen und hinsichtlich der wirklichen Waldarbeiter durch solche Einschreibung und durch Ablegung des erforderlichen Eides nach anliegender Eidesformel.

§. 3.

Den Bezirks-Oberforstbedienten steht die Annahme der Gehülfen, deren Anstellung und die Veranlassung ihrer demnächstigen Beeidigung als Waldarbeiter mit pflichtmäßiger Befolgung der Bestimmungen dieses Reglements, zu, und haben dieselben dabei die Vorschläge der Revierförster thunlich zu berücksichtigen. Reclamationen wegen Annahme als Waldarbeiter oder Gehülfen gehen im Blankenburger Distrikte an die aus den dortigen drei Oberforstbedienten, in den Oberforsten

Harzburg und Seesen aus den beiden Oberforstbedienten derselben zusammengesetzte Commission und werden von diesen Commissionen pflichtmäßig entschieden, welche nur in ganz besondern Ausnahm-Fällen die Entscheidung Herzogl. Cammer, Direktion der Forsten und Jagden einzuholen haben.

§. 4.

Vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre soll Niemand als herrschaftlicher Waldarbeiter angenommen und beeidigt, und vor der Confirmation und mindestens zurückgelegtem 14. Jahre keiner als Gehülfe eingeschrieben werden.

§. 5.

Die Köhlerjungen können von Seiten der Köhlermeister, im Blankenburger Distrikte nur unter Zustimmung der Oberforstbedienten und der die Kohlung leitenden Officianten, in den Oberforsten Harzburg und Seesen nur unter der der Oberforstbedienten angenommen werden; es erhalten solche durch ihren Dienst als Köhlerjungen, selbst wenn sie auch mehrere Jahre in dieser Eigenschaft gedient haben, gar keine Ansprüche auf demnächstige Annahme als Waldarbeitergehülfen oder Schlittenläder.

§. 6.

Die Abnahme des Eides geschieht durch das betreffende Gericht auf desfallsige Requisition des Bezirks-Oberforstbedienten nach der vorgeschriebenen Eidesformel in Gegenwart des letztern oder des von solchem mit Beiwohnung dieses Actes beauftragten Revierförsters.

§. 7.

In der Folge und sobald als die Anzahl der jetzt vorhandenen Waldarbeiter allmählig reducirt sein wird, sollen nicht mehr Waldarbeiter angenommen und eingezeichnet werden, als welche im Stande sind die vorkommenden Arbeiten in dem

dazu geeigneten Jahreszeiten zu beschaffen. Es ist, so weit solches möglich, dahin zu streben, daß den wirklichen Waldarbeitern das ganze Jahr hindurch, oder doch mindestens während $^{3}/_{4}$ Jahren, in so fern es ohne Nachtheil geschehen kann, Arbeit gegeben werde.

§. 8.

Diese Zahl soll

A. Im Oberforste Blankenburg

120 Mann beeidigte Waldarbeiter und 40 Mann Gehülfen,

B. Im Oberforste Hasselfelde

240 Mann beeidigte Waldarbeiter und 80 Mann Gehülfen,

C. Im Oberforste Walkenried

165 Mann beeidigte Waldarbeiter und 55 Mann Gehülfen,

D. Im Oberforste Harzburg

165 Mann beeidigte Waldarbeiter und 55 Mann Gehülfen,

E. Im Oberforste Seesen

158 Mann beeidigte Waldarbeiter und 52 Mann Gehülfen,

betragen.

§. 9.

Es wird den Oberforstbedienten bei eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, der Annahme neuer Waldarbeiter sich zu enthalten, bis die Zahl derselben auf die obige nicht zu überschreitende Normalzahl zurückgeführt sein wird und dadurch das nothwendige richtige Verhältniß zwischen Arbeit und Arbeitern dauernd herzustellen.

§. 10.

Die Gehülfen sind nur in soweit als selbstständige Arbeiter zu betrachten, als dieselben sich in den Kohlhaien als Köhlerknechte, Schlittenlader oder Jungen verdingen oder etwa bei den Forstkulturen und Wegearbeiten beschäftigt werden. Bei den sonstigen Waldarbeiten dürfen sie, wenn ihr Vater noch lebt, nur mit diesem und unter dessen Aufsicht arbeiten und

sich nicht ohne dessen besondere Erlaubniß mit einem andern jungen Cameraden vereinigen, was nur in den Fällen, auf besondere Genehmigung des Oberforstbedienten geschehen darf, wenn sie verheirathet und Ernährer von Familien sein sollten.

Bei den Stukenroden und überhaupt in den Sommer-Monaten, nach Beendigung der etatsmäßigen Hauungen erhalten die Gehülfen mit Ausschluß der Arbeit in den Kohlhaien, keine Arbeit, so lange solche durch die beeidigten Waldarbeiter zu beschaffen steht; so wie überhaupt bei jedem Arbeitsmangel die Gehülfen zuvörderst von der Arbeit abgelegt werden müssen.

§. 11.

Den vaterlosen unverheiratheten Gehülfen, welche als Ernährer ihrer Familien zu betrachten sind, kann nach Befinden der Umstände, auch bei den Stukenroden und in den Sommermonaten Arbeit bei dem Holzhiebe ertheilt werden, und sollen diese auch als selbstständige Arbeiter betrachtet werden, so lange sie wirklich ihre Familie redlich unterstützen.

§. 12.

Nur vorzugsweis Söhne beeidigter Herrschaftlicher Waldarbeiter sollen in Zukunft als Gehülfen und mit der Zeit wieder als wirkliche Waldarbeiter angenommen werden.

§. 13.

Den sämmtlichen, noch als solche fungirenden Herrschaftl. Köhlermeistern soll es frei stehen, wenn sie Söhne haben, einen derselben, nach den Bestimmungen des §. 3 bei ihrer Arbeit anzulernen und als Gehülfen mitzunehmen, welche eventuell gleich in die Listen mit einzutragen sind; jedoch darf dies nur unter Genehmigung des Bezirks-Oberforstbedienten und nur dann geschehen, wenn ein Ueberfluß von Waldarbeitern nicht mehr vorhanden ist.

Mehr als einen Sohn von einer Familie bei der Waldarbeit anzunehmen, kann nur bei ganz besonderen Umständen gestattet, und durch solche gerechtfertigt werden.

§. 14.

Wegen jetziger Ueberzahl der Herrschaftlichen Waldarbeiter und Gehülfen kann die früher jedem Herrschaftl. Waldarbeiter zugestandene den Köhlermeistern durch §. 13 ertheilte Befugniß in der Regel denselben nicht mehr eingeräumt werden, vielmehr sollen bis dahin, daß die Zahl der Waldarbeiter und Gehülfen nach den Bestimmungen des §. 6 und 7 gehörig beschränkt ist, die jungen Burschen von der Waldarbeit zurückgehalten und veranlaßt werden, Handwerke zu erlernen, oder andere Erwerbsmittel sich zu verschaffen.

Wegen besonders dringender Verhältnisse dürftiger Familien-Väter und Familien, ferner wenn ein Sohn etwa wegen Geistesschwäche zur Erlernung von Handwerken oder zu anderem Erwerbe als dem durch Waldarbeit ganz unfähig ist, sind Ausnahmen unter specieller Genehmigung des Bezirks-Oberforstbedienten hiervon zulässig.

§. 15.

Von vaterlosen Söhnen, welche zur Erhaltung ihrer Familie dienen, ist einer der herangewachsenen bei künftiger Annahme von Gehülfen vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 16.

Söhne von Waldarbeitern, die Handwerke, welche den Sommer-Erwerb sichern, als z. B. das Zimmer-, Maurer-, Dachdeckerhandwerk erlernt haben, sollen bei der Annahme als Waldarbeiter-Gehülfe vor andern bevorzugt werden.

§. 17.

Ueber sämmtliche Waldarbeiter und Gehülfen eines Oberforstes führt der Vorgesetzte eine vollständige Liste nach beikommendem Schema.

§. 18.

Waldarbeiter-Gehülfen dürfen in der Regel vor dem 25. Jahre bei Strafe der Ablegung sich nicht verheirathen.

§. 19.

Bei der Köhlerei in den Herrschaftl. Forsten dürfen als Köhlermeister, Knechte und Schlittenläder nur wirklich angestellte Waldarbeiter oder Gehülfen arbeiten, und haben die Köhlermeister nur von diesen die nöthige Anzahl Knechte und Schlittenläder nach eigener Wahl anzunehmen. Die, die Kohlung besonders leitenden Officianten und die Revierförster sind dafür verantwortlich, daß diesem genau nachgekommen werde.

§. 20.

Jeder beeidigte Herrschaftliche Waldarbeiter oder zur Waldarbeit angenommene Gehülfe, welcher bereits früher bei der Köhlerei gearbeitet hat, oder noch in den Jahren ist um die Köhlerei erlernen zu können und der dazu tauglich befunden wird, ist verpflichtet auf die Aufforderung eines Köhlermeisters resp. als Köhlerknecht oder Schlittenläder in einen Kohlhai zu gehen und die betreffende Arbeit darin für das gewöhnliche von Seiten der Herzogl. Forst- und Kohlungs-Behörde bestimmte Arbeitslohn gehörig, unverweigerlich und bei Strafe der Ablegung von aller Herrschaftlichen Arbeit, zu verrichten.

§. 21.

Die Herrschaftlichen Köhlermeister werden aus den ältern, vor allen aber aus den tüchtigsten Köhlerknechten von den Bezirks-Oberforstbedienten und im Blankenburger Districte gemeinschaftlich mit dem, die Kohlung leitenden Officianten unter thunlicher Berücksichtigung der Gutachten der Revierförster gewählt. Im Falle abweichender Ansicht bei der Wahl Herrschaftlicher Köhlermeister entscheidet im Blankenburger Districte der Oberforstmeister.

§. 22.

Waldarbeiter oder Gehülfen die in andern Revieren, oder bei den Berg- und Hüttenwerken gearbeitet haben, dürfen nicht anders und bei einer von dem hiergegen handelnden Revierforstbedienten unerläßlich zu erlegenden Strafe von 2 Thaler wieder zur Arbeit angenommen werden, als wenn sie von der betreffenden Behörde einen sogenannten Abkehrschein produciren.

§. 23.

Sollten in einem Oberforste während eines Betriebsjahres so viel Arbeiten vorfallen, daß solche mit dem, für den betreffenden Oberforst zugelassenen Waldarbeiter- und Gehülfen-Personale forstwirthschaftlich zu gehöriger Zeit nicht zu vollenden stehen, so requirirt der betreffende Oberforstbediente im Blankenburger Districte von den übrigen Beiden daselbst, und der von Seesen von dem Oberforstbedienten zu Harzburg und umgekehrt die nöthige Anzahl dortiger Waldarbeiter und Gehülfen.

Was die in einem Oberforste angestellten Waldarbeiter und Gehülfen anbetrifft, so kömmt es dabei nicht darauf an für welches Revier dieselben angenommen sind, vielmehr erhalten die Verdienstlosen, besonders aus den Harzorten, in allen Revieren des Oberforstes so lange Arbeit als dergleichen vorfällt.

§. 24.

Bei Aufstellung der Hauungs- und Cultur-Etats hat der Bezirksvorgesetzte zu überschlagen, auf wie lange ohngefähr die Zahl der nach der Liste angenommenen Waldarbeiter und Gehülfen durch die verschiedenen Arbeiten in dem betreffenden Betriebsjahre beschäftigt werden könne, um frühzeitig mit den andern Oberforstbedienten zu überlegen, wohin die etwa zu viel vorhandenen Leute zu versenden, oder woher die fehlenden zu nehmen seien.

B. Ablegung der Waldarbeiter.

§. 25.

Wegen mehrmaliger Uebertretung der ertheilten Instructionen von Seiten der Herrschaftlichen Waldarbeiter und Gehülfen, ferner wenn dieselben sich geringer Forst=, Jagd= oder Fischerei=Vergehen zu Schulden kommen lassen, und deshalb bereits erfolglos bestraft sein sollten, ferner wegen Nichtbeachtung der ihnen von den Herzoglichen Forstbeamten ertheilten Vorschriften, wegen trotzigen, ungebührlichen Betragens und Reden, auch wegen Zurückbleibens aus der Arbeit ohne dazu die Erlaubniß erhalten oder sofortige Anzeige von den Verhinderungsgründen gemacht zu haben, steht es dem Revierförster zu, unter Anzeige des Anlasses an den Oberforstbedienten, den Schuldigen auf 8 Tage, dem Oberforstbedienten aber denselben bis auf die Dauer von 3 Monaten von aller Waldarbeit abzulegen und findet eine Reclamation dagegen nicht statt.

Der Oberforstbediente ist aber verpflichtet, den Abgelegten eine schriftliche, die Veranlassung und Gründe, zur Bestrafung enthaltende Verfügung zuzufertigen.

§. 26.

Sollten dagegen Herrschaftliche Waldarbeiter so pflichtvergessen sein, daß sie sich gröbere Forstvergehen, Jagd= und Fischerei=Frevel und die nachbemerkten Vergehen und Uebertretung der bestehenden Vorschriften zu Schulden kommen ließen, namentlich

a) wiederholte Forstfrevel,
b) wiederholte Fischereifrevel,
c) vom Wege ab mit zur Jagd fertigem Gewehre, des Jagens verdächtig, jagend oder auf dem Anstande betroffen würden, mit Wilddieben Verkehr oder mit entwendetem Wildprett Handel trieben, und solcher Vergehen gerichtlich überführt werden, sollten sie ferner
d) Lohn für Herrschaftliche Waldarbeit von Forstbedienten oder Jägern annehmen,

e) Forstbediente oder angestellte Jäger gröblich beleidigen, bedrohen oder wohl gar sich thätlich an denselben vergreifen,

f) sich gegen der Forstbedienten Vorschriften völlig widersetzlich bezeigen und die ihnen dieserhalb von dem Oberforstbedienten des Bezirks zugegangene Warnung nicht beachten,

g) ihre Cameraden zu einem solchen Benehmen zu verleiten suchen,

h) ohne specielle Erlaubniß des Oberforstbedienten über Jahr und Tag aus der Herrschaftlichen Arbeit zurückbleiben,

i) in den Forsten bei Herrschaftlichen Arbeiten Schlägerei veranlassen,

k) dahin zur Arbeit in und außerhalb des Oberforstes zu gehen sich verweigern, wohin sie von dem Bezirks-Oberforstbedienten nach den Umständen gesendet werden, oder ähnlicher gleich strafbarer, Handlungen sich schuldig machen;

so sind die Bezirks-Oberforstbedienten ermächtigt und verpflichtet, dergleichen unwürdige Arbeiter auf längere Zeit, selbst für immer, von der Herrschaftlichen Arbeit abzulegen.

Die gänzliche Ablegung kann indeß nur gemeinschaftlich von den Oberforstbedienten resp. zu Blankenburg, Hasselfelde auch Walkenried gegen Waldarbeiter im Blankenburger Districte und gemeinschaftlich durch die Oberforstbedienten zu Harzburg und Seesen gegen Waldarbeiter aus deren Oberforsten verfügt werden. Es ist solche unter gemeinsamer Unterschrift der betreffenden Oberforstbeamten schriftlich und unter Anführung der Veranlassung und Gründe der ausgesprochenen gänzlichen Ablegung dem Abgelegten bekannt zu machen, dem dagegen der Recurs an die Herzogliche Direction der Forsten und Jagden zusteht.

§. 27.

Auch auf die Köhlerknechte und Schlittenläder finden die Bestimmungen der §§. 25 und 26 Anwendung.

Während sie in den Kohlhainen sich befinden, und folglich Untergebene ihrer Meister sind, werden in den Oberforsten Blankenburg, Hasselfelde und Walkenried die Beschwerden der Meister bei den die Kohlung leitenden Officianten angebracht, und es tritt dieser in die §. 25 den Revierförstern beigelegte Befugniß. Würden die Vergehen der Knechte und Schlittenläder längere oder gänzliche Ablegung von aller Waldarbeit nach sich ziehen müssen, so haben die Revierförster und Kohlungs-Officianten davon dem betreffenden Oberforstbedienten Anzeige zu machen, welcher sodann nach §. 26 zu verfahren, den die Kohlung leitenden Oberforstbeamten aber, wenn gänzliche Ablegung ausgesprochen werden soll, bei Beschließung der zu erlassenden Verfügung zuzuziehen hat und ist nur mit dessen Zustimmung und unter dessen Mitunterschrift die gänzliche Ablegung verfügbar. Bei etwa hierbei vorkommender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberforstmeisters im Blankenburger Districte.

§. 28.

Ueber die Ablegung der Köhlermeister, es sei nun solche durch begründete Vergehen, oder durch Altersschwäche oder Unbrauchbarkeit veranlaßt, entscheiden dieselben Officianten, wie in dem letzten §. bemerkt worden, auch haben dieselben gemeinschaftlich, nach Befinden der Umstände, auf Pensionirung derselben bei Herzoglicher Cammer-Direction der Forsten und Jagden anzutragen, übrigens aber den betreffenden Köhlermeistern die Gründe der Ablegung schriftlich zu eröffnen.

Gegen die von den vorgedachten Officianten ausgesprochene Ablegung des betreffenden Köhlermeisters findet nur in sofern Reclamation bei Herzoglicher Cammer-Direction der Forsten statt, als etwa die gänzliche Ablegung von aller Herrschaftlichen Arbeit ausgesprochen sein sollte.

Schlußbestimmungen.

§. 29.

Insofern die Revierförster dulden, daß in ihrem Reviere die §. 1 bemerkten Arbeiten durch andere als die angenommenen Waldarbeiter und Gehülfen verrichtet werden, oder wenn solches durch erwiesene Nachlässigkeit und Unachtsamkeit ihrerseits geschieht, so verfallen sie **für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von 5 Thalern**, welche Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt werden soll, und worüber die Entscheidung ohne weitere Reclamation, auf die Berichte der Bezirks-Oberofficianten, der Herzoglichen Cammer-Direction der Forsten zusteht.

§. 30.

Die Bezirks-Oberforstbedienten haben selbst sich durch öftere Revision der in den Hauungen und Kohlhaien befindlichen Arbeiter zu überzeugen, daß hinsichtlich der Annahme derselben vorschriftsmäßig verfahren werde, und Contraventionen der Art bei eigener Verantwortlichkeit zur Anzeige zu bringen.

---

17) Die Bewilligung von Prämien für die Anzeige und Bestrafung der Wilddiebe betreffend.

Vom 15. Mai 1834 *).

Der Umstand, daß in neuerer Zeit mehrere Anträge auf Bewilligung von Prämien für diejenigen, welche Wilddiebe zur Anzeige und Bestrafung gebracht haben, von Herzogl. Staatsministerio abgelehnt sind, hat uns veranlaßt, höhern Orts deshalb Vortrag zu machen und um Bezeichnung der Grundsätze zu bitten, welche künftig bei dergleichen Anträgen zu befolgen sind,

*) Rescript Herzoglicher Cammer-Direction der Forsten und Jagden, von sämmtlichen Oberforstbeamten.

Hierauf hat Herzogl. Staats-Ministerium mittelst Rescripts vom 8. v. M. Folgendes zu bestimmen geneigt: daß in Ansehung derjenigen Personen, durch welche, obwohl sie nicht zu den Forst- und Jagdofficianten gehören, eine Denunciation von Jagdfrevlern und Wilddieben in der Art geschieht, daß eine Ueberführung und Bestrafung statt finden kann, die vorhandenen Bestimmungen über die Prämien-Verwilligungen, zufolge deren den Umständen nach für die Entdeckung veranlaßte Bestrafung von Wilddieben angemessene Gratificationen jederzeit bewilligt werden, fernerhin Anwendung finden sollen; wogegen aber diese Bestimmungen auf die Forst- und Jagdofficianten, welche vermöge ihrer Amtspflicht, auf Jagdfrevel und Wilddiebereien zu achten und die entdeckten Vergehen zur Anzeige zu bringen haben, und deren Angaben durch das Gesetz volle Glaubwürdigkeit beigelegt ist, in den Fällen, da die erfolgte Bestrafung allein auf die durch den geleisteten Eid bekräftigte Denunciation gegründet ist, keine Anwendung finden könnten.

Inzwischen hat Herzogl. Staats-Ministerium sich geneigt erklärt, auch den Forst- und Jagdofficianten, welche sich um die Entdeckung von Wilddiebereien verdient machen, wenn die obwaltenden Verhältnisse es sonst zulassen, zu ihrer Ermunterung, wie bisher, den jedesmaligen Umständen nach, angemessene Gratificationen zu bewilligen.

Endlich ist durch das allegirte Ministerial-Rescript verfügt, daß, um eine Collision der Dienstpflicht mit der Erlangung pecuniairer Vortheile möglich zu vermeiden, und um eine Uebersicht der Verwilligungen zu erlangen, dergleichen Gratificationen, von jetzt an, nicht für jeden einzelnen Fall in Antrag gebracht, sondern über die im Laufe eines Jahres erfolgten Bestrafungen am Schlusse desselben eine Uebersicht aufgestellt und mit den Vorschlägen über die zu verwilligenden Prämien begleitet, dem Herzogl. Staats-Ministerio vorgelegt werden solle.

Dem Obigen nach werden die Oberforstbeamten beauftragt, am Schlusse des Monats November eines jeden Jahres eine tabellarische Uebersicht der im Laufe des Jahres verurtheilten Jagdfrevler und Wilddiebe und der den Denuncianten für die Ergreifung und bewirkte Bestrafung derselben zu bewilligenden Prämien, nach anliegendem Muster einzureichen und die betreffenden Gerichtsstellen zu dem Ende um Mittheilung der bezüglichen Untersuchungsacten zur Einsicht, um auf Grund derselben den Hergang der Ergreifung der Wilddiebe, der Wahrheit treu schildern zu können, bei Anführung des Zweckes zuvor zu ersuchen, indem nicht zu zweifeln ist, daß die Untersuchungsacten zu diesem Behufe stets und unweigerlich werden communicirt werden.

---

18) Die Beiträge der Privatforstbesitzer zu den Besoldungskosten des Herzogl. Forstpersonals betreffend.

Vom 16. October 1834. *)

Da die Festsetzung gleichmäßiger und umfassender Normen über die von den Privatforstbesitzern zu den Besoldungskosten des Herrschaftlichen Forstpersonals zu leistenden Beiträge als ein dringendes Bedürfniß anerkannt worden ist, so wurde darüber mit Zustimmung der Stände nachfolgendes Gesetz erlassen.

§. 1.
Allgemeine Beitragspflicht.

Von allen Gemeinde- und Interessenten-Forsten, so wie überhaupt von allen denjenigen Privatforsten, deren Inhaber zu der Bewirthschaftung und Beaufsichtigung derselben nicht berechtigt sind, oder solche den Herrschaftlichen Forstbeamten

*) Landesherrliche Verordnung. Gesetz- und Verordnungs-Sammlung von 1834. Nr. 12.

freiwillig übertragen haben, soll ein Beitrag zu den Besoldungs-kosten des Herrschaftlichen Forstpersonals nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entrichtet werden.

§. 2.

Rechtliche Natur derselben.

Die Beitragsverbindlichkeit haftet auf den Grundstücken, so lange dieselben die Forstgrundseigenschaft besitzen. Sie erlischt, so bald die Grundstücke dem Forstbetriebe entzogen werden, tritt aber ein, wenn Grundstücke, die einer anderweiten Benutzung unterlegen haben, zur Holzzucht bestimmt und der Verwaltung durch die Herrschaftlichen Forstbeamten unterworfen werden.

§. 3.

Bestimmungsgründe der Beitragsquoten.

Die Größe des Beitrags wird theils nach dem Umfange der von den Herrschaftlichen Forstbeamten für die Privatgrundstücke zu übernehmenden Leistungen, theils nach der Ertragsfähigkeit dieser Grundstücke in Beziehung auf Holzzucht, bestimmt.

§. 4.

1) Nach den Leistungen der Forstbeamten.

Diese Leistungen der Forstbeamten bestehen entweder in der Bewirthschaftung der Privatforsten allein, oder in der Bewirthschaftung und Beaufsichtigung derselben zugleich.

Im ersten Falle, wenn der Forstschutz entweder von den Privatforstbesitzern durch ordnungsmäßig verpflichtete Aufseher geübt wird, oder von den Forstbeamten wegen Entlegenheit der Forsten oder wegen sonst eintretender Hindernisse nicht ausgeübt werden kann, beschränkt sich der Beitrag auf den dritten Theil des im letzten Falle nach der Ertragsfähigkeit des Bodens zu bestimmenden Beitrags.

§. 5.

2) Nach der Ertragsfähigkeit des Bodens.

Behuf Berechnung des Beitrags nach der Ertragsfähigkeit des Bodens zur Holzzucht soll auf Anordnung Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, die Größe der Privatforstgrundstücke ermittelt und eine Eintheilung derselben in drei Classen: **gut, mittelmäßig** und **schlecht**, vorgenommen werden.

§. 6.

Ermittelung der Größe der Privatforsten.

Die Ermittelung der Größe geschieht entweder auf den Grund der vorhandenen Vermessungen, oder in deren Ermangelung durch eine von dem betreffenden Oberforstbeamten nach dem Augenscheine vorzunehmende Abschätzung. Es soll jedoch Herzogl. Cammer, Direction der Forsten- und Jagden, sowohl, als auch dem Privatforstbesitzer frei stehen, eine Nachmessung der Privatforste durch einen gemeinschaftlich erwählten Geometer oder durch zwei einseitig von beiden Theilen erwählte approbirte Geometer vornehmen zu lassen, und sollen die Kosten dieser Revision nur dann dem Privatforstbesitzer, wenn derselbe auf Vermessung antrug, und die bisherige Größenangabe nicht zu hoch befunden wurde, in allen andern Fällen aber der Herzogl. Cammer zur Last fallen.

§. 7.

Verhältniß der Bonitätsclassen.

Bei Bestimmung der drei Classen soll in den verschiedenen Landestheilen nach gleichen Grundsätzen dergestalt verfahren werden, daß ein Morgen Forstgrund der ersten Classe rücksichtlich der Ertragsfähigkeit des Bodens zur Holzzucht gleich zwei Morgen der zweiten und gleich drei Morgen der dritten Classe angenommen wird. Die Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, ist ermächtigt, eine Revision dieser Classi-

fication, so bald dieselbe solches für nothwendig erachtet, anzuordnen, und danach eine Berichtigung der Beiträge zu veranlassen.

§. 8.

Bestimmung der Beitragssätze nach den Bonitätsclassen.

Die Beitragssumme nach den einzelnen Bonitätsclassen wird dergestalt bestimmt, daß

1) von jedem Waldmorgen der dritten Classe der einfache Beitrag zu 11 Pf.;
2) von jedem Waldmorgen der zweiten Classe der doppelte Beitrag zu 1 gGr. 10 Pf., und
3) von jedem Waldmorgen der ersten Classe der dreifache Beitrag zu 2 gGr. 9 Pf.

jährlich zu entrichten ist.

§. 9.

Erhebung der Beiträge.

Die Forstbesoldungsbeiträge werden in vierteljährigen Raten bei den Forstcassen erhoben und fließen durch diese in die Herzogl. Cammercasse. Sie haben die Natur der öffentlichen Abgaben, und es kommen rücksichtlich der Erhebung und Beitreibung derselben alle diejenigen Vorschriften in Anwendung, welche hinsichtlich der Steuern zu befolgen sind.

§. 10.

Fortsetzung.

Auf ungetheilte Forsten, Holzinteressentschaften und getheilte Gemeindeforsten werden die Beitragsquoten im Ganzen ausgeschrieben und erhoben, und es bleibt den Theilhabern überlassen, die Vertheilung unter sich nach dem selbst zu ermittelnden Maßstabe vorzunehmen. Steht ein Antheil an Holzungen dieser Art den Cammer-, Kloster- und Stiftsgütern zu, so wird der verhältnißmäßige Beitrag von diesen übernommen.

§. 11.

Reclamation und Verfahren dabei.

Reclamationen in Beziehung auf die Forstbesoldungsbeiträge sind bei Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, anzubringen, welche darüber nach vorgängiger Communication mit der betreffenden Herzogl. Kreisdirection, verfügt.

Gegen diese Verfügung steht dem Reclamanten der Recurs an Herzogl. Staats=Ministerium zu und es sollen die in Beziehung auf die Forstbesoldungsbeiträge vorkommenden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erörternden Fragen nur in dem einzigen Falle Gegenstand eines Rechtsstreits werden können, wenn die Frage: ob und wie viel an Beiträgen zu bezahlen sei? von der Vorentscheidung über Privatrechtsverhältnisse abhängig ist.

§. 12.

Aufhebung der von den Forstbeamten wegen Verwaltung der Privatforsten bezogenen Diäten und Accidenzien.

Außer den gesetzlichen Beitragsquoten zu den Forstbesoldungskosten haben die Privatforstbesitzer für die technische Beaufsichtigung und für den Schutz ihrer Forsten oder für einzelne, dahin einschlagende Geschäfte überall keine Accidenzien, Diäten oder sonstige Gebühren, weder an Gelde, noch an Naturalien, zu prästiren.

Die Forstbeamten haben vielmehr alle auf die Privatforsten bezüglichen Leistungen ohne besondere Entschädigung ganz auf dieselbe Weise, wie solches in Ansehung der Herrschaftlichen Forsten ihrer Dienstpflicht und ihren Instructionen gemäß ist, auszurichten. Die Annahme solcher Entschädigungen und Gebühren von den Privatforstbesitzern, es sei unter welchem Vorwande es wolle, soll im ersten Contraventiosfalle mit einer dem dreifachen Werthe des Empfangenen gleichkommenden, aber nicht unter zehn Thaler betragenden Geldstrafe, im zweiten

Contraventionsfalle mit einer dem sechsfachen Werthe des Empfangenen gleichkommenden, aber nicht unter 50 Thaler betragenden Geldstrafe, und im dritten Falle mit der Strafe der Dienstabsetzung, belegt werden.

§. 13.

Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes und Bestimmung über rückständige Forstbeitragsgelder.

Die Berechnung und Erhebung der Forstbesoldungsbeiträge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll mit dem 1. Januar 1835 ihren Anfang nehmen. Da jedoch in der neueren Zeit verschiedene Privatforstbesitzer mit den, nach den bisherigen Bestimmungen berechneten Forstbeitragsgeldern im Rückstande geblieben sind, theils weil sie der Beitragsverbindlichkeit überhaupt sich zu entziehen versucht, theils weil sie die ausgeschriebenen Beitragsquoten für zu hoch gehalten haben, gleichwohl aber kein Grund vorhanden ist, diese Beiträge niederzuschlagen, während alle übrigen Privatforstbesitzer dieselben richtig abgeführt haben, so wird hierdurch bestimmt, daß die vor dem Erlasse dieses Gesetzes ausgeschriebenen, aber aus den vorbemerkten Gründen im Rückstande verbliebenen Beiträge, falls dieselben die nach den jetzt festgestellten Grundsätzen zu berechnenden Beiträge nicht übersteigen, ohne Einleitung eines processualischen Verfahrens eingezahlt und nöthigenfalls beigetrieben, falls dieselben aber die jetzt zu berechnenden Beiträge übersteigen, bis zu diesem geringern Betrage ermäßigt und danach erhoben werden sollen.

---

19) Die neue Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betreffend.

Vom 20. December 1834.*)

Da die Schwierigkeiten beseitigt sind, welche der Einführung umfassender Gemeinheits-Theilungen bisher entgegengestanden, und welche es rathsam machten, die gesetzlichen Bestimmungen darüber auf die betreffende Verordnung vom 26. März 1823 zu beschränken, so wird, mit Zustimmung der Stände, nachstehende Gemeinheits-Theilungs-Ordnung erlassen.

Theil I.

Von dem Rechte, die Gemeinheits-Aufhebung zu verlangen.

I. Gegenstand des Gesetzes.

§. 1.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll die Auseinandersetzung derer erfolgen, welche vermöge des Eigenthums oder eines Dienstbarkeitsrechtes Theilnehmer an den Nutzungen solcher Grundstücke sind, die zur Acker-, Wiesen- oder Forst-Cultur, oder zur Weide dienen.

§. 2.

Fortsetzung.

Die Auseinandersetzung der Theilnehmer an den Nutzungen solcher Grundstücke ist im allgemein zulässig, insofern ihre Theilnahme auf dem Rechte zur Acker-, Wiesen- oder Forst-Cultur, zum Weidegange mit dem Viehe überhaupt, oder zur Schäfereihaltung, zur Mast, zum Plaggen- oder Heidhiebe, zum Laub- und Streu-Harken, oder zur Holzberechtigung irgend einer Art beruhet.

---

*) Landesherrliche Verordnung. Gesetz- und Verordnungs-Sammlung 1835 Nr. 1.

§. 3.

Fortsetzung.

Dienen Grundstücke neben den vorerwähnten Nutzungen oder ausschließlich zu anderen Zwecken, als zum Thon-, Lehm-, Sand- oder Mergelgraben, zu bergmännischen Zwecken, Steinbrüchen, Torfstichen, Triften oder Wegen, zu Bleichen, öffentlichen Vergnügungen oder Exercirübungen u. s. w., so sind die zu diesen Arten der Benutzung Berechtigten weder verbunden, sich auf eine Auseinandersetzung einzulassen, noch eine Separation unter Dritten in Betreff der oberwähnten Benutzungsarten zu gestatten, insofern oder insoweit jene dadurch verhindert oder beschränkt werden, wenn nicht die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes eine Ausnahme begründen.

§. 4.

Fortsetzung.

Das auf solchen Grundstücken zum Nutzen eines Dritten ruhende Jagdrecht steht aber der Separation in Betreff der §. 2. erwähnten Nutzungsrechte keinen Falls entgegen, leidet jedoch durch dieselbe auch keine Veränderung.

§. 5.

Erste Ausnahme.

Die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Grundstückes der §. 1. erwähnten Art kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann erfolgen, wenn entweder die Theilnahmerechte der Einzelnen auf einem Gemeinheits- oder Corporationsverbande beruhen, oder die Interessenten, Gemeinheiten, Corporationen, oder selbstständige Güter sind, deren wirthschaftliches Zubehör die zu theilenden Grundstücke bilden.

§. 6.

Zweite Ausnahme.

Auch kann die Theilung derjenigen einer städtischen oder ländlichen Gemeinde zustehenden Grundstücke und Berechtigun-

19) Die neue Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betreffend.

Vom 20. December 1834. *)

Da die Schwierigkeiten beseitigt sind, welche der Einführung umfassender Gemeinheits-Theilungen bisher entgegengestanden, und welche es rathsam machten, die gesetzlichen Bestimmungen darüber auf die betreffende Verordnung vom 26. März 1823 zu beschränken, so wird, mit Zustimmung der Stände, nachstehende Gemeinheits-Theilungs-Ordnung erlassen.

Theil I.

Von dem Rechte, die Gemeinheits-Aufhebung zu verlangen.

I. Gegenstand des Gesetzes.

§. 1.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll die Auseinandersetzung derer erfolgen, welche vermöge des Eigenthums oder eines Dienstbarkeitsrechts Theilnehmer an den Nutzungen solcher Grundstücke sind, die zur Acker-, Wiesen- oder Forst-Cultur, oder zur Weide dienen.

§. 2.

Fortsetzung.

Die Auseinandersetzung der Theilnehmer an den Nutzungen solcher Grundstücke ist allgemein zulässig, insofern ihre Theilnahme auf dem Rechte zur Acker-, Wiesen- oder Forst-Cultur, zum Weidegange mit dem Viehe überhaupt, oder zur Schäfereihaltung, zur Mast, zum Plaggen- oder Heidhiebe, zum Laub- und Streu-Harken, oder zur Holzberechtigung irgend einer Art beruhet.

---

*) Landesherrliche Verordnung. Gesetz- und Verordnungs-Sammlung 1835. Nr. 1.

§. 3.

Fortsetzung.

Dienen Grundstücke neben den vorerwähnten Nutzungen oder ausschließlich zu anderen Zwecken, als zum Thon-, Lehm-, Sand- oder Mergelgraben, zu bergmännischen Zwecken, Steinbrüchen, Torfstichen, Triften oder Wegen, zu Bleichen, öffentlichen Vergnügungen oder Exercirübungen u. s. w., so sind die zu diesen Arten der Benutzung Berechtigten weder verbunden, sich auf eine Auseinandersetzung einzulassen, noch eine Separation unter Dritten in Betreff der oberwähnten Benutzungsarten zu gestatten, insofern oder insoweit jene dadurch verhindert oder beschränkt werden, wenn nicht die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes eine Ausnahme begründen.

§. 4.

Fortsetzung.

Das auf solchen Grundstücken zum Nutzen eines Dritten ruhende Jagdrecht steht aber der Separation in Betreff der §. 2. erwähnten Nutzungsrechte keinen Falls entgegen, leidet jedoch durch dieselbe auch keine Veränderung.

§. 5.

Erste Ausnahme.

Die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Grundstückes der §. 1. erwähnten Art kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann erfolgen, wenn entweder die Theilnahmerechte der Einzelnen auf einem Gemeinheits- oder Corporationsverbande beruhen, oder die Interessenten, Gemeinheiten, Corporationen, oder selbstständige Güter sind, deren wirthschaftliches Zubehör die zu theilenden Grundstücke bilden.

§. 6.

Zweite Ausnahme.

Auch kann die Theilung derjenigen einer städtischen oder ländlichen Gemeinde zustehenden Grundstücke und Berechtigun-

gen, welche zu Gemeindezwecken dienen, mögen sie für die Gemeinde unmittelbar benutzt werden, oder ihr Ertrag in die Gemeindekasse fließen, von den betreffenden Gemeindegliedern auf den Grund dieses Gesetzes nicht verlangt werden.

II. Unterschied zwischen Special- und General-Auseinandersetzungen.

§. 7.

1. Wird durch den Gemeinheitsverband begründet.

Wir beabsichtigen zwar, die Auseinandersetzung thunlichst zu befördern, jedoch nur insofern ein reeller Gewinn für die Theilnehmer mit Sicherheit davon zu erwarten und namentlich nicht zu befürchten steht, daß der Kostenaufwand, welchen sie nothwendig veranlassen, die davon gehofften Vortheile schon im Voraus aufheben werde. Aus diesem Grunde soll ein Unterschied in Bezug auf das Recht, eine Theilung zu verlangen, danach statt finden, ob solche

a. das gegenseitige Verhältniß der Mitglieder einer und derselben Gemeinheit betrifft (Special-Auseinandersetzung), oder

b. das Verhältniß unter ganzen Gemeinheiten und solchen Besitzungen, welche nicht im Gemeinheits-Verbande sind, (General-Auseinandersetzung.)

2. Nähere Bestimmung des Gemeinheits-Verbandes.

§. 8.

a. In keinem Gemeinheits-Verbande befindliche Theilnehmer.

Als Mitglieder einer Gemeinheit sind rücksichtlich der Auseinandersetzungen in keinem Fall anzusehen:

1. Stifter, Klöster, Landesherrliche Domainen, Fürstliche Güter und dazugehörige Vorwerke,

2. Rittergütter und dazu gehörige Vormerke,
3. sonstige selbstständige Güter, welche nicht zu den Reihestellen in einer Gemeinde gehören,
4. die Schäfereien, welche nicht zu einem Gute oder Bauernhofe gehören.

§. 9.

Fortsetzung.

Mit Stiftern, Klöstern, landesherrlichen Domainen, Fürstlichen oder Rittergütern, vereinigte Bauernhöfe, sind bei den Separationen als Pertinenzien jener Besitzungen zu betrachten, wenn sie mit einer Haushaltung derselben, welche nicht zu den Reihestellen einer Gemeinde gehört, in einer und derselben Ortschaft belegen sind, oder doch die letzten 10 Jahre vor Einleitung der betreffenden Separation wirthschaftlich in dem Maße damit vereinigt waren, daß keine besondere Gutshaushaltung auf den Höfen geführt wurde. Ist beides aber nicht der Fall, so ist nach den folgenden §§. zu beurtheilen, ob und in welchem Gemeinheitsverbande sie stehen.

b. Kennzeichen des Gemeinheits-Verbandes.

§. 10.

α. Unter Weideberechtigten.

Ueber den Gemeinheitsverband, worin in den §§. 8. und 9. nicht erwähnte Besitzungen rücksichtlich der Separation stehen, entscheiden nachstehende Regeln:

In Bezug auf Theilungen solcher Grundstücke, welche der Acker-, Wiesen- oder Forstcultur nicht unterworfen sind, und auf Auseinandersetzungen über gemeinschaftliche Weidegerechtsame überhaupt, gehören diejenigen zur Weide Berechtigten eines Ortes, welche gehalten sind, ihr Vieh behuf des Weideganges in gemeinschaftlichen Heerden zu vereinigen, zu einer Gemeinheit. Diese Bestimmung soll jedoch nicht zur Folge haben, daß, wo das Einzelnhüten

im Winter und mit dem Zugviehe im Sommer hergebracht ist, der Gemeinheitsverband in Bezug auf diese Weidenutzungen als nicht vorhanden angesehen werden könne. Dagegen gehört z. B. ein Hof, welcher im rechtlichen Besitze der Befugniß ist, seine Schafe, Schweine oder milchendes Hornvieh das ganze Jahr hindurch in abgesonderten Heerden auf die Gemeinweide zu bringen, in Bezug auf diese Nutzungen nicht zu der Orts-gemeinheit, wenn schon solcher eine Reihestelle in der dortigen Gemeinde ausmacht.

§. 11.

β. Unter Miteigenthümern von Aeckern und Wiesen.

In Bezug auf Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Eigenthum von Aeckern oder Wiesen (Reihewiesen) bilden die Miteigenthümer, welche in polizeilicher Hinsicht zu einer und derselben Gemeinde gehören, eine Gemeinheit.

§. 12.

γ. Unter Privateigenthümern von Aeckern und Wiesen.

Rücksichtlich der Ablösung oder Aufhebung ein- oder wechselseitiger Feld- und Wiesenhude gehören die Privateigenthümer der Aecker oder Wiesen, welche auf einer und derselben Feldmark liegen, zu einer Gemeinheit.

Da jedoch die Feldrisse eine feste Norm in Betreff einzelner Grundstücke nicht immer geben, und in manchen Fällen eine Trennung der Feld-Interessenten in ihrem gemeinschaftlichen Interesse liegt, so bleibt der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission sowohl die nöthige Bestimmung des Verbandes, als auch die Gestattung von Ausnahmen in jedem einzelnen Falle rücksichtlich dieser Bestimmung überlassen.

§. 13.

δ. Unter Miteigenthümern von Forsten und Holznutzungs-Berechtigten.

Rücksichtlich der Separation, welche Forstgrundstücke betreffen, gehören die Miteigenthümer und Holznutzungs-Berech-

tigte, welche in polizeilicher Hinsicht in einem Gemeinde-Verbande unter einander stehen, zu einer Gemeinheit.

§. 14.

b. Unter zur Mast, zum Laubharken oder zum Heidehiebe Berechtigten.

Dasselbe gilt rücksichtlich der Separationen, welche Berechtigungen zum Plaggen- und Heidehiebe, oder zum Laub- und Streuharken oder zur Mast betreffen.

§. 15.

c. Wo kein Gemeinheits-Verband Statt findet.

In Bezug auf die Ablösung des Rechts, Holz auf Grundstücken zu erziehen, welche kein Forstgrund sind, findet unter den Berechtigten ein Gemeinheitsverband überall nicht Statt, und eben so wenig stehen die Privateigenthümer der damit belasteten Grundstücke auf einer Feldmark in einer Beziehung zu einander.

III. Von dem Rechte, Generaltheilungen zu verlangen.

§. 16.

1. Interessenten bei Generalauseinandersetzungen.

Bei Generalauseinandersetzungen (§. 7. litt. b.) kommen die betheiligten Gemeinheiten (§. 10 — 14), so wie solche Besitzungen, welche nach Vorstehendem (§. 8 — 14) nicht im Gemeinheitsverbande stehen, nur als einzelne Interessenten in Betracht, sie mögen Provocanten oder Provocaten sein.

§. 17.

2. Zur Ausführung erforderlicher Antrag eines Interessenten.

Die Generalauseinandersetzung kann nur auf den Antrag eines Interessenten, welcher nach den folgenden §§. 18 und 21 dazu berechtigt ist, ausgeführt werden.

3. Zum Antrage berechtigte Interessenten.

§. 18.

a. Eigenthümer und Miteigenthümer.

Jeder einzelne Interessent, dessen Theilnahme an den Nutzungen eines Grundstücks auf Eigenthums- oder Miteigenthumsrechten an demselben beruht, kann eine Separation in Betreff des Grundstücks gegen andere Interessenten verlangen (§. 35.)

§. 19.

Fortsetzung.

Anträge auf Auseinandersetzung, welche nicht die völlige Absonderung des Eigenthümers, sondern

1) nur die Abfindung einzelner auf demselben Grundstücke haftenden Dienstbarkeiten, oder
2) die Abfindung einzelner, an demselben Grundstücke Dienstbarkeitsberechtigter, oder
3) nur eine theilweise Aufhebung einer und derselben Dienstbarkeit bezwecken, sind jedoch nur zulässig, wenn nach von der Herzogl. Landes-Oekonomiecommission anzustellender Prüfung nicht zu befürchten steht, daß einem der in der Gemeinschaft verbleibenden Theilnehmer ein Nachtheil aus der Separation erwachse. Im entgegengesetzten Falle ist diese Behörde berechtigt und verpflichtet, den Provocanten zu den erforderlich erachteten Modificationen des Antrages zu veranlassen, oder ihn ganz abzuweisen.

§. 20.

Fortsetzung.

Ist der Antrag auf Separation gegen mehrere Dienstbarkeitsberechtigte zugleich gerichtet, so hat jeder derselben das Recht, seine Absonderung von den übrigen in Betreff der fraglichen Nutzung zu fordern.

§. 21.

b. Dienstbarkeitsberechtigte.

In Betreff des Dienstbarkeitsrechtes zur Weide auf Grundstücken jeder Art, oder zum forstzinsfreien Empfange des Holzes behuf gewisser Bedürfnisse steht dem Berechtigten auch zu, seine Abfindung von dem Eigenthümer einseitig zu verlangen, jedoch nur unter den §§. 22, 23, 99 und 131 erwähnten Bedingungen.

Andere Dienstbarkeitsrechte, als das Recht zum Leseholzsammeln und Stukenroden, zur Mast, zum Laub- und Streubarken, zum Plaggen- und Heidhieb u. s. w., bringen die Befugniß, einseitig zu provociren, nicht mit sich.

§. 22.

F o r t s e t z u n g.

Dem zur Feld- und Wiesenhude Berechtigten ist jedoch die Provocation nur gestattet, wenn die Ablösung nach dem Urtheile der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission mit unverhältnißmäßigen Nachtheilen für den Eigenthümer nicht verbunden ist, und die Befugniß des, vermöge einer Dienstbarkeit zur Weide in Forsten Berechtigten, seine Abfindung zu verlangen, ist auf diejenigen Fälle beschränkt, wo die Ablösung der Dienstbarkeit nach dem Urtheile der Landes-Oeconomiecommission in staatswirthschaflicher Hinsicht rathsam erscheint, und ein Gewinn für das Nationaleinkommen davon zu erwarten steht, oder der Belastete in die Ablösung auf des Berechtigten Antrag willigt.

§. 23.

F o r t s e t z u n g.

Sind mehrere Aecker und Wiesen oder mehrere Forstgrundstücke eines Eigenthümers zum Nutzen eines Berechtigten mit der Weideservitut belastet, so ist der Erstere die Abfindung dafür auf den Antrag des Letzteren nur zu geben verbunden, wenn

der Antrag die völlige Absonderung des Berechtigten in Ansehung des ganzen Umfanges der belasteten Grundstücke bezweckt.

4. Ausübung des Provocationsrechts der Gemeinheiten.

§. 24.

Beschlüsse durch Abstimmung.

Das Recht, auf Generalauseinandersetzung zu provociren, welches einer Gemeinheit nach vorstehenden §§. 18 und 21 zusteht, kann von derselben nur in Folge eines Gemeinheitsbeschlusses ausgeübt werden. Wenn die Hälfte der sämmtlichen Stimmen in der Gemeinheit sich für die Separation erklären, so machen solche in allen Fällen einen gemeinsamen, die dissentirenden Mitglieder verbindenden Beschluß aus.

§. 25.

Stimmberechtigte.

Dabei steht nur denjenigen Besitzungen ein Stimmrecht zu, welche an der Nutzung des Grundstücks, vermöge Nachbarrechtes, als Reihestellen Theil nehmen, nicht aber denjenigen, welche, wie die Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, Schulen, milden Stiftungen, herrschaftlichen Dienststellen, Anbauerstellen u. s. w. in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen, oder vermöge ihnen eingeräumten Rechtes zur Theilnahme berechtigt sind, und, vorbehältlich der letzteren, über die Frage: ob getheilt werden solle? nicht mit gehört werden.

Auch stimmen die in den Feld- und Wiesenbeschreibungen als Auswärtige bezeichneten Feldmarksgenossen in den §. 12 erwähnten Gemeinheiten nicht mit.

§. 26.

Stimmengewicht.

Die Stimmen über den Antrag auf Generalauseinandersetzung sind nicht nach der Anzahl der Stimmgeber zu zählen,

sondern die zu diesem Zwecke nur summarisch auszumittelnde Theilnahme der letzteren an dem Eigenthume oder den Nutzungen des Gemeingrundstücks ist dergestalt bei der Abstimmung zu berücksichtigen, daß der Beschluß der Auseinandersetzung verbindlich ist (§. 24), wenn diejenigen Stimmberechtigten, welche sich dafür erklärt haben, zusammen einen eben so großen Antheil nehmen, als diejenigen, welche dagegen gestimmt haben.

§. 27.

Fortsetzung.

In allen Fällen, wo diese Theilnahme an gewisse, im Privateigenthume der Stimmgeber befindliche Grundstücke geknüpft, und ihr Maß dadurch gegeben ist, z. B. bei Weidenutzungen, welche der Winterfuttergewinnst von solchen Grundstücken bedingt, bei allen Abstimmungen in den §. 12 erwähnten Gemeinheiten u. s. w. soll der verhältnißmäßige Umfang dieser Grundstücke, dieselben mögen pertinenzpflichtig sein oder nicht, nach ihrer Morgenzahl zum Maßstabe dienen, und eine nähere Ausmittelung des Theilnahme-Verhältnisses behuf der Abstimmung nicht Statt finden.

§. 28.

Fortsetzung.

In keinem Falle aber sollen nachstehende Nutzungen von dem fraglichen Grundstücke, als: die des Plaggen- und Heid-Hiebes, der Mast und des Laub- und Streuharkens, bei Ermäßigung des Stimmgewichts mit berücksichtigt werden.

IV. Vom Rechte, Special-Auseinandersetzungen zu verlangen.

§. 29.

1. Ausschließliches Provocations-Recht der ganzen Gemeinheit.

Kein Theilnehmer an den Nutzungen eines Grundstücks, welcher rücksichtlich seines Theilnahmerechts nach den Bestim-

mungen der §§. 9 — 14 in einem Gemeinheits-Verbande steht, ist befugt, seine Absonderung von den übrigen Gemeinheitsgenossen einseitig zu verlangen, sondern die Separation der Mitglieder einer Gemeinheit unter einander kann nur auf den Antrag der ganzen Gemeinheit ausgeführt werden.

§. 30.

Gemeinheitsbeschlüsse darüber.

Der Antrag einer Gemeinheit auf Specialseparation, in Betreff eines Grundstücks, ist nur in Folge eines Gemeinheitsbeschlusses zulässig. Wenn sich zwei Drittheile der sämmtlichen Stimmen für eine Specialseparation erklären, so machen solche in allen Fällen einen gemeinsamen, die Dissentirenden verbindenden Beschluß aus.

§. 31.

Stimmberechtigte.

Bei der Beschlußnahme, in der Gemeinheit mitzustimmen, sind ausschließlich berechtigt:

a) wenn der Beschluß die Theilung eines der Forst-, Acker- oder Wiesencultur nicht unterworfenen Grundstücks betrifft, alle zur Weide berechtigten Mitglieder, welche nach §. 25 über den Antrag auf General-Auseinandersetzung zu stimmen berechtigt sind;

b) wenn der Beschluß die Theilung eines der Acker-, Wiesen- oder Forstcultur unterworfenen Grundstücks betrifft, die Miteigenthümer desselben;

c) wenn der Beschluß die Aufhebung einer gemeinschaftlichen Acker-, Forst- oder Wiesenhütung betrifft, die Privateigenthümer der belasteten Grundstücke ohne Ausnahme; und

d) wenn der Beschluß die Ablösung des ausschließlichen Schäfereirechtes eines Gemeinheitsmitgliedes betrifft, die demselben stabpflichtigen Mitglieder ohne Ausnahme.

§. 32.

Stimmengewicht.

Die Zählung der Stimmen über Anträge auf Specialseparation geschieht nach denselben Regeln, welche deßhalb §. 26—28 behuf der Generalauseinandersetzung gegeben sind; jedoch, wie sich nach §. 30 von selbst versteht, mit dem Unterschiede, daß der Beschluß der Auseinandersetzung hier nur verbindlich ist, wenn diejenigen Stimmberechtigten, welche sich dafür erklärt haben, zusammen einen noch einmal so großen Theil an den Nutzungen der Gemeinheit von den fraglichen Grundstücken nehmen, als diejenigen, welche dagegen gestimmt haben.

§. 33.

2. Provocationsrecht des Schäfereiberechtigten.

Geschieht der Antrag von Seiten einer Gemeinheit auf Ablösung des ausschließlichen Schäfereirechts eines ihrer Mitglieder (§. 31 litt. d.), so steht dem Schäfereiberechtigten das Recht zu, seine Separation von der Gemeinheit in Betreff seiner Aecker und Wiesen und seines Weiderechts mit allen Vieharten gleichzeitig zu verlangen.

§. 34.

3. Allgemeine Bedingungen.

Jeder Antrag auf Specialauseinandersetzung ist der Prüfung der Herzogl Landesöconomiecommission, welche wegen der dabei zu beachtenden polizeilichen Rücksichten sich mit der betreffenden Kreisdirection zu benehmen hat, in Hinsicht des davon für die Interessenten zu erwartenden Nutzens unterworfen, bevor er zugelassen werden kann. Nach den Resultaten dieser Prüfung ist die Behörde berechtigt und verpflichtet, die Gemeinheit zu nothwendig oder nützlich erachteten Modificationen des Antrages zu veranlassen, wenn solche aber nicht angenommen werden, oder der Antrag überall unzweckmäßig gehalten werden muß, denselben abzuweisen. Einen solchen Antrag zu-

zulassen, ist diese Behörde nur nach vorgängiger Berichtserstattung und erfolgter Genehmigung des Herzogl. Staatsministerii befugt.

V. Von dem Rechte, über Besitzungen, behuf der Separationen, zu disponiren.

§. 35.

1. Wem es zusteht.

Das Recht, auf Auseinandersetzung zu provociren, oder über die Provocation in einer Gemeinheit zu stimmen, welches nach Vorstehendem einer Besitzung anhängt, oder mit einer für sich bestehenden Dienstbarkeitsberechtigung verbunden ist, so wie überhaupt das Recht, über eine Besitzung in Bezug auf Separationen, als Provocant oder Provocat zu disponiren, gebührt dem rechtmäßigen Inhaber.

§. 36.

Fortsetzung.

Nicht nur der Eigenthümer und erbliche Nutzungsberechtigte, sondern auch die, welche das Grundstück oder die Berechtigung auf Wiederkauf, vermöge antichretischen Pfandrechts, vermöge des aus der väterlichen Gewalt oder aus dem ehelichen Verhältnisse herrührenden Dispositionsrechts, oder endlich als Interimswirthe benutzen, sind als rechtmäßige Inhaber zu betrachten.

§. 37.

2. Streitige Rechte.

Ist das volle Eigenthum oder das erbliche Nutzungsrecht streitig unter mehreren Personen, so ist der ordentliche Besitzer legitimirt zur Vertretung der Besitzung oder Berechtigung bei dem Auseinandersetzungs-Geschäfte.

§. 38.

3. Mehrere Inhaber.

Mehrere Mitinhaber eines Grundstücks oder einer Realberechtigung sind nur als eine Person anzusehen, und unter ihnen entscheidet die Mehrheit, welche aber nicht nach der Zahl der Stimmen, sondern nach dem Verhältnisse der Theilnahmerechte zu berechnen ist.

§. 39.

4. Legitimation nicht vollständig dispositionsfähiger Personen.

a. Fälle der Zustimmung.

Um selbstständig auf Auseinandersetzung antragen oder bei der Abstimmung über eine gemeinschaftlich zu betreibende Auseinandersetzung den Ausschlag durch seine Stimme geben zu können, bedarf

1) der Vater, der kraft väterlicher Gewalt handelt, der Zustimmung der Kinder, welche Inhaber des Grundstückes oder der Berechtigung sind;
2) der Ehemann der Zustimmung der Frau, welche das Grundstück oder die Berechtigung als Brautschatz eingebracht hat; zu deren Gültigkeit jedoch eine eidliche Verstärkung nicht erforderlich ist;
3) der Interimswirth der Zustimmung des Anerben.

Die ertheilte Zustimmung enthält, wenn sie nicht ausdrücklich beschränkt worden, zugleich die Bevollmächtigung zu allen, die fragliche Auseinandersetzung betreffenden ferneren Verhandlungen, Anerkenntnisse und Vergleiche eingeschlossen.

§. 40.

b. Fälle der Ermächtigung.

Zu den vorstehend angegebenen Zwecken, imgleichen um, wo es nöthig, die erforderliche Zustimmung abzugeben, bedürfen:

1) diejenigen, welche das 21ste Lebensjahr überschritten, das 25ste aber noch nicht zurückgelegt haben;

2) die Vormünder und Curatoren minderjähriger, oder der eigenen Vermögensverwaltung unfähiger Interessenten, der Autorisation der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission, welche demnächst in der, dem Theilungsrecesse hinzuzufügenden Confirmationsclausel speciell auszudrücken hat: daß sie die rechte der minderjährigen oder sonst nicht dispositionsfähigen Personen gehörig gewahrt gefunden habe;
3) Concurscuratoren der Ermächtigung des Concursgerichts unter Zustimmung der Gläubiger;
4) solche Personen, denen die eigene Vermögensverwaltung zwar nicht entzogen, aber beschränkt ist (z. B. Gemeinschuldner nach eingegangenem Stundungsvertrage), des Beitritts derjenigen Personen oder Behörden, durch deren Mitwirkung die Gültigkeit ihrer Verwaltungshandlungen bedingt ist.

§. 41.

c. Fälle der Vertretung.

Cammer-, Stifts- und Klostergüter werden durch die sie verwaltende Abtheilung der Herzogl. Cammer, Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter durch die darüber gesetzte Aufsichtsbehörde, oder die Beauftragten dieser Behörden, bei dem Auseinandersetzungsgeschäfte vertreten. Die Legitimation der Verwalter städtischer und ländlicher Gemeindegüter ist nach den über die Veräußerung solcher Güter geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 42.

d Anwendung dieser Grundsätze auf den Provocaten.

Der rechtmäßige Inhaber oder ordentliche Besitzer eines Grundstückes oder einer Berechtigung, bedarf, wenn gegen ihn auf Auseinandersetzung angetragen ist, und das Geschäft vergleichsweise abgeschlossen oder in wesentlichen Punkten von den gesetzlichen Bestimmungen vertragsweise abgewichen werden soll, unter den Voraussetzungen der §§. 39 und 40, der Zustim-

mung oder Ermächtigung der daselbst erwähnten Personen oder Behörden.

Ebenfalls findet in Hinsicht auf die Vertretung von Cammer-, Stifts-, Kloster-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindegütern und Berechtigungen, wenn gegen dieselben ein Auseinandersetzungs-Antrag gerichtet ist, das Obige seine Anwendung (§. 41).

§. 43.

5. Ausdehnung des Dispositionsrechts auf Vertauschungen.

Das Recht, über eine Besitzung in Bezug auf Separationen zu disponiren, erstreckt sich auch darauf, Grundstücke gegen andere zu vertauschen, insofern solche Vertauschung bei Separationen nothwendig oder nützlich erscheint. Auch steht solchen Vertäuschungen die auf das eingetauschte Grundstück von selbst übergehende Pertinenzqualität des fraglichen Grundstücks bei einer Besitzung nicht entgegen.

§. 44.

6. Unabhängigkeit desselben von der Genehmigung Dritter.

Das Recht, über eine Besitzung oder Dienstbarkeits-Berechtigung durch Separationen und damit verbundene Austauschungen (§§. 35. 43.) zu disponiren, ist von der Genehmigung dritter Personen, welche Rechte an den oder auf die fraglichen Besitzungen und Berechtigungen zustehen, insbesondere des nicht im ordentlichen Besitze sich befindenden angeblichen Eigenthümers, des Obereigenthümers, des Lehnsherrn, des Lehns- und Fideicommiß-Nachfolgers, der Agnaten, der Wiederkaufsberechtigten, der Realgläubiger, der Zeitpächter, so wie der zu Abgaben und Leistungen jeder Art Berechtigten unabhängig.

§. 45.

Fortsetzung.

Es bedarf auch der Zuziehung solcher dritter Personen zu den Verhandlungen über die Auseinandersetzung nicht; sie müssen aber, wenn der Auseinandersetzungsplan von den Interessenten angenommen ist, darüber mit ihren Einwendungen, insofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung oder die Sicherstellung derselben in Capital oder Rente betreffen, gehört werden (§. 201 u. ff.). Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu.

§. 46.

Ausnahme.

Steht aber die Besitzung, worauf dritte Personen ein Recht haben, rücksichtlich ihres Theilnahmerechtes in einem Gemeinheitsverbande, und die fragliche Gemeinheit wird in eine General-Auseinandersetzung gezogen, so steht ihnen eine Einwendung gegen die Zulänglichkeit der Entschädigung der Gemeinheit im Ganzen und des Antheils der fraglichen Besitzung daran überall nicht zu.

§. 47.

7. Es erlischt durch Verträge, Willenserklärungen und Verjährung nicht.

Die §§. 35 und 43 erwähnten Befugnisse können weder durch letztwillige Verfügungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen.

§. 48.

Beschränkung.

Verträge und letztwillige Verfügungen, wodurch Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen werden, sind nur auf neun Jahre verbindlich, und zwar vom Tage der Publikation dieses Gesetzes, im Falle der Vertrag alsdann schon besteht, oder der Todesfall schon eingetreten ist, außerdem vom Tage des ge-

schlossenen Vertrages oder des erfolgten Todes. Mit Ablauf dieses Zeitraums steht es jedem frei, seine Befugniß auf Separation geltend zu machen.

§. 49.

Fortsetzung.

Machen besondere örtliche Verhältnisse längere Fristen nöthig, so können solche durch Verträge nur unter Genehmigung der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission mit rechtlicher Wirkung, und auch dann nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt werden.

§. 50.

8. Frühere Judicate stehen nicht entgegen.

Auch frühere Judicate können Gemeinheitstheilungen und Vertauschungen nicht hindern.

Theil II.

Von den Theilnehmungsrechten.

§. 51.

Abfindung nach den Theilnehmungsrechten.

Bei einer jeden Separation müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungsrechten abgefunden werden.

§. 52.

Feststellung der Theilnehmungsrechte.

Welche Rechte jedem Betheiligten an dem Gemeingrundstücke zustehen, und deren Beschaffenheit ist in Ermangelung gütlicher Vereinbarung im gewöhnlichen Rechtswege festzustellen.

Auch ist die Frage: ob und welches bestimmte Maß des Theilnehmungsrechts eines Interessenten (nach Zahl und Zeit vorgeschriebene Grenzen für die Ausübung des Rechts) durch rechtsbeständige Willenserklärungen, Statute oder frühere Ju-

dicate festgestellt sei? nicht nach den folgenden Grundsätzen, sondern nach allgemeinen Rechtsprincipien zu beurtheilen.

§. 53.

Fortsetzung.

Insofern jedoch ein bestimmtes Maß für das Theilnehmungsrecht eines Interessenten nicht durch rechtsbeständige Willenserklärungen, Statute oder frühere Judicate feststeht, ist dasselbe nach den folgenden Grundsätzen durch die Theilungsbehörden festzustellen.

Auf die Berechnung des Theilnahmeverhältnisses nach den feststehenden oder so festgestellten Maßen der Theilnehmungsrechte sämmtlicher Interessenten aber, sind die folgenden Grundsätze ausschließlich anwendbar.

1. Bei Auseinandersetzungen über Weiderechte.

A. Bei General-Auseinandersetzungen.

§. 54.

Maßstab des zehnjährigen Besitzstandes.

Bei Separationen über gemeinschaftliche Weidenutzungen unter Interessenten, welche rücksichtlich derselben in keinem Gemeinheitsverbande unter einander stehen (§. 8 — 10), soll das Maß und Verhältniß ihrer Theilnahme in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung vorhergegangenen zehn Jahren festgestellt werden.

§. 55.

Nähere Bestimmung des Besitzstandes nach dem Viehstamme und der Zeit der Aufhütung.

Der Besitzstand wird nach der Zahl und Art des Viehes, mit welchem, und nach den Zeiträumen, in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten zehn Jahren zum Grunde gelegt wird, jedoch unter Beobachtung folgender Bestimmungen.

a. Anzahl des Viehes.

§. 56.

Berücksichtigung der Viehverluste.

Bei der Berechnung der Zahl des Viehes werden solche Jahre, worin der Viehstamm eines oder mehrerer Interessenten durch Krieg, Seuchen oder andere außergewöhnliche Unglücksfälle zurückgekommen war, übergangen, und dafür eben so viele unmittelbar vorhergehende Jahre zur Berechnung gezogen.

Befinden sich aber in einer Gemeinheit nur einzelne, durch Verarmung oder Unglücksfälle mit ihrem Viehstamme zurückgekommene Mitglieder, so wird, behuf Berechnung der Viehzahl für die ganze Gemeinheit, der Viehstamm dieser Mitglieder auf die Mittelzahl erhöhet, welche andere bei Haushaltungen von gleichem Umfange und Verhältnissen gehalten haben.

§. 57.

Correctur nach der Durchwinterung.

Ist das Theilnehmungsrecht eines Interessenten an gewisse Grundstücke geknüpft, wurden dann in den Durchschnittsjahren entweder nicht alle diese Grundstücke oder zugleich andere Durchwinterungsmittel benutzt, und entspricht aus diesem Grunde der nach dem Besitzstande ausgemittelte Viehstamm dem Rechte der Interessenten nicht, so ist derselbe nach Maßgabe der mehr oder weniger benutzten Durchwinterungsmittel auf die Zahl zu reduciren, welchen jenen Grundstücken entspricht. Dabei sind die §§. 67—73 erwähnten Grundsätze in Anwendung zu bringen.

§. 58.

Fortsetzung.

Hat aber ein Interessent sein Theilnehmungsrecht in den Durchschnittsjahren entweder gar nicht, oder mit einem verhältnißmäßig so geringen Viehstamme benutzt, daß das §. 57 vor-

geschriebene Verfahren nach dem Ermessen der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission nicht mit genügender Sicherheit angewandt werden kann, so bleibt es derselben überlassen, zu beurtheilen, ob sein Viehstamm entweder nach dem Durchschnitte früherer Jahre, oder nach Maßgabe seiner Durchwinterungsmittel (§§. 67 bis 73), oder nach beiden festgestellt werden müsse.

§. 59.

Maßstab eines kürzeren Besitzstandes.

Ist der Viehstamm, welchen die Interessenten in den zehn Jahren vor der Auseinandersetzung gehalten haben, nicht mit genügender Sicherheit zu ermitteln, so kann derselbe auch nach einem Durchschnitte aus einem kürzeren Zeitraume, jedoch von nicht weniger als drei Jahren, berechnet, und das Maß der Theilnahme darnach bestimmt werden, wenn eine von Amtswegen anzustellende Prüfung ergiebt, daß der Viehstamm keines Interessenten in diesen Durchschnittjahren unbefugter Weise vermehrt war.

Auf diesen Durchschnitt sind übrigens die §§. 56 bis 58 in gleicher Maße anzuwenden, als auf den von zehn Jahren.

§. 60.

b. Art des Viehes.

Was die Art des Viehes betrifft, womit die Weide in den Durchschnittsjahren benutzt wird, so wird angenommen, daß die Kuh von gewöhnlicher Landrace rücksichtlich des Futter- oder Weidebedarfs in folgendem Verhältniß zu andern Viearten steht; es ist nämlich zu berechnen:

1 Pferd, welches zur Arbeit benutzt wird, gleich 1 Weidekuh,
2 Pferde, welche die Weide begehen, ohne zur Arbeit benutzt zu werden, gleich 3 Weidekühen,
8 Schweine gleich 1 Weidekuh,
8 Schafe gleich 1 Weidekuh,
12 Ziegen gleich 1 Weidekuh,
24 Gänse gleich 1 Weidekuh.

Von jungem Vieh, als von Pferden und Rindvieh unter 2 Jahren und von Schweinen, Schafen und Ziegen unter einem Jahre werden 2 Stück einem alten von derselben Art gleich gerechnet.

§. 61.

Fortsetzung.

Glaubt ein Interessent durch die Anwendung der vorstehenden Sätze aus dem Grunde benachtheiligt zu sein, weil eine aufgehütete Viehart, ihrer Natur und der Beschaffenheit der zu theilenden Weide nach, solche beim Weidegange mit andern Viharten in gleichen Zeiten verhältnißmäßig stärker oder geringer nutzte, so hat er das Recht, eine nähere Untersuchung des Gegenstandes zu verlangen, nach deren Ausfall die Sätze einer Abänderung unterliegen können. Diese Abänderung ist aber auf den Betrag eines Achttheils beschränkt, so daß in den Sätzen des vorigen §. anstatt einer Weidekuh wenigstens $^7/_8$ und höchstens $1\,^1/_8$ Weidekühe zu berechnen sind.

c. Zeit der Aufhütung.

§. 62.

Ist nöthigenfalls nach den Außenweiden zu bestimmen.

Hat ein Interessent die zu theilende Weide in den 10 Durchschnittsjahren gar nicht, oder nicht so oft benutzt, als er befugt war, oder ist doch nicht mit genügender Sicherheit auszumitteln, in welchen Zeiträumen er die Hütung ausgeübt hat, so ist die Theilnahme seines festgesetzten Viehstammes an der fraglichen Weide, unter Berücksichtigung seiner Außenweiden, d. h. derjenigen Weidennutzungen festzustellen, zu welchen er mit demselben Vieh außerdem gleichzeitig berechtigt ist.

§. 63.

Grundsätze für die Berechnung.

Dabei soll die Annahme zum Grunde gelegt werden,

a. daß sämmtliche Weiden, welche ein Interessent gleichzeitig mit demselben Viehstamme zu behüten berechtigt

ist, mit letzterem nach Verhältniß ihrer Ergiebigkeit gleich lange und gleich oft behütet werden, insofern die Weide von diesem Viehstamme privativ benutzt wird;

b. daß aber diejenigen Weiden, welche der erwähnte Viehstamm mit anderem Vieh (es gehöre demselben Interessenten oder Dritten) gleichzeitig begeht, dabei nur mit dem Theile ihrer Ergiebigkeit zur Rechnung kommen können, welcher nach dem Verhältnisse beider Viehstämme auf den ersteren fällt.

§. 64.
Fortsetzung.

Diese allgemeinen Grundsätze sind jedoch in solchen Fällen, wo eine Weide für diejenige Art des Viehes, mit welcher der Interessent berechtigt ist, weniger zuträglich ist, als die andere, oder wegen größerer Entfernung beschränkten Weiderechts und anderer Hindernisse nicht gleich oft benutzt werden konnte, unter den von der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission deshalb zu ermäßigenden Modificationen in Anwendung zu bringen.

§. 65.
Feststellung der zu berechnenden Außenweiden.

Der Umfang und die Art der Weidenutzungen, welche einem Interessenten als Außenweiden anzurechnen sind, ist lediglich nach dem unbestrittenen Besitzstande der letzten zehn Jahre vor Einleitung der Theilung zu beurtheilen.

Ist aber damit während dieses Zeitraums eine Veränderung vorgegangen, so geben

a) wenn solche durch ökonomische Unternehmungen, z. B. durch Ausrodungen, Verwandlung von Aeckern in Wiesen u. s. w. herbeigeführt ist, die Umstände, welche vor der Umwandlung Statt fanden;

b) wenn sie aber nur in Separationen besteht, die nachherigen Verhältnisse die Norm für die Abschätzung und Berechnung.

B. Bei Specialauseinandersetzungen.

§. 66.

1. Maßstab der Durchwinterung und des Haushaltsbedarfs.

Bei Separationen über gemeinschaftliche Weidenutzungen unter Interessenten, welche rücksichtlich derselben zu einer und der nämlichen Gemeinheit gehören (§. 10), soll das Maß und Verhältniß ihrer Theilnahme nach der Durchwinterung und dem Haushaltsbedarf festgestellt werden.

a. Durchwinterung von Grundstücken.

§. 67.

Giebt den Mäßstab für das damit verbundene Weideracht.

Die Hütungsrechte der mit Aeckern, Wiesen oder Gärten angesessenen Theilnehmer sind in allen Fällen als mit dem Grundbesitze verbundene und durch den Futtergewinnst davon gemessene Theilnehmungsrechte anzusehen.

Welche Grundstücke in dieser Beziehung zu einer Besitzung gehören, ist nach folgenden §§. 68 und 69 zu beurtheilen.

§. 68.

Von alten Zubehörungen einer Besitzung und Grundstücken auf derselben Feldmark.

Bei Schätzung des Futtergewinnes werden alle zur Zeit der Einleitung der Separation bei einer Besitzung befindliche Grundstücke berücksichtigt, welche schon zur Zeit der allgemeinen Landesvermessung als Zubehörungen derselben, oder einer andern in demselben Feldmarksverbande befindlichen Besitzung beschrie-

ben, oder durch Vertauschung an die Stelle der eben erwähnten Grundstücke getreten sind. Wo keine Feldvermessungs-Beschreibung vorhanden ist, kommt es auf den thunlichst auszumittelnden Feldmarksverband an, und ist hinsichtlich der Grundstücke, bei welchen dieser zweifelhaft bleibt, nach Analogie des §. 69 zu verfahren.

§. 69.

Von später, außerhalb der Feldmark, erworbenen Grundstücken.

Andere, zur Zeit der Einleitung einer Separation bei einer Besitzung befindliche Grundstücke können bei der Schätzung nur berücksichtigt werden, wenn sie die vor Einleitung der Separation zuletzt verflossenen zehn Jahre hindurch bei dieser Besitzung selbst oder von einem andern Theilnehmer der fraglichen Gemeinweide zur Durchwinterung benutzt wurden.

§. 70.

Qualität der Futter tragenden Grundstücke.

Ihrer Qualität nach kommen als Winterfutter tragende Grundstücke alle die zehn der Einleitung der Theilung unmittelbar vorher gegangenen Jahre hindurch als Acker, Wiesen oder Garten benutzten Grundstücke in Berechnung. Das Futter von Grundstücken, welche zur Zeit der Einleitung der Separation noch nicht zehn Jahre lang als Acker, Wiese oder Garten cultivirt sind, kann aber nur in dem Falle für die Besitzung, zu der sie gehören, berechnet werden, wenn anstatt ihrer andere, vordem urbare Grundstücke wüst gelassen, oder in Forstgrund verwandelt wurden, und deshalb von letzteren kein Futter zu berechnen ist.

§. 71.

b. Durchwinterung von Zehnten.

Das Futter von Zehnten, welche zu einer Besitzung gehören, kann bei der Durchwinterungsberechnung für dieselbe nur berücksichtigt werden:

1) wenn der Zehnte von derjenigen Feldmark bezogen wird, wozu die Besitzung gehört, oder
2) wenn der Zehnte schon die letzten dreißig Jahre vor der Separation hindurch dabei benutzt worden ist.

§. 72.

Schätzung des Winterfutters von Aeckern und Zehnten.

Bei dem Anschlage des Winterfutter-Gewinnes von Aeckern und Zehnten ist nur auf den Strohertrag und die Scheunenabgänge nach der ortsüblichen Bestellung, nicht aber auf den Bau von Futterkräutern und Hackfrüchten, und rücksichtlich der Bonität, nicht auf den verschiedenen Düngungszustand der Grundstücke Rücksicht zu nehmen.

§. 73.

c. Durchwinterung von Abfällen eines Gewerbebetriebs.

Das Futter von den Abgängen einer, zu einer berechtigten Besitzung gehörigen Brauerei, Brennerei oder anderer Gewerbe kann bei der Ausmittelung der Durchwinterung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Recht, das mit diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, vermöge eines besondern Rechtstitels erworben, und die der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergegangenen zehn Jahre hindurch wirklich ausgeübt ist.

d. Haushaltsbedarf.

§. 74.

Maßstab für die mit Häusern angesessenen Theilnehmer.

Jedem, mit einem Hause angesessenen Theilnehmer gebührt ein Antheil an der Gemeinweide für seinen Haushaltsbedarf, welcher demselben, wenn er zugleich ein nach seinem Futtergewinne zu ermäßigendes Weiderecht besitzt, neben diesem zu berechnen ist.

§. 75.

Betrag des Haushaltsbedarfs.

Der Haushaltsbedarf ist für jedes zur Theilnahme berechtigte Haus ohne Unterschied zu anderthalb Weidekühen zu berechnen.

§. 76.

e. Besondere Bestimmung, die Neuanbauer betreffend.

In Betreff der Brinksitzer- und Anbauerstellen wird die Verordnung vom 9. März 1780, und die Declaration derselben vom 3. August 1780 in Bezug auf Specialseparationen hierdurch dahin declarirt, daß den zur Weide berechtigten Anbauern, abgesehen von ihrem etwaigen Futtergewinne, die Theilnahme für den Haushaltsbedarf mit anderthalb Weidekühen berechnet werden soll, wenn sie nicht durch rechtsbeständige Willenserklärungen oder frühere Judicate zur Aufhütung eines stärkern, der Art und Zahl nach festgesetzten Viehstammes berechtigt sind, daß sie aber, wenn letzteres der Fall ist, befugt sein sollen, zu wählen, ob das Maß ihrer Theilnahme nach dem solchergestalt feststehenden Viehstamme oder nach ihrem Futtergewinne und Haushaltsbedarf festgestellt werden soll.

§. 77.

2. Anwendung des Maßstabes nach Durchwinterung und Haushaltsbedarf.

Die Anwendung des Futtergewinnes als Maßstab bei Specialtheilungen soll übrigens nur dienen, das Verhältniß der Theilnahmerechte, welche darauf beruhen (§. 67 — 73), zu einander festzusetzen, nicht aber das Verhältniß dieser zu den auf dem Haushaltsbedarf ruhenden Theilnahmerechten (§. 74 — 76) darnach bestimmt werden, für wie viele Weidekühe der abgeschätzte Futtergewinn der Gemeinheitsgenossen hinreicht. Das letztere Verhältniß ist vielmehr dadurch festzustellen, daß der von der Gemeinheit in den letzten zehn Jahren vor der Specialauseinandersetzung durchschnittlich gehaltene gesammte

Viehstamm, unter Berücksichtigung der §§. 56, 59 und 60 festgestellt, die Anzahl Weidekühe, welche auf den Haushaltsbedarf aller Theilnehmer berechnet werden müssen, davon abgezogen, und der Rest auf die Theilnahmerechte nach dem Futtergewinn berechnet wird.

§. 78.

Fortsetzung.

Das Maß und Verhältniß der Theilnahme eines Gemeinheitsmitgliedes, welches nach vorstehenden Grundsätzen berechnet wird, bestimmt denjenigen Theil von den gesammten Weidenutzungen der Gemeinheit, welcher dem Mitgliede vollständig gebührt, wenn es auch mit seinem Theilnahmerechte auf gewisse Vieharten beschränkt war.

§. 79.

Fortsetzung.

Sind jedoch gewisse Mitglieder berechtigt, einzelne Weiden (als Pfingstgräser mit dem Zugvieh u. s. w.) ausschließlich zu benutzen, so gebührt den übrigen daran eine solche Quote nicht; hingegen ist die Nutzung davon den Berechtigten auf ihren nach Durchwinterung und Haushaltsbedarf festgesetzten Viehstamm, behuf Festsetzung ihrer Theilnahme an anderen Weiden, nach den §§. 53 — 65 erwähnten Grundsätzen, als Außenweiden anzurechnen.

§. 80.

Fortsetzung.

Ist ein Mitglied endlich außer der Gesammtweide seiner Gemeinheit zu besonderen Weidenutzungen berechtigt, besitzt es z. B. privative Hudekämpe, so sind ihm solche in gleicher Maße als Außenweiden zu berechnen.

§. 81.

Ausnahme bei Schäfereiberechtigungen einzelner Mitglieder.

Macht ein ausschließlich mit der Schäferei berechtigtes Mitglied von dem §. 33 erwähnten Provocationsrechte Ge-

brauch, so sind die vorstehend für Specialauseinandersetzungen gegebenen Bestimmungen auf die Separation desselben von den übrigen Gemeinheitsgliedern nicht anzuwenden, sondern seine verhältnißmäßige Theilnahme an den sämmtlichen Gemeinweiden ist nach den für General-Theilungen §§. 54 bis 65 erwähnten Grundsätzen festzustellen.

C. Bei Weideauseinandersetzungen überhaupt.

§. 82.

Der Maßstab der Theilnahme ist unabhängig von der Natur der Theilnahmerechte.

In allen Fällen ohne Ausnahme wird das Verhältniß der Theilnahme an gemeinschaftlichen Weidenutzungen lediglich nach den Viehstämmen, mit welchen, und den Zeiträumen, während welcher die Theilnehmer die Hütung auszuüben berechtigt sind, beurtheilt, ohne Unterschied, ob die Viehstämme und die Zeiträume auf rechtsbeständige Weise feststehen, oder nach den §§. 54—81 erwähnten Grundsätzen festgestellt werden müssen.

§. 83.

Fortsetzung.

Imgleichen ist das Maß der Theilnahme an der Schafweide unabhängig davon, ob der Berechtigte sein Vieh unter eigenem oder unter fremdem Stabe auf die Weide bringen darf.

II. Bei Aufhebung des Schäferei-Rechtes.

§. 84.

Die Auseinandersetzung des Schäferei-Berechtigten und der Stabpflichtigen über das Schäferei-Recht ist unabhängig von der Weidetheilung unter ihnen zu beurtheilen, aber gleichzeitig zu bewerkstelligen.

In allen Fällen, wo die Theilnahme des Schäfereiberechtigten und der Stabpflichtigen an der Milch- und Düngernützung von den gemeinschaftlichen Heerden in demselben gegen-

seitigen Verhältnisse steht, als der von beiden darin enthaltene Viehstamm und die Kosten der Schäfer, der Hürden und Schäferkarre u. s. w. beiden Theilen in gleicher Maße zur Last fallen, als sie an den Nutzungen Theil nehmen, wird das darauf bezügliche Rechtsverhältniß unter ihnen mit der Gemeinschaft in Benutzung der Weide ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 85.

Fortsetzung.

Ist aber ein Theil zu stärkerer Theilnahme an der Milch- und Düngernutzung von den gemeinschaftlichen Heerden berechtigt, als nach Maßgabe seines Schafviehstammes, so ist er für dieses Mehrere von dem andern zu entschädigen, so wie er den andern Theil, wenn ihm ein größerer Beitrag zu den Kosten obliegt, als in dem §. 84 vorgesehenen Falle, für den Mehrbetrag zu entschädigen hat.

§. 86.

Fortsetzung.

Der Betrag dieser Entschädigung ist nach denjenigen Viehstämmen zu ermäßigen, welche beiden Theilen, behuf der Auseinandersetzung über die gemeinschaftliche Schafweide angerechnet werden; die Theilnahme der Stabpflichtigen, welche unter einander im Gemeinheits-Verbande stehen, daran, richtet sich aber nach dem Betrage ihrer Durchwinterungsmittel.

III. Bei Ablösung der Acker- und Wiesenhütung.

Vergütung der Berechtigten.

§. 87.

a. Wenn der Belastete von der Mithütung ausgeschlossen ist.

Der Eigenthümer mit der Hütung belasteter Aecker und Wiesen hat den Berechtigten, ohne Rücksicht auf den Betrag ihres Weidebedarfs, den ganzen Werth der Hütung zu vergüten, wenn er nicht zur Mithütung berechtigt ist.

§. 88.

b. Wenn der Belastete zur Mithütung berechtigt ist.

Steht dem Eigenthümer aber die Mithütung zu, so hat er den Berechtigten nur denjenigen Theil des ganzen Werthes der Hütung zu vergüten, welcher ihnen nach den Bestimmungen über Weidetheilungen §§. 54—83 davon gebührt.

§. 89.

c. Nach der Zeit der Aufhütung.

Steht die Zeit, in welcher die belasteten Aecker und Wiesen der Hütung geöffnet sind, nicht durch Verordnungen, rechtsbeständige Willenserklärungen, Statute oder frühere Judicate fest, so ist sie behuf der Schätzung des Werthes nach dem Besitzstande in den letzten der Einleitung der Separation vorhergegangenen zehn Jahren festzustellen.

§. 90.

d. Nach der Bestellung der Aecker.

Der Werth der Ackerhütung ist nach derjenigen Bestellung der Aecker zu schätzen, welche in den erwähnten 10 Jahren Statt gefunden hat. Der ohnehin nicht mehr zur Anwendung kommende Artikel 58 der allgemeinen Landesordnung vom 7. März 1647 wird hierdurch ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

IV. Bei Ablösung der Forst-Weide-Servitut.

Vergütung der Berechtigten.

§. 91.

a. Erfolgt nach Maßgabe des zeitigen Weideertrags.

Die Entschädigung der Weideberechtigten wird danach bestimmt, wie viele Weide zur Zeit der Provocation in der ganzen belasteten Forst, von welcher die Dienstbarkeit abgelöset werden soll, neben dem darauf befindlichen Holzbestande vorhanden ist, und kann in keinem Falle den Werth davon übersteigen.

§. 92.

Fortsetzung.

Die in den zur Zeit der Bonitirung gehegten Forstorten befindliche Weide kann jedoch nicht nach ihrem dermaligen Werthe berechnet, sondern es muß beurtheilt und zur Berechnung gebracht werden, wie viel Weide in diesen Orten vom Zeitpunkte, wo sie der Hütung geöffnet werden würden, bis zur Hauung, unter Behütung derselben mit dem Vieh und forstwirthschaftlicher Behandlung des dermaligen Holzbestandes bis zur Haubarkeit, durchschnittlich Statt finden könnte.

§. 93.

Fortsetzung.

Eben so wenig kann die Weide in durch Unglücksfälle oder Natureteignisse devastirten Forstorten zu dem vorhandenen, sondern soll dafür nur zu demjenigen Betrage in Rechnung kommen, welcher bei mittelmäßigem Holzbestande nach Maßgabe der bis dahin Statt gehabten Betriebsart Statt finden würde.

§. 94.

b. Unter Abzug der Zuschlagsquote.

Wo dem Belasteten ein Hegungsrecht behuf der Holzcultur zusteht, und

a. durch rechtsbeständige Verträge, Statute, frühere Judicate oder das Herkommen dieses Recht in der Maße bestimmt ist, daß der Eigenthümer einen gewissen aliquoten Theil der ganzen Fläche, aber nicht mehr, in Zuschlag halten darf, ist ein verhältnißmäßig gleicher Theil von dem Weidewerthe (§. 91 — 93) als Zuschlagsquote vorabzusetzen;

b. wo das Hegungsrecht aber nicht in der vorerwähnten Maße bestimmt ist, soll der Betrag der Zuschlagsquote nach der Statt findenden Forstbetriebsart bestimmt und zwar:

1) beim Nieder= oder Mittelwaldbetriebe ein Drittheil,
2) beim Laub= und Nadelholz=Hochwaldsbetriebe ein Viertheil,
3) beim Betriebe durch Heisterpflanzung und auf reinen Blößen ein Sechstheil

von dem nach §. 91 — 92 ermittelten Weidewerthe dafür vorabgesetzt werden.

§. 95.

c. Unter Berücksichtigung der Jahreszeit, worin die Forst dem Viehe geöffnet ist.

Ist die Forst dem Viehe nur in gewissen Jahreszeiten geöffnet, sonst aber (durch Mastschonung oder anderweit) geschlossen, so ist der Belastete auch nur gehalten, den Theil der Weide (§. 91 — 94) zu vergüten, welcher in jenen Jahrszeiten von dem Viehe genutzt werden kann.

§. 96.

d. Unter Berücksichtigung der Güte des Holzbestandes.

Die nach den vorstehenden §§. 91 — 95 berechnete Entschädigung gebührt den Weideberechtigten vollständig, wenn der Holzbestand der Forstorte so beschaffen ist, daß daneben nur eine Weidenutzung zum Betrage von $^2/_5$ desjenigen Ertrages Statt finden kann, welchen der Boden im holzfreien Zustande gewähren würde, (oder wenn die sogenannte Verdämmung $^3/_5$ beträgt.)

Ist der Holzbestand aber von geringerer Beschaffenheit, so gebührt den Weideberechtigten:

a. wenn die Verdämmung über $^{13}/_{25}$ beträgt, nur eine Entschädigung zu demjenigen Betrage, welcher nach den §§. 91 — 95 bei einer Verdämmung von $^3/_5$ zu berechnen sein würde, und
b. wenn die Verdämmung unter $^{13}/_{25}$ beträgt, nur eine Entschädigung von $^5/_6$ desjenigen Betrages, welchen die Berechnung nach §§. 91 — 95 ergiebt.

§. 97.

e. Ist auf den Bedarf der Berechtigten beschränkt.

Uebertrifft aber die nach den §§. 91 — 96 berechnete Entschädigung den Bedarf der Weide-Interessenten für ihren Viehstamm auf die Zeit, während welcher ihre Hütung Statt findet, unter Berücksichtigung der gleichzeitig außerhalb der belasteten Forst mit demselben benutzten Weiden, so ist der Eigentümer doch zu keiner größeren Entschädigung verbunden, als welche dem Bedarf unter Berücksichtigung der Außenweiden auf die fragliche Zeit gleich kommt. Außenweiden, welche der fragliche Viehstand nicht privativ nutzt, sind dabei nach Maßgabe des §. 63. litt. b. zu berücksichtigen.

§. 98.

f. Wenn der Belastete provocirt.

Die nach den §§. 91 — 97 berechnete Entschädigung gebührt den Berechtigten in allen Fällen vollständig, wenn der Belastete auf die Ablösung provocirt; steht letzterem jedoch die Mithude zu, so ist der Betrag um denjenigen Theil zu kürzen, welcher ihm nach den Bestimmungen über Weidetheilungen (54 — 83) davon zukommt.

§. 99.

g. Wenn die Berechtigten provociren.

Provociren aber die Berechtigten auf die Ablösung, so gebührt ihnen die nach den §§. 91 — 98 berechnete Entschädigung nur zu drei Viertheilen des Betrages, es sei denn daß der §. 97. erwähnte Fall des Weideüberflusses einträte, in welchem ihnen, wenn der Ueberschuß den Betrag von einem Viertheile der nach §. 91 - 96 berechneten Weide erreicht, die volle Entschädigung, wie in dem §. 98. erwähnten Falle, wenn der Ueberschuß aber geringer ist, drei Viertheile der nach §. 91 — 96 berechneten vollständigen Weidemasse entschädigt werden müssen. Die Herzogl. Landes-Oeconomiecommission hat indeß zu ermessen, ob in einem einzelnen Falle ausnahms-

weise das abzuziehende ein Viertheil ganz oder theilweise dem Berechtigten zu Gute kommen kann.

V. Bei Ablösung der Mastgerechtsame.

§. 100.

Beurtheilung des Ertrages.

Bei Ablösung einer Mastgerechtsame ist die Frage: wie oft volle, halbe oder Sprangmast u. s. w. eintrete? nach den in den letzten dreißig Jahren Statt gefundenen Fällen, die Frage aber: wie viel Vieh bei voller oder halber Mast u. s. w. geleistet werden könne? nach dem Holzbestande, wie er sich zur Zeit der Einleitung der Separation in der belasteten Forst befindet, zu beurtheilen.

§. 101.

Fortsetzung.

Die nach beiden Sätzen jährlich im Durchschnitte geleistete Anzahl Vieh giebt den Maßstab für den Werth der Mastnutzung.

§. 102.

Theilnahme-Verhältniß unter den Mast-Interessenten.

Steht das Theilnahme-Verhältniß unter den Berechtigten und dem Belasteten, wenn er an der Mastnutzung Theil nimmt, nicht fest, so ist es nach dem Durchschnitte des in den letzten drei Jahren, in welchem volle resp. halbe Mast u. s. w. statt gefunden hat, aufgetriebenen Viehes festzusetzen.

VI. Bei Ablösung der Berechtigung zum Laub- und Streu-Harken.

§. 103.

Die Gerechtsame zum Laub- und Streu-Harken, wo solche wirklich Statt findet, kann unter keinen Umständen zu einem höheren Werthe berechnet werden, als sie unter Beobach-

tung der polizeilichen Ordnung und ohne die Forstkultur wesentlich zu beeinträchtigen, zu benutzen steht.

VII. Bei Ablösung der Holznutzungs=Gerechtsame von damit belasteten Forsten.

A. Unbestimmte Holzberechtigungen.

§. 104.

Können nicht höher veranschlagt werden, als auf den Bedarf des Berechtigten.

In Ansehung unbestimmter Holzberechtigung kann niemals vorausgesetzt werden, daß sie weiter als auf den Bedarf des Berechtigten erstreckt seien.

B. Berechtigungen zum Leseholzsammeln, Stukenroden und zu besonderen Holzarten.

§. 105.

Können nicht höher veranschlagt werden, als nach dem Ertrage der belasteten Forst.

Auf das Leseholz, die Stucken, das Unterholz oder gewisse Holzarten beschränkte Berechtigungen sind nicht höher zu veranschlagen, als sie nach dem zur Zeit der Einleitung der Separation vorhandenen Holzbestände unter Beobachtung der Forstpolizeigesetze genutzt werden können.

§. 106.

Ausnahme.

Ist jedoch der Belastete bei Berechtigungen auf Benutzung des Unterholzes oder gewisser Holzarten verbunden, auf diese bei Bewirthschaftung der Forst Rücksicht zu nehmen, und ist entweder durch sein Verschulden oder durch Unglücksfälle der Ertrag der Forst vermindert, so ist der Betrag der Abfindung nach dem Umfange des Rechtes mit Rücksicht auf die nach der Oertlichkeit zum Nachwuchse der fraglichen Holzarten erforderliche Zeit zu ermitteln.

§. 107.

Fortsetzung.

War aber der Belastete schuldig, die Vermehrung der fraglichen Holzart schon früher zu bewirken, so ist die zum Nachwuchse erforderliche Zeit, unter Berücksichtigung dieses Umstandes, zu berechnen.

C. Berechtigung auf den Bedarf.

§. 108.

1. Berechtigungen zum Brennholzbedarfe.

Auf den Bedarf erstreckte unbestimmte Brennholzberechtigungen sind in der Regel nach Maßgabe des Besitzstandes abzufinden, und ist solcher darnach zu berechnen, welche Quantitäten der Berechtigte in den zehn Jahren, von 1823 bis 1832, jährlich im Durchschnitt empfangen hat.

§. 109.

Ausnahme.

Sind die, in den erwähnten zehn Jahren auf die Berechtigung verabfolgten Holzquantitäten aber entweder nicht mit genügender Sicherheit zu ermitteln, oder ist es streitig, ob der Betrag dem Bedarfe entsprochen habe, so ist letzterer durch Sachverständige festzustellen, und ist dann die Abfindung allemal nach der Schätzung zu berechnen.

§. 110.

Fortsetzung.

Es ist jedoch allemal anzunehmen, daß die in jedem der vorerwähnten zehn Jahre auf die Berechtigung verabfolgten Holzquantitäten sowohl einerseits zum Bedarfe des Berechtigten hinreichend, als auch andrerseits dazu erforderlich gewesen sind, wenn nicht der Berechtigte wegen zu wenig verabfolgten, oder der Belastete wegen zu viel angeforderten Holzes, schon vor dem 1. Januar 1833 klagbar geworden war, oder sich die

Klage ausdrücklich vorbehalten hatte, oder wenn der Belastete die von dem Berechtigten angeforderten Holzquantitäten unter der Behauptung, daß die belastete Forst zu der Abgabe nicht den nachhaltigen Ertrag liefere, nur theilweise hatte verabfolgen lassen.

§. 111.

2. Berechtigungen zum Nutzholzbedarf.

Auf unbestimmte Bestimmungen zum Nutzholzbedarfe sind die vorerwähnten Bestimmungen §. 107 bis 110 in gleicher Maße anzuwenden; betreffen sie jedoch nicht solche Nutzholz-Sortimente, welche gewöhnlich binnen zwei Jahren völlig abgenutzt werden, oder wofür doch ein gleichmäßiger, jährlich wiederkehrender Bedarf anzunehmen ist, so ist derselbe jedenfalls durch Schätzung festzustellen.

3. Berechtigungen auf den Bauholz-Bedarf.

§. 112.

a. Beschränkung auf vorhandene oder vorhanden gewesene Gebäude.

Bei unbestimmten Bauholzberechtigungen auf den Bedarf wird in keinem Falle angenommen, daß der Bedarf sich über die zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen oder vorhanden gewesenen Gebäude und deren Umfang hinaus erstrecke.

§. 113.

b. Beurtheilung des Werthes.

Der Werth einer Berechtigung zum Bauholz-Bedarfe eines Gebäudes ist zu beurtheilen:

a. nach der Quantität Holz, welche zum vollständigen Neubau desselben erforderlich ist, und der Zeit, welche es bei angemessener Unterhaltung und ohne durch Brand beschädigt zu werden, vom Neubau an dauern kann, bis derselbe wieder erforderlich wird;

b. nach der Quantität Holz, welche unter obigen Voraussetzungen zu Reparaturen des Gebäudes in dem Zeit-

raume von einem Neubau zum andern erforderlich sind, und

c. nach der Zeit, welche unter obigen Voraussetzungen von der Einleitung der Separation an bis zum ersten Neubau verstreichen wird.

§. 114.

Fortsetzung.

Die drei in dem vorstehenden §. erwähnten Sätze sind durch Schätzung festzustellen, der Zeitpunkt, wann das Reparaturholz erforderlich wird, aber ist nach der Annahme zu bestimmen, daß sämmtliche Reparaturen in die Mitte des Zeitraums zwischen einem und dem andern Neubau fallen.

§. 115.

Fortsetzung.

Der Werth der Berechtigung ist nach den Sätzen §. 113 und 114. so zu berechnen, daß der Ertrag der Entschädigung von der Separation an jährlich mit den Zinsen davon zu vier Procent zu Capital angeschlagen, zu derjenigen Zeit, wo das Bauholz-Bedürfniß eintritt, dem Werthe desselben gleichkommt.

§. 116.

Fortsetzung.

Ist der Belastete jedoch verbunden, dem Berechtigten auch den durch Brandschäden verursachten Bauholzbedarf verabfolgen zu lassen, so gebührt dem letzteren dafür eine Entschädigung, welche dermaßen zu berechnen ist, daß ihr Betrag die Assecurationskosten für das zum vollständigen Neubau erforderliche Holz (§. 113. litt. a.) deckt.

Diese Kosten sind nach den Assecurations-Beiträgen zu bestimmen, welche bei der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft in den letzten, der Einleitung der Separation vorhergegangenen dreißig Jahren, jährlich im Durchschnitt auf eine Versicherungssumme von hundert Thaler erhoben sind.

§. 117.

4. Bei Unzulässigkeit des Ertrages.

Reicht der Ertrag der belasteten Forst zur nachhaltigen Abgabe des so berechneten Brenn-, Nutz- oder Bauholzbedarfs des Berechtigten, nach Abzug der Holznutzungen, welche dem Belasteten gebühren, nicht hin, und steht keinem Theile ein Vorzugsrecht in der Befriedigung zu, so ist das Fehlende Beiden verhältnißmäßig zu kürzen, und darnach die Abfindung der Berechtigten festzustellen. Ist der Ertrag der Forst durch Unglücksfälle verringert, so kommen die oben §. 106. gegebenen Grundsätze in Anwendung.

§. 118.

Fortsetzung.

Das Recht des Forsteigenthümers, Holz aus der belasteten Forst zu verkaufen, wird dabei jedoch nur dann und insofern berücksichtigt, als es gemessen, d. h. auf bestimmte Quantitäten oder gewisse Holzsorten beschränkt ist.

Alle Verwendungen des Holzes zu eigenem Bedarfe, zu Deputaten, zum Betriebe eigener Fabriken u. s. w. aber sind nach dem Besitzstande in den zehn Jahren von 1823 — 1832 zu berechnen.

VIII. Bei Berechtigungen zum Plaggen- und Heidhiebe.

§. 119.

a. Wenn sie den Weideinteressenten zustehen.

Berechtigungen zum Plaggen- und Heidhiebe sind, wo sie nur den sämmtlichen Hütungsberechtigten des Gundstücks zustehen, bei Feststellung des Theilnahmeverhältnisses nicht besonders zu berücksichtigen, sondern nach erfolgter Theilung der Weide, als durch Compensation erloschen anzusehen.

§. 120.

b. Wenn sie den Weideberechtigten nicht, oder nur einzelnen derselben zustehen.

Steht die Berechtigung aber dritten Personen oder einzelnen Weideinteressenten zu, so ist durch Schätzung zu bestimmen:

a) wie viel Kuhweiden das Grundstück in demjenigen Zustande enthält, worin es sich vermöge der Ausübung des Plaggen- und Heidhiebes zur Zeit der Einleitung der Separation befindet, und

b) wie viele Kuhweiden es enthalten würde, wenn es nicht zum Plaggen- und Heidhiebe benutzt wäre.

Die Differenz zwischen der ersten und zweiten, dividirt durch die zweite Zahl der Kuhweiden, bestimmt den aliquoten Theil vom Werthe des ganzen Grundstücks, welcher den Plaggen- und Heidhiebs-Interessenten gebürt, und den Weide-Interessenten zu kürzen ist.

§. 121.

Fortsetzung.

Das Theilnahme-Verhältniß unter den Plaggen- und Heidhiebs-Interessenten ist in den §. 120 erwähnten Falle, wenn darüber andere Normen nicht feststehen, nach dem Bedürfnisse ihres Viehstammes, unter Anwendung der §. 56 bis 59, 60 und 67 bis 76 erwähnten Grundsätze, festzustellen, und dabei zu berücksichtigen, inwiefern sie durch Berechtigungen zum Plaggen- und Heidhiebe auf anderen Grundstücken, oder Stroh, Schilf u. s. w. andere Mittel zur Düngerbereitung besitzen.

IX. Bei Ablösung des Rechtes, Holz auf Grundstücken zu erziehen, welche nicht mit der Forstqualität behaftet sind.

§. 122.

a. Zu Weiden- und Pappelpflanzungen.

Das Recht, Pappeln, Weiden u. s. w. auf Aengern oder auf Gräben an Aeckern, und Wiesen anzupflanzen, ist nach

der Anzahl der zur Zeit der Einleitung der Separation vorhandenen Bäume zu veranschlagen, es sei denn, daß der Berechtigte einen binnen den letzten zwei Jahren ohne seine Schuld geschehenen Verlust an denselben, welcher durch neue Anpflanzungen noch nicht ersetzt ist, nachweise.

§. 123.

Fortsetzung.

Stehen die Stämme an Aeckern und Wiesen aber enger als auf eine Entfernung von 8 Fuß von einander, so ist nur diejenige Anzahl zu berücksichtigen, welche bei der Pflanzung auf diese Entfernung Raum finden würde.

§. 124.

b. Zur Nutzung sogenannter Hecken.

Das Recht zur Holznutzung sogenannter Hecken von Kopfbäumen und Unterholz auf dem Saume der Grundstücke ist nach dem Holzbestande zur Zeit der Einleitung der Separation zu veranschlagen.

§. 125.

c. Zur Nutzung des natürlichen Holzaufschlages.

Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Grundstücken verbunden sind, das darauf aufschlagende Holz bis zur Haubarkeit aufwachsen, und von einem Dritten benutzen lassen, ist auf ein Procent des Werthes der zur Zeit der Separation vorhandenen Holzbestände abzuschätzen.

§. 126.

Betrag der Entschädigung.

Außer der nach vorstehenden §§. 122 — 125 dem Berechtigten gebührenden Entschädigung bleibt ihm das vorhandene Holz, welches er bei der Separation wegzunehmen gehalten ist.

§. 127.

Wer die Entschädigung zu leisten hat.

Von Aeckern oder Wiesen haben die Eigenthümer diese Entschädigung allein zu leisten, von andern Grundstücken die Weide-Interessenten und die Plaggen- und Heidhiebsinteressenten, auf welche sie nach Maßgabe ihrer Theilnahme an dem ganzen Grundstücke zu repartiren ist.

Theil III.

Theilungsgrundsätze.

§. 128.

Aufhebung der Gemeinschaft durch Entschädigung der Theilnehmer.

Die Aufhebung der Gemeinschaft wird dadurch bewirkt, daß den Theilnehmern für ihre Theilnahmerechte eine angemessene Entschädigung überwiesen wird.

§. 129.

I. Allgemeines Erforderniß der Entschädigung.

Eine Entschädigung, in deren freiem Gebrauche der Empfänger durch zu Gunsten eines andern Theilnehmers darauf vorbehaltene Rechte gehindert sein würde, ist Niemand anzunehmen verbunden.

II. Art der Entschädigung.

§. 130.

a. Bei Aufhebung des Schäfereirechts, für das Mastungsrecht, die Holznutzungsrechte außerhalb der Forsten und die Brandassecurations-Beiträge.

In Capital erfolgt die Entschädigung in der Regel

a) für die Nutzungen und Leistungen, welche bei Aufhebung des Schäfereirechts auszugleichen sind (§. 85);

b) für das Mastungsrecht (§. 100 — 102);

c) für die §§. 122, 124 und 125 erwähnten Holznutzungsrechte außer den Forsten, und

d) für die Brandassecurations-Beiträge (§. 116.)

§. 131.

b. Für das Recht der Feld- und Wiesenhude, wenn der Berechtigte provocirt.

Hat der Berechtigte auf die Abfindung einer Acker- oder Wiesenhude provocirt, und ist es nicht thunlich, die Berechtigung durch Compensation aufzuheben, oder dem Berechtigten eine andere angemessene Entschädigung in Grund und Boden anzuweisen, außer in Aeckern, Wiesen oder in solchem Forstgrunde, welcher zur Zeit nicht Blöße ist, so steht dem Belasteten die Wahl frei, ob er die Entschädigung in Grundstücken der Art, oder in Capital leisten wolle.

§. 132.

c. Für das mit der Winterruhe verbundene Recht zur Winterweide mit den Schafen.

Wo das Recht zur Winterweide mit den Schafen auf einer Feldmark mit dem der Winterruhe bei den Ortseingesessenen verbunden ist, erfolgt die Abfindung für das erstere durch Capital.

§. 133.

d. Für das Recht zum Laub- und Streuharken.

Bei der Aufhebung des Rechtes zum Laub- und Streuharken ist dahin zu sehen, daß der Berechtigte im Stande bleibe, sich jedenfalls das haushälterisch erforderliche Streumittel zu verschaffen. Unter der Voraussetzung, daß er vor Mangel daran gesichert sei oder werde, ist er verbunden, die Abfindung in Capital oder Grund und Boden anzunehmen. Ist es aber nicht thunlich, ihn davor zu sichern, so kann die beantragte Ablösung dieses Rechtes überall nicht zur Ausführung gebracht werden.

§. 134.

e. In anderen Fällen.

Mit Ausnahme der vorerwähnten Fälle, §§. 130 bis 133, ist kein Theilnehmer verbunden, eine andere Entschädigung für seine Theilnahmerechte als in Grund und Boden, anzunehmen, es sei denn, daß das zweckmäßige Arrondissement oder andere Localhindernisse die Ausgleichung geringfügiger, fünf Procent der ganzen Abfindung nicht übersteigender Beträge durch Capitalzahlungen erforderlich machten, oder der unter §. 151 erwähnte Fall einträte.

§. 135.

III. Capitalabfindung.

Der Betrag der Capitalabfindung wird in allen Fällen auf den fünf und zwanzigfachen Werth der zu vergütenden durchschnittlichen Jahresnutzung festgestellt.

IV. Abfindung in Grund und Boden.

§. 136.

a. Zusammenhängende wirthschaftliche Lage.

Die Entschädigung in Grund und Boden muß jedem Theilnehmer in einer möglichst zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage angewiesen werden.

§. 137.

Fortsetzung.

Ist die zusammenhängende Lage ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer, ohne Aufopferung überwiegender Culturvortheile oder unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen nicht zu erlangen, so kann es Niemand verweigern, eine Entschädigung in getrennter Lage anzunehmen.

§. 138.

Verbindlichkeit zum Austausche.

Jeder Theilnehmer einer Auseinandersetzung, welcher Grundstücke besitzt, die einer dadurch aufzuhebenden gemein-

schaftlichen Benutzung unterliegen, muß sich der Austauschung dieser Grundstücke, behuf des §. 136 erwähnten Zweckes, unterwerfen, er mag als selbstständiger einzelner Interessent, oder bei General-Auseinandersetzungen nur als Mitglied einer Gemeinheit (§. 16) an der Separation Theil nehmen.

Hiervon ist allein der mit Holz bestandene Forstgrund ausgenommen, zu dessen Vertauschung der Forsteigenthümer nicht verbunden ist.

§. 139.

Fortsetzung.

Privative, mit keiner Servitut belastete Grundstücke müssen, wenn ein Theilnehmer sie anbietet und dieselben in den Auseinandersetzungsplan passen, zwar angenommen werden; es ist aber kein Theilnehmer verbunden, solche herzugeben.

§. 140.

1. In Ansehung der Gattung der Grundstücke.

Kein Theilnehmer ist verbunden, sich die Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke von einer andern Gattung gefallen zu lassen, es sei denn, daß das zweckmäßige Arrondissement oder besondere Localverhältnisse die Ausgleichung geringfügiger Beträge durch Vertauschung verschiedenartiger Grundstücke gegen einander erforderlich mache.

§. 141.

In Ansehung zehntpflichtiger Aecker.

Zehntfreie und zehntpflichtige, so wie einer verschiedenen Zehntpflicht, es sei in Ansehung der Person des Zehntherrn oder der Art des Zehntzuges unterworfene Aecker sind in der Beziehung des vorstehenden §. als Grundstücke von verschiedener Gattung anzusehen.

Ist die Vertauschung solcher Aecker gegen einander erforderlich, so ist daher die Zehntablösung mit der Separation zu verbinden und der Acker zehntfrei abzutreten.

§. 142.

Fortsetzung.

Ist die Vertauschung zehntpflichtiger Aecker unter den im vorigen §. erwähnten Umständen bei General-Auseinandersetzungen erforderlich, so ist der Zehntherr verbunden, die Ablösung des Zehnten von demjenigen Theile der Feldmark, welcher behuf der Austauschung befreiet werden muß, auf den Antrag von Seiten der Pflichtigen geschehen zu lassen, wenn schon er außerdem nach §. 13 der Ablösungsordnung dazu nicht verbunden sein würde.

§. 143.

2. In Ansehung der Bonität der Grundstücke.

Bei der Vertauschung von Grundstücken derselben Gattung gegeneinander ist jeder Theilnehmer verbunden, für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche anzunehmen und umgekehrt sich eine Kürzung in der Fläche gegen bessere Bonität gefallen zu lassen, insofern der Mehr- oder resp. Minderbetrag der anzunehmenden Fläche ein Zehnttheil der abzutretenden nicht übersteigt.

§. 144.

3. In Ansehung der Entfernung der Grundstücke von der Hofstelle.

Bei der Planlage ist dahin zu sehen, daß die Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Vertauschung empfängt, ihm in gleicher Entfernung von der Hofstelle angewiesen werden, als worin die abzutretenden im Durchschnitte belegen sind.

Ist solches nach der Localität aber nicht vollständig zu erreichen, ohne daß der §. 136 erwähnte Zweck deshalb hintangesetzt werden müßte, so ist jeder Theilnehmer verbunden, in Betreff der günstigeren oder ungünstigeren Lage eine Entschädigung in Grund und Boden zu geben und resp. anzunehmen.

§. 145.

Vorzugsrecht der kleineren Besitzungen vor den größeren.

Ist es in Betreff des §. 136 erwähnten Zweckes gleichgültig, welcher von mehreren Theilnehmern seine Abfindung in getrennter Lage (§. 137), oder in kleinerer Fläche bei besserer Bonität (§. 143), oder näher bei der Hofstelle, gegen Leistung einer Entschädigung (§. 144), erhalte, so ist in jedem Falle kleineren Besitzungen vorzugsweise vor größeren ihre Abfindung in ungetrennter Lage, besserer Bonität und resp. näherer Lage zu gewähren.

b. Betrag und Qualität der Abfindung.

§. 146.

1. Bei Theilung von Aeckern und Wiesen.

Werden Aecker oder Wiesen unter mehrere Eigenthümer vertheilt, so ist jeder Interessent unbedingt verbunden, für einen Ausfall in der Güte seiner Abfindung davon einen Zusatz in der Fläche anzunehmen.

§. 147.

2. Für Weideberechtigungen.

Für Weideberechtigungen auf allen Arten von Grundstükken ist jeder Theilnehmer verbunden, Aenger, Wiesen, Länderei oder abgeholzten Forstgrund, ohne Unterschied, ob das fragliche Weiderecht auf denselben und gleichen, oder andern Grundstücken ausübte, nach der Bonität anzunehmen.

§. 148.

Vorzug der Schäfereiberechtigten.

Der Schäfereiberechtigte ist jedoch befugt, unter übrigens gleichen Umständen vorzugsweise von Anderen seine Abfindung in gesunder Schafweide zu verlangen.

§. 149.

3. Bei Forsttheilungen.

Der Eigenthümer und Miteigenthümer von Holzungen und der Holznutzungsberechtigte ist nicht verbunden, andere Grundstücke als Forstgrund für seine Holznutzungsberechtigungen als Abfindung anzunehmen.

§. 150.

Anrechnung des Werthes.

Die Abfindung in Forstgrund aber ist jeder Theilnehmer verbunden, zu demjenigen Werthe anzunehmen, welchen eine darüber aufzustellende Waldwerthberechnung die Schätzung der Mast nach den zur Zeit der Separation vorhandenen Holzbeständen, und die Bonitirung der Weide, mit Rücksicht auf den der Waldwerthberechnung zum Grunde gelegten Betriebsplan, ergiebt.

§. 151.

Ausgleichung durch Holzrente.

Bei der Planlage ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Theilnehmer eine Abfindung erhält, welche im Durchschnitte eben so gut mit Holz bestanden ist, als die ganze zu theilende Fläche. Steht solches aber nicht ohne Zerstückelung und andere Nachtheile zu erreichen, so ist jeder Theilnehmer, zunächst aber der nur vermöge einer Dienstbarkeit Berechtigte verbunden, für einen Ausfall in dem zeitigen Holzbestande eine Holzrente auf gewisse Jahre anzunehmen.

§. 152.

Bonität des Bodens.

Für einen Ausfall in der Güte des Bodens ist jeder Theilnehmer einen Zusatz in der Fläche anzunehmen unbedingt verbunden.

§. 153.

Holzpreise.

Der Werth der verschiedenen Holzarten und Holzsortimente ist in allen Fällen, wo die Bestimmung behuf der Separation erfordert wird, nach derjenigen Holztaxe zu berechnen, wornach das Holz aus den Herrschaftlichen Forsten an dem Orte und zur Zeit der Separation verkauft wird.

c. Schätzung der Abfindung.

§. 154.

Nach der actuellen Beschaffenheit.

Bei der Bestimmung des Werthes des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden.

§. 155.

Ausnahme bei Weideabfindungen im Forstgrunde.

Werden jedoch Weideberechtigte durch Forstgrund abgefunden, so wird ihnen solcher als völlig freie Weide abgetreten, und muß der Eigenthümer das Roden der Stämme und Ebnen der Löcher bewirken lassen, oder die betreffenden Kosten dem Weideberechtigten ersetzen.

§. 156.

Neuester Düngungs- und Bestellungszustand.

Bei der §. 154 erwähnten Schätzung kommt der neueste Düngungszustand nicht in Anschlag; vielmehr bleibt dieser, d. i. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen, auf periodische Nutzungen schon verwandten Bestellungskosten Gegenstand besonderer Vergütung im Gelde, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist.

d. Erforderliche neue Anlagen.

§. 157.

Wege, Triften und Entwässerungsgräben.

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seinen Grundstücken und die Entwässerungsgräben, ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann, verschafft werden.

§. 158.

Verlegung und Regulirung der Wege und Triften.

Einer angemessenen Verlegung und Regulirung der Wege und Triften, worauf die Theilungsbehörden bei der Planlage besonders Rücksicht zu nehmen haben, können sich so wenig einzelne Theilnehmer der Gemeinheit als dritte zur Benutzung Berechtigte widersetzen. (§. 3.)

§. 159.

Benutzung der Gewässer.

Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer auf den separirten Grundstücken vorbehalten werde.

Ist dieser Zweck mit einer angemessenen Planlage nicht anders zu vereinigen, als durch Anlage neuer Tränken, Schafwäschen u. s. w., so hat sich jeder Theilnehmer solche gefallen zu lassen.

§. 160.

Bezeichnung und Befriedigung der Gränzen.

Die Separations-Gränzen sind jedenfalls ordnungsmäßig zu versteinen.

Bei General-Auseinandersetzungen kann jeder Interessent auch die Befriedigung seines Grundstücks durch wehrhafte Graben fordern.

§. 161.

Einhägungen.

Einhägungen seines Grundstücks zu fordern, ist ein Theilnehmer nur berechtigt, wenn über dasselbe, oder daran vorbei schmale Triften vorbehalten werden müssen, auf welchen das Vieh durch den Hirten nicht zusammen gehalten werden kann.

§. 162.

Dazu erforderlicher Grund und Boden.

Der zu den §§. 157—161 erwähnten, neu anzulegenden Wegen, Triften, Grenz- und Wassergräben, Einhägungen und Tränken u. s. w. erforderliche Grund und Boden ist von allen Theilnehmern nach Verhältniß ihrer Theilnahme an der Gemeinschaft herzugeben und der Beitrag jedes einzelnen auf seine Abfindung anzurechnen.

§. 163.

Kosten der Anlage.

In gleichem Verhältnisse haben die Theilnehmer zu den Kosten der neuen Anlagen beizutragen.

§. 164.

V. Entschädigung für Weidegelder und ähnliche Abgaben.

Hat der eine Theilnehmer einer Gemeinschaft dem andern eine Abgabe für die ihm zustehende Nutzung, z. B. Fehmgeld, Weidegeld, Hürdeschlaggeld u. s. w. zu entrichten, so ist der erstere zwar unabhängig davon für sein Theilnahmerecht nach den vorstehenden Grundsätzen zu entschädigen, die Abgabe selbst aber zum Gegenstande besonderer Ausgleichung zu machen.

§. 165.

Betrag der Abgabe.

Steht der Betrag einer solchen Abgabe nicht im Ganzen fest, sondern richtet sich nach der jedesmaligen Nutzung, z. B.

nach der Anzahl der Mastschweine, des auf die Weide gebrachten Viehes, der Nächte, worin der Debent den Hürdenschlag empfängt u. s. w.; so ist das Maß der Nutzung, wornach solche ihm in der Auseinandersetzungs-Berechnung angesetzt worden, auch der Berechnung des Betrages der Abgabe in Ansehung dieser Ausgleichung zum Grunde zu legen.

§. 166.

Ausgleichungs-Mittel.

Die Ausgleichung selbst geschieht

a. entweder durch Compensation gegen Entschädigung, welche der Debent in Capital zu empfangen hat, oder wo solche nicht Statt finden kann,

b. durch eine feste ablösbare Geldabgabe, welche der Debent als Grundlast von der aus der Separation empfangenen Landentschädigung abzuführen hat, oder

c. durch ein Ablösungs-Capital von dem fünf und zwanzigfachen Betrage der jährlichen Abgabe.

§. 167.

VI. Bestimmung der Entschädigung durch die Separationsbehörden.

Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer erhalten soll, geschieht durch die Separationsbehörden.

§. 168.

Fortsetzung.

Sie müssen dabei obige Vorschriften befolgen, und thunlichst verhüten, daß kein Theilnehmer gegen den andern verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde.

§. 169.

Fortsetzung.

Bei dieser Beurtheilung ist jedoch nicht auf einzelne Stücke, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden

Theilnehmers, so wie sie sich vor und nach der Theilung verhält, Rücksicht zu nehmen.

Theil IV.

Wirkungen der Separationen.

I. Wirkungen des Auseinandersetzungs-Vertrages hinsichtlich der Theilnehmer.

a. Im Allgemeinen.

§. 170.

Jeder Auseinandersetzungs-Vertrag bedarf, ohne Unterschied, ob die dabei betheiligten Besitzungen zu den Bauerngütern gehören oder nicht, der Bestätigung durch die Herzogl. Landes-Oeconomiecommission, und wird nur dadurch für die contrahirenden Theile klagbar. Der Confirmation des Vertrages durch die Herzogl. Aemter bedarf es aber dazu in keinem Falle. Von dem zur Confirmation vorgetragenen Vertrage kann indeß keine Partei abgehen, sie muß vielmehr die Entscheidung der Behörde über die Confirmation erwarten, und nur, wenn diese verweigert wird, ist der Vertrag für beide Theile unverbindlich.

§. 171.

Anfechtung solcher Verträge.

Ein nach den vorstehenden Bestimmungen rechtsbeständiger Auseinandersetzungs-Vertrag kann nur insofern angefochten werden, als solches in Betreff gerichtlich bestätigter Verträge zuläßig ist. Auch eine solche Anfechtung kann in der Regel höchstens eine fernere Ausgleichung der Interessen der Theilnehmer durch Capitalzahlungen zur Folge haben, nicht aber die Abänderung der Planlage, welche letztere nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen zuläßig ist, wo sie nach den Bestimmungen der Landes-Oeconomiecommission geschehen kann, ohne diejenigen Interessenten zu benachtheiligen, welche die Anfechtung des Vertrages nicht absichtlich verschuldet haben.

§. 172.

Abschluß des Verfahrens durch Bestätigung des Recesses.

Das Auseinandersetzungs-Verfahren wird durch die Bestätigung des Recesses dergestalt abgeschlossen, daß die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen, wegen der darin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Auseinandersetzung zuständig gewesen wären, und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können. (§. 202.)

§. 173.

Zugelassene Nachverhandlung.

Nur in Ansehung nachstehender Punkte, als:

1) der von den Theilnehmern einander und dritten Personen zu verstattenden Wege und Triften,
2) der Grabenanlagen zu Ent- und Bewässerung der Grundstücke,
3) der Benutzung der Gewässer,
4) der Benutzung der Lehm-, Sand- und Mergelgruben,
5) der nothwendigen Einhägungen,
6) der Vergütung des neuesten Düngungs- und Bestellungszustandes,
7) des Beitrages zu den Auseinandersetzungskosten,

findet, insofern im Auseinandersetzungs-Recesse nichts darüber bestimmt worden ist, binnen einem Jahre nach der Ausführung eine nachträgliche Verhandlung mit derselben Wirkung Statt, als zur Zeit der Einleitung der Separation. Die einmal festgesetzte Planlage kann aber in Folge derselben niemals ganz umgestaltet, sondern nur insoweit verändert werden, als solches zu Befriedigung der Nr. 1 bis 5 erwähnten Bedürfnisse durchaus erforderlich ist, und müssen die dem einen oder anderen Theilnehmer dadurch erwachsenden Verluste durch Capitalzahlungen ausgeglichen werden, insofern die Localität es nicht

erlaubt, die Ausgleichung ohne wesentliche Abänderung der Planlage auf eine andere Weise zu beschaffen.

§. 174.

Allgemeine Eigenschaften der Entschädigung.

Die Entschädigung, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung empfängt, ist ein Ersatz für die dagegen abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelöseten Berechtigungen, und erhält daher in Ansehung der Privat-Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke oder Gerechtsame, für welche sie gegeben worden ist.

b. Bei Abfindungen in Grund und Boden.

§. 175.

In Ansehung der Rechte Dritter darauf.

Die Grundstücke, welche ein Interessent bei der Auseinandersetzung als Antheil oder durch Austauschung empfängt, treten also in Rücksicht der Lehns- und Fideicommiss-Verbindung, der Meier-, Zins- und Erbenzinspflicht, der Dienstpflicht, der Pertinenzqualität, der hypothekarischen Schulden u. s. w. an die Stelle der dagegen abgetretenen Grundstücke oder aufgegebenen Gerechtsame.

§. 176.

In Ansehung der Dienstberechtigung.

Wo sich die Dienstpflicht nur auf die Cultur gewisser Grundstücke des berechtigten Gutes bezieht, und solche gegen andere vertauscht werden, sind die Pflichtigen verbunden, den Dienst behuf dieser in derselben oder doch in solcher Maße zu leisten, daß daraus keine größere Belästigung für sie erwächst, als zuvor.

§. 177.

In Ansehung der öffentlichen Abgaben.

Durch die Weidetheilungen und die Ablösung der Weideberechtigungen wird in der Veranlagung der Contribution vom

Viehe nichts geändert, sondern solche ist nachher von den Gemeinden und Gütern nach demselben simplo zu erheben, und nach denselben Grundsätzen auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinden zu vertheilen, wie vorher.

Sobald jedoch eine Gemeinheit zur Specialtheilung ihrer Weide oder eines Theils davon schreitet, hört zugleich die jährliche Repartition der fixirten Contribution vom Vieh unter ihre Mitglieder nach dem bisherigen Fuße auf, und wird dagegen der Repartitionsfuß nach Verhältniß ihrer Weidenutzungen ein für alle Mal durch die Separationsbehörden festgestellt.

§. 178.

Fortsetzung.

Eben so wenig hat die Theilung von Holzungen und Ablösung von Waldweide-Servituten, Holz- und Mastberechtigungen u. s. w. eine Aenderung in der Veranlagung und Erhebung der Contribution von der Holzung zur Folge.

§. 179.

Fortsetzung.

Nach geschehener Theilung von Wiesen und Aeckern haben die Theilnehmer die darauf ruhenden öffentlichen Abgaben pro rata ihrer Abfindungen nach der Morgenzahl zu entrichten.

§. 180.

Fortsetzung.

Sind Aecker und Wiesen vertauscht worden, so hat, wie sich von selbst versteht, derjenige, welcher ein solches Grundstück empfangen hat, anstatt des bisherigen Inhabers, die darauf ruhenden öffentlichen Abgaben, und zwar die Contribution nach dem simplo derjenigen Classe, wozu es gehört, zu entrichten.

War die Länderei aber in der Hand des frühern Besitzers wegen der darauf ruhenden Reallasten an Zehnten, Diensten oder Meierzinsen, oder als freies Erb-, Erbzins- oder Lehn-

land nach dem simplo einer andern Schürze zur Contribution herbeigezogen, als wozu es in der Hand des nachherigen Besitzers gehört, so ist es von letzterem nach dem simplo derjenigen Schürze zu versteuern, in welche das dagegen vertauschte Land gehörte. (§§. 174 und 175.)

§. 181.
Fortsetzung.

Hat ein Theilnehmer eine Entschädigung in Wiesen oder Aeckern für abgetretenen Forst- oder Weidegrund, oder für eine aufgegebene Berechtigung zur Weide, zu Holznutzungen, zur Mast, zum Plaggen- und Heidhiebe oder zum Laub- und Streuharken empfangen, so hat er die auf jenen Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben, und zwar die Contribution vom Acker nach dem simplo der höchstbesteuerten Schürze zu entrichten.

§. 182.
Fortsetzung.

Erhalten Privatpersonen durch die Auseinandersetzungen Grundstücke, welche zum Cammergute oder zum vereinigten Kloster- und Studienfonds gehörten, so werden die Contribution und die damit verbundenen Abgaben, wie sich von selbst versteht, von diesen Grundstücken erhoben.

Gehen hingegen Grundstücke, welche contributionspflichtig waren, an das Cammergut oder den vereinigten Kloster- und Studienfonds über, so werden die erwähnten Abgaben nicht ferner davon erhoben.

§. 183.
Fortsetzung.

Wird mit Weidegrunde, Forstgrunde, Wiese oder Acker eine Veränderung vorgenommen, wodurch ein Grundstück aus einer dieser Gattungen in eine andere versetzt wird, so werden die öffentlichen Abgaben davon annoch 10 Jahre nach der geschehenen Veränderung in der Maße forterhoben, als sei solche gar nicht eingetreten.

§. 184.

In Ansehung der Benutzung der Grundstücke.

Ist ein Grundstück von den die Kultur beschränkenden Servituten und von der Zehntpflicht gänzlich befreiet, so steht dem Besitzer, wenn er das volle Eigenthum oder ein erbliches Nutzungsrecht daran hat, frei, es willkührlich als Acker, Wiese oder Weide zu benutzen.

§. 185.

Fortsetzung.

Imgleichen steht ihm das Recht zu, ein solches Grundstück durch Obstbaumzucht und Kopfbaumpflanzungen beliebig zu benutzen, nur unter der Beschränkung, daß solche Bäume, wo ein Anderes nicht schon früher hergebracht war, nicht näher an die Grenzen der artbaren Grundstücke Dritter gepflanzt werden dürfen, als auf eine Ruthe Entfernung davon.

§. 186.

Fortsetzung.

Vorher nicht mit der Qualität als Forstgrund behaftete Grundstücke als Forst zu benutzen, ist den Besitzern nur erlaubt, insofern die benachbarten artbaren Grundstücke Dritter darunter nicht leiden.

§. 187.

Fortsetzung.

Die Bestimmungen der Amts-Cammerordnung von 1688, Art. 100, und die Verordnung vom 13. August 1750 werden, insofern sie dem Vorstehenden entgegenstehen, hiedurch aufgehoben.

§. 188.

Befreiung vom Rottzehnten und Rottzins.

Alle Grundstücke, welche nach Publikation dieses Gesetzes in Folge von Auseinandersetzungen oder sonst urbar gemacht

werden, sind von Rottzehnten und Rottzins für immer befreiet, ohne Unterschied, ob solche Privatpersonen, Corporationen, öffentlichen Anstalten, oder den Herzogl. Domainen und dem Kloster- und Studienfonds gebühren würden.

§. 189.

Beizubehaltende und neu einzuführende Dienstbarkeiten.

Der Gebrauch der beizubehaltenden oder neu einzuführenden unentbehrlichen Dienstbarkeiten zu Wegen und Triften u. s. w. muß so bestimmt werden, daß er den Zweck der Separation nicht vereitele und so wenig als möglich beschränke. (§. 129.)

§. 190.

Fortsetzung.

Ist über die Beibehaltung von Dienstbarkeiten der Interessenten, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nichts festgesetzt, so sind sie nach vollzogener Separation als aufgehoben zu betrachten, (§. 172.)

§. 191.

Fortsetzung.

Auf seiner Abfindung ist kein Theilnehmer verbunden, einem Dritten die Ausbreitung des gerotteten Flachses zu gestatten; vielmehr ist das Recht des Letzteren dazu, wenn solches überhaupt bestand, als durch die Separation ohne Entschädigung aufgehoben zu betrachten, wenn er selbst in keiner anderen Hinsicht bei der Separation betheiligt war.

c. In Betreff der Ausgleichung durch Holzrente.

§. 192.

Die §. 151. erwähnte Holzrente auf gewisse Zeit ist der Ablösung in dieser Zeit nicht unterworfen, außer durch freiwillige Vereinbarung beider Theile und unter Zustimmung der dritten, dabei betheiligten Personen.

§. 193.

Priorität der Holzrenten.

Diese Holzrente haftet, wie die Ablösungs-Capitalien, als Grundlast auf der Waldung, von welcher sie verabfolgt werden soll, und wenn solche zu einem Gute gehört, auf diesem, steht aber den Ablösungs-Capitalien und den Zinsen darauf, welche nach §. 114. der Ablösungs-Ordnung zur dritten Classe gehören, in der Priorität völlig gleich.

Die Holzrente ist deshalb jeden Falls ganz in der Maße, wie solches §. 103. der Ablösungs-Ordnung, in Betreff der Ablösungs-Capitalien vorgeschrieben worden, in die Hypothekenbücher auf das belastete Grundstück einzutragen.

§. 194.

Bewirthschaftung der belasteten Forst.

Der Belastete ist verbunden, die Bewirthschaftung und Benutzung der belasteten Forst so einzurichten, daß die Verabfolgung der Rente davon in natura jederzeit gesichert bleibe.

§. 195.

Fortsetzung.

Kommt der Belastete dieser Verbindlichkeit nicht nach, so können die Berechtigten verlangen, daß er von der Bewirthschaftung der belasteten Forst ausgeschlossen, und solche gleich den Gemeindewaldungen auf seine Kosten unter die Administration der Herrschaftl. Forstbedienten gestellt werde.

d. In Betreff der Capitalabfindung.

§. 196.

Zahlungstermin.

Wo ein Interessent eine Capitalabfindung erhält, ist er berechtigt, die baare Auszahlung des Capitals mit Ablauf eines Jahres von dem Tage der Ueberweisung zu verlangen.

§. 197.

Verzinsung bis zur Zahlung.

Erfolgt die Zahlung nicht am Tage der Ueberweisung, so ist das Capital von diesem Zeitpunkte bis zur Zahlung mit 4 Procent jährlich zu verzinsen.

§. 198.

Priorität der Capitalentschädigung.

Die Capital-Entschädigung haftet auf der Besitzung, von welcher sie zu leisten ist, bis zur Zahlung als Grundlast, und steht den Ablösungs-Capitalien der 3. Classe (§. 114. der Ablösungs-Ordnung) in der Priorität völlig gleich.

§. 199.

Eintragung derselben in die Hypothekenbücher und solidarische Verpflichtung der Gemeinheiten.

Die Eintragung der Capital-Entschädigung auf die belastete Besitzung in die Hypothekenbücher geschieht, wie solches §. 98. der Ablösungs-Ordnung in Betreff der Ablösungs-Capitalien vorgeschrieben ist.

Ist die Entschädigung aber bei Generaltheilungen und von einer Gemeinheit zu leisten, so haften für dieselbe alle Mitglieder der Gemeinheit solidarisch, und eine Eintragung des Capitals findet nicht statt.

§. 200.

Wenn Gemeinheiten eine Capital-Abfindung empfangen.

Capital-Abfindungen, welche Gemeinheiten aus General-Theilungen empfangen, gebühren, insofern sie nicht für Gerechtsame oder Grundstücke erfolgen, welche dem betreffenden Aerario oder der Gemeindekasse angehören (§. 6), den Gemeinheits-Genossen nach Maßgabe ihrer Theilnahme-Rechte.

II. Wirkungen des Auseinandersetzungs-Vertrages hinsichtlich dritter Personen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 201.

Publication des Theilungs-Plans.

Die Auseinandersetzungs-Behörden werden die bei dem Auseinandersetzungsgeschäfte Betheiligten, so wie, wenn eine Entschädigung in Capital oder Rente bestimmt ist, die dabei betheiligten Dritten thunlichst zu ermitteln suchen, und Sorge tragen, daß die Rechte der Letzteren nicht gefährdet werden; damit aber die den Behörden etwa unbekannt gebliebenen Theilnehmer ihre Theilnahme-Rechte und dritte Personen ihre §. 45. erwähnten Rechte wahrnehmen können, ist der Theilungs-Plan vor der Bestätigung des Recesses bekannt zu machen.

§. 202.

Fortsetzung; unbekannt gebliebene Theilnahmerechte.

Zu dem, behuf der Bekanntmachung von der Localcommission anzusetzenden Termine sind die derselben bekannten Theilnehmer von ihr speciell, andere, welche Theilnahmerechte zu haben vermeinen, aber edictaliter, unter Androhung des Rechtsnachtheils vorzulegen, daß sie mit ihren Theilnahmerechten an den zur Auseinandersetzung gezogenen Grundstücken, insofern solche nicht schon früher, behuf der Auseinandersetzung, angemeldet sind, oder in dem Termine angemeldet werden, gänzlich und für immer ausgeschlossen sein sollen.

§. 203.

Fortsetzung; dritte Betheiligte.

Ferner sind dritte Betheiligte (§. 44.) edictaliter, unter Androhung des Präjudizes zu demselben Termine vorzuladen, daß, wenn sie ihre etwaigen Einwendungen gegen die Zulänglichkeit der Entschädigungen, worauf ihnen ein Recht zusteht (§. 45), in dem Termine nicht vorbringen, sie damit für immer ausgeschlossen sein sollen.

§. 204.

Fortsetzung.

Diese Edictalladungen können zwar, wenn die Interessenten darin einverstanden sind, mit Genehmigung Herzogl. Landes-Oeconomiecommission unterlassen werden, es bleiben jedoch alsdann die Rechte unbekannter Theilnehmer und dritter Betheiligter vorbehalten.

§. 205.

Fortsetzung.

Es genügt, wenn die Edictalladung (§. 202 — 203) an der Gerichtsstätte angeheftet und ein Mal, wenigstens drei Monate vor dem Termine, in die Braunschweig'schen Anzeigen eingerückt wird. Solche muß die bestimmte Bezeichnung der zur Auseinandersetzung gezogenen Grundstücke und der bekannten Interessenten, und falls Entschädigungen in Capital oder Rente durch den Auseinandersetzungs-Plan unter letzteren festgesetzt sind, die erforderliche Nachricht darüber enthalten.

Die §§. 202 und 203 erwähnten Präjudize treten mit Beendung des Termins von selbst in Kraft. Gegen diese Nachtheile kann bis zur Ausführung des Recesses Restitution ertheilt werden, jedoch nur aus erheblichen Gründen und gegen Erstattung der Kosten, und gegen den bestätigten Receß nur aus solchen Gründen, aus welchen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein durch Rechtsmittel nicht mehr anzugreifendes Erkenntniß zulässig ist. In diesem Falle darf die Auseinandersetzung selbst, insofern die Herzogl. Landes-Oeconomiecommission dieses den besonderen Verhältnissen nach nicht für angemessen hält, nicht umgestoßen werden, und Jeder ist in Folge der ertheilten Restitution nur insoweit zum Ersatze verbunden, als er zum Nachtheile des Ausgeschlossenen bereichert ist.

§. 206.

Fortsetzung; Entschädigung in Grundstücken.

Ist in dem Termine keine Einwendung gegen die Zulänglichkeit der Entschädigung eines Theilnehmers erhoben

(§. 45), oder sind die dagegen vorgebrachten Einwendungen beseitigt (§. 203), so werden die übrigen Theilnehmer, wenn die Entschädigung in Grundstücken besteht, mit der Abtretung von allen und jeden Ansprüchen Dritter in Ansehung derselben befreiet. Der Empfänger ist aber in der freien Disposition über solche Grundstücke eben der Beschränkung unterworfen, welcher seine Disposition über den Gegenstand, wofür er sie empfing, unterlag.

§. 207.

Fortsetzung; Capitalentschädigung.

Besteht die Entschädigung aber in Capital, so tritt die vollständige Befreiung desjenigen, welcher sie zu leisten hat, rücksichtlich der Ansprüche Dritter darauf ein, wenn ein gerichtlicher Termin zur Auszahlung extrahirt ist, zu welchem die bekannten dritten Betheiligten speciell, die unbekannten aber edictaliter und unter Androhung des Ausschlusses vorgeladen sind, und die Capitalentschädigung entweder an den Berechtigten gezahlt oder gerichtlich deponirt wird.

§. 208.

Ausnahme.

Empfängt jedoch eine Gemeinheit bei General-Auseinandersetzungen eine Capitalentschädigung, so ist die specielle Vorladung derjenigen Dritten, welche Rechte auf die Besitzung der einzelnen Gemeinheitsgenossen haben, zum Zahlungstermine nicht erforderlich, sondern es genügt eine Bekanntmachung der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission, in welcher die Gemeinheit und die Summe, welche sie empfängt, im Ganzen, so wie die Zeit der Zahlung bestimmt zu bezeichnen, und die Aufforderung an die dritten Betheiligten ihre Rechte wahrzunehmen enthalten ist.

§. 209.

2. Hinsichtlich der Fidei-Commiss- und erblich verliehenen und verpfändeten Güter bei Capital-Entschädigungen.

In Ansehung der Capital-Entschädigungen, welche ein Theilnehmer empfängt, stehen den Obereigenthümern, Vasallen, Fidei-Commiss-Nachfolgern, Pfand- und Hypothek-Gläubigern dieselben Befugnisse zu, als rücksichtlich der Ablösungs-Capitalien, und sind daher die §§. 118—124 der Ablösungs-Ordnung, insofern sie die Capital-Abfindung betreffen, auch hierauf anzuwenden.

§. 210.

Ausnahme in Betreff der Entschädigung für den neuesten Düngungszustand u. s. w.

In Betreff der §. 156 erwähnten Entschädigung für den neuesten Düngungszustand u. s. w. und der Entschädigung für die §§. 122, 124 und 125 erwähnten Holznutzungs-Rechte finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen keine Anwendung.

3. Pacht-Verhältnisse.

§. 211.

Allgemeine Bestimmungen.

Das in einem Pachtvertrage gegebene Versprechen, daß eine Auseinandersetzung nicht Statt haben solle, ist zwar wirkungslos; wenn jedoch über die Folgen der Separation in dem Pachtvertrage besondere Verabredungen zwischen dem Verpächter und dem Pächter getroffen sind, so hat es bei diesen sein Bewenden, und die nachfolgenden Bestimmungen treten nur insofern ein, als solche Verabredungen nicht vorhanden sind.

§. 212.

a. Güter, welche im Gemeinheits-Verbande stehen, und mit der Gemeinheit zu Generalauseinandersetzungen gezogen werden.

Steht ein verpachtetes Gut in einem Gemeinheits-Verbande und wird die betreffende Gemeinheit zu einer General-

Auseinandersetzung gezogen, ohne daß dem Verpächter zur Benutzung eingethane Aecker und Wiesen bei der Auseinandersetzung vertauscht werden, so hat sich der Pächter jeden Falls mit der Theilnahme auf die Pachtzeit zu begnügen, welche dem Gute an den Nutzungen der, der Gemeinheit zugefallenen Entschädigung gebührt, und zwar, wenn die Entschädigung in Capital besteht, mit den Zinsen des Guts-Antheils zu 4 Procent jährlich. Sollten jedoch diese Zinsen geringer sein, als die entsprechende jährliche Pachtsumme für diejenige Nutzung, deren Verlust dem Gutseigenthümer durch das Capital ersetzt wird, und geht der Betrag dieser Pachtsumme aus dem Contracte oder einem Anschlage, auf welchem der letztere beruhete, speciell hervor, so ist solche an dem ganzen Pachtgelde abzusetzen. Würden aber bei einer General-Auseinandersetzung dem Pächter mit überlassene Aecker und Wiesen vertauscht, so sind nachstehende Grundsätze auch auf diesen Fall anzuwenden.

§. 213.

b. Güter, welche als selbstständige Interessenten zur Auseinandersetzung gezogen werden.

In allen anderen Fällen ist der Verpächter verbunden, den Pächter binnen einem halben Jahre nach erfolgtem Antrage auf Separation von diesem, und die Theilungsbehörde spätestens bei der Vernehmung über den Theilungsplan davon in Kenntniß zu setzen, daß und an wen er die betreffende Besitzung verpachtet habe. Versäumt er dies, so ist der Pächter nicht schuldig, sich mit der in den folgenden Paragraphen festgesetzten Entschädigung zu begnügen, sondern kann solche, wie sie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, der Natur und den Rechtsverhältnissen der Sache sich ergiebt, verlangen.

§. 214.

Fortsetzung.

Der Pächter ist dann zu dem §. 202 erwähnten Termine unter dem Präjudize speciell vorzuladen, daß er im Fall des

Nichterscheinens nur auf seine Kosten Nachricht von dem Theilungsplane erhalten könne, und ist ihm zugleich der Verlust des, §. 215 erwähnten Kündigungsrechtes für den Fall anzudrohen, daß er nicht binnen 4 Wochen nach dem Termine davon Gebrauch mache.

§. 215.

Fortsetzung.

Glaubt der Pächter bei der, in dem nachstehenden §. gesetzlich bestimmten Entschädigung sich nicht beruhigen zu können, so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen.

Er muß indeß innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Auseinandersetzungsplan mitgetheilt ist, von dem Kündigungsrechte, bei Verlust desselben, Gebrauch machen und zieht, wenn er solches thut, am Ende desselben Wirthschaftsjahres ab, es sei denn, daß ihm der Theilungsplan erst drei Monate vorher bekannt werde, und er die Rückgabe am Ende des nächsten Wirthschaftsjahres vorziehe. Dieses dem Pächter eingeräumte Kündigungsrecht fällt jedoch gänzlich weg, wenn nach dem Urtheile der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission die Auseinandersetzung keine erhebliche Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse verursacht oder nothwendig macht.

§. 216.

Besondere Bestimmung.

Kündigt der Pächter nicht, so tritt die Entschädigung, welche der Verpächter durch die Auseinandersetzung für die verpachteten Gegenstände empfangen hat, rücksichtlich des Pachtverhältnisses an die Stelle derselben.

Von empfangenen Capitalentschädigungen erhält er die Zinsen mit 4 Procent jährlich, und ist, insofern der Verpächter dergleichen leisten muß, solche letzterm zu gleichem Betrage zu verzinsen gehalten. Sollten jedoch die dem Pächter zu zahlenden Zinsen geringer sein, als die entsprechende Pacht-

kommen, so treten hier die §. 212 gegebenen Bestimmungen gleichfalls ein.

§. 217.

Fortsetzung.

Die Entschädigung für den neuesten Düngungszustand und die Bestellungskosten (156) aber ist dem Pächter zur Verwendung behuf dieser Zwecke ganz zu überlassen, resp. von ihm zu leisten.

Etwa bedungene Entschädigungen für andere temporaire Ausfälle sind dem Pächter, insoweit sie die Pachtjahre betreffen, zu überlassen.

§. 218.

Fortsetzung.

Werden in Folge der Auseinandersetzung neue landwirthschaftliche Einrichtungen erfordert, so hat der Verpächter die Kosten davon zu bestreiten der Pächter demselben aber von dem Zeitpunkte an, wo solche vollendet sind, das aufgewandte Capital mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

§. 219.

Fortsetzung.

Wird eine Vermehrung des Inventarii erforderlich, so hat der Pächter solche zu beschaffen, kann aber bei Rückgabe der Pacht die Annahme des vermehrten Inventarii von Seiten des Verpächters nach der Taxe verlangen.

Wird hingegen ein Theil des bisherigen Inventarii durch die Auseinandersetzung überflüssig, so ist der Verpächter verbunden, solchen nach Ausführung der Separation zurückzunehmen.

§. 220.

Fortsetzung.

Vereinigen sich beide Theile nicht über nachstehende Gegenstände, als

1) wenn der Pächter von seinem Kündigungsrechte Gebrauch macht, und die Pacht am Ende des laufenden Wirthschaftsjahres abgiebt, über das von dem Verpächter anzunehmende Feld-Inventarium in Betreff der dabei Statt findenden Abweichungen von derjenigen Bestellung, worin das Gut sich bei der Rückgabe nach dem Pachtcontracte befinden sollte, und

2) wenn der Pächter nicht kündigt, oder zwar kündigt, jedoch die Pacht erst nach Ablauf des nächsten Wirthschaftsjahrs abgiebt, über die Bestimmungen, welche in Ansehung des von dem Verpächter bei der demnächstigen Rückgabe anzunehmenden Feld-Inventariums erforderlich werden,

so hat die Herzogl. Landes-Oeconomiecommission mit Zugrundelegung der anerkannten Rechtsverhältnisse die ökonomischen Differenzen zu entscheiden und bei ihrer Entscheidung dahin zu sehen, daß dem Pächter weder ein Schaden noch ein Vortheil aus der Veränderung erwachse.

Theil V.

Von dem Verfahren bei Auseinandersetzungen.

§. 221.

Competente Behörde.

Die Leitung der in Antrag gebrachten Auseinandersetzungen steht der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission zu; das Nähere über deren Wirkungskreis und das von derselben zu befolgende Verfahren ist durch das Gesetz, die Organisation der Landes-Oeconomiecommission betreffend, bestimmt.

§. 222.

Privatvereinigung.

Es ist den Interessenten zwar gestattet, sich nach freier Willkühr über die Auseinandersetzung der nach diesem Gesetze

aufzulösbaren Gemeinschaften und die einem Jeden zu gebenden Entschädigungen auch privatim zu einigen, zur Rechtsverbindlichkeit des Auseinandersetzungsvertrages aber die Prüfung und Bestätigung desselben durch die Herzogl. Landes-Oeconomiecommission nichts desto weniger erforderlich, behuf deren derselbe daher dieser Behörde jeden Falls einzureichen ist.

Transitorische Bestimmung.

§. 223.

In Antrag gebrachte noch nicht vollendete Separation.

In Ansehung der, vor Publication dieses Gesetzes in Antrag gebrachten, aber noch nicht beendigten, Separationssachen bleiben die unter den Interessenten getroffenen Vereinbarungen über das Maß und Verhältniß ihrer Theilnahmerechte, wie sich von selbst versteht, für sie verbindlich, wenn schon diese Punkte nach den hier festgestellten Grundsätzen anders bestimmt sein würden. Auf das fernere Verfahren und die Ausführung solcher Separationen ist das Gesetz aber anzuwenden, namentlich kann jeder Interessent die Aenderung des Theilungsplans darnach fordern, selbst wenn derselbe schon festgestellt und die Abfindungen angewiesen, aber noch nicht überwiesen sein sollten.

Sind aber die Abfindungen den Interessenten schon überwiesen, so hat es bei dem früher vereinbarten Theilungsplane sein Bewenden.

§. 224.

Aufhebung früherer Gesetze.

Alle früheren gesetzlichen Bestimmungen über Gemeinheitstheilungen und das Verfahren bei denselben werden, insofern solche diesem Gesetze entgegenstehen, hiedurch aufgehoben.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Vierten Bandes zweites Heft.

Frankfurt am Main,
Verlag von J. D. Sauerländer.
1845.

Erfurt,
gedruckt bei Hennings und Hopf.

Inhaltsverzeichniß.

Von 1835.

Von 1836.

Von 1838.

Von 1839.

1) Die Aufstellung der Erhebungsrollen für die von den Privatforstbesitzern zu entrichtenden Forstbesoldungsbeiträge betreffend.

Vom 19. März 1835 *).

Bei Aufstellung der Erhebungsrollen für die, nach dem Gesetze vom 16. October v. J. von den Privatforstbesitzern zu entrichtenden Forstbesoldungsbeiträge, wurde für nöthig gefunden, mit den Herzogl. Kreis-Directionen über verschiedene Gegenstände zu communiciren, welche zu Reclamationen abseiten der Forstbesitzer und zu vielfachen Abänderungen der Erhebungsrollen Anlaß geben könnten und gehört namentlich dahin:

1) die Frage, ob und in welchem Maße die raumen Hudeorte ferner als Forstgrund betrachtet und der herrschaftlichen Administration unterworfen bleiben können.

In dieser Beziehung kommt es hauptsächlich darauf an, ob die landwirthschaftlichen Verhältnisse der Forstbesitzer es nothwendig oder rathsam machen, auf die forstmäßige Cultur der raumen Bestände oder einem Theile derselben ein für alle Mal zu verzichten, und ob der Nutzen, welchen die Besitzer von der herrschaftlichen Administration zu erwarten haben, den Aufwand der Besoldungsbeiträge muthmaßlich übersteigt.

---

*) Rescript der Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden.

2) Die Entscheidung darüber, welche Privatforstbesitzer eigene Forstaufseher halten, die als ordnungsmäßig verpflichtet dergestalt betrachtet werden müssen, daß die Forstbesitzer nach §. 4 des Gesetzes vom 16. October v. J. Anspruch auf die Ermäßigung der Besoldungsbeiträge haben. In dieser Beziehung ist den Herzogl. Kreis-Directionen eröffnet worden, daß als ordnungsmäßig angestellte Aufseher nur allein diejenigen betrachtet werden können, welche auf vorgängige Präsentation von Herzogl. Cammer oder dem Oberforstbedienten für tauglich anerkannt, sodann mit einem angemessenen Lohne und der Zusicherung, nur mit Zustimmung des Oberforstbedienten oder des Herzogl. Amts ihres Dienstes entlassen zu werden, angestellt und von dem betreffenden Amte gehörig in Eid und Pflicht genommen sind. Es können daher die sogenannten Holzgeschwornen, welche von vielen Gemeinden aus ihrer Mitte erwählt, oder abwechselnd auf der Reihe gestellt oder sonst ohne officielle Kenntniß der Oberforstbehörde angenommen werden, als solche nicht gelten. Wenn nun aber durch diese Grundsätze manche Gemeinden, welche einen kräftigen Forstschutz mit Aufwendung angemessener Kosten selbst zu leisten glauben, nur aus Unkunde mit den bestehenden Vorschriften benachtheiligt werden könnten, so erscheint es billig, diejenigen Gemeinden, welche durch Anwendung der vorschriftsmäßigen Formen den Anspruch auf die Ermäßigung der Forstbesoldungsbeiträge erlangen könnten, darüber zu belehren.

2) Geschäftsanweisung für die Forsterheber betreffend.

Vom 19. October 1835 *).

§. 1.

Geschäfte des Forsterhebers.

Das Geschäft des Forsterhebers besteht:

in der Empfangnahme derjenigen Gelder, welche ihm von den Käufern von Waldproducten (Holz, Gras 2c.) in Folge eines von dem Revierforstbeamten ausgestellten Zettels (Holzzettel, Graszettel u. s. w.) eingezahlt werden;

in der Quittirung über den Empfang derselben;

in der genauen Aufzeichnung der aufgenommenen Geldposten in ein Register (Erhebungs-Register);

in der vorsichtigen Aufbewahrung des Geldvorraths;

in der monatlichen Aufrechnung des Erhebungs-Registers, der Abschreibung desselben, und Zusendung der Reinschrift an den Revierförster; und

in der Ablieferung des eingenommenen Geldes an die betreffende Herzogl. Kreis-Forstcasse.

§. 2.

Geldempfangnahme.

Zu der Empfangnahme des Geldes muß der Forsterheber von Morgens früh bis zum Abend bereit und in seiner Wohnung anwesend sein, jedoch darf derselbe niemals Geld annehmen, wenn der Ueberbringer nicht einen vom Revierförster unterschriebenen und gehörig ausgefüllten Zettel (Holzzettel nach dem anliegenden Muster (Litt. A.) vorzeigt, sowie er auch niemals mehr oder weniger Geld auf Abschlag anzunehmen hat,

*) Erlassen von Herzogl. Braunsch. Lünneb. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, und durch besondern Abdruck veröffentlicht.

als auf dem Zettel angegeben worden. Wird der Holzzettel in dem Monate nicht producirt, für welchen er ausgestellt worden, so ist die Zahlung darauf nicht anzunehmen, der Ueberbringer vielmehr an den betreffenden Revierförster zurück zu verweisen, um zuvor die Gültigkeit des Zettels für den laufenden Monat attestiren (prolongiren) zu lassen.

§. 3.

Anzunehmende Geldsorten.

Außer der hiesigen Courant-Landesmünze darf der Forsterheber auch das Königl. Hannoversche justirte Courantgeld und das Königl. Preußische Courantgeld, jedoch letzteres nicht unter Vier-Gutegroschenstücken, annehmen; auch darf derselbe von einem und demselben Einzahler auf die unter Eins zu bezahlende Summe nur dann Scheidemünze annehmen, wenn der ganze Betrag durch Vier-Gutegroschenstücke nicht zu berichtigen steht — z. B. wenn 7 Thlr. 19 gGr. 11 Pf. zu bezahlen sind, in Scheidemünze nur 3 gGr. 11 Pf. — und darf fremde Scheidemünze überall nicht, sondern nur Scheidemünze mit dem Herzogl. Braunschweigischen Gepräge in Zahlung angenommen werden.

§. 4.

Ertheilung der Quittungen über erhobene Forstgelder.

Ueber das eingezahlte Geld ist dem Ueberbringer jedesmal sofort zu quittiren, und zwar einmal auf dem vom Revierförster ausgestellten und dem Einzahler behuf Einhändigung an jenen zurückzugebenden Zettel (Holzzettel nach dem Formulare Litt. A.) und dann nochmals besonders durch Ausfüllung einer Duplicat-Quittung nach dem anliegenden Muster Litt. B., welche, wenn die Zahlung für Holz geschah, der Einzahler zu seiner Sicherheit behält, andern Falls aber, wenn die Bezahzahlung z. B. zur Lösung eines Graszettels, eines Zettels behuf Einsammlung von Bucheln, Eicheln, Haselnüssen ꝛc. er-

folgte, von dem Einzahler an den betreffenden Revierförster abgegeben werden muß.

§. 5.

Führung des Erhebungsregisters.

Der Forsterheber hat für jedes Revier ein besonderes Erhebungsregister nach dem Formulare C., über alle Einzahlungen für Walderzeugnisse, als Holz, Borke, Gras rc. zu führen, und darin vor der Einhändigung des quittirten Holz-, Gras- rc. Zettels und der Duplicat-Quittung an den Einzahler, den angenommenen Geldbetrag einzutragen, so wie die O.dnungs-Nummer, welche ein jeder Posten in dem Erhebungsregister erhält, auf der Duplicat-Quittung sowohl, als in der Quittung, welche auf den Holz-, Gras- rc. Zettel gesetzt wird, zu bemerken.

Das Holzmaterial wird in das Erhebungs-Register nicht speciell eingetragen, sondern darin nur bemerkt „für Bauholz, für Nutzholz, für Waasen, für Malterholz u. s. w."

Wie der für mehrere Reviere angestellte Forsterheber für ein jedes Revier ein besonderes Erhebungs-Register zu führen hat, so müssen die Herzogl. Kreisforst-Cassen auch über alle bei ihnen zur unmittelbaren Einzahlung kommenden Forstgelder besondere Erhebungs-Register revierweise führen.

§. 6.

Aufbewahrung der eingenommenen Forstgelder.

Die eingenommenen Forstgelder müssen bis zur Ablieferung an einem sichern Orte, abgesondert von dem eigenen oder andern Gelde, aufbewahrt und dürfen überall nicht in eigenen Nutzen verwandt, oder gegen andere Münzsorten umgewechselt werden, vielmehr sind dieselben Geldstücke, welche, dem §. 3 gemäß, eingenommen sind, auch abzuliefern. Der Geldvorrath wird, je nachdem es Conventions- oder Courantgeld ist, gesondert aufbewahrt, und muß das lose Geld eingerollt, und jede Rolle mit der Angabe der Summe, welche sie enthält,

der Münzsorte und mit dem Namen des Forsterhebers bezeichnet, auch an beiden Enden zugesiegelt werden. Das zu den Rollen zu nehmende Papier muß stark und insoweit unbeschrieben sein, daß die Inhaltsanzeige rein und deutlich darauf notirt werden kann. Es darf keine Rolle Conventions- und Courantgeld, oder Münzstücke von verschiedenem Werthe zugleich enthalten, auch sind nur Rollen mit 10 Thlrn. zu bilden, mit Ausnahme jedoch bei 1 Thalerstücken, welche nur in Rollen von 50 Thlrn., und bei 8 Gutegroschenstücken, welche nur in Rollen von 25 Thlrn., und von 1 Gutegroschenstücken, welche nur in Rollen von 5 Thlrn. zusammen zu legen sind.

§. 7.

Ablieferung der eingenommenen Forstgelder.

Sobald der Geldvorrath sich bis auf 100 Thlr. oder mehr angesammelt hat, ist derselbe sofort an die Herzogl. Kreisforst-Casse abzusenden, und verfällt der Forsterheber in eine Strafe von 8 gGr. für jeden Uebertretungsfall, wenn er einen Cassenbestand von 100 Thlrn. und darüber länger, als bis zum nächsten Posttage, und überall länger, als bis zum dritten Tage, bis wohin die Ablieferung, auch wenn die Post in der Zeit die Gelder nicht befördern kann, unfehlbar geschehen muß, zurückbehält, und steigt für jeden ferneren Tag der Verspätung die Strafe mit 4 gGr. Den Transport der Gelder, wofür dem Forsterheber eine den Umständen entsprechende, für einen jeden näher zu bestimmende Geldvergütung bewilligt wird, muß derselbe auf eigene Kosten besorgen, wenn die Ablieferung durch die Herzogl. Posten zur gehörigen Zeit nicht zu beschaffen steht, oder wenn derselbe an einem Orte nicht wohnt, wo Herrschaftliche Gelder zur Post gegeben werden können. Uebrigens bleibt der Forsterheber für den sichern Transport bis zur Post oder bis zur Kreisforst-Casse, so wie überhaupt für von ihm verschuldete Verluste, verantwortlich.

§. 8.

Ferner: Ablieferung der Forstgelder und der Reinschrift des Erhebungsregisters.

Am Abend des letzten Tages eines jeden Monats ist das Erhebungs-Register aufzusummiren, davon eine Reinschrift anzufertigen, solche zu unterschreiben und unfehlbar und längstens bis zum dritten der folgenden Tage, also bis zum 3ten eines jeden Monats, bei Vermeidung einer Strafe von 8 gGr. für jeden Tag der Verspätung an den betreffenden Revierförster zu senden, sowie binnen einer gleichen Frist der ganze Cassenvorrath, auch wenn er unbedeutend sein sollte, direct an die Herzogl. Kreisforst-Casse oder zur Post abgeliefert werden muß, dergestalt, daß mit Berücksichtigung der etwa im Laufe des Monats abschläglich gemachten Geldablieferungen am 3ten Tage des folgenden Monats die laut des Erhebungsregisters stattgehabte Einnahme vollständig abgeliefert wird. Das Zurückbehalten auch des kleinsten Geldbetrages über obige Frist hinaus nach Abschluß des Erhebungs-Registers wird mit 8 gGr. für jeden Tag der Verspätung bestraft.

Damit die prompte Absendung der Reinschrift des Erhebungsregisters an den Revierförster durch den Zeitaufwand nicht behindert werde, welchen das Abschreiben desselben besonders dann erfordert, wenn viele Einzahlungen in einem Monate stattgefunden haben, so sind die einzelnen Posten aus dem Erhebungsregister in die Reinschrift am Ende jeder Woche, oder den Umständen nach, noch öfter einzutragen.

§. 9.

Beziehung der Remuneration für den Forsterheber und Verbot der Annahme anderer Gelder.

Sind dem Forsterheber besondere Remunerationen für die Forstgeld-Erhebungen verwilligt, so ist es ihm gestattet, den Monatsbetrag dieser Remuneration von der letzten Ablieferung der erhobenen Gelder für den Monat zurückzubehalten. Der

Betrag der Monats-Remuneration muß von der Summe des Erhebungsregisters abgezogen und auf demselben nach Anleitung des Formulars C angemerkt werden, und soll diese Bemerkung zugleich als Quittung über den Empfang der Remuneration dienen.

Außer dieser ihm ausdrücklich zugebilligten Remuneration darf der Forsterheber sich überall Nichts aneignen, auch keine Belohnungen oder Geschenke von Niemandem, mit dem er wegen der Forstgeld-Erhebungen in Verbindung steht, annehmen. Würde es versucht werden wollen, ihn zu Unrechtfertigkeiten und überhaupt zur Abweichung von seinen Pflichten zu verleiten, so hat derselbe davon sofort dem ihm vorgesetzten Oberforstbeamten Anzeige zu machen, bei einer den Umständen nach von Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, zu verhängenden Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr., und erforderlichen Falls mit Vorbehalt der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung.

Hinsichtlich derjenigen Forstgeld-Einnahmen, welche instructionsmäßig zur unmittelbaren Erhebung bei den Herzogl. Kreis-Forstcassen kommen, haben auch diese sich nach dieser Geschäftsanweisung zu achten.

---

3) Reglement für die fünf Harz-Oberforste, die Einrichtung des Forst-Büchsenpfennigscassen-Instituts betr.

Vom 24. November 1835 *).

Die Forstbüchsenpfennigscassen haben den wohlthätigen Zweck, arbeitsunfähigen und altersschwachen Waldarbeitern Unterstützungen und Pensionen, auch in herrschaftlicher Arbeit beschädigten Waldarbeitern Heilung unentgeldlich zu gewähren.

---

*) Auf Anordnung Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, bekannt gemacht.

Der ungünstige Zustand der Forstbüchsenpfennigscassen in den 5 Harz-Oberforsten, verbunden mit dem Umstande, daß die bestehenden Einnahmen derselben nicht hinreichen, um deren Ausgaben, in ihrem gegenwärtigen Zustande, zu decken, noch weniger die von einigen dieser Cassen contrahirten Schulden abzutragen, lassen fortan die Erfüllung dieses Zweckes nicht vollständig gesichert erscheinen.

Außerdem macht die große Verschiedenheit der Ausgaben-Sätze bei den einzelnen Cassen, während deren Einnahmen nach gleichen Grundsätzen bezogen werden, nicht weniger die Verschiedenheit der über diesen Gegenstand ertheilten Vorschriften es erforderlich, Uebereinstimmung in die Verwaltung der Forstbüchsenpfennigscassen am Harze zu bringen, und bis dahin Beschränkung der Ausgaben aus solchen zu verordnen, daß deren Zustand eine Vergrößerung der, dem Waldarbeiter-Personale daraus zufließenden Beneficien gewährbar erscheinen läßt.

Bei der Verwaltung der Forstbüchsenpfennigscassen sollen daher vom 1. Juli 1836 an folgende Grundsätze bis auf Weiteres befolgt werden.

A. Einnahmen der Forstbüchsenpfennigscasse.

1) Sämmtliche Arbeiter, männlichen und weiblichen Geschlechts, sie mögen Theilnehmer an den Beneficien der Büchsenpfennigscassen sein, oder nicht, welche nicht von Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, in Folge besonderer Gründe, ausdrücklich davon ausgenommen werden, sollen von jedem Thaler Verdienst, welcher ihnen aus den Forsten zufließt, so wie von den darauf zu verwilligenden Brodzulagen, ebenfalls von jedem Thaler

acht Pfennige,

zu der Büchsenpfennigscasse des betreffenden Oberforstes einlassen. Es ist hierbei gleichgültig, ob der verdiente Lohn für Holzhauen, Rücken, Anfahren, bei der Köhlerei, Cultur, Forst-, Wege-, Flößarbeiten, Kohlen- oder andern Fuhren, oder welchen Namen die Arbeiten haben mögen, bezahlt wird.

2) Ferner sollen die beeidigten Waldarbeiter und die angenommenen, in den Listen geführten Gehülfen, welche Interessenten der Büchsenpfennigscassen sind, von ihrem Verdienste gleichmäßig beisteuern, wenn sie als Köhler für auswärtige Werke oder für Privatpersonen in den diesseitigen landesherrlichen Forsten kohlen, insofern sie nicht selbst das zu verkohlende Holz angekauft haben und solches auf eigene Rechnung verkohlen.

Die Oberforstbeamten haben den Kohlholzkäufern die Bedingung bei den Holzkäufen zu machen, daß sie ihnen, behuf Benachrichtigung des betreffenden Forstschreibers, lohntäglich die Löhne, welche den fraglichen Arbeitern von ihnen ausgezahlt werden und wovon die statutenmäßigen Büchsenpfennige dem Forstschreiber einzusenden sind, anzeigen müssen.

3) Nicht minder sollen sie zur Forstbüchsenpfennigscasse steuern, wenn sie in Privat-, Pfarr-, Kirchen- und Gemeindeforsten für Rechnung herrschaftlicher Cassen in der sub Nr. 1. bezeichneten Art arbeiten, die Löhne mögen dafür aus der Forstlohnungs-, Sägemühlen-, Communion- oder Hüttencasse gezahlt werden.

4) Auch sollen alle Arbeiter, welche an dem Beneficio der Büchsenpfennigscassen nicht Theil nehmen, von denjenigen Löhnen gleichmäßig beisteuern, welche denselben bei Waldarbeiten in Privat-, Kirchen-, Pfarr- und Gemeindeforsten zu verdienen vergönnt und solchen aus den bezeichneten herrschaftlichen Cassen ausgezahlt werden.

B. Ausgaben aus den Forstbüchsenpfennigscassen.

I. Für Heilung erkrankter und beschädigter Waldarbeiter.

1) Die Heilung der äußern Beschädigungen, welche die beeidigten Waldarbeiter und die angenommenen, in den Listen geführten Gehülfen bei herrschaftlichen und alle denjenigen Arbeiten, von deren Erwerbe sie zu der Büchsenpfennigscasse

steuern, erleiden, wird denselben unentgeldlich geleistet, und es werden dazu die äußerlich anzuwendenden Heilmittel frei geliefert.

2) Die Cur der äußern Beschädigungen, so wie aller der innern und äußern Krankheiten der obigen Waldarbeiter, welche einer wundärztlichen Behandlung bedürfen, einschließlich der Lieferung der dazu erforderlichen, äußerlich anzuwendenden Heilmittel, Blutigel nicht ausgenommen, wird von den dazu entweder schon angenommenen oder noch anzunehmenden Wundärzten besorgt. Diese sind verpflichtet, die in den ihnen zugewiesenen Ortschaften wohnhaften Arbeiter nicht allein, sondern auch die auswärtigen beneficirten Arbeiter, welche innerhalb des denselben zugewiesenen Bezirks beschäftigt werden, ohne besondere Vergütung, so lange solche in deren Bezirken sich aufhalten, gleich jenen wundärztlich zu behandeln und mit Heilmitteln frei zu versehen.

3) Für die wundärztliche Behandlung besagter Waldarbeiter und die Lieferung der dazu erforderlichen, äußerlich anzuwendenden Heilmittel ohne Ausnahme, sind mit geeigneten Wundärzten, wo solches noch nicht geschehen ist, entweder feste Vergütungen, oder Zahlung so billiger Procente von den gesammten Einnahmen der betreffenden Büchsenpfennigscassen an solche, insofern diese aus den Einlassungen von den Löhnen und nicht etwa von Capitalzinsen rc. eingehen, unter Genehmigung Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, zu bedingen, daß dabei das Bestehen dieser Cassen sicher gestellt bleibt.

Diese Vereinbarungen sind aber stets unter der Bedingung zu treffen, daß solche willkührlich und zu jeder Zeit von Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, aufgehoben werden können.

4) Denjenigen beeidigten Waldarbeitern und enrollirten Gehülfen, welche bei ihrer Annahme mit Brüchen nicht behaftet waren und solche nachher bekommen, werden, auf Beschei-

nigung der Revierforstbedienten, durch die betreffenden Chirurgen die Bruchbänder jederzeit frei geliefert, und es wird deren Lieferung und Erhaltung in brauchbarem Stande, entweder von den Chirurgen mit in den, §. 3 bemerkten Accord genommen, oder nach billigen Preisen liquidirt. Der Oberforstbediente hat sich vor der Annahme eines Waldarbeiters eine Bescheinigung des Chirurgus des Büchsenpfennigscassen-Instituts darüber ertheilen zu lassen, ob jener mit einem Bruche behaftet sei, oder nicht, und danach in der Waldarbeiterliste sogleich das Nöthige zu bemerken.

5) Bei vorkommenden äußern Beschädigungen der bemerkten Waldarbeiter stellt der Revierforstbediente, oder in sehr dringenden Fällen ausnahmsweise der zunächst wohnende Gehülfsförster, dem Beschädigten eine Bescheinigung in der Form der Anlage A. pflichtmäßig aus und ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

6) Die völlig freie Cur bei innern Krankheiten der Waldarbeiter, wo solche bisher noch zugestanden war, wird auf Kosten der Büchsenpfennigscassen künftig nicht ferner gestattet.

7) Die Kosten für die von den Aerzten verschriebenen, so wie für alle innerlich zu gebrauchenden Medicamente, müssen die Waldarbeiter stets aus eigenen Mitteln bestreiten.

II. Unterstützungen für erkrankte, beschädigte und temporell arbeitsunfähige, und Pensionen für immerwährend arbeitsunfähige oder sehr schwache Waldarbeiter.

8) Auf Verwilligungen aus den Forstbüchsenpfennigscassen können nur die beeidigten Waldarbeiter und die angenommenen enrollirten Gehülfen Ansprüche machen.

9) Unterstützungen an Wittwen verstorbener Waldarbeiter müssen, soweit sie nicht schon bestehen, für jetzt versagt werden, und es wird erst dann, ob solche zu verwilligen seien, zur

Frage kommen können, wenn die Büchsenpfennigscassen zu einigem Vermögen gelangt sein werden, und den Unterstützungen für die Arbeiter selbst eine genügende Ausdehnung zu geben erreichbar geworden sein wird.

10) Feiergelder sollen die beeidigten Waldarbeiter und die angenommenen, in der Liste geführten Gehülfen erhalten, wenn selbige bei oder in Folge solcher Arbeiten, von deren Verdienste sie zur Büchsenpfennigscasse steuerten, sowohl

a) durch innere Krankheiten, als

b) durch äußere Beschädigungen arbeitsunfähig,

jedoch solches nicht für immer geworden sind.

Die Zeit, für welche Feiergelder berechnet, hebt erst von dem Anfange der Woche an, welche auf das Beginnen der Arbeitsunfähigkeit folgt, und es endigt solche mit dem Schlusse der Woche, in welcher der Waldarbeiter wiederum in Arbeit getreten ist, so daß die Feiergelder immer nach ganzen Wochen berechnet werden.

Die Verwilligung von Feiergeldern kann nur bei notorischer, durch die Revierförster bescheinigter, mindestens 8 Tage dauernder, durch Krankheit oder Beschädigung veranlaßter Arbeitsunfähigkeit geschehen, und es sind solche auf diese Bescheinigungen von dem Oberforstbedienten auf die Forstbüchsenpfennigscasse zu ertheilen, bei deren Bestimmung aber der Zustand der Forstbüchsenpfennigscasse in jedem Oberforste pflichtmäßig zu berücksichtigen. Sollte in ganz ungewöhnlichen Fällen die Zahlung von Feiergeldern sich über 6 Monate hinaus erstrecken müssen, so ist dazu die Genehmigung Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, einzuholen.

Es können die Feiergelder

ad a. bei innerlichen Krankheiten,

da freie ärztliche Behandlung den Waldarbeitern nicht zu Theil wird,

6 bis 12 gGr. für eine Woche,

ad b. bei äußern Beschädigungen

4 bis 8 gGr. für die Waldarbeiter betragen,

und für die Bauholzflößer bis auf 12 gGr. für eine Woche in dem Falle ausgedehnt werden, daß sie während ihrer Anwesenheit in hiesiger Stadt oder in Wolfenbüttel oder auf der Wasserstrecke zwischen hier und Harzburg beschädigt werden und in ihre Heimath nicht transportirt werden können.

Es sind für jeden Oberforst nach dem Zustande der Büchsenpfennigscasse feste Sätze für die Feiergelder in diesen Grenzen zu bestimmen, so daß jeder Empfänger ein gleiches Feiergeld pro Woche erhält. Diese Sätze müssen der Aufrechthaltung der Casse streng entsprechen.

11) Pensionen werden nur solchen beeidigten Waldarbeitern und eingeschriebenen, angenommenen Gehülfen resp. für die beiden Winterquartale oder für das ganze Jahr bewilligt, welche theils nur während der Winterquartale oder immerwährend arbeitsunfähig, theils bei voller guter Arbeit in den beiden Winterquartalen oder niemals über 12 gGr. in einer Woche zu verdienen fähig sind. Die Pensionen werden auf Lebenszeit, jedoch mit Vorbehalt der Zurücknahme im Falle unvermuthet wiederum eintretender Arbeitsfähigkeit oder sonst aufhörender Bedürftigkeit des Pensionairs, bewilligt, und können von 4 bis 8 gGr. für die Bauholzflößer aber ebenfalls nicht mehr und nur in einzelnen Ausnahme-Fällen bis zu 12 gGr. für die Woche betragen.

Wo noch ein Erwerb von nahe an 12 gGr. in der Woche Statt findet, wird der niedrigste Pensionssatz in der Regel beantragt und die Pension verhältnißmäßig auf 6 und 8 gGr. pro Woche steigen müssen, je weniger der Arbeiter zu verdienen vermag. Es ist Pflicht der Oberforstbedienten, bei den Vorschlägen auf Pensions-Bewilligungen mit der größten Vorsicht zu verfahren, da solche die Cassen auf längere Zeit belasten.

Allen Pensionairen ist daher zu eröffnen, daß sie Herabsetzung der Pensionen sich gefallen lassen müssen, wenn die Bedürftigkeit der Büchsenpfennigscassen solches erheischen sollte.

Die Vorschläge auf Bewilligung neuer Pensionen werden am Schlusse des Calender- und des Betriebsjahres von den Oberforstbedienten bei Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, eingereicht, und dabei wird der Abgang bisheriger Pensionaire durch Sterbefälle bemerkt.

Die Pensionen werden vierwöchentlich post numerando bezahlt, und es muß auf den Quittungen der Empfänger in den Fällen, wo sie nicht persönlich die Pension von der Casse abholen, die Bescheinigung des betreffenden Revierforstbedienten, daß dieselben sich noch am Leben befinden, enthalten sein.

Die Zahlung der Pensionen soll vom Anfange derjenigen Woche beginnen, zu welcher der Tag gehört, von welchem an die Pensionszahlung bewilligt ist. Enthält das Rescript, wodurch die Pension bewilligt worden, über den Anfang derselben keine Bestimmung, so muß die Zahlung von dem Anfange der Woche an geleistet werden, in welche der Tag der Ausfertigung des verwilligenden Rescripts fällt.

Stirbt ein pensionirter Waldarbeiter; so läuft die Pension bis zum Ende der Woche, worin er verstarb, fort.

Schluß.

Sofern Waldarbeiter, welche auf Beneficien aus der Büchsenpfennigscasse Ansprüche hatten, in Gemäßheit der §§. 25, 26, 27 und 28 des Waldarbeiter-Reglements vom 30. Januar 1834, von der Waldarbeit abgelegt werden, so verlieren sie, während der Dauer ihrer Ablegung alle Ansprüche an jene Beneficien.

4) Die Anstellung besonderer Forstheber betreffend.

Vom 30. Mai 1836 *).

Es ist beschlossen worden, mit dem Rechnungsjahr 183⅚ also vom 1. Juli d. J. an ein abgeändertes Forst-Rechnungs- und Kassenwesen bei Einführung der neuen Holztaxen anzuordnen und besondere Forstheber für die verschiedenen Reviere anzustellen. Die über das abgeänderte Rechnungswesen erlassene Instruktion wird mit den neuen Holz-Taxen nächstens zugefertigt werden. Was die Annahme der Forstheber betrifft, so sollen einer Bestimmung des Herzogl. Staats-Ministerii gemäß, die Forstgeld-Erhebungsgeschäfte in allen Fällen, wo es zweckmäßig ist, den bereits angestellten Steuerofficianten mit übertragen werden und die für diese Geschäfte aus der Forstkasse zu zahlenden Remisen in die Steuer-Kasse fließen. Außer den Steuerbeamten werden zu Forsthebern zunächst Chaussee- und Weggelderheber, deren Wohnort paßlich gelegen ist, zu wählen sein; hiernächst sind andere qualificirte Personen, welche zur Besorgung der Forstgelderhebung gegen eine billig angemessene Remise sich bereit finden, in Vorschlag zu bringen.

---

5) Die Holzversteigerung betreffend.

Vom 1. Juli 1836 **).

Behuf einiger Erleichterungen in den schriftlichen Arbeiten ist beschlossen worden, den Oberforstbeamten zukünftig nicht nur gedruckte Blanquets zu den, an passenden Orten zu affigirenden, Bekanntmachungen von Holzverkäufern, sondern auch

---

*) Rescript Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, erlassen an die Oberforstbeamten des Harz- u. Weser-Distrikts.

**) Cirkular-Rescript Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, ergangen an sämmtliche Oberforstbeamte.

gedruckte Formulare zu Holzversteigerungs-Protokollen nebst den dazu gehörigen Verkaufslisten, liefern zu lassen.

Indem nun vorerst von den Bekanntmachungen wegen Holzverkäufe zu dem dießfallsigen Bedarfe — Buch, und von jeder Sorte der übrigen Formulare — Buch im Anschlusse übersendet werden, wird bemerkt, daß in den Holzversteigerungs-Protokollen sub II. „Besondere Bedingungen" diejenigen einzuschalten sind, durch welche eine oder die andere der allgemeinen Bedingungen abgeändert wird, oder, besonderer Verhältnisse wegen Zusätze zu selbigen gemacht, oder Bestimmungen wegen gleich im Termine zu leistender Zahlung eines Theils oder des ganzen Steigerpreises und dergleichen festgesetzt werden.

Holzversteigerungs-Protokoll.

Oberforst
Forstrevier
Forstort
№ des Hauungs-Etats vom Jahre 18

Gegenwärtig: Geschehen am ten 18
in

Nach ertheilter Genehmigung Herzogl. Cammer, Direktion der Forsten und Jagden, ist von dem

auf heute Termin zum meistbietenden Holzverkaufe festgesetzt und vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch auf vorgängige Requisition bei Herzogl. Amte
der Unterzeichnete mit Führung des Protokolls beauftragt.

Es wurden der Versteigerung folgende den versammelten Käufern laut vorgelesene Bedingungen zum Grunde gelegt.

I. Allgemeine Bedingungen.

1. Das Holz wird in der Beschaffenheit, welche der Augenschein ergiebt, verkauft; es findet daher wegen schlechterer Beschaffenheit desselben oder aus irgend einem andern Grunde ein Erlaß an dem Meistgebote nicht statt.

2. Die Gebote werden auf die Einheit abgegeben, der Meistbietende erhält aber die jedesmal ausgebotene Menge des in einem Loose enthaltenen Holzmaterials, oder es werden die Gebote auf das in einer Nummer befindliche Material, nach Bestimmung des die Versteigerung leitenden oberen Forstbeamten, gegeben.

3. Das Aufgebot geschieht mit Gutegroschen.

4. Das Kaufgeld muß in Courantgelde nicht unter Viergutegroschenstücken bis zum
auf die Rechnungen der Revierforstbeamten an
gegen Quittung bezahlt werden.

5. Käufer und Bürgen, welche zur bestimmten Zeit Zahlung nicht leisten, unterwerfen sich der Bestimmung, daß, ohne gerichtliche Autorisation, die executivische Beitreibung der Rückstände durch die Verwaltungsbehörde verfügt werde.

6. Die Ueberweisung des Holzes geschieht am
und haben sich die Käufer an diesem Tage, mit den gedachten Quittungen versehen, um Uhr
zu dem erwähnten Zwecke einzufinden.

7. Wer das von ihm auf der Holzauction erstandene Material, vor geschehener Ueberweisung desselben durch den betreffenden Forstbedienten oder vor vollständig geleisteter Bezahlung, abfährt, leidet dieselbe Strafe, welche für die Entwendung von solchem Holze gesetzlich verordnet ist.

8. Dagegen muß die Abfuhr des Holzes vom Tage der Ueberweisung desselben an, binnen
beendigt sein, bei Strafe des anderweiten Verkaufes dieses Holzes auf Gefahr und Kosten des Käufers.

9. Derjenige Holzkäufer, welcher am Tage der Ueberweisung zu gehöriger Zeit und am bezeichneten Orte nicht erscheint, oder wer dabei die Quittung wegen geleisteter Zahlung nicht vorzeigen kann, muß sich gefallen lassen, daß dessen Name vor das erstandene Holz geschrieben und es dann so angesehen wird, als ob die Ueberweisung an ihn selbst geschehen sei.

Das Kaufgeld wird in solchen Fällen nach §. 5. executivisch beigetrieben.

10. Vom Tage der Ueberweisung an liegt das Holz auf Gefahr des Käufers, jedoch sind die Forstbedienten nach wie vor verbunden, durch fleißige Aufsicht thunlich Entwendungen zu verhüten.

11. Der Käufer haftet für alle Unordnungen und Frevel, welche bei der Abfuhr des Holzes durch seine Fuhrleute oder überhaupt durch seine Arbeiter geschehen, und müssen derselbe und dessen Fuhrleute sich hinsichtlich der Anweisung, Abfuhr und Abfuhrwege nach den Bestimmungen der Forstbehörde richten.

12. Bemerkt der die Versteigerung leitende Oberforstbeamte heimliche Verabredungen unter den Bietenden, so ist solcher befugt, die Versteigerung sogleich völlig aufzuheben.

13. Nicht notorisch zahlfähige Kaufliebhaber werden erst dann zum Bieten zugelassen, wenn sie zuvor genügende Bürgschaft geleistet haben.

14. Jeder Bürge haftet solidarisch mit dem Steigerer, für welchen er gebürgt hat, sowohl für die Bezahlung des Steigerpreises, als für die Erfüllung aller übrigen Bedingungen dieser Versteigerung, und es tritt der Bürge, welcher Braunschweigischer Unterthan sein muß, nach fruchtlosem Ablaufe der Zahlungsfrist als Selbstschuldner ein.

15. Außer dem Meistgebote hat Käufer überall nichts weiter zu bezahlen.

16. Ueber Streitigkeiten unter den Käufern in Beziehung auf den Verkauf, die Gültigkeit des Zuschlags, hat der bei der Versteigerung gegenwärtige obere Forstbeamte zu entscheiden.

II. Besondere Bedingungen.

---

6) Die Abänderungen im Forstrechnungs- und Cassenwesen, insonderheit die Aufstellung der Revier-Rechnungen betreffend.

Vom 9. September 1836 *).

Die Abänderungen, welche das Forstrechnungs- und Cassenwesen durch die Instruktion vom 27. Juni 1835 erfahren hat, haben auch eine abgeänderte Einrichtung der bis dahin gebräuchlichen Formulare zu den monatlichen Revier-Forstrechnungen nöthig gemacht und erheischen zugleich eine veränderte Aufstellung dieser Rechnungen, wodurch den Revierforstbeamten die mögliche Erleichterung gewährt, jedoch an der Uebersichtlichkeit und Klarheit der Rechnungen nichts eingebüßt wird.

In Betreff der Aufstellung der Revierrechnungen, insofern solche von der bisher vorgeschriebenen Form abweicht, oder die Erinnerung an bestehende, jedoch nicht immer genau befolgte Vorschriften nöthig erscheint, wird zur strengsten Befolgung abseiten des rechnungsführenden Forstpersonals folgendes bestimmt:

1) Die Holzmaterialien sind nach Holzart und Sortiment in Einnahme wie in Ausgabe genau zu bezeichnen, die Laubholzblöcke in der Einnahme nach Länge und Cubik-Inhalt, in der Ausgabe aber nach Länge, S t ä r k e und Cubik-Inhalt,

---

*) An sämmtliche Oberforstbeamte durch Rescript Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, ergangen.

wie solches auf den Lohnzetteln geschieht, wogegen die Nadelholzblöche nach Länge und Stärke ohne Angabe ihres Cubik-Inhalts sowohl in Einnahme als in Ausgabe zu stellen sind. Die Nutz- und Geräthehölzer sind mit genauer Angabe ihrer Länge und Stärke zu vereinnahmen und zu verausgaben.

2) In der Einnahme (pag. 1 der Rechnung) sind mit Allegirung der betreffenden Schneide-Lohnzettel die rohen Eichenblöche, woraus geschnittenes Bauholz erfolgt ist, genau nachzuweisen, welche Nachweisung auch schon auf den Schneide-Lohnzetteln gegeben sein muß.

3) Nur in der Rechnung vom Monate Juni soll künftig nach pag. 6. eine vollständige Abrechnung über Einnahme und Ausgabe der Holzmaterialien in der bisherigen Art aufgestellt werden, wogegen in den Rechnungen aller übrigen Monate nach Anleitung des Musters solche Abrechnung nur summarisch pag. 1. zu ziehen ist, insofern es der Raum gestattet. Bietet pag. 1. hierzu den nöthigen Raum nicht dar, so ist in sämmtlichen Monaten mit Ausschluß des Juni pag. 6. die summarische Abrechnung zu geben.

4) Die entwandten Hölzer sollen künftig pag. 1. nach Anleitung des Musters in Absatz berechnet werden.

5) Es ist die Ausgabe der Holzmaterialien (pag. 2 bis incl. 5.) künftig nur unter fünf verschiedenen Capiteln nach Anleitung des Musters zu verrechnen, und zwar unter

Cap. I. a. jede Holzabgabe an Herzogl Magazine, Berg- und Hüttenwerke und Fabriken und (**Cap. I.**) b. jede Holzabgabe zu sonstigen Herrschaftl. Zwecken, wohin z. B. die Holzabgaben zu Herrschaftl. Bauten, wozu forstzinsfreies Holz geliefert wird, gehören. Unter **Cap. II.** sind alle Holzabgaben an Berechtigte, wobei das Jahr, wofür die Abgabe gilt, jedesmal anzugeben ist, in Rechnung zu stellen.

Cap. III. begreift alle Deputatholz-Abgaben. Auch hierbei ist das Jahr, für welches die Abgabe geschieht, jedesmal anzumerken.

Unter Cap. IV. sind alle verkauften Hölzer zur Berechnung zu bringen; vom 1. Januar 1837 an jedoch sub a. alle zu Herrschaftl. Zwecken abgegebenen Materialien, welche baar bezahlt werden, getrennt von den sub b. aufzuführenden, an sonstige Käufer verabfolgten Hölzer.

Unter Cap. V. werden die im Wege der Gnade forstzinsfrei verwilligten Hölzer berechnet.

6) Alle auf bewilligten Credit abgegebenen Forstprodukte sind von jetzt an mit der Quittung der Empfänger zu belegen, auch auf einer besondern Linie sofort nach ihrer Ueberweisung in Rechnung zu stellen.

7) Pag. 13. der Rechnung ist, wie das Muster ersehen läßt, die Feststellung der Soll-Einnahme für die Forstkasse dergestalt nachzufügen, daß die von einem jeden Forsterheber erhobene Summe getrennt eingetragen, ferner die, von dem Revierförster für verkauftes Wildpret erhobenen Gelder, die der Kreisforstkasse zu überweisenden creditirten Holzgelder, die von den Wildscharren zu zahlenden Wildpretstaxen und endlich feststehende und sonstige Gefälle separat aufgeführt werden. Die Feststellung der Soll-Einnahme ist endlich nach dem gleichfalls angeschlossenen Muster statt der frühern sogenannten Erhebungsliste ein Verzeichniß der, von der Kreisforstkasse zu erhebenden Forst- und Jagd-Revenüen, welche bei Aufstellung und Abschluß der Revierrechnung noch nicht eingezahlt waren, beizufügen und ist in demselben die Angabe des Fälligkeits-Termins der zu erhebenden Revenüen niemals zu unterlassen. Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses hat der Forstschreiber vor der Beförderung an die Kreisforstkasse auf Grund der Forstrechnung und deren Beläge zu prüfen, event. zu berichtigen.

Zur Ergänzung der Instruktion vom 27. Juni 1835 wird annoch verordnet:

8) daß alle in einer Licitation versteigerten Forstprodukte an ein und dieselbe Forstreceptur (Forsterheber oder Kreisforstkasse) nach der Bestimmung des Oberforstbeamten ein-

gezahlt werden, es mögen nun Holzkäufer, Summen unter oder über funfzig Thaler zu entrichten haben.

9) Endlich, daß den Herrschaftl. Sägemühlen-Administrationen für alle empfangenen Blöche ein unbestimmter Credit verwilligt, der Administrator jedoch verpflichtet sein solle, die creditirten Gelder so schnell als irgend thunlich an die Forstkasse abzuführen. Den Herzogl. Bauofficianten bleibt für die an dieselben zu Herrschaftl. Zwecken abzugebenden Hölzer, der desfalls bestehenden Bestimmung gemäß, auch ferner ein achtwöchentlicher Credit bewilligt.

---

7) Die Grasnutzung in den Herrschaftl. Forsten, insonderheit die Vereinfachung des diesfallsigen schriftlichen Geschäftsganges betreffend.

Vom 5. März 1838 *).

Zur Verminderung der schriftlichen Arbeiten, welche die Grasnutzung in den Herrschaftlichen Forsten veranlaßt, ist nach Maßgabe der, deshalb in der, Anfangs vorigen Monats wegen Vereinfachung des schriftlichen Geschäftsganges abgehaltenen Conferenz gepflogenen Verhandlungen beschlossen worden, folgendes, wie hiermit geschieht, zu bestimmen:

1) Die durch Rescript Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden vom 7. April 1834, unter anderen vorgeschriebene Einreichung halbjähriger Uebersichten über das Aufkommen aus der Grasnutzung soll von jetzt an aufhören.

2) Was die Belegung der Aufkünfte aus der Grasnutzung anlangt, so soll das in Gemäßheit Rescripts vom 6. (5. ?) Juli 1834 den monatlichen Revierforstrechnungen

---

*) Cirkular-Rescript Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, ergangen an sämmtliche Oberforstbeamten.

beizufügende namentliche Verzeichniß der Personen, welche Graszettel gelöst haben, ferner nicht mehr aufgestellt und den Berechnungen der Einnahmen aus der Grasnutzung angelegt werden, wie denn auch die an die Revierförster abzugebenden Duplicat-Quittungen wegen gelöster Graszettel den Forstrechnungen ferner nicht beizufügen sind, solche vielmehr die Revierförster künftig nur in den Stand setzen sollen, danach die Einnahmen aus der Grasnutzung in das betreffende Manual gehörigen Orts einzutragen. Es soll dagegen von jetzt an genügen, daß die Verrechnung der Grasnutzungs-Aufkünfte unter Allegirung der bezüglichen Nummern im Erhebungsregister des Forsterhebers vorgenommen werde.

Außerdem wird bestimmt, daß vom Oberforstbeamten die Verfügungen über die Preise der Graszettel nur dann ausgestellt und den Forstrechnungen von den Monaten Mai und November in der Folge angelegt werden, wenn eine Aenderung der Preise qu. eintritt, in welchem Falle sowohl den Revierförstern, als auch ebenmäßig dem Forstschreiber die desfallsigen Verfügungen mitzutheilen sind.

Wie nun die übrigen, durch Vorstehendes nicht abgeänderten resp. nicht aufgehobenen Vorschriften der Rescripte vom 6. und 17. Juli 1834 in Kraft bleiben; so haben die Oberforstbeamten den Revierförstern und Forstschreibern die obigen Bestimmungen zur Nachachtung resp. Nachricht zu eröffnen, auch soweit solche ihren Geschäftskreis betreffen, danach künftig zu verfahren.

---

8) Die Jagdadministrationskosten-Rechnung betreffend.

Vom 30. Juni 1838 *).

In Verfolg des Rescripts vom 31. März d. J. Nr. 1860 erhalten sämmtliche Oberforstbeamten ein Schema zur Jagdadministrationskosten-Rechnung, um solches dem Forstschreiber ihres Bezirkes mit dem Auftrage zuzufertigen, vom Jahre 18 37/8 angerechnet die vorbemerkte Rechnung danach aufzustellen, welche am 1. August jeden Jahrs an die Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, einzusenden ist.

Zugleich beauftragt die Herzogl. Cammer sämmtliche Oberforstbeamten die Anordnung zu treffen, daß die Revierforstbediente, die Beläge über die sub Cap. I., II. und VI. zur Berechnung kommenden Jagdkosten, imgleichen über diejenigen Wildtransportgelder sub Cap. III., welche die Revierförster nicht selbst zu fordern haben, nicht sammeln und, wie es bisher in einigen Oberforsten gebräuchlich gewesen, Verzeichnisse oder Liquidationen darüber quartaliter anfertigen, sondern die von den Lieferanten und Dienstleistenden eingehenden Rechnungen, so wie die auszustellenden Lohnzettel, den Umständen nach entweder sofort oder lohntägig an die Forstlohnungs-Kasse zur Auszahlung des Betrages an die auf den Belägen bezeichneten Personen br. m. befördern, indem es bereits bei verschiedenen Gelegenheiten zur Sprache gekommen ist, daß durch die Aufstellung von Quartal-Liquidationen, Seitens der Revierförster nicht nothwendige Vermehrung der Schreibgeschäfte derselben herbeigeführt und durch die doppelten Quittungen über einen und denselben Betrag — nämlich einmal von dem Revierförster, als Liquidanten und dann von derjenigen Person, welche Arbeit geleistet oder Waaren geliefert hat, ausgestellt, bei den Recherchen der Löhnungs-Kassen leicht Irrthümer veranlaßt werden können.

---

*) Cirkular-Rescript Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, ergangen an sämmtliche Oberforstbeamten.

Was dahingegen die sub Cap. III. IV. und V. zur Berechnung kommenden Wildtransport- und Schießgelder, welche die Revierförster und andere Forstofficianten selbst zu fordern haben, betrifft, so mögen solche quartaliter liquidirt und zur Zahlung gebracht werden, jedoch soll es den Forstofficianten, um ihnen die Gelder nicht zu lange vorzuenthalten, auch gestattet sein, die zu fordernden Gelder monatlich zu liquidiren und zu erheben.

---

9) Instruktion für die Forst- und Jagd-Beamten über den Waffengebrauch gegen Forstfrevler in den Grenzwaldungen.

Vom 5. Juli 1838 *)

Durch das Gesetz vom 10. Mai d. J. ist über die Befugniß des Forstschutzpersonales zur Anwendung der Waffen gegen Forstfrevler Bestimmung getroffen worden.

Die Forst- und Jagd-Beamten haben sich mit dem Inhalte dieses Gesetzes und der dasselbe ausführenden Höchsten Verordnung vom 18. Mai d. J. auf das Vollständigste bekannt zu machen und die gesetzlichen Bestimmungen pünktlich zu befolgen.

Es wird von ihnen erwartet, daß sie bei Anwendung der Waffen eben so sehr mit Kraft und Unerschrockenheit, als mit Besonnenheit, Umsicht und Menschlichkeit verfahren werden. Da nach §. 1. des gedachten Gesetzes das Forstschutz-Personal die Befugniß zum Waffengebrauche nur ausüben darf, wenn es sich in seiner Dienstkleidung befindet oder ein amtliches Abzeichen trägt, so werden in dieser Beziehung mit Höchster Genehmigung nachfolgende Vorschriften ertheilt:

---

*) Erlassen von Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, und durch besondern Abdruck bekannt gemacht.

Die herrschaftlichen Forst- und Jagdbedienten sollen bei Forstbegängen in der Regel den Uniformsüberrock, ohne Ausnahme aber die Uniformsmütze und den Hirschfänger mit Koppelschloß, auf welchem sich das Herzogl. Wappen oder der Namenszug Sr. Durchlaucht des Herzogs befindet, tragen.

Deshalb sollen auch die Revierjäger befugt und verpflichtet sein, Uniformsmützen, gleich den Gehülfsjägern, und einen Hirschfänger mit Koppelschloß mit dem Herzogl. Wappen oder dem Namenszuge Sr. Herzogl. Durchlaucht zu tragen.

In Communal- oder Privatdiensten stehende Förster, welchen die Befugniß zum Waffengebrauch ertheilt werden wird, sollen gleichfalls in der Regel einen grünen Rock und eine grüne Mütze, jedenfalls aber einen Hirschfänger mit Koppelschloß mit dem Wappen oder Namenszuge ihrer Dienstherrschaft versehen, tragen.

Das Abzeichen auf dem Koppelschlosse soll bei allen Forst- und Jagdbedienten als dasjenige amtliche Abzeichen betrachtet werden, welches im §. 1. des Gesetzes zur Bedingung gemacht ist.

---

10) Das Maaß und Gewicht betreffend.

Vom 14. December 1838 *).

Zufolge §. 12. der Verordnung, die Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 30. März v. J. betr., vom 28. October 1837, sind neben anderen herrschaftl. Beamten auch die sämmtlichen Forstofficianten, Sägemühlen-Administratoren und Verwalter herrschaftl. Holzmagazine angewiesen, sich mit geaichten Maaßen zum Gebrauche im herrschaftlichen Dienste zu versehen, solche ausschließlich anzuwenden.

---

*) Cirkular-Rescript Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, erlassen an sämmtliche Oberforstbeamten.

und bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß von den unter ihrer Aufsicht stehenden Arbeitern nur richtige Maaße angewandt werden.

Diese und die sonst hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch zur strengen Befolgung in Erinnerung gebracht, und will Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden erwarten, daß, wenn die herrschaftl. Oberforstbeamten und das ihnen untergebene gesammte herrschaftliche Forstpersonal, einschließlich der Gehülfsjäger, sich dergleichen Maaße noch nicht angeschafft haben, solches ohne Zeitverlust thun werden, um dieselben im herrschaftl. Dienste ausschließlich anzuwenden.

Es wird den Oberforstbeamten besonders zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß das ihnen untergebene Forstpersonal sich mit den fraglichen Maaßen versehe, resp. ihre Maaßstäbe aichen lasse und solche im herrschaftl. Dienste ausschließlich anwende, und sind, um hierüber die nöthige Gewißheit zu erhalten, desfallsige Controlen von Zeit zu Zeit anzustellen.

Die bei herrschaftlicher Arbeit beschäftigten Arbeiter werden eines geaichten Maaßes zwar nicht nothwendig bedürfen, es ist jedoch mit aller Strenge darauf zu halten, daß dieselben nur richtige Maaße anwenden und sind solche daher oft und unvermuthet mit den geaichten Maaßen zu vergleichen, event. danach zu berichtigen.

Die in der Registratur der Oberforste als herrschaftliche Inventarienstücke aufbewahrten Maaßstäbe und Meßketten sollen auf herrschaftliche Kosten geaicht werden, und sind die desfallsigen Aichungsgebühren aus der Forstlohnungscasse vorschußweise auszuzahlen und demnächst mit Bezugnahme auf dieses Rescript unter den geringfügigen Forstdienst-Ausgaben zu liquidiren.

11) Die Dienstkleidung des Forst-Jagdpersonals betr.

Vom 23. Januar 1839 *).

Da für zweckmäßig erachtet worden, in den durch die landesherrliche Verordnung vom 1. Juli 1817 **) über die Dienstkleidung des Forst- und Jagdpersonals getroffenen Bestimmungen einige Veränderungen eintreten zu lassen, so erhält

---

*) Rescript des Herzogl. Staatsministerium, ergangen an die Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden.

**) Fürstlich Geheimraths-Collegii Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. die für die bei der Forst- und Jagd-Verwaltung angestellten Officianten gestattete Dienstkleidung betreffend.

(Verordnungs-Sammlung vom 7. Juli 1817).

Sr. Königl. Hoheit der Prinz-Regent, in vormundschaftlicher Regierung der hiesigen Lande, haben in Ansehung der von den bei der Forst- und Jagd-Verwaltung angestellten Officianten zu tragenden Dienstkleidung folgende Bestimmung zu treffen geruht:

Uniform der Forst- und Jagd-Officianten.

A. Allgemeine Vorschrift.

Dunkelgrüne Röcke mit Futter von demselben Tuche und einer Reihe metallener, nach Maßgabe der Classe, vergoldeter oder versilberter Knöpfe, welche mit dem Fürstlichen Wappen versehen sind.

Weißes Unterzeug mit Knöpfen, wie oben; bei Stiefeln auch dunkelgrüne lange Beinkleider.

Dreieckige Hüte mit grüner Cocarde.

B. Besondere Abzeichen.

1. Der Oberjägermeister.

Der stehende Kragen, die Aufschläge, Taschen, Patten und Taille mit einer Stickerei von Eichenblättern in Gold. An den Ecken der Rockschöße, um dieselben bei Stiefeln aufzuhaken, gewöhnliche Stickerei.

Zwei goldene Epauletten, reich gestickt mit Crepinen.

Herzogl. Cammer in dem angebogenen Règlement die in dieser Hinsicht höchsten Orts ertheilten Vorschriften um sich danach

---

Ein Hirschfänger mit einem goldenen und grünen Port d'epee, an einem goldenen Borten-Koppel, dessen Schloß vorn mit dem Fürstlichen Wappen verziert ist, um den Leib zu tragen.

2. Die Oberforstmeister und diejenigen Forstmeister, welche gleich den erstern einer wirklichen Forstmeisterei vorstehen:

Wie ad 1. jedoch ohne Stickerei auf den Taschen, Patten und der Taille.

3. Die Titulair-Forstmeister und Forst-Räthe:

Wie ad 2. jedoch ohne Stickerei der Aufschläge.

4. Die Oberförster, Forstsecretairs, Forstschreiber und sonstigen Officianten gleichen Ranges:

Wie ad 3. jedoch alles in Silber, anstatt des Goldes.

5. Die reitenden Förster und die gehenden Förster I. Classe, wenn sie, wie die erstern, ein eigenes Revier unter sich haben:

Keine Stickerei; zwei silberne Epauletten ohne Crepinen, der Hirschfänger an einem grünen Koppel mit silbernen Borten besetzt, über die Schulter gehängt; silberne Hutschleife und grünsilberne Cordons.

6. Die gehenden Förster I. und II. Classe, welche kein eigenes Revier haben:

Wie ad 5. jedoch nur eine Epaulette.

7. Die Unterförster und Holzknechte:

Schlichte grüne Röcke, ohne alle weitere Abzeichen.

Circular-Rescript Herzogl. Forst-Direction vom 18. August 1832.

Es ist für nöthig erkannt, Bestimmungen darüber zu erlassen, wie das Herzogl. Forstpersonal auf Jagden, denen Sr. Herzogl. Durchlaucht selbst beiwohnen, gekleidet sein soll und soll übrigens die Jagduniform nur auf einen Ueberrock und eine Mütze mit bestimmten Abzeichen beschränkt werden.

Für das ganze Forstpersonal soll der Jagdrock und die Mütze gleichmäßig von einer bestimmten dunkelgrünen Farbe sein, beides in den Nähten mit hellgrünen Tuche paspelirt.

zu achten, und das Erforderliche diesethalb an das Forst- und Jagdpersonal zu verfügen rc.

Der Rock besteht in einem kurzen, die Knie eben erreichendem Ueberrocke mit 2 reihen Knöpfen (mit dem Herzogl. Braunschw. Wappen), einem gewöhnlichen herabfallenden Kragen und mit Seitentaschen nach Außen. Derselbe ist in den Schößen nicht aufgeschnitten und sind die letzten in der Taille etwas faltig. Die Mütze hat einen steifen runden Deckel und einen schwarzen lackirten Schirm, sie wird nur etwa 4 Zoll hoch, nach oben nur um ein Weniges breiter, um den Deckel und in den Nähten der 4 Seitenstücke paspelirt.

Die Abzeichen nach den Dienstgraden bestehen in Folgendem:

1) Der Oberforstmeister gelbe Knöpfe, goldene Epaulettstreifen und um die Mütze eine etwa 2 Zoll breite goldene Tresse.
2) Der Forstmeister und Forstrath, gelbe Knöpfe, goldene Epaulettstreifen, in der Mitte mit einem schmalen grünen Striche und um die Mütze eine gleichbreite goldene Tresse, in der Mitte mit einem schmalen grünen Striche.
3) Der Oberförster, weiße Knöpfe, silberne Epaulettstreifen, und um die Mütze eine gleich breite siberne Tresse.
4) Der Reit-Förster, weiße Knöpfe, silberne Epaulettstreifen, mit einem schmalen grünen Striche in der Mitte und um die Mütze eine gleich breite silberne Tresse, in der Mitte mit einem schmalen grünen Striche.
5) Der Revierförster, weiße Knöpfe, silberne Epaulettstreifen mit einem breiten grünen Striche in der Mitte und um die Mütze eine gleich breite silberne Tresse mit einem breiten grünen Striche.
6) Der Gehülfsförster, weiße Knöpfe, einen silbernen Epaulettstreif auf der rechten Schulter und um die Mütze eine silberne Tresse nur halb so breit als wie ad 1 bis 5.
7) Der Unterförster, weiße Knöpfe, auf beiden Schultern s. g. Dragoner mit einer silbernen Schnur schleifenartig eingefaßt; die Mütze statt der Tresse mit 2 silbernen Schnüren 1½ — 2 Zoll aus einander besetzt.
8) Die Gehülfsjäger und Federschützen, weiße Knöpfe ohne weitere Abzeichen an dem Rocke und der Mütze.

Den Forstsecretairen und Forstschreibern ist es unbenommen, diesen Jagdrock ebenfalls zu tragen und zwar alsdann in der Art wie ad 3 für die Oberförster bestimmt ist.

Es wird erwartet, daß sämmtliche Forst- und Jagd-Officianten in Gegenwart Sr. Herzogl. Durchlaucht auf Jagden in der Jagd-Uniform, und außerdem in der großen Uniform (insofern sie solche zu tragen überhaupt berechtigt sind), bei Vermeidung einer Ordnungs-Geldstrafe erscheinen, und daß dieselben die Jagd-Uniform auch in der Regel bei allen Dienstausrichtungen tragen.

Reglement die Uniform des Forst- und Jagdpersonals betreffend.

§. 1.

Die Dienstkleidung des Forst- und Jagdpersonals soll künftig in folgende 3 Hauptabtheilungen zerfallen:

I. große Uniform
II. kleine Uniform
III. Jagd-Uniform.

§. 2.

Diese verschiedenen Arten der Uniformen sollen von folgenden Abtheilungen des Forst- und Jagd-Personals als:

A. Hof-Jagd-Personal:
 a. Oberjägermeister,
 b. Hofjägermeister,
 c. Hofjagdjunker.
B. Mitglieder der Forstdirection:
 a. Forstdirector,
 b. Cammerräthe, und
 c. Assessoren der Forst-Direction und Forsträthe so Sitz darin haben.
C. Forst- und Jagd-Personal im engern Sinne:
 a. Oberforstmeister,
 b. Forstmeister,
 c. Oberförster,
 d. Forstschreiber,

e. Revierförster I. } Classe,
f. „ „ II. }
g. Gehülfsförster,
h. Unterförster,
i. Gehülfsjäger,
k. Federschützen,

in nachbenannter Weise getragen werden.

§. 3.

ad I. A. a. b. c. bleibt ganz unverändert wie bisher, nur mit der Ausnahme, daß allgemein die mitunter getragene grüne Cocarde abzuschaffen und statt ihrer die übliche Landes-Cocarde, ferner die Beinkleider, über die Stiefel, an den Seiten mit Goldborte (nach der Probe) besetzt und endlich ad a. eine weiße und b. aber eine schwarze plume im Hut zu tragen ist.

ad I. B. ad a. Desgleichen.

ad b. tragen die weiter unten für die Oberforstmeister bestimmte Uniform.

ad c. Desgl. wie unten für die Forstmeister bestimmt ist.

ad I. C. a. bis incl. d. bleibt wie bisher, mit Ausnahme der Cocarde und der Beinkleider, für welche die ad I. A. ertheilten Vorschriften gleichfalls gelten, unverändert, nur daß ad c. und d. statt goldener silberne Borten getragen werden.

ad e und f. Desgl. wie bisher, nur mit der Abänderung, daß die Uniform einen stehenden Kragen von schwarzem Sammt nebst dergleichen Aufschlägen erhält, und sind unter den Beinkleidern Strippen und von den berittenen Personal Anschraubesporen, so wie allgemein die Landes-Cocarde und der Hirschfänger nicht wie bisher über die Schultern, sondern das Koppel von silberner Borte um den Leib zu tragen.

ad g. bis k. Sollen künftig überall keine große Uniform, sondern nur die Jagd-Uniform tragen.

ad II. a. b. c. Die kleine Uniform findet überhaupt nur Anwendung für das Hofjagd-Personal, und zwar für

alle dahin gehörige Personen ohne Unterschied des Ranges ganz gleichförmig, bei welchen Gelegenheiten sie anzulegen sei, darüber wird jedesmalige Bestimmung erfolgen.

Sie soll bestehen in:
einem grünen Rock (von der Farbe der großen Uniform) mit schwarzem Sammetkragen und dergleichen Aufschlägen ohne alle Stickerei, mit aufgenäheten Schößen und Knöpfen, wie sie das Hofjagdpersonal in der großen Uniform trägt; grauen Beinkleidern, grün paspelirt. Der Hirschfänger wird ohne Koppel unter der Uniform getragen.

ad III. A. B. und C. Die Jagd-Uniform bleibt, was die Gradabzeichen anlangt, unverändert, und kann auch in dieser Maaße von den Mitgliedern der Forst-Direction bei auswärtigen Dienstverrichtungen getragen werden (vid. ad I. B.), dagegen treten folgende Veränderungen ein:

1) Die Mützen erhalten einen runden Deckel ohne Paspel.

2) Die Ueberröcke erhalten stehende offene Kragen und Revers von schwarzem Sammt, mit 2 Reihen Knöpfen und Seitentasche auf der linken Brust, verlieren aber den bisherigen Paspel.

3) Es werden Beinkleider von grauem Tuche mit grünem Paspel, über die Stiefel mit Strippen und für das berittene Personal Anschraube-Sporen getragen und richten sich Knöpfe und Hirschfänger-Koppel nach der der großen Uniform, so weit die verschiedenen Officianten zu deren Tragung berechtigt sind. —

12) Die Verwendung der Beneficialhölzer zu Bauten betreffend.

Vom 4. Mai 1839 *).

Den Herzogl. Oberforstbeamten wird Folgendes eröffnet: Für den Fall, daß die im Wege der Gnade gegen Erlaß des ganzen oder eines des Theils Forstzinses verwilligten Bauhölzer, auch zur Zeit einer zweiten Revision der Bauten noch nicht bestimmungsmäßig verbraucht und nach deren Ueberweisung noch keine volle zwei Jahre verflossen sind, muß durch eine dritte Revision in's Klare gestellt werden, ob und welche von den gedachten Beneficialhölzern nach Ablauf zweier voller Jahre nicht bestimmungsmäßig verwendet worden, weil erst dann der §. 130 des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837 Anwendung findet. Es bedarf kaum der Erinnerung, daß solchen Falls die betreffenden Hölzer auch zum dritten Male in den Revisions=Etat aufzunehmen sind.

Was das von den Forstbehörden zu befolgende Verfahren anlangt, wenn Beneficialhölzer nach §. 130 der Forstverwaltung wieder anheim fallen, so sind dergleichen Hölzer von den betreffenden Forstofficianten, sofern die Beneficiaten sich der Herausgabe der Hölzer nicht widersetzen, ohne ein weiteres gerichtliches Verfahren, und also ohne ein Straferkenntniß zu erwirken und abzuwarten, sofort bei der Revision der betreffenden Bauten in Empfang zu nehmen; wollen die Beneficiaten aber die Hölzer, deren sie in Gemäßheit des §. 130 des angezogenen Gesetzes verlustig geworden sind, nicht gutwillig zurückgeben, so ist das gesetzliche Wrogenverfahren gegen dieselben einzuleiten und sodann nach Maßgabe des ausgesprochenen richterlichen Erkenntnisses weiter zu verfahren. Im einen, wie im andern Falle, wo Beneficialhölzer an die Forstverwaltung zurückfallen, sind solche von dem Revierförster, aus dessen Re-

*) Rescript Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, erlassen an sämmtliche Oberforstbeamte.

re die Holzabgabe geschah, bestmöglich zu versilbern, worüber Herzogl. Oberforstbeamten sodann auf weitere Anzeige desselben die nöthigen Rechnungsbeläge auszustellen und den Erlös unter den verschiedenen Einnahmen der Revierforstrechnung verrechnen zu lassen haben.

---

3) Die Abnahme der Revierrechnungen, insonderheit die Rechnungs-Monita betreffend.

Vom 12. September 1839 *).

Zeither hat es zu vielen zeitraubenden Correspondenzen Anlaß gegeben und die Abnahme der Revierforstrechnungen bedeutend erschwert, daß die Beantwortungen der betreffenden Monita des Herzogl. Finanz-Collegiums von Seiten der Rechnungsführer häufig unvollständig geliefert und vor deren Einsendung an die Herzogl. Cammer nicht vervollständigt resp. berichtigt sind, nicht selten auch die Entscheidungen des Herzogl. Finanz-Collegiums der späterhin gelieferten Erläuterungen wegen einer Abänderung haben unterworfen werden müssen. Die Oberforstbeamten, welche in ihrer jetzigen Stellung als Vorgesetzte der Forstschreiber mit dem Forstrechnungswesen vollständig vertraut sein und auch von allen Zweigen der Verwaltung in den Revieren ihres Bezirks die genaueste Kunde haben müssen, können bei den in Rede stehenden Vorarbeiten zur Rechnungsabnahme unter Mitwirkung der Forstschreiber das Wesentlichste zur Abkürzung der Verhandlungen beitragen, und es wird dabei folgender Geschäftsgang angeordnet:

Die Monita zu den Revierforstrechnungen, welche von Herzogl. Cammer den Herzogl. Oberforstbeamten zugesendet werden, haben dieselbe den betreffenden Rechnungsführern, wel-

---

*) Cirkular-Rescript Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, ergangen an sämmtliche Oberforstbeamte.

chen die größte Sorgfalt bei der Beantwortung der Monitorum anzuempfehlen ist, brevi manu zuzufertigen, die eingehenden Beantwortungen aber dem Forstschreiber mitzutheilen, damit dieser die etwa nöthigen Erläuterungen hinzufüge, welche auf die von ihm beschaffte Vorrevision Bezug haben oder aus den von ihm geführten Manualen zu machen sind. Sodann liegt es den Herzogl. Oberforstbeamten ob, die Beantwortungen der Monita unter Berücksichtigung der ihnen vorzulegenden Bemerkungen des Forstschreibers sorgfältig zu prüfen und die Vervollständigung event. Berichtigung entweder durch die hinzuzufügenden Bemerkungen zu bewirken, oder die Beantwortungen zu diesem Zwecke mit der nöthigen Anweisung versehen, dem betreffenden Rechnungsführer wieder zuzusenden. Die auf diese Weise vollständig beantworteten Monita sind binnen thunlich kurzer Frist, und spätestens innerhalb vier Wochen, an die Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, zu remittiren.

Was die mit den Liberatoriis versehenen Revisions- und Abnahme-Verhandlungen betrifft, so sind dieselben zuvörderst dem Forstschreiber zu communiciren, damit dieser auch behuf der, von ihm zu besorgenden Vorrevision von dem Revisions-Verfahren vollständig Kenntniß nehme und aus den Entscheidungen des Herzogl. Finanz-Collegiums alles dasjenige extrahire, auf dessen Befolgungen bei den spätern Revierrechnungen im Wege der Monitur zu halten hat. Diese Notizen sind von dem Forstschreiber zu sammeln, zu heften und in der Registratur aufzubewahren, weil deren Besitz auch in künftigen Fällen bei der Vorrevision ꝛc. dem Forstschreiber von Nutzen sein kann. Zu dieser Arbeit sowohl als zu der vorgedachten Prüfung der Beantwortungen ist dem Forstschreiber eine längere als dreitägige Frist nicht zu gestatten, nach deren Ablaufe die gedachten Verhandlungen zur Aushändigung an die Rechnungsführer und Anordnung des Weiteren den Herzogl. Oberforstbeamten wieder zuzustellen sind.

14) Die Revision der Bauten betreffend.

Vom 6. Januar 1840 *).

Zur Ergänzung des Rescriptes des vormaligen Fürstlichen Cammer-Collegiums vom 21. März 1825 **), durch welches

*) Cirkular-Rescript Herzogl. Cammer, Direktion der Forsten und Jagden, ergangen an sämmtliche Oberforstbeamte.

**) Rescript Fürstlich. Cammer vom 21. März 1825. An die Oberforstbeamten des Braunschweigischen und Weser-Districts.

Um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß das den Unterthanen aus den Forsten Ihres Dienst-Bezirks forstzinsfrei oder mit theilweisem Erlasse des Forstzinses verwilligte Bauholz dem Zwecke gemäß verwendet worden sei, haben Wir beschlossen, daß die Bauten, wozu auf diese Weise Holz verwilligt worden, alljährlich zwischen Martini und Weihnachten durch den Forstschreiber, mit Zuziehung der betreffenden Revier-Forstbediente, und der beeidigten Zimmermeister revidirt werden.

Der Forstschreiber stellt daher zu Anfang des 4ten Quartals eines jeden Jahres nach dem beiliegenden Schema einen Etat auf, in welchem für jetzt nur die drei ersten Rubriken ausgefüllt werden, und übergiebt denselben an Sie, worauf Sie die Revision in der Art verfügen, daß solche im Monate December, nach Beendigung der Bauten von dem obgedachten Personale vorgenommen wird.

Bei dieser Revision hat der Forstschreiber in den Revisions-Etat unter den Nummern 4 — 7 den Umständen nach das Nöthige einzutragen und die Contraventionen zur Anzeige bei den Gerichten zu notiren und an dieselben mit dem nach Maßgabe des §. 4 der höchsten Verordnung vom 11ten December 1817, die Ergänzung des Forststraf-Directorii betreffend, zu machenden Straf-Anträgen zu befördern, in dem folgenden Monate Januar aber ist dieser von dem sämmtlichen Revisions-Personale zu unterschreibende Etat durch Sie an Uns einzusenden, wonach Sie also das Nöthige zu verfügen haben.

Den Amts-Zimmermeistern haben Sie übrigens zu eröffnen, wie sie auf den Fall, daß von ihnen den Unterthanen mehr Bauholz attestirt würde, als sie bedürfen, oder wenn sie bei der Bau-Revision nicht mit strenger Wahrhaftigkeit und

bestimmt worden, daß alljährlich zwischen Martini und Weihnachten durch den Forstschreiber, mit Zuziehung der betreffen-

---

Unpartheilichkeit zu Werke gehen sollten, nicht allein ihres Amtes entsetzt, sondern auch gerichtlich in Anspruch würden genommen werden.

Aus dem abschriftlich angebogenen Rescripte †) geben Wir Ihnen schließlich zu ersehen, wie Wir den betreffenden Fürstl.

---

†) Rescr. Fürstl. Cammer vom 21. März 1825. An die Fürstl. Kreisgerichte des Wolfenbüttelschen-, Schöningischen- und Weser-Districts.

Wir haben unterm heutigen dato an den Forstmeister N. N verfügt, daß alljährlich zwischen Martini und Weihnachten von Seiten des Forstschreibers, der betreffenden Revierförster und des beeidigten Amts-Zimmermeisters unter Leitung des Erstern eine Revision desjenigen Bauholzes vorgenommen werden solle, welches den Unterthanen entwedet mit ganzem oder theilweisem Erlasse des Forstzinses verwilligt worden, damit genau ausgemittelt werde, ob das Holz zu den angegebenen Zwecke verwendet worden sei, oder nicht. Im letztern Falle liegt dem Forstschreiber ob, diejenigen Unterthanen bei Ihnen zur Anzeige zu bringen, welche das erhaltene Bauholz etwa verkauft oder verborgt haben, damit die Sache näher untersucht und von ihnen nach Maßgabe des §. 4 der höchsten Verordnung vom 11ten December 1817, die Ergänzung des Forststraf-Directorii betr., erkannt werde.

Wir haben zu Ihnen daher das Vertrauen, daß Sie sich dieser Untersuchung prompt unterziehen und die jedesmaligen Erkenntnisse der Forstbehörde zufertigen, damit sodann die erkannte Strafe dem Kreis-Einnehmer zur Erhebung überwiesen werden könne.

Sie haben nun den Unterthanen durch die Ortsvorsteher nach Vorstehendem das Nöthige bekannt zu machen, mit dem Hinzufügen, daß das verwilligte Bauholz im ersten, oder spätestens im zweiten Sommer nach der geschehenen Verabfolgung verbauet sein müsse, wenn nicht nach der Vorschrift des Forststraf-Directorii gegen sie verfahren werden solle.

den Revierforstbediente und der beeidigten Zimmermeister, eine Revision derjenigen Bauten, wozu das aus den herrschaftlichen Forsten bewilligte Holz forstzinsfrei oder mit theilweisem Erlasse des Forstzinses bewilligt worden, vorgenommen werden solle, wird für den Fall, daß ein Bauholzbedürftiger das, entweder forstzinsfrei oder zu einem ermäßigten Forstzinse bewilligte Bauholz aus einem anderen Oberforstbezirke, als in welchem derselbe ansässig, erhalten hat, folgender Geschäftsgang bei der Revision solcher Bauten hiermit festgestellet:

Die Revision des Baues geschieht durch den Forstschreiber desjenigen Oberforstbezirks, in welchem der Beneficiat ansässig, unter Zuziehung des Revierforstbeamten und des beeidigten Zimmermeisters, in deren Bezirke der Bauende wohnt. Damit gedachter Forstschreiber indessen in den Stand gesetzt wird, die Revision gehörig auszuführen, so ist der Forstschreiber des Oberforstes, in welchem der Beneficiat nicht wohnt, aus welchem demselben aber gleichwohl Bauholz abgegeben ist, verpflichtet, im Anfange des Monats October jedes Jahres dem erstgenannten Forstschreiber unfehlbar einen Extract aus dem, durch das oben allegirte Rescript vom 21. März 1825 vorgeschriebenen Etat zuzufertigen.

Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen des mehrgedachten Rescripts.

Kreis-Gerichten aufgegeben haben, die Unterthanen von Unserer obigen Anordnung in Kenntniß zu setzen, und ihnen zugleich zu eröffnen, daß, wenn sie das ihnen verwilligte Bauholz am Schlusse des zweiten Sommers nach der geschehenen Verabfolgung nicht verbauet haben sollten, sie in die gesetzliche Strafe verfallen würden.

15) Die Revision der Landesgrenze betreffend.

Vom 5. Februar 1841 *).

Durch die Rescripte vom 9. Januar 1839 (Nro. 89) **), 21. Februar und 14. Juli v. J. (Nr. 786 und 3256) ***)

---

*) Circulair-Rescript Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, erlassen an sämmtliche Oberforstbeamten.

**) Circular-Rescript Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, vom 9. Januar 1839.

Den H. Oberforstbeamten wird auf den Grund eines Schreibens der Herzogl. Lehns- und Grenz-Commission vom 28sten v. Mts. eröffnet, wie Herzogl. Staats-Ministerium unter Voraussetzung einer Königl. Hannoverscher Seits gleichmäßig erfolgten Zustimmung genehmigt hat, daß in den Fällen, wo bei der von den beiderseitigen Forstbeamten jährlich am 1sten August vorzunehmenden Forstgrenzrevision nur die Erneuerung beschädigter Grenzsteine nöthig befunden wird, die Restauration der schadhaft gewordenen Grenzsteine auf der Landesgränze gegen das Königreich Hannover von den diesseitigen Grenz-Forstbeamten gemeinschaftlich mit den Königl. Hannoverschen Forstbeamten in dem Maße besorgt werde, daß dieselben verpflichtet sind, eine beglaubigte Abschrift des dabei gemeinschaftlich aufzunehmenden Protocolles den betreffenden Herzogl. Aemtern zur Einsendung an Herzogl. Lehns- und Grenz-Commission mitzutheilen.

***) Circular-Rescript, Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, an sämmtl. Oberforstbeamte, excl. des Forstm. Uhde, d. d. Braunschweig, den 14. Juli 1840.

Da in Folge Rescripts vom 9ten Januar v. J., die Revision der Landesgrenze zwischen den Herzogl. Braunschweig. und Königl. Hannoverschen Forsten betreffend, Zweifel darüber entstanden waren, ob behuf des alljährlich vorzunehmenden Grenzrevisionsgeschäfts eine Instruction, wie solche diesseits erlassen, den Königl. Hannoverschen Forstbeamten ebenfalls durchgängig ertheilt worden sei, überhaupt auch der §. 136 des mit dem Königreiche Hannover über Landesgrenzregulirung unterm 24ten Juni 1824 abgeschlossenen Recesses einer nähern Declaration, rücksichtlich der Theilnahme der Forstbeamten an den von den Local-Obrig-

ist das bei der alljährlich vorzunehmenden Revision der Landes-grenze zwischen den diesseitigen Herrschaftlichen und den Königl.

---

keiten jährlich vorzunehmenden Grenz-Revision zu bedürfen schien, so ist Herzogl. Cammer dieserhalb mit Herzogl. Lehns- und Grenz-Commission in Communication getreten. Auf Veranlassung dieser Behörde ist hiernach zwischen den beiderseitigen hohen Landes-Regierungen eine Vereinbarung getroffen und das in obiger Hinsicht künftig zu beobachtende Verfahren für das Königreich Hannover in dem Maaße festgestellt worden, wie aus dem abschriftlich beigefügten Extracte aus einer Verfügung des Königl. Hannoverschen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim und Lüneburg, so wie an die Berghauptmannschaft in Clausthal, mit Mehrerem zu ersehen.

Wie nun das Herzogl. Staats-Ministerium mit den in vorbemerkter Verfügung enthaltenen Bestimmungen sich einverstanden erklärt und der Gleichförmigkeit des beiderseitigen Verfahrens wegen unterm 27sten v. M. verordnet hat, daß in hiesigen Landen dieselben Grundsätze befolgt werden, so wird solches zur Nachachtung hierdurch eröffnet und damit die Anweisung ertheilt, den Herzogl. Oberforstbeamten zugehenden Requisitionen der Herzogl. Aemter, behuf Theilnahme an den Revisions-Geschäften in Betreff derjenigen herrschaftlichen Forstgrenzen, welche zugleich die Landesgrenze bilden, Folge zu geben. Der Berichtserstattung über den Ausfall von dergleichen Grenz-Revisionen bedarf es zwar im Allgemeinen nicht, weil in solcher Beziehung die Herzogl. Aemter, welche mit Instructionen bereits versehen sind, das Erforderliche der Herzogl. Lehns- und Grenz-Commission einberichten und Herzogl. Cammer hierauf von Letzterer die nöthigen Mittheilungen erhalten wird, daher es genügt, wenn nach Beendigung einer jeden Grenz-Revision kurze Anzeige gemacht wird, daß solche statt gefunden habe. In denjenigen Fällen jedoch, wo zur Vermeidung von Verdunkelungen natürlicher Grenzen die erforderlichen Anordnungen behuf Abstellung etwaiger unbedeutender Mängel, als z. B. Aufräumung verschlämmter Grenzbäche, den beiderseitigen Forstbeamten gemeinschaftlich von den Grenz-Commissarien überlassen werden sollen, ist über die geschehene Ausführung von dergleichen Arbeiten, wofür die Kosten von beiden

Hannoverschen Forsten zu beobachtende Geschäftsverfahren näher bezeichnet und zugleich festgesetzt worden, in welchem Umfange den Herzogl. Forstbeamten zu einer Theilnahme an den Grenz-Revisions-Geschäften verpflichtet seien.

Bei Gelegenheit der im vorigen Jahre stattgehabten Revision der Landesgrenze zwischen einem diesseitigen Amte und dem Königl. Hannoverschen Bergamte Clausthal ist indessen von Königl. Hannoverscher Grenz-Commission bemerklich gemacht worden, daß, da jährlich geringe Beschädigungen an den ungeachtet der mehrentheils schon durch das Local selbst bezeichneten Grenze, in so großer Anzahl gesetzten Grenzzeichen nicht zu vermeiden sein würden, die Landesgrenze übrigens auf dem ganzen Tractus im Harze zugleich die Privatforstgrenze zwischen Königl. Hannoverschen und Herzogl. Braunschweigischen Revieren bilde, es für angemessen zu halten sein möchte, daß die beiderseitigen Revierforstbeamten beauftragt und angewiesen würden, die Grenzen jährlich im Monate August oder September gemeinschaftlich zu revidiren, und den kleinen Mängeln, wenn etwa nur die Befestigung loser in der Richtung gesunkener Steine an der unstreitigen Grenze erforderlich, abzuhelfen, dabei ein gemeinschaftliches Protocoll aufzunehmen, welches von Jedem an seine competente Localgrenzbehörde abzugeben, in demselben aber nicht allein das, was restaurirt worden, genau zu verzeichnen, sondern auch zu bemerken, was etwa weiter noch auf der Grenze zu thun, und entweder unter Aufsicht der Grenzbehörde, oder mit Zuziehung von Geometern vorzunehmen sei, bei welchem Verfahren, Ausnahmen bei unvorhergesehenen Fällen abgerechnet, eine Wiederholung des gegenwärtigen Revisionsgeschäft höchstens alle 5 Jahre erforderlich sein werde.

Grenznachbaren zur Hälfte getragen und nach Maßgabe des Ministerial-Rescripts vom 16. December 1833 diesseits auf den Cammerfonds übernommen werden, das Erforderliche, unter Einreichung der Kosten-Liquitationen, nach wie vor zur Anzeige zu bringen.

Wie nun dieser Vorschlag vom Herzogl. Staats-Ministerio für zweckmäßig erachtet ist und die Königl. Hannoverschen Revierforstbeamten zu dem entsprechenden Verfahren, in Voraussetzung der diesseitigen höchsten Zustimmung, von der ihnen vorgesetzten Behörde bereits autorisirt worden sind, so werden die H. Oberforstbeamten in Gemäßheit Ministerial-Rescripts vom 11. v. M. hierdurch beauftragt, die ihnen untergebenen betreffenden Revierforstbeamten in gleicher Maaße mit Instruction zu versehen, wobei übrigens bemerkt wird, daß die ertheilte Vorschrift sich nur auf Revision der Landesgrenze zwischen den diesseitigen Herrschaftl. und den unter Königl. Berghauptmannschaft Clausthal stehenden Königl. Hannoverschen Forsten erstreckt und es hinsichtlich der Revision der Landesgrenze zwischen den Herzogl. Braunsch. Forstdistrikten und den übrigen Königl. Hannoverschen Gebietstheilen bei den früheren Bestimmungen sein Bewenden behält.

Die von den beiderseitigen Revierforstbeamten gemeinschaftlich aufzunehmenden oben erwähnten Revisions-Protocolle sind den betreffenden Herzogl. Aemtern mitzutheilen, auch Abschriften davon nebst Beifügung der Kosten-Liquitationen über die etwa beseitigten kleinen Grenzmängel bis ult. October jedes Jahres an Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, einzureichen.

Extract.

Das Herzogl. Braunschweigische Staats-Ministerium hat darauf angetragen, daß, nachdem die Regulirung der gemeinschaftlichen Hoheitsgrenze, in Gemäßheit des Grenzvertrages vom 24sten Juni 1824 der Hauptsache nach beendigt würden, nunmehr behuf Vornahme der im §. 136 jenes Vertrages verabredeten jährlichen Grenzrevision durch die beiderseitigen Local-Obrigkeiten, das Erforderliche beiderseits angeordnet werden möge.

Dabei ist bemerklich gemacht, daß es zweckmäßig sein werde, da, wo Forstgrenzen zugleich die Landesgrenze bilden,

auch die Forstbehörden zu einer Theilnahme an jenen Revisionen anzuweisen.

Der diesseitige Grenz-Regulirungs-Commissair, Regierungsrath Heinichen, hat auf Befragen mit diesem Antrage sich einverstanden erklärt.

Ich habe daher beschlossen, den dieserhalb geäußerten Wünschen zu entsprechen, und wie Ich die Herzogl. Braunschw. Regierung davon in Kenntniß setzen werde, so beauftrage Ich die rc. (Tit.) den diesseitig betheiligten Grenzbehörden darüber das Nöthige zu eröffnen.

Dieselben werden anzuweisen sein, wegen Vornahme des Revisions-Geschäfts, namentlich wegen der zu solcher zu wählenden Zeit mit den Braunschweigischen Nachbarbehörden nähere Verabredung zu treffen. Indeß wird die Revision thunlichst allenthalben gleichzeitig und so zu beschaffen sein, daß sie bis Ende des Monats October d. J. beendigt sei.

Wegen Theilnahme der Königl. Forstbediente des dortigen Verwaltungsbezirks an dem Geschäfte

ad 1. 2. 3. ist dem Herrn Finanz-Minister das Nöthige anheim gestellt worden und wird Königl. Landdrostei dafür zu sorgen haben, daß dieselben bei Zeiten von den Verabredungen der Obrigkeiten in Kenntniß gesetzt werden, so wie, daß bei den letzteren die Convenienz der Forstbeamte thunlichst Berücksichtigung finde.

ad. 4. bleibt der Königl. Berghauptmannschaft das Nöthige anheimgestellt.

Ueber das Ergebniß der Revision werden die Obrigkeiten der Königl. rc. (Tit.) demnächst Bericht zu erstatten und namentlich etwa entstandene Differenzen zu erläutern und zu begutachten haben.

Die letztern werden alsdann, insofern es dabei einer Entschließung von Meiner Seite bedarf, allhier berichtlich vorzutragen sein.

Sollte bei der Revision sich finden, daß Grenzzeichen abhanden gekommen oder beschädigt worden sind, so wird über

deren sofortige Wiederherstellung oder Ausbesserung auf gemeinschaftliche Kosten Abrede zu nehmen und solche der rc. (Tit.) zur Prüfung vorzulegen sein.

Ich autorisire die rc. (Tit.) solche Verabredungen, wenn sie zweckmäßig befunden sind, zu genehmigen, die nöthige Herstellung der Grenzzeichen anzuordnen und die desfallsigen Kosten-Rechnungen zur Anweisung auf Königl. General-Casse berichtlich einzusenden.

Sämmtliche Kosten-Rechnungen aus dem dortigen Verwaltungsbezirke werden jedoch auf einmal vorzulegen sein.

Eine sorgfältige Schonung der Grenz-Charten ist den Obrigkeiten besonders zu empfehlen.

Auch werden dieselben mit der jenseitigen Behörde über die Vornahme der nächstjährigen Revision im Voraus eine Verabredung zu treffen und hiezu behuf Gleichzeitigkeit des Geschäfts auf allen Grenzpunkten wenn thunlich, etwa den Monat Septbr., zu wählen haben.

Sollten die Behörden bei der Grenzrevision die Ueberzeugung gewinnen, daß es, behuf des dabei unterliegenden Zweckes, einer jährlichen Vornahme dieses Geschäfts nicht bedürfen, sondern daß eine Wiederholung desselben nach längern Zeit-Abschnitten genügen würde, so werden die Behörden sich hierüber schriftlich zu äußern und wird sodann auch die Königl. rc. (Tit.) diese Frage zu begutachten haben, indem Ich Mir vorbehalte, dieserhalb den Umständen nach mit dem Herzogl. Braunschweigschen Staats-Ministerio in Communication zu treten rc. rc. rc.

Hannover, den 22sten Juni 1840.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

An

1. die Königl. Landdrostei Hannover,
2. „ „ „ Hildesheim,
3. „ „ „ Lüneburg,
4. „ „ Berghauptmannschaft Clausthal.



